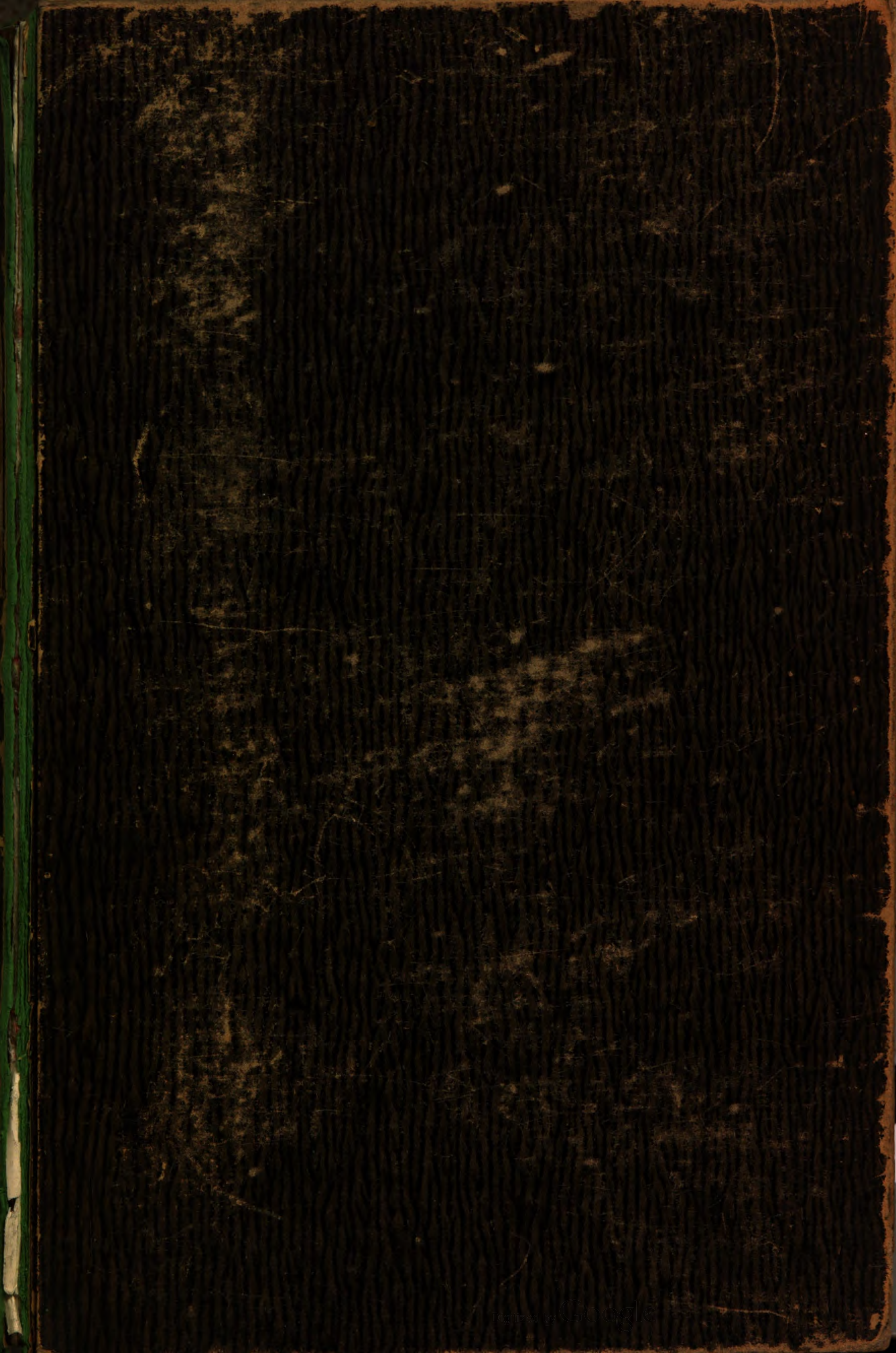


ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER, U. STUTZ.

NEUNZEHNTER BAND

XXXII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1898.





WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XIX. Bandes

Germanistische Abtheilung.

Seite

Behrend, Richard, Das Ungefährwerk in der Geschichte des Seerechts 52

Brunner, Heinrich, Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte 76

— —, Der Todtentheil in germanischen Rechten 107

Halban, Alfred von, Zur Geschichte des deutschen Rechtes in den Gebieten von Tschernigow und Poltawa (Archivalischer Reisebericht) 1

Knapp, Theodor, Ueber Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters 16

Miscellen:

Casso, L., Der Satz des Sachsenspiegels von den „essenden Pfändern“ in Russland 140

Isay, Hermann, Zur Geschichte des Kleinen Kaiserrechts . . 145

Liebermann, F., Ein Ordal des lebendig Begrabens 140

Meyer, Chr., Das Stadtrecht von Hof vom Jahre 1436 . . . 152

Schröder, Edward, Bruchstück einer Pergament-Handschrift vom Lehnrecht des Sachsenspiegels 143

Litteratur:

Repertorium diplomaticum regni Danici mediævalis. Første Bind (1085—1350), Andet Binds første Haefte (1351—1382) 161

Besprochen von Max Pappenheim.

Werminghoff, Albert, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts. — Hildebrand, Richard, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Culturstufen. Erster Theil . . . . 165—167

Besprochen von H. Schreuer.

Die Gesetze der Angelsachsen. Herausgegeben im Auftrage der Savignystiftung von F. Liebermann. Erster Band. Erste Lieferung 174

Besprochen von F. Liebermann.

Seite

Hassenpflug, Rudolf, Die erste Kammergerichtsordnung Kurbrandenburgs 178
Besprochen von Richard Schmidt.

Schultze, Alfred, Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung 181
Besprochen von K. Beyerle.

Rietschel, S., Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. — Keutgen, F., Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. — Rietschel, S., Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. — Liesegang, E., Niederrheinisches Städtewesen vornehmlich im Mittelalter. — Beyerle, K., Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters . . . . 183—189
Besprochen von A. Werminghoff.

Huber, Max, Die Gemeinderschaften der Schweiz auf Grundlage der Quellen dargestellt. — Lex Salica, herausg. von Heinrich Geffcken. — Albert, Paul, Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee. — Merz, Walther, Die Rechtsquellen der Stadt Arau. Erster Band. — Merz, Walther, Die Rechtsquellen des Cantons Argau. Erster Theil. Erster Band . . . , ... 190—201
Besprochen von Ulrich Stutz.

Köhne, Karl, Die Reformation des Wormser Stadtrechts vom Jahre 1499. — Eggert, Christian, Der Fronbote im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen. — Brünneck, W. von, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. II., 1. u. 2. Abth. — Oberrheinische Stadtrechte, herausg. v. d. Badischen Histor. Commission. 1. Abth., 1. bis 4. Heft . . 205—213
Besprochen von R. Schröder.

Planiol, Marcel, La très ancienne Coutume de Bretagne avec les assises, constitutions de parlement et ordonnances ducales 213
Besprochen von Heinrich Brunner.

Stutz, Ulrich, Erklärung 215

Germanistische Chronik:

H. v. Marquardsen † — Joh. Adolf Tomaschek † — Karl Häberlin † — H. Bennecke † — Karl Erdmann † — August Potthast † — L. Schmidt † — Bernhard von Kugler † — Alfons Huber † — Universitätsnachrichten — 16. Plenarversammlung der badischen historischen Commission — 39. Plenarversammlung der Münchener historischen Commission — 2. Jahresversammlung der sächsischen Commission für Geschichte 217

Verhandlungen der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica 220

Bericht der Commission für das Rechtswörterbuch für 1897 . . 220

I.

Zur Geschichte
des deutschen Rechtes in den Gebieten von Tschernigow und Poltawa.

(Archivalischer Reisebericht.)

Von

Herrn Professor Dr. **Alfred v. Halban**

in Czernowitz.

I.

In meiner Schrift „Zur Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine“ (Berlin, Prager, 1896) habe ich (S. 133) darauf aufmerksam gemacht, dass eine genaue und kritische Zusammenstellung des gesammten, für die Geschichte des deutschen Rechtes ausserhalb Deutschlands wichtigen Materials als unerlässliche Vorbedingung für eine wissenschaftliche Behandlung dieser Frage betrachtet werden müsse. In der erwähnten Schrift habe ich auch den Versuch unternommen, die diesbezüglich interessanten Acten des Central-Archivs in Kiew zu beschreiben und ihre grosse Bedeutung für die Entwickelungsgeschichte des deutschen Stadtrechtes hervorzuheben.

Die Sommerferien des Jahres 1897 gaben mir die längst ersehnte Möglichkeit, nun auch Charkow zu besuchen, und dank der überaus freundlichen Bereitwilligkeit des Archivdirectors Prof. Dmitri Bagalej, sowie der Herren D. Miller und M. Plochinskij war es mir möglich, in raschester Zeit wenigstens einen Ueberblick über das dort aufbewahrte Material zu gewinnen.

Das Archiv in Charkow ist, ebenso wie das Central-Archiv in Kiew, mit der Universität verbunden. Die speciell zur

Verwerthung des historischen Materials des Archivs begründete historisch-philologische Gesellschaft in Charkow beschäftigt sich ganz besonders mit der Bearbeitung der für die Landesgeschichte wichtigen Acten und hat auch in dieser Hinsicht thatsächlich Nennenswerthes geleistet.

Das Archiv könnte in drei Hauptabtheilungen eingetheilt werden.

Die erste umfasst die Acten des ehemaligen sogenannten „kleinrussischen Collegiums" und zwar für das Gebiet von Tschernigow (heutiges Gouvernement dieses Namens), sowie der übrigen Behörden dieses Territoriums. Diese Abtheilung enthält nahezu 31 000 Stücke und zwar vorwiegend einzelne Acten, während Gerichtsbücher, wie wir sie in Kiew vorfanden, weniger häufig vorkommen. Wir haben es hier vor Allem mit Acten von ehemaligen Verwaltungsbehörden, sodann aber auch mit Acten der ehemaligen Regiments- und Grodgerichte, sowie der militärischen Generalkanzlei von Kleinrussland zu thun.

Die zweite umfasst Acten ähnlicher Art und ähnlichen Inhaltes für das Gebiet von Poltawa (heutiges Gouvernement dieses Namens), welches zusammen mit dem Gebiete von Tschernigow dem kleinrussischen Collegium und überhaupt den für Kleinrussland autonom organisirten Behörden des 17. und 18. Jahrhunderts unterworfen war.

Die dritte Abtheilung des Archivs enthält Acten des Gouvernements Charkow und überhaupt einer Reihe ehemaliger Behörden des nunmehr als Gouvernement Charkow bezeichneten Gebietes (früher die sogenannte Slobodskaja Ukraina). Wir haben es hier vor Allem mit Denkmälern der Thätigkeit der freien Kosakengerichte zu thun. Die Gerichtsacten bilden etwa $^1/_6$ des ganzen Archivs.

Ausserdem wird das Archiv noch immer vergrössert, namentlich durch Erwerbung wichtiger Documente aus den Privatsammlungen; in dieser Beziehung hat die Archivleitung eine anerkennenswerthe Thätigkeit entwickelt, und es ist ihr gelungen, eine Reihe interessanter Acten zu retten.

Sonach hätten wir es hier mit einem grossen Theile der Acten des ehemaligen sogenannten kleinrussischen Collegiums zu thun; bei der Wichtigkeit, welche diese Behörde für das gesammte Rechtsleben Kleinrusslands hatte, ist zu bedauern,

dass ein grosser Theil, namentlich des für das Gebiet von Tschernigow relevanten Materials in Verlust gerathen ist[1]). Denn das Archiv des kleinrussischen Collegiums gehörte seit langer Zeit zu den meist vernachlässigten des ganzen russischen Reiches. Die Amtsführung der kleinrussischen Behörden war überwiegend eine gute, und die Nachlässigkeit, mit welcher man noch zur Zeit des Bestehens der betreffenden Behörden die Archive behandelte, bildet hierzu einen bemerkenswerthen Gegensatz.

Auch das heutige Schicksal dieses Archivs ist ein ungünstiges. Mit der Universität und der historisch-philosophischen Gesellschaft verbunden, ist es wohl vor dem Untergange geschützt, es wird auch vielfach besucht und benützt, aber es entbehrt einer Organisation in jeder Hinsicht. Es ist in einem Nebenraume der Universitäts-Bibliothek in einer gewiss einzig dastehenden, mehr als kümmerlichen Weise untergebracht, so dass schon deshalb an eine bequeme Benützung und an einen regelmässigen Besuch gar nicht zu denken ist; an dem einzigen Arbeitstische, der zwischen dem Ofen und dem ebenfalls einzigen Fenster steht, können höchstens zwei Personen arbeiten. Selbstverständlich fehlt auch ein rationeller Katalog und die sehr summarische Inventarisirung kann wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen.

Wir können aber der Archivverwaltung keinen Vorwurf machen, und zwar vor Allem deshalb nicht, weil eine Archivverwaltung hier eigentlich nicht besteht. Das Archiv existirt thatsächlich ohne Beamte und ohne Subsidien. Wenn man nun berücksichtigt, wie wenig in so manchem Archive ungeachtet eines zahlreichen Personals und reichlicher Mittel geleistet wird, dann muss man dasjenige, was hier, zumeist durch freiwillige Arbeit, namentlich seitens der oben genannten drei Herren, geschehen ist, desto höher anschlagen und den dringenden Wunsch aussprechen, dass endlich doch das Nöthige veranlasst werde.

Eine weitere und speciell für unsere Aufgabe sehr empfindliche Schädigung des Archivs des kleinrussischen Collegiums

---

[1]) Von den Acten des Gebietes Tschernigow soll kaum der zwanzigste Theil vorhanden sein.

besteht darin, dass die meisten städtischen Gerichtsacten ausgeschieden und dem Archive des Justizministeriums in Moskau überwiesen worden sind. Von städtischen Acten befinden sich hier — neben einer Reihe städtischer Rechnungen, die für uns gegenstandslos sind — nur Abschriften der zu verschiedenen Zeiten den wichtigsten Städten, namentlich Tschernigow, Poltawa, Starodub, Nieschin, Pogar, Kozelec und Oster verliehenen Privilegien. Aus der Art und Weise, in welcher diese Urkunden gesammelt erscheinen, ist zu ersehen, welche Wichtigkeit man ihnen beilegte. Die Städte waren offenbar bemüht, dem kleinrussischen Collegium eine Art Codex diplomaticus vorzulegen, um von ihren wohlverbrieften Freiheiten und Rechten nichts zu verlieren; die Hss. Nr. 1561, 1562 des Archivs machen den Eindruck eines solchen Codex diplomaticus und bieten eine gut brauchbare Grundlage zu einer diesbezüglichen Publication. Die hier enthaltenen Urkunden wären chronologisch und nach Städten zu ordnen, und wir hätten sodann eine interessante, gewissermassen officielle Sammlung der wichtigsten Verfassungsurkunden der deutschrechtlich organisirten Städte Kleinrusslands, eine Sammlung, die uns zugleich in massgebender Weise darüber belehren würde, was in diesen Städten im 17. und 18. Jahrhundert noch als actuell angesehen wurde. Es ist wohl unzweifelhaft, dass man den kleinrussischen Oberbehörden nur dasjenige vorlegte, was praktische Bedeutung hatte oder haben konnte.

Von städtischen Gerichtsacten kommt fast gar nichts vor; das Wichtigste sind die sehr spärlichen, in der Handschrift Nr. 1921 vorliegenden Protokolle des Stadtgerichtes von Starodub aus den Jahren 1690—1722, die von Miller und Plochinskij publicirt worden sind, sowie dasjenige, worauf sich Bagalej in seiner im Jahre 1892 erschienenen Arbeit beruft[1]). Sonst soll nichts mehr vorkommen, und Angesichts der höchst ungenügenden Inventarisirung mussten wir uns selbstverständlich mit vollem Vertrauen der Führung der mehrmals genannten Herrren anvertrauen. Der Mangel städtischer Acten ist darauf zurückzuführen, dass nach Einstellung der Thätigkeit der

[1]) Ich habe diese schöne Arbeit in meiner Eingangs genannten Schrift verwerthet.

städtischen Gerichte ihre Acten dem Justiz-Ministerium übersendet, die Acten der Verwaltungsbehörden, der Generalkanzlei und zum Theile auch der Kosakengerichte den neuen Gouvernements-Behörden übergeben und von ihnen dann dem Charkow'er Archive überlassen worden sind. Die Stadtgerichtsacten, um die es uns natürlich am meisten zu thun war, wären demnach in Moskau zu suchen; ich habe übrigens eine diesbezügliche Vermuthung schon ausgesprochen[1]), wollte aber dennoch das Charkow'er Archiv nicht ausser Acht lassen.

II.

Es wäre nämlich gefehlt, aus den soeben angeführten Gründen das genannte Archiv als ein für unsere Aufgabe unwichtiges zu betrachten. Ganz im Gegentheil; es liegt hier ein anders geartetes, aber ebenso wichtiges Material vor, wie in Kiew. Ja, man könnte sogar sagen, dass dasjenige, worüber wir hier informirt werden, noch bei weitem interessanter ist und der Phantasie des Rechtshistorikers neue Horizonte erschliesst.

Ich meine nämlich die Anwendung des deutschen Rechtes durch die Kosakengerichte, also durch ausserstädtische, landrechtlich organisirte Gerichte.

Ich habe schon seinerzeit[2]) auf Grund einer Notiz Kistiakowskij's bemerkt, dass im 18. Jahrhundert in Kleinrussland auf dem Gebiete des Rechtes eine heillose Confusion herrschte. Man war sich nicht mehr darüber klar, welches Recht anzuwenden sei, so dass das Generalgericht willkürlicherweise hie und da deutsches Recht benützte und zwar durchaus nicht etwa in Angelegenheiten, die durch städtische Gerichte behandelt worden waren, sondern in solchen, die aus einem Kosakengerichte herrührten und nun in zweiter Instanz entschieden werden sollten. Ich erklärte mir diese Confusion damit, dass ja sowohl im Landrechte, nach welchem die Kosakengerichte urtheilten, als auch im Stadtrechte eine Reihe antiquirter, unverständlicher Vorschriften vorkam, so dass eine weitgehende Rechtsunsicherheit eintreten musste. Diese von Kistiakowskij

---

[1]) Auf S. 133 meiner Schrift „Zur Geschichte des deutschen Rechts in Podolien etc." — [2]) In meiner mehrmals erwähnten Schrift S. 79.



notirte Erscheinung betrachtete ich aber als eine ganz exceptionelle und war mir ihrer Bedeutung und namentlich ihrer Verbreitung durchaus nicht bewusst. Für diese Frage nun, nämlich für die Anwendung des deutschen Rechtes in den ausserstädtischen, also landrechtlichen Gerichten Kleinrusslands bietet das Charkow'er Archiv ungemein werthvolle Aufschlüsse.

Die Sache muss näher besprochen werden.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die ganze, am linken Ufer des Dniepr gelegene Ukraine mit Russland vereinigt. Das deutsche Recht der Städte wurde beibehalten. Im Jahre 1654 gingen Deputationen von Kiew und Perejaslawl nach Moskau, um neben der schon erfolgten allgemeinen, noch eine specielle Gewährleistung ihrer städtischen Einrichtungen zu erreichen. Bei dieser Gelegenheit wurden den des deutschen Rechtes unkundigen Räthen des Zaren die deutschrechtlichen Einrichtungen dargestellt. Dem Vortrage der Kiew'er Deputation entnehmen wir, dass die Stadt für sich freie Zunftverfassung, das Recht mit allen Waaren Handel zu treiben, jährlich zwei Märkte abzuhalten und ein Freilager für allerlei Waaren in der Stadt zu haben, beanspruchte; selbstverständlich auch freie Wahl des Vogtes, der nach Magdeburger Recht zu richten hatte, aber durch den Monarchen bestätigt werden musste; daneben eine Reihe von Vergünstigungen bezüglich der Mauthgebühren, der Frohn- und Festungsdienste u. s. w. Dies Alles wurde bestätigt.

Diese und ähnliche Vorgänge beweisen, dass die Städte durchaus nicht die Absicht hatten, auf ihre Stellung zu verzichten; eine Verzichtleistung wurde auch gar nicht gefordert, denn bei der Vereinigung Kleinrusslands mit Russland wurden die Rechte aller Stände ausdrücklich hervorgehoben und gewährleistet.

Die thatsächliche Entwickelung war aber eine andere. Ein kleinrussischer Chronist erwähnt, dass schon im Jahre 1648 viele Bürger ihre Städte verliessen und sich den Kriegern anschlossen. Die unruhige Zeit war überhaupt der friedlichen Entwickelung des Bürgerthums namentlich in den unbefestigten Städten nicht zuträglich, es war vielfach praktischer, Kosake

zu werden, als sich auf die wohlverbrieften Rechte der Stadt zu berufen. Von genauer Unterscheidung der Stände kann somit keine Rede sein; eine und dieselbe Person betrachtet sich einerseits als Bürger einer Stadt, andererseits aber auch als Mitglied der in dieser Stadt dislocirten Kosakenhundertschaft; dadurch erhält natürlich der Kosakenanführer eine übermässig bedeutende Stellung und drängt die etwa noch vorhandenen städtischen Behörden stark zurück.

Es musste denn auch die Competenz der städtischen Gerichte darunter oftmals leiden; die Kosakengerichte traten in den Vordergrund.

Im Moskauer Archive des Justiz-Ministeriums hoffe ich über die Thätigkeit der kleinrussischen Stadtgerichte nach 1648 Aufschluss zu finden. Die bisher publicirten Bruchstücke der Gerichtsacten von Borispol, Nieschin und Starodub beweisen, dass selbst da, wo die Thätigkeit der deutschrechtlichen Stadtgerichte nicht ganz aufgehört hatte, dennoch der Kosakenanführer der betreffenden Ortschaft sich den Vorsitz im Stadtgerichte angeeignet hat. Das Gericht wird in eigenthümlicher Weise besetzt. Neben dem Kosakenofficier erscheinen: der Vogt, die Mitglieder des Rathes und die Schöffen. Das Gericht versammelt sich im städtischen Rathhause und zieht den Stadtschreiber bei. Je nach der Bedeutung des Falles (doch scheint hierbei keine principielle Ordnung geherrscht zu haben) begegnen wir einem zahlreichen oder weniger zahlreichen Richtercollegium; als kleinstes Collegium kommen vor: Kosakenanführer, Vogt und Stadtschreiber. Andererseits ist zu bemerken, dass z. B. in Nieschin an der Thätigkeit des sogen. Regimentsgerichtes (nämlich des höheren Kosakengerichtes) auch der Stadtmagistrat Theil nahm, so dass hierbei wiederum eine bedeutsame Ueberschreitung der städtischen Competenz vorlag.

Im Verfahren ausser Streitsachen behält das Stadtgerichtsbuch seine ehemalige Bedeutung, es werden also die Eintragungen nach alter Weise vorgenommen, ja das Stadtbuch ist sogar zu diesem Zwecke auch von Personen benützt worden, die der Stadt nicht angehörten. Andererseits wurden Eintragungen über Rechtsverträge unter Stadtbürgern im Nothfalle, nämlich da, wo es keine Stadtbücher und überhaupt

keine städtischen Aemter gab, dem Gerichtsbuche der betreffenden Kosakenhundertschaft einverleibt[1]).

Selbstverständlich verfahren derart combinirte Gerichte durchaus nicht nach Stadtrecht, sondern in ganz willkürlicher Weise auch nach Landrecht, und es wäre schwer zu sagen, welches Element das entschiedene Uebergewicht behauptete.

In den dreissiger Jahren des 18. Jahrhunderts erfolgte eine Regelung dieser Verhältnisse. Stadtgerichte und Kosakengerichte wurden getrennt, und sofort erweist sich das deutsche Stadtrecht so lebensfähig, als ob seine Entwickelung in diesen Gebieten durch nichts gestört worden wäre; man wehrt von nun an jede Beeinträchtigung der städtischen Gerichtsbarkeit ab.

Die langjährige Combination des stadtrechtlichen und landrechtlichen Gerichtswesens konnte aber natürlich nicht ohne wichtige Folgen bleiben. Die Rechtssicherheit, die ohnehin sehr viel zu wünschen übrig liess, ist in arger Weise untergraben worden; als die für uns interessanteste Frucht der oben erörterten Combination erscheint das Eindringen des Landrechtes in die städtischen, dafür aber auch — und vielleicht in noch höherem Grade — des Stadtrechtes in die landrechtlichen Gerichte. Der Einbusse auf eigenem, entspricht eine hochbedeutsame Ausdehnung auf fremdem Gebiete, ein Vorgang, der nach und nach zur Ausgleichung der Rechtsverschiedenheit führen musste.

Mit der Frage des Eindringens des Landrechtes in die Städte können wir uns hier nicht beschäftigen, weil ich nähere Aufschlüsse darüber erst im Archive des Justiz-Ministeriums in Moskau zu finden hoffe; das Archiv in Charkow bietet reiches Material für die andere Frage, nämlich für die Beurtheilung des Eindringens des Stadtrechtes in die landrechtlichen, d. i. in die Kosakengerichte.

Man hatte sich in der Zwischenzeit, in der aus den obengenannten Gründen die Stadtgerichte und die Kosakengerichte so eng verbunden waren, daran gewöhnt, neben dem Landrechte (d. i. dem Litthauer Statute) auch die stadtrechtlichen Quellen zu berücksichtigen. Eine äussere Rechtfertigung lag

---

[1]) s. Miller: Otscherki (Jahrb. d. hist.-phil. Gesellsch. in Charkow 1895) S. 11.



darin vor, dass das Litthauer Statut die Bestimmung enthielt, es seien bei etwaiger Unzulänglichkeit seiner Rechtssätze die Rechte anderer christlicher Nationen anzuwenden. Selbstverständlich hätte dieser Umstand allein nicht genügen können; denn mit Recht hob ein russischer Jurist des 18. Jahrhunderts (Teplow) hervor, dass zur Ergänzung des kleinrussischen Landrechtes sich doch das russische Recht ebenso gut eigne, wie das deutsche; die russischen Centralbehörden hätten eine solche Bewegung im Interesse eines engeren Anschlusses Kleinrusslands an Russland natürlich gefördert. Die grosse Popularität des deutschen Rechtes brachte es aber mit sich, dass die Praxis der Kosakengerichte sich zur Ergänzung des Landrechtes nicht des russischen, sondern des deutschen Rechtes bediente, trotzdem dass die höheren Behörden die Benützung fremder Rechte sehr ungerne sahen. General-Gouverneur Graf Rumianzow hat sich in der Ordre vom 1. December 1777[1]) hierüber sehr missbilligend ausgesprochen; er trat der übergrossen Anwendung des deutschen Rechtes in den Landgerichten entgegen, erwähnte auch die hie und da vorkommende Benützung des Landrechtes in den städtischen Gerichten — worum ihm natürlich weniger zu thun war —, aber eine gänzliche Abschaffung forderte auch Graf Rumianzow nicht und begnügte sich damit, dass er eine Einschränkung begehrte und eine Anwendung in solchen Fällen, in denen wegen voller Unzulänglichkeit des Landrechtes zum Stadtrechte die Zuflucht genommen werden musste, gestattete.

Herr D. Miller in Charkow, der sich mit der Geschichte und der Verfassung der Kosakengerichte beschäftigt, hat mich mit grosser Liebenswürdigkeit auf die für diese Frage wichtigsten Acten aufmerksam gemacht. Es handelt sich vor Allem um die Actenfascikel des kleinrussischen Collegiums Nr. 438, 12919, 13256, 20107, 21910.

Die Kosakengerichte citiren neben dem Landrechte, nach dem sie eigentlich vorzugehen hatten, auch städtische Rechtsquellen, und zwar vorwiegend das Groicki'sche Werk „Ordnung der städtischen Gerichte und Angelegenheiten nach Magdeburger Recht“[2]), sowie das gewöhnlich als „Saxon“

[1]) Arch. d. kleinruss. Coll. Nr. 5165. — [2]) S. in meiner Schrift S. 71 ff.



bezeichnete alphabetische Repertorium „Speculum Saxonum" des Paul Szczerbicz[1]). Seltener werden die übrigen kleineren Schriften Groicki's angeführt; am häufigsten noch das, als zweite Beilage der „Ordnung", in den meisten Ausgaben vorkommende „Verfahren, entnommen den kaiserlichen Gerichten, welches Carolus V. verkünden liess"[2]); dieses Werk wird gewöhnlich kurzweg als „Kaiserrecht" bezeichnet.

Das deutsche Recht diente vor Allem als theoretische Handhabe und zur Erweiterung des juristischen Gesichtskreises des Richters. Es wird in ähnlicher Weise citirt, wie z. B. das römische Recht in den Städten Wolhyniens und Podoliens[3]). Nachdem, soviel uns bekannt, in den Gebieten von Tschernigow und Poltawa römisches Recht nicht mehr erwähnt wurde und höchstwahrscheinlich so gut wie ganz unbekannt war, wurde das deutsche Recht gewissermassen als höchste juristische Autorität angesehen und diente als eine allgemeine und moralische Grundlage der richterlichen Thätigkeit. Neben dieser theoretischen Bedeutung, die keineswegs unterschätzt werden darf, übte aber das deutsche Recht auch praktischen Einfluss und zwar sowohl im Processe, als auch im materiellen Rechte.

Hinsichtlich des Verfahrens ist ein Process, den die Kosaken Emil, Ignatz und Johann Rudnenko mit einem Kloster in Tschernigow im Jahre 1766 führten[4]), interessant. Das Verbot der Selbsthilfe und der gewaltsamen Besitzergreifung wird hier aus dem deutschen Rechte abgeleitet; ebenso wird das gerichtliche Geständniss im Sinne des dritten Theiles des Groicki'schen Werkes als gerichtlicher Beweis aufgefasst; auch die Wichtigkeit eines jeden vor Gericht geführten Beweises, im Gegensatze zum aussergerichtlichen Beweise, wird unter ausdrücklicher Berufung auf Groicki hervorgehoben.

Bezüglich des materiellen Rechtes scheint, wie auch Herr Miller annimmt, das deutsche Recht nur gewissermassen als Bestätigung des Landrechtes, namentlich in zweifelhaften Fällen, angewendet worden zu sein. Es wurde vielfach, behufs grösserer Sicherheit, das Urtheil nicht nur auf die betreffende Stelle des Landrechtes, sondern auch auf eine entsprechende Be-

---

[1]) l. c. S. 73. — [2]) l. c. S. 72. — [3]) l. c. S. 99. — [4]) Archiv des kleinruss. Coll. Nr. 13256.



stimmung des Stadtrechtes gestützt; solche Fälle sind häufig. Ergänzend tritt das deutsche Recht hinsichtlich des Urtheilspruches nur da ein, wo im Landrechte eine empfindsame Lücke bestand, so z. B. betreffs des Diebstahles kirchlicher Sachen, der nach dem Litth. Statute nicht als eigenartiges Verbrechen bestraft wurde, womit das allgemeine Rechtsgefühl offenbar nicht zufrieden war; man wandte sich also den strengeren Begriffen des deutschen Rechtes zu [1]).

Somit wäre doch wenigstens für das Gebiet des Strafrechtes dem deutschen Rechte die Rolle eines Subsidiarrechtes gegenüber dem kleinrussischen Landrechte einzuräumen; wenn auch eine systematische Benützung des deutschen Rechtes fehlte, und wenn auch die Frage, ob und inwiefern im einzelnen Falle die Anwendung des deutschen Rechtes nothwendig war, vom Richter in der willkürlichsten Weise gelöst werden konnte, so ist dennoch die Bedeutung dieser Thatsache eine unzweifelhaft sehr grosse, namentlich wenn wir, wie schon erwähnt, bemerken, dass es nicht an Bemühungen fehlte, dem deutschen Rechte diese seine Rolle zu Gunsten des russischen Rechtes streitig zu machen.

Dem Gesagten muss aber doch eine Einschränkung hinzugefügt werden. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht [2]), dass man sich ungeachtet der Benützung des deutschen Rechtes an das Strafausmass des Sachsenspiegels nicht halten wollte, weil man es oft zu hart fand; für das Gebiet, von dem hier die Rede ist, kommt ausserdem in Betracht, dass schon Kaiserin Elisabeth die Todesstrafe abzuschaffen bemüht war. Wenn sich nun auch die kleinrussische Praxis gegen die subsidiäre Anwendung des russischen Rechtes wehrte und, wie wir wissen, lieber das deutsche Recht als Subsidiarrecht benützte, so mussten doch die neueren kaiserlichen Gesetze befolgt werden; es handelte sich eben nicht mehr um Subsidiarrecht, sondern um ein neues Reichsrecht, dem sich das kleinrussische Recht absolut zu unterwerfen hatte. Die Folge davon war, dass in den Fällen, wo nach deutschem Rechte auf Todesstrafe zu erkennen war, eine andere Strafe gewählt werden

---

[1]) Kleinruss. Coll. Nr. 21910. — [2]) In meiner mehrmals citirten Schrift S. 97.



musste, nämlich die in Russland an Stelle der Todesstrafe aufgekommene Verschickung nach Sibirien, eventuell zu Zwangsarbeiten in die sibirischen Bergwerke.

Kann man sich nun eine interessantere und eigenthümlichere Combination denken als z. B. das Urtheil des Gerichtes von Tschernigow, wonach ein gewisser Strojewskij, Diener des Dreifaltigkeitsklosters in Tschernigow, auf Grund des „Saxon" zur lebenslänglichen Verbannung nach Sibirien und zur Zwangsarbeit in dem Silberbergwerk in Nertschinsk verurtheilt wurde [1]). Eine Verurtheilung zu sibirischen Bergwerksarbeiten auf Grund des Sachsenspiegels!

Man sieht, welch ein interessantes Forschungsgebiet hier vorliegt, und es wäre in höchstem Grade zu wünschen, dass Herr D. Miller seine Studien über die Kosakengerichte fortsetze und zum Abschlusse bringe. Ich konnte mich selbstverständlich nicht weiter damit beschäftigen, nachdem ja die hierfür vorzunehmende Arbeit zu den voraussichtlichen Ergebnissen germanistischer Art in einem argen Missverhältnisse steht. Es müssten ja alle Acten der Kosakengerichte durchforscht werden, und in sehr vielen wäre wenig zu finden; bei dem Zustande aber, in dem sich das Archiv befindet, müsste eine solche Arbeit Jahre beanspruchen. Wer jedoch die Geschichte dieser Kosakengerichte selbst studirt und zu diesem Zwecke alle Acten durchnimmt, dem ist es ein Leichtes, gelegentlich auch die Fälle zusammenzustellen, in denen deutsches Recht citirt wird, und auf diese Weise die germanistische Behandlung dieser Frage zu ermöglichen.

Von einer Entwickelung des deutschen Rechtes in den Kosakengerichten kann natürlich keine Rede sein; war — wie bekannt — schon die Entwickelung in den Stadtgerichten eine äusserst schwache, so ist hier vollends nichts Derartiges mehr zu suchen. Der Einfluss, den das deutsche Recht als Subsidiarrecht auf die Rechtsentwickelung des Landes ausübte, könnte natürlich nur in der russischen Rechtsgeschichte entsprechend gewürdigt werden. Dem Germanisten ist die Thatsache selbst an und für sich wichtig und zwar nicht nur vom rechtshistorischen, sondern auch vom culturhistorischen Interesse; eine

[1]) Kleinruss. Coll. Nr. 438.



nähere Behandlung wäre sehr erfolgreich, ist aber derzeit aus den oben erwähnten Gründen nicht gut möglich.

III.

Damit ist die Rolle des deutschen Rechtes in diesen Gebieten noch lange nicht erschöpft.

Fasst man die Bevölkerungsgeschichte der östlichen Theile Kleinrusslands und Südrusslands ins Auge, so bemerkt man eine grosse Mannigfaltigkeit. Die Hauptrolle spielen Auswanderer aus der westlichen Ukraine, unter denen sich auch sehr viele Städter befanden; dieselben schlossen sich entweder dem kriegerischen Kosakenthume an, oder sie wählten neugegründete Dörfer und Städte zu ihrem Aufenthaltsorte.

Das städtische Element brachte aber in das neu colonisirte Land unzweifelhaft auch gewisse Traditionen und Rechtsbräuche mit, die den in den früheren Sitzen üblichen Einrichtungen entsprachen. So z. B. begegnen wir im 18. Jahrhundert in dem Gebiete von Charkow, ja in dieser Stadt selbst, wo doch von deutschem Stadtrechte keine Rede war, einer rudimentären Zunftverfassung, die nur auf diese Immigration aus dem Westen zurückgeführt werden kann.

Die Zunftverfassung reicht somit in diesen Gebieten noch weiter als das Stadtrecht, denn sie kommt ab und zu sogar in solchen Städten vor, die niemals nach deutschem Rechte eingerichtet waren, und in denen die Existenz des deutschen Rechtes höchstens vom Hörensagen bekannt war. Selbstverständlich wird man nicht sagen dürfen, es sei hier von deutscher Zunftverfassung die Rede; nicht als deutsche, sondern wohl als gut und praktisch bewährte Organisation wird sie auch hier nachgeahmt, ohne dass man sich mit ihrer Provenienz beschäftigt und dieselbe vielleicht auch gar nicht kennt.

Die Zunftverfassung bildet zugleich, soweit ich auf Grund meiner bisherigen Informationen sagen kann, dasjenige Institut des deutschen Rechtes, welches am weitesten gegen Osten hin vorgedrungen ist, die letzte im Osten noch vernehmbare Schallwelle des mächtigen Magdeburger Rechtes. Ueber Charkow hinaus scheint weder das deutsche Recht, noch auch seine Zunftverfassung je gekommen zu sein.

So ganz bestimmt könnte man dies aber doch nicht behaupten. Ist ja doch das Dorfrecht dieser Gebiete bisher so gut wie gar nicht studirt worden; und ich sehe den Ergebnissen der diesbezüglichen Forschungen Professor Sumzow's mit Spannung entgegen. Es wäre nämlich Angesichts der westlichen Immigration namentlich in der ehemaligen Slobodskaja Ukraina (heute Gouvernement Charkow) durchaus nicht unmöglich, dass Auswanderer aus den Städten Podoliens und der westlichen Ukraine den Ortschaften, in denen sie sich hier niederliessen, Manches von den städtischen Einrichtungen mittheilten und die Entwickelung des Dorfrechtes in dieser Hinsicht beeinflussten. Es ist also möglich, dass das deutsche Recht, natürlich nur in ganz kümmerlichen Ueberresten, auch auf dem flachen Lande, namentlich in den Gegenden, wo die autonome Entwickelung durch keinerlei feindselige Momente behindert wurde, eine gewisse Rolle spielte.

IV.

Man müsste also, — dem soeben (sub II und III) Erörterten gemäss — dem deutschen Rechte in diesen, von der germanistischen Forschung zu wenig beachteten Gebieten, eine viel grössere Bedeutung beilegen, als dies bisher geschah.

Wir begegnen Beweisen einer geradezu unglaublichen Lebensfähigkeit dieses Rechtes. Nicht nur in den Ortschaften, die von vornherein nach deutschem Rechte eingerichtet, oder später damit bewidmet wurden, hat es sich, mitunter bei sehr ungünstigen Bedingungen, behauptet. — Es hat gerade in einer Zeit härtester Bedrängung dem Landrechte gegenüber die Stellung eines gerne angewendeten Subsidiarrechtes eingenommen und vertheidigte diese Stellung mit dauerndem Erfolge gegen einen so übermächtigen Gegner, wie es das russische Reichsrecht gewesen. — Als Zunftrecht bahnte es sich den Weg in Ortschaften, denen niemals deutsches Recht ertheilt worden ist, — und vielleicht hat es auch die Entwickelung des Dorfrechtes beeinflusst.

Diese nicht zu unterschätzende Summe von Arbeit aber wurde geleistet ohne jede obrigkeitliche Pression, ja sogar in stetem Kampfe mit einer Reihe ungünstiger Momente, ohne

jede Nachhilfe von Deutschland aus, und überhaupt ohne die Mitwirkung des deutschen Elementes[1]), offenbar also einzig und allein dank dem praktischen Werthe des deutschen Stadtrechtes, welches selbst in dieser, für jene Zeiten geradezu enormen Entfernung vom deutschen ethnographischen Gebiete, eine allgemeine Anerkennung gefunden hat.

Weder dem Lehenrechte, noch irgend einem andern Institute des deutschen Rechtes war Aehnliches vergönnt gewesen; der innere Werth und die innere Kraft des deutschen Stadtrechtes erscheinen in schönem Lichte; ich darf wohl Angesichts dieser Thatsachen meine Behauptung[2]) wiederholen, dass die Kenntniss der Rolle, die gewisse deutsche Rechtsbegriffe und Einrichtungen im Auslande gespielt haben, unser Urtheil über den Werth derselben beeinflussen muss.

---

[1]) Bekanntlich fehlte es hier an deutschen Niederlassungen. — [2]) S. mein öfters erwähntes Buch S. VIII. Anderer Meinung Dr. Geffcken in v. Kirchenheims Centralblatt f. Rechtswissenschaft. XVI. Heft 4. S. 100 und meine Entgegnung.

II.

Ueber Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters.

Von
Herrn Gymnasialprofessor **Theodor Knapp**
in Heilbronn.

Vorbemerkung.

Zu Grunde liegt ein Vortrag, den ich am 1. Februar 1896 im Württembergischen Alterthumsverein zu Stuttgart gehalten habe. Er ist abgedruckt in der besonderen Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1897 S. 280 ff. 1898 S. 13 ff. Weitere Beschäftigung mit westdeutschen, hauptsächlich altwürttembergischen Verhältnissen sowie das 1896 erschienene Buch von Th. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrhundert (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg unter der Leitung von Professor G. F. Knapp, Verlag von K. J. Trübner, Heft XVI), gaben mir Anlass zu manchen Ergänzungen. Ebenfalls 1896 ist erschienen: W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig, Duncker u. Humblot. (Dazu G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897 S. 77—100.) Den Vorläufer dieses Werks, Wittichs Strassburger Dissertation von 1891 über die ländliche Verfassung Niedersachsens hatte ich schon für meinen Vortrag verwerthen können. Das Buch selbst giebt nicht nur über das zunächst behandelte Gebiet die willkommensten Aufschlüsse, sondern lässt auch die Verhältnisse der andern westdeutschen Länder grossentheils in neuem Licht erscheinen, so dass die Darstellung in manchen Punkten umzuändern war.

Im übrigen sind folgende Quellen benützt. Für das westliche Deutschland Urkunden aus dem städtischen Archiv zu Heilbronn, von mir theilweise veröffentlicht Württb. Vierteljahrshefte 1895 S. 79 ff., bearbeitet in meiner Abhandlung „Ueber die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn", Einladungsschrift des K. Karlsgymnasiums in Heilbronn 1894 (Progr. N. 590). Urkunden der Herrschaft Haunsheim (bei Gundelfingen), jetzt im K. Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg, bearbeitet und zum Theil abgedruckt in meiner Abhandlung: „Das ritterschaftliche Dorf Haunsheim in Schwaben" Württb. Vierteljahrshefte 1896 S. 1—62. Reyscher, Altwürttembergische Statutarrechte. Tübingen 1834. Derselbe,

Sammlung der württembergischen Gesetze, Stuttgart und Tübingen 1828 ff. Wächter, Württembergisches Privatrecht I. Stuttgart 1839 ff. Handschriftliche Aufzeichnungen über Leibeigenschaft im Gebiet der Reichsstadt Ulm 1423—1783, aus dem Nachlass des † Prälaten Schmid mir von Herrn Oberstudienrath Dr. Pressel in Heilbronn freundlich mitgetheilt. Bayerisches Landrecht von 1756 mit Kreittmayrs gleichzeitigen Anmerkungen; dazu Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern (Abhh. aus dem staatsw. Sem. zu Strassburg Heft X) 1892, sowie meine Bemerkungen über südwestdeutsche Leibeigenschaft, Württb. Vierteljahrshefte 1896 S. 371 ff. Urkunden zum Wildfangstreit 1653 ff. bei Londorp Acta publica VII 399 ff. IX 340 ff. 486 ff. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, Leipzig 1832; darin aufgenommen Osnabrücksche Eigenthumsordnung von 1722. Derselbe, Provinzialrechte von Minden, Ravensberg u. s. w. Leipzig 1834.

Für den deutschen Osten G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preussens. Leipzig 1887. Derselbe, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Leipzig 1891. Böhlau, Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg, Zeitschrift für Rechtsgeschichte X (1872) S. 357—426. Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg bis 1700, ebd. XI (1873) S. 1—44. Grossmann, Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert, in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen IX. 4. 1890; dazu Fuchs in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXV (1891) S. 17—34. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes in Neuvorpommern und Rügen, Abhh. aus dem staatswissensch. Seminar zu Strassburg VI. 1888. G. F. Knapp und A. Kern, Die ländliche Verfassung Niederschlesiens, in Schmollers Jahrbüchern XIX (1895) S. 69—93. (Knapps Abhandlung aufgenommen in „Grundherrschaft und Rittergut" — s. o. — S. 27 ff.) Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. Leipzig 1893 f., dazu G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung in Oesterreich und Preussen, in Schmollers Jahrb. 1894 S. 410—431 (aufgenommen in „Grundh. und R." — s. o. — S. 47 ff.).

Eine Fundgrube für die westdeutsche, möglicherweise auch die ostdeutsche Leibeigenschaft ist leider verschüttet. Während des Wildfangstreites richtete die von den kurpfälzischen Ansprüchen bedrohte kurmainzische Regierung an mehrere Reichsstände die Frage, wie es bei ihnen mit ihren Leibeigenen gehalten werde. Die Antwort der Reichsstadt Heilbronn ist im Entwurf vom 31. December 1666, die der Stadt Frankfurt a. M., vom 21. December 1666, in einer Abschrift im Heilbronner städtischen Archiv zu finden. Ver-

muthlich ist aber eine ganze Reihe weiterer Berichte eingelaufen. Jedoch bei dem traurigen Schicksal der Mainzer Archive ist wenig Hoffnung, diese Schriftstücke wieder aufzufinden. Vom Grossherzoglich Hessischen Haus- und Staatsarchiv, dem nach Burkhardt S. 121 Theile der Mainzer Archive zugefallen sind, ist mir auf eine Anfrage mitgetheilt worden, dass dort die gesuchten Urkunden nicht sind. Eine leise Hoffnung, sie möchten als Bestandtheil der Miltenberger Sammlung ins Königl. Reichsarchiv zu München gekommen sein (Burkhardt S. 93), hat sich ebensowenig erfüllt. Es scheint, die Schriftstücke sind zu Grunde gegangen.

Wer sich je mit der Rechtsgeschichte des Bauernstandes befasst hat, der weiss, wie gross gerade auf diesem Gebiete die örtlichen Abweichungen sind. Das einemal ist es die Beschaffenheit des Bodens — denken wir an den Schwarzwald oder auch das Allgäu auf der einen, das Neckarland auf der anderen Seite — das anderemal die Eigenart der Bewohner — z. B. Westfalen und Rheinländer — die rechtliche Gestaltung der Landesherrschaft — geistlich oder weltlich, fürstlich oder städtisch — das Verhältniss zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen — ob er von ihnen abhängig ist oder sie in einen Zustand der Machtlosigkeit hinabgedrückt hat — dann wieder besondere Schicksale eines Landes, z. B. die schwedische Fremdherrschaft in Pommern, oder auch die Wirksamkeit eines hervorragenden einzelnen Mannes, was die Abweichungen da und dort erklärt. So finden sich gerade auch bei der Leibeigenschaft mancherlei örtliche Verschiedenheiten. Doch sind sie nicht so gross, dass wir nicht gewisse Grundzüge herausfinden könnten; aber nicht für ganz Deutschland, sondern nur je für eine Hälfte.

Es ist eines der sichersten Ergebnisse der neueren Forschung, wenn es auch meines Wissens noch in keinem Lehrbuch der Rechtsgeschichte steht, dass westdeutsche und ostdeutsche Leibeigenschaft zwei ganz verschiedene Dinge sind. Die Grenze zwischen dem Westen und dem Osten bildet im wesentlichen die Elbe und der Böhmerwald. Links haben wir Altdeutschland, rechts Neudeutschland, d. h.

auf der einen Seite das Gebiet, das schon seit der Völkerwanderung deutsch gewesen ist, auf der anderen Seite das erst im Laufe des Mittelalters gewonnene Land. Ebenso sicher ist ein zweites Ergebniss: die Leibeigenschaft im westlichen Deutschland ist ein Vermächtniss des Mittelalters, die Leibeigenschaft im östlichen Deutschland ein Erzeugniss der Neuzeit.

Betrachten wir zuerst die westdeutsche Leibeigenschaft. Um 1500 besteht im westlichen Deutschland ein Rechtsverhältniss, das meist als Leibeigenschaft bezeichnet wird. In früheren Jahrhunderten gebrauchte man dafür das einfache Wort „eigen“, das sich bis ins 16. Jahrhundert erhält. Der Ausdruck „leibeigen“ ist zum ersten Mal bezeugt im Jahr 1388[1]), wird häufiger im 15. Jahrhundert und drängt dann die frühere Bezeichnung zurück, ohne dass dem Wechsel des Namens eine Aenderung in der Sache entspräche, am wenigsten, wie man vielleicht meinen könnte, eine Verschärfung der Abhängigkeit. Wir finden diese Leibeigenschaft in Schwaben und in Franken, in der Rheinpfalz und in Bayern, auch in Westfalen, wo die Eigenbehörigkeit und der Eigenthum[2]), in Niedersachsen, namentlich dem Fürstenthum Hildesheim, wo die Halseigenschaft, wenn sie auch manche eigenthümliche Züge aufweisen, doch das Gepräge der westdeutschen Leibeigenschaft deutlich genug erkennen lassen. Ueberall finden wir sie auf dem offenen Lande, auch in kleinen Landstädtchen, während in den Reichsstädten fast durchweg, und auch in manchen der grösseren landesherrlichen Städte der Grundsatz gilt, dass kein Leibeigener in's Bürgerrecht aufgenommen werden dürfe.

Was für eine Bewandtniss hat es nun mit dieser Leibeigenschaft? Fragen wir zuerst, was Leibeigenschaft nicht ist. Um darüber klar zu werden, verfügen wir uns nach irgend einer bestimmten Ortschaft, etwa nach dem kleinen Dorfe Haunsheim in Schwaben, nahe bei Gundelfingen. Blättern wir in dem Salbuch des Dorfes aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, also in dem Buche, worin alle Häuser und Grundstücke des

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. von 1894, S. 443. — [2]) Bis in's 18. Jahrhundert hinein regelmässig männlich gebraucht.

Dorfes sammt den darauf liegenden Lasten und den Namen ihrer Besitzer verzeichnet sind. Das Dorf gehört dem Eigenthümer des Schlosses Haunsheim, einem Mitgliede der freien Reichsritterschaft, und zwar zu der angegebenen Zeit einem Herrn Wolf Caspar von Horkheim. Diesem Reichsfreiherrn sind sämmtliche Einwohner von Haunsheim unterthan; er hat die obrigkeitliche Gewalt, insbesondere die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf; er ist, wie man anderswo, z. B. in Bayern, sagt, der Gerichtsherr, und zwar der einzige und ausschliessliche Gerichtsherr des Dorfes. Aber er ist nicht der einzige Grundherr. Zwar weitaus die meisten Häuser und Güter gehen bei ihm zu Lehen, sind von ihm theils auf Lebenszeit, theils zu erblichem Besitz verliehen; aber nicht alle: zwei Lehen, je Haus und Hof sammt Ackerland und Wiesboden, sind Eigenthum des benachbarten Klosters Echenbronn, ein drittes gehört dem Kloster Liersheim, das sich mit der pfälzischen Herrschaft Gundelfingen in die Abgaben dieses Lehens theilen muss. Die Inhaber dieser drei Lehen haben also den Freiherrn von Horkheim zum Gerichtsherrn, zum Grund- oder Giltherrn aber den Abt von Echenbronn oder den von Liersheim. Keines dieser beiden Rechtsverhältnisse fällt mit der Leibeigenschaft zusammen. Zwei von den drei Lehenbauern sind leibfrei, der dritte ist zwar leibeigen, aber weder dem Inhaber des Schlosses Haunsheim, der sein Gerichtsherr ist, noch dem Abt von Echenbronn, seinem Grundherrn; sein Leibherr ist vielmehr der Bischof von Augsburg. Er steht also in dreifacher Abhängigkeit: er ist Unterthan des Herrn von Horkheim, Lehenbauer oder, allgemeiner ausgedrückt, Grundholde des Abts von Echenbronn, Leibeigener des Bischofs von Augsburg.

Welche Pflichten bringt diese Leibeigenschaft mit sich? Eine schlechthin allgemein zutreffende Antwort lässt sich auf diese Frage überhaupt nicht geben, da hier jede Regel durch Ausnahmen durchbrochen ist. Als die gewöhnlichen Folgen der (westdeutschen) Leibeigenschaft erscheinen der Leibzins und der Sterbfall oder Todfall, lateinisch Mortuarium, in Niedersachsen Baulebung, Kurmede. Einen Sterbfall erhebt übrigens nicht nur der Leibherr von seinem Leibeigenen, sondern zuweilen, allerdings selten, auch der Gerichtsherr von

seinem Unterthanen, häufig der Grundherr von seinem Grundholden. Dieser grundherrliche Sterbfall wird vielfach als Güterfall bezeichnet und im Gegensatz dazu der Sterbfall des Leibeigenen als Leibfall. Man kann also vom Sterbfall nicht ohne weiteres auf Leibeigenschaft schliessen; freilich auch von der Leibeigenschaft nicht mit unbedingter Sicherheit auf den Sterbfall; denn ausnahmsweise kommt es vor, dass die leibeigenen Bewohner bestimmter Ortschaften von dieser Verpflichtung befreit sind.

Ueber die Höhe des Sterbfalls und die Art der Erhebung giebt es sehr verschiedene Bestimmungen. In Westfalen gilt noch im 18. Jahrhundert, allerdings in der Anwendung wesentlich gemildert, der Grundsatz: was der Leibeigene erwirbt, erwirbt er seinem Herrn. Grundstücke, die er neben dem vom Herrn ihm zu erblicher Nutzniessung überlassenen Gut an sich gebracht hat, darf er zwar bei Lebzeiten wieder veräussern; aber wenn er das nicht thut, so werden sie bei seinem Tode mit jenem Gut untrennbar vereinigt, gehen also in das Eigenthum des Herrn über. Sterben zwei leibeigene Ehegatten in einem Jahr, so fällt der gesammte bewegliche Nachlass, stirbt der eine von beiden, so fällt die Hälfte dem Leibherrn oder, wie er hier genannt wird, dem Eigenthumsherrn zu. Dass dieses Beerbungsrecht nicht als ein Gewächs der rothen Erde Westfalens aufgefasst werden darf, sondern vor Zeiten viel weiter, vermuthlich allgemein verbreitet war, beweist uns das Kloster Alpirsbach im württembergischen Schwarzwald, wo mindestens noch im 15. Jahrhundert, wenn beide leibeigenen Ehegatten gestorben sind, das Gotteshaus die gesammte Fahrniss erbt, allerdings hier nur in dem Fall, dass keine unversorgten Kinder da sind. Aehnliche Spuren mögen sich auch anderwärts da und dort noch vorfinden. Sonst aber ist ausserhalb Westfalens nur ein Ueberrest des Beerbungsrechtes übrig geblieben in der Gestalt des Hauptrechts und ähnlicher Abgaben: es verfällt dem Leibherrn das beste — zuweilen, wie in Hildesheim, das nächstbeste — Thier aus dem Stall des verstorbenen Leibeigenen; daneben manchmal noch Wat und Waffen, das alte Heergewäte; aus der Hinterlassenschaft der leibeigenen Ehefrau wird meist das beste Kleid genommen. Besthaupt und Kleiderfall sind aber schon im 16. Jahr-

hundert fast überall in eine Geldabgabe verwandelt. Ueber die Höhe verständigen sich der Leibherr und die Hinterbliebenen des Leibeigenen von Fall zu Fall: das Hauptrecht wird getheidigt oder vertheidigt (theidigen = verhandeln); oder es richtet sich der Betrag nach dem Werth des verfallenen Stücks; oder ist ein für allemal ein bestimmter Bruchtheil der Hinterlassenschaft, z. B. 1%, 3%, 5% als Hauptrecht festgesetzt. Auch in Westfalen pflegt man mindestens seit dem 17. Jahrhundert den Sterbfall nach mässigem Anschlag zu dingen, eine grosse Erleichterung gegenüber der Strenge des grundsätzlich immer festgehaltenen Rechtes.

Der Leibzins besteht entweder in Geld oder in einem Huhn oder in beidem. Auch freie Leute werden behühnert, theils vom Grundherrn, theils vom Gerichtsherrn. Auf Leibeigenschaft kann man nur da sicher schliessen, wo ausdrücklich ein Leibhuhn oder Halshuhn erwähnt wird.

Die jährliche Leibeigenschaftsabgabe wurde im Heilbronnischen Gebiet bis ins 17. Jahrhundert hinein bei Gelegenheit der Weisung von den männlichen Leibeigenen erlegt. An einem bestimmten Tag des Jahres, und zwar am St. Stephanstag, d. h. am 26. December, also um die Zeit der Jahreswende und der Winterruhe, mussten die sämmtlichen männlichen Leibeigenen der Stadt Heilbronn „zu fruer Tagzeit, ungemant und ungeboten" zu Heilbronn vor dem Rathhaus erscheinen, geordnet nach den vier Dörfern der Stadt; auch wer auswärts wohnte, war ein für allemal einem jener vier Dörfer zugewiesen. Sie wurden in den Rathssaal geführt, wo die Bürgermeister, der Stadtschultheiss und einige Rathsherren sammt dem Stadtschreiber an einem Tische sassen. Der Stadtschreiber rief aus einer bereits aufgestellten Liste einen Namen nach dem andern auf. Der Aufgerufene trat vor und zahlte eine kleine Abgabe, Weisgeld genannt, deren Betrag nicht von jeher unabänderlich feststand, sondern zwischen 5 und 14 Kreuzern schwankte, schliesslich aber auf 6 Kreuzer festgesetzt wurde. Abwesende wurden angemerkt, besonders wer seit der letzten Weisung gestorben und dadurch dem Hauptrecht verfallen war. Am Ende meldeten sich die Neulosen, d. h. diejenigen, die seit der letzten Weisung einen eigenen Hausstand gegründet hatten und dadurch weisungspflichtig geworden waren. Sie hatten

einen Eid zu leisten, worin sie gelobten, nicht nur selbst ihren Leibeigenschaftspflichten nachzukommen, sondern auch andere Leibeigene, die sich etwa entziehen wollten, anzuzeigen. Die Aelteren wurden auf ihren früher geleisteten Eid verwiesen. War das Geschäft abgemacht, so folgte das Vergnügen. Alles zusammen, die Herren aus der Stadt wie die Leibeigenen, begab sich in ein Wirthshaus, wo ein Mahl gerüstet war. Zur Bezahlung der Mahlzeit wurde das Weisgeld verwandt; es reichte aber nicht aus; den Rest zahlte die Stadt aus ihrer Kasse, machte also bei dieser Gelegenheit kein gutes Geschäft. Das war aber auch gar nicht die Absicht; es handelte sich, ebenso wie bei der Leibhenne, lediglich um die Anerkennung der Leibeigenschaft, die auf solche Weise jedem Zweifel und Streit enthoben werden sollte. Weisung und Weismahl kommt auch anderswo vor, in Württemberg, in Baden; ob die Einrichtung zu irgend welcher Zeit allgemein üblich war, weiss ich nicht zu sagen. Uebrigens findet sich etwas Aehnliches wie die Weisung auch als Ausfluss der Grundherrschaft, ohne Leibeigenschaft [1]); kein Wunder, wenn man bedenkt, dass ursprünglich Grundherrschaft und Leibeigenschaft, wie später besprochen werden soll, ohne allen Zweifel in engster Verbindung standen.

Weiber erscheinen nicht bei der Weisung in Heilbronn; vielmehr erhob die Stadt, solange die Weisung bestand, von ihren weiblichen Leibeigenen zum Zeichen ihrer Leibeigenschaft jährlich ein Leibhuhn. Dabei galt die bekannte Bestimmung, dass einem Weib, das im Kindbett lag, die Henne zurückgegeben wurde, nachdem ihr zuvor der Hals umgedreht war. Auch in Württemberg werden in der Regel Leibhennen von Frauen gegeben, Leibsteuern oder Mannsteuern von Männern; doch kommt es schon im 16. Jahrhundert da und dort vor, dass beide Hennen geben.

Weitere Verpflichtungen hat der Heilbronnische Leibeigene,

---

[1]) In Michelfeld hat Kloster Odenheim (bei Bruchsal) einige Höfe; vom ersten heisst es: gibt jährlich 8 Malter Weizen, 8 Spelten, 7 Haber, und soll man Jahrs an St. Stefans Dage dazu dienen mit 3 ßh. Stocker, Chronik der Familie v. Gemmingen, Heidelberg 1865—80, II1 S. 12. Weisat — einmal ausdrücklich weihennächtig W. — ist eine ganz gewöhnliche grundherrliche Abgabe.



solange er leibeigen bleibt, nicht zu tragen. Anderswo, z. B. in Bayern und in manchen württembergischen Orten muss der Leibeigene von seinem Leibherrn Heirathserlaubniss einholen; verweigern darf sie der bayerische Leibherr nicht; auch ist hier seit 1508 die Heirathsteuer aufgehoben. Anderswo wird sie noch im 18. Jahrhundert eingezogen unter dem Namen Brautlauf, Gürtelgewand, Bedemund. Häufig besteht sie in einer Salzscheibe. Zuweilen wird diese auch nur bei der Heirath mit einer Person, die nicht demselben Herrn leibeigen ist, als Ungenossame oder für die Ungenossenschaft erlegt. Eigenthümlich verzerrt begegnet uns der Bedemund in Westfalen: wenn nämlich eine leibeigene Magd ein uneheliches Kind bekommt, muss sie, anderswo der Vater des Kindes, dem Eigenthumsherrn der Magd den Bedemund bezahlen.

Sodann ist in manchen Gegenden der erwachsene Leibeigene zu Diensten verpflichtet, seine Kinder dem Gesindezwang unterworfen, und gegen beide steht dem Herrn das Recht mässiger Züchtigung zu. Doch treten diese Leibdienste sehr zurück hinter den Fronen, die zuweilen dem Grundherrn, viel häufiger dem Gerichtsherrn zu leisten sind. So sind z. B. die sämmtlichen bäuerlichen Einwohner der Dörfer, die zum Gebiet der Reichsstadt Heilbronn gehören, eben dieser Stadt als ihrer Obrigkeit, gleichviel ob sie ihr leibeigen sind oder nicht, ungemessene Dienste schuldig, sonst aber keiner Herrschaft; so nimmt von jenem vorhin besprochenen dreifach abhängigen Haunsheimer Lehenbauern nicht sein Leibherr, der Bischof von Augsburg, nicht sein Grundherr, der Abt von Echenbronn, wohl aber sein Gerichtsherr, der Schlossherr von Haunsheim Fronen, und zwar, wie von allen Einwohnern des Dorfes, ungemessene Fronen in Anspruch. Auch der Gesindezwang ist, in Bayern wenigstens, viel mehr auf das gerichtsherrliche oder Unterthanenverhältniss als auf die Leibeigenschaft begründet.

Dass der Leibeigene in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, bringt der Anspruch des Leibherrn auf den Sterbfall mit sich. In Osnabrück, in Ravensburg darf der Leibeigene kein Testament machen; natürlich; denn was er erwirbt, erwirbt er ja nach westfälischem Rechte dem Herrn. Wo als Sterbfall ein bestimmter Bruchtheil des Vermögens

erhoben wird, müssen Schenkungen, die ein Leibeigener bei Lebzeiten macht, angezeigt und verhauptrechtet werden, damit dem Anspruch des Leibherrn kein Eintrag geschieht.

Beschränkung der Wegzugsfreiheit auf Grund der Leibeigenschaft begegnet uns namentlich in Bayern: der freie Bauer kann dem Grundherrn den Hof aufkündigen, der Leibeigene seinem Leibherrn nicht; auch ist er verpflichtet, einen Hof des Leibherrn auf dessen Verlangen zu übernehmen; wer ohne Erlaubniss davon gezogen ist, kann von seinem Herrn abgerufen werden. Hier hat sich das alte Recht in voller Strenge behauptet, während es anderwärts abgegangen ist.

Einen Nachklang noch weitergehender Ansprüche finde ich in einem merkwürdigen Vorgang des Jahres 1519. Damals rief der geächtete Herzog Ulrich von Württemberg seine Leibeigenen in dem Heilbronnischen Dorfe Flein zur Kriegshilfe auf. Diese fragten Bürgermeister und Rath zu Heilbronn, wie sie sich zu verhalten hätten, und wurden sehr nachdrücklich bedeutet, dass Heilbronn und niemand anders ihre Obrigkeit sei. Noch im 17. Jahrhundert machte Kurpfalz einen ähnlichen Versuch, ebenfalls ohne Erfolg.

Die Gerichtsbarkeit über den Leibeigenen kommt dem Leibherrn nicht zu. Vielmehr sind für die Einwohner der ganzen Ortschaft dieselben Gerichte zuständig, gleichviel ob die Leute dem oder jenem leibeigen oder ganz frei sind; nur dass in gewissen westfälischen Gebieten der Eigenbehörige nicht ohne Zustimmung seines Herrn klagen darf. In manchen niedersächsischen Gebieten allerdings, vornehmlich in Hildesheim, besteht für die Halseigenen ein sogenanntes Meierding, dessen Zuständigkeit aber auf die Streitigkeiten und Rechtsgeschäfte beschränkt ist, die sich auf die liegenden Güter der Halseigenen, die sogenannten Meierdingsgüter beziehen. Auch auf die Besetzung der Gemeindeämter hatte da, wo Leibeigene überhaupt zu Bürgern angenommen wurden, die Leibeigenschaft keinen Einfluss. Ja im 17. Jahrhundert konnte es sogar vorkommen, dass ein Leibeigener Pfarrer wurde, ohne dass er desshalb aufhörte, leibeigen zu sein. Die Schulmeister waren da, wo Leibeigenschaft üblich war, sogar ganz regelmässig leibeigen.

Begründet wird die (westdeutsche) Leibeigenschaft vor allem durch Geburt; und zwar geht sie von der Mutter, nicht vom Vater auf die Kinder über. Also, wenn der Mann Heilbronnischer Leibeigener, die Frau aber dem Herzog von Württemberg mit Leibeigenschaft verhaftet ist, so sind sämmtliche Kinder württembergische Leibeigene. So in Schwaben, in Franken, in Westfalen. Anders in Bayern. Wenn hier beide Eltern leibeigen sind, aber verschiedene Leibherren haben, so folgen nur die Töchter der Mutter, die Söhne dem Vater. Und zwar ist dies nicht etwa erst im bayerischen Landrecht von 1756, sondern schon im 14. Jahrhundert bei Ruprecht von Freising ausgesprochen[1]); es kann sich also dabei nicht um eine erst in der neueren Zeit entstandene Abweichung handeln. Für den Fall, dass von den Eltern der eine Theil frei, der andere leibeigen war, galt in manchen Gegenden Bayerns bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts der alte Rechtssatz, dass die Kinder der ärgeren Hand folgen, wenigstens noch insoweit, dass eine Freie, die sich wissentlich mit einem Leibeigenen verheirathete, dadurch ebenfalls leibeigen wurde, womit dann ohne weiteres die Leibeigenschaft auch der Kinder gegeben war. Erst das Landrecht von 1756 bestimmt, dass in diesem Fall der Stand der Mutter, in dem sie sich vor der Heirath befinde, für die Kinder entscheidend sei, bequemt sich also dem anderswo längst gültigen Rechte an.

Ferner wird die Leibeigenschaft durch freiwillige Ergebung begründet. Nicht selten begaben sich freie Leute in Leibeigenschaft, um den Schutz eines Herrn zu erwerben, namentlich aber, um von ihm Haus und Hof zu erhalten; davon nachher mehr; desgleichen über die Begründung der Leibeigenschaft durch die Geburt an einem bestimmten Orte.

In manchen Gegenden wird die Leibeigenschaft auch durch Verjährung erworben, wenn sich nämlich ein Freier eine gewisse, verschieden bestimmte Zeit, z. B. 30 Jahre lang, als Leibeigenen hat behandeln lassen.

Die Leibeigenschaft gegenüber einem bestimmten Herrn kann durch Kauf oder Tausch begründet werden. Es steht

---

[1]) Ich entnehme diese Angabe der Abhandlung von Hagelstange, Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter, Leipzig 1898, S. 20.



dem Leibherrn frei, seinen Leibeigenen an einen andern Herrn abzutreten. Von Menschenhandel kann dabei keine Rede sein; denn der Herr verkauft ja natürlich nur die eng begrenzten Rechte, die er selbst bisher besass, mehr nicht; so wenig er bisher über den Leibeigenen willkürlich verfügen konnte, so wenig von jetzt an der Käufer.

Eine eigenthümliche Art, Leibeigene zu erwerben, ist in dem Wildfangsrecht begründet. Für einen Theil des südwestlichen Deutschlands, nämlich für die Kurpfalz und einige benachbarte Gebiete, nahm der Kurfürst von der Pfalz das Recht in Anspruch, alle diejenigen Einwanderer, die keinen nachfolgenden Herrn hatten, d. h. von keinem Leibherrn als seine Leibeigenen bezeichnet wurden, durch einen Wildfang oder als Wildfänge an sich zu ziehen, d. h. in seine Leibeigenschaftslisten einzutragen. Dieses für die Nachbarn höchst lästige Vorrecht des Kurfürsten in Verbindung mit ganz ungewöhnlichen oder jedenfalls veralteten Forderungen, die er an seine Leibeigenen in den Nachbargebieten stellte, — er versuchte sie sogar, wie vorhin erwähnt, zum Heerdienst aufzubieten — führten zu dem pfälzischen Wildfangstreit, der kurz nach dem dreissigjährigen Kriege begann, schliesslich zu offenen Feindseligkeiten führte und erst 1667 in Heilbronn durch den Schiedsspruch des französischen und des schwedischen Gesandten, das sogenannte „laudum Heilbronnense“, entschieden wurde. Dabei wurde jenes Wildfangsrecht für die Gegenden, wo es bisher geübt worden sei, ausdrücklich bestätigt, andere Ansprüche wie der auf die Heerespflicht der auswärtigen Leibeigenen zurückgewiesen. Anderswo, wie in einigen württembergischen Orten, wurde das Wildfangsrecht vom Landesherrn ausgeübt.

Gelöst wurde die Leibeigenschaft, abgesehen vom Tod, hauptsächlich durch Freilassung, deren gewöhnliche Voraussetzung der Loskauf war; die Loskaufsumme konnte der Leibherr meist beliebig festsetzen; sodann da und dort durch den Eintritt in einen höheren Stand; ferner durch Verjährung, wofür an verschiedenen Orten die allerverschiedensten Bestimmungen gelten. So behaupteten in Bayern gewisse Städte, die übrigens keinen Leibeigenen, wenn ihnen diese seine Eigenschaft bekannt war, ins Bürgerrecht aufnahmen oder zum Handwerk zuliessen: wer ein Jahr in ihren Mauern

gewohnt habe, dürfe nicht mehr als leibeigen in Anspruch genommen werden. Hier ist also der Grundsatz festgehalten: Die Luft, nämlich die Stadtluft, macht frei. Anderswo findet sich die Bestimmung, dass die Leibeigenschaft wieder auflebt, wenn der durch die Niederlassung in der Stadt Freigewordene wieder aus der Ringmauer hinauszieht. Der württembergische Leibeigene wurde auf Grund des Tübinger Vertrags von 1514 oder vielmehr der Erläuterungen dieses Vertrags von 1520 und 1551 mit der Auswanderung aus dem Herzogthum ohne weiteres der Leibeigenschaft ledig.

Dagegen der Wegzug in ein fremdes Dorf befreit an sich keineswegs von der Leibeigenschaft. Heirathet die Leibeigene einer Herrschaft, sagen wir der Stadt Heilbronn, ohne sich loszukaufen, in eine Ortschaft, die einer anderen Herrschaft, etwa Württemberg gehört, so bleibt sie nicht nur für ihre Person ihr Leben lang Heilbronnische Leibeigene, sondern auch alle ihre Kinder sind der Heilbronnischen Leibeigenschaft verfallen. So kam es, dass z. B. eben Heilbronn noch im 17. Jahrhundert seine Leibeigenen weit in der Umgegend zerstreut sitzen hatte; zwischen 1563 und 1634 sind solche in nicht weniger als 21 fremden Ortschaften nachzuweisen, die theils zum Herzogthum Württemberg, theils zum Gebiet des deutschen Ordens, der Reichsstadt Wimpfen, der Reichsritterschaft gehören; während andererseits in den Heilbronner Dörfern um 1650 Leibeigene des Bischofs von Speyer, des Kurfürsten von der Pfalz, des Herzogs von Württemberg, des Deutschen Ordens, der Grafen von Hohenlohe, der Herren von Gemmingen und von Neipperg, der Stadt Wimpfen u. a., oder in dem kleinen ritterschaftlichen Dorfe Haunsheim um 1550 neben leibfreien Leuten und Leibeigenen der einheimischen Herrschaft solche des Bischofs von Augsburg, des Herzogs von Württemberg, der Grafen von Wallerstein und von Königseck, der Herren von Staufen und Haldenwang, des Christoph Schenken von Gaildorf sassen; gewiss eine bunte Liste. Zur Aufsicht über die Leibeigenen in fremdem Gebiete, namentlich zur Einziehung der Leibhühner und der Sterbfälle wurde häufig aus der Mitte dieser Leibeigenen ein Hühnervogt oder -faut, auch Ausvogt (= auswärtiger Vogt) bestellt; so kommen in den Heilbronner Dörfern württembergische und neippergische

Hühnervögte vor. Manchmal wohnte auch der Hühnervogt in einer benachbarten Ortschaft, die seiner eigenen Herrschaft gehörte, und hatte dann die Dörfer, in denen Leibeigene seines Herrn sassen, von Zeit zu Zeit zu besuchen. Für diesen Fall findet man den Namen Nachvogt.

Bis tief ins 16. Jahrhundert hinein scheint — wenigstens im südwestlichen Deutschland — dieser Thatbestand, die Ansässigkeit von Leibeigenen der verschiedensten Herrschaften in einem und demselben Dorfe, keinen Anstoss erregt zu haben. Wenigstens trug die Herrschaft Haunsheim kein Bedenken, fremde Leibeigene nicht nur überhaupt unter ihre Unterthanen aufzunehmen, sondern ihnen sogar ihre eigenen leibfälligen, d. h. nur auf Lebenszeit nach freiem Belieben der Herrschaft verliehenen Bauernhöfe zu vergeben. Auch in den Heilbronner Dörfern wird bei solchen Höfen, die bei irgend einer Herrschaft zu Lehen gehen, kein Werth darauf gelegt, dass der Lehenbauer einer Herrschaft zugleich ihr und keinem andern leibeigen sei. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts tritt allmählich eine Wendung ein. Je kräftiger sich der Gedanke einer geschlossenen Staatseinheit entwickelte, um so unangenehmer musste es für eine Herrschaft sein, wenn in ihrem Gebiete Leute sassen, an die von auswärts auf Grund der Leibeigenschaft Ansprüche erhoben wurden, und wenn dies auch nur Vermögensansprüche waren; denn auch abgesehen von jeder landesväterlichen Theilnahme für das Geschick bedrückter Unterthanen wurde sie selbst, die Obrigkeit, dadurch in der Besteuerung dieser Unterthanen beeinträchtigt. Aber auch darüber hinaus konnte ein mächtiger Nachbar Streitigkeiten über Leibeigenschaftsfälle, die sich kaum vermeiden liessen, zum Vorwand nehmen, um seinem minder mächtigen Mitstand Schwierigkeiten zu bereiten.

Daher finden wir etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts manche Herrschaften ernstlich bemüht, fremde Leibeigenschaft aus ihrem Gebiete zu beseitigen. Darin waren z. B. die badische Regierung, die Stadt Heilbronn, die Herrschaft Haunsheim einig. Dagegen gingen sie aus einander in Beziehung auf das, was sie an die Stelle setzen wollten: Haunsheim hat angestrebt und durchgesetzt, dass schliesslich alle

Einwohner leibfrei waren; Baden, dass alle seine Unterthanen, die überhaupt leibeigen waren, den Markgrafen zum Leibherrn hatten. Diesem Zweck dienten u. a. Verträge mit benachbarten Herrschaften über gegenseitige Freizügigkeit hinsichtlich der Leibeigenschaft: der Leibeigene der einen Herrschaft, der aus ihrem Gebiet in das der andern auswanderte, wurde eben damit von seiner bisherigen Leibeigenschaft befreit und trat unter die Leibherrschaft seines neuen Landesherrn; ein Austausch im grossen, der auch anderswo vorkommt. Heilbronn wollte alle seine Dorfbewohner ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie vorher leibfrei oder einer andern Herrschaft mit Leibeigenschaft zugethan waren, in seine eigene Leibeigenschaft bringen. Dieses Ziel hat aber die Stadt nicht erreicht. Zwar hatte es keine Schwierigkeit, zu verhindern, dass fremde Leibeigene neu hereinzogen; man gestattete ihnen den Einzug nicht, ehe sie sich von ihrem fremden Leibherrn losgekauft hatten. So wurde es auch in Württemberg, in Baden etwa seit derselben Zeit gehalten. Aber wie sollten die schon ansässigen Leibeigenen fremder Herrschaften von ihrer fremden Leibeigenschaft, die sich immer weiter vererbte, gelöst werden? Man konnte allenfalls auf sie einen Druck ausüben, dass sie um Freilassung bei ihrer auswärtigen Herrschaft einkamen: z. B. indem man kraft des Unterthanenverhältnisses solchen Mädchen, die einer fremden Herrschaft mit Leibeigenschaft verfangen waren, verbot sich zu verheirathen, bis sie sich von der fremden Leibherrschaft losgekauft hätten. Wenn aber diese nicht darauf einging — und die kurpfälzische Regierung verwahrte sich sehr entschieden dagegen —, was dann? Zu der schroffen Massregel der Ausweisung, die von Baden verfügt wurde, wagte die Stadt als ein „ring frei Glied des Reiches", aus Furcht vor dem mächtigeren Nachbar, der dadurch beleidigt worden wäre, nicht zu schreiten. Thatsächlich haben zum grossen Leidwesen der Heilbronnischen Regierung trotz allen ihren Bemühungen, solange es eine Reichsstadt Heilbronn gab, in ihren Dörfern fremde Leibeigene gewohnt; sie war nicht so glücklich wie Baden, wo es um die Mitte des 18. Jahrhunderts keinen fremden Leibeigenen im landesherrlichen Gebiet mehr gab, oder wie das unter badischer Landeshoheit stehende Kloster Schwarzach, das am Ende des 18. Jahrhunderts durch einen Vergleich er-

reichte, dass alle seine Unterthanen ihm leibeigen waren, während bis dahin viele Leibeigene des Landesherrn auf dem Gebiet des Klosters gewohnt hatten. Andererseits legte die Stadt Heilbronn — ganz im Gegensatz zur Kurpfalz — durchaus keinen Werth darauf, selbst in fremden Gebieten Leibeigene zu haben. Wo solche von früher her waren, wurde im 17. Jahrhundert der Versuch gemacht, sie zum Abkauf zu bestimmen; und wenn ein Heilbronnischer Leibeigener aus einem Dorfe der Stadt auswandern wollte, so wurde ihm das jetzt nicht mehr erlaubt, ehe er sich von seiner Leibeigenschaft losgekauft hatte. Ob durch diese Massregel wirklich erreicht wurde, dass Heilbronn schliesslich keine Leibeigenen mehr ausserhalb seines Gebietes hatte, weiss ich nicht zu sagen; Baden hat es schon 1733 so weit gebracht.

Wer freigeboren oder von seiner bisherigen Leibherrschaft losgekauft in eines der Heilbronnischen Dörfer einwanderte, der verfiel seit dem Ende des 16. Jahrhunderts eben damit der Heilbronnischen Leibeigenschaft. Hier machte die Luft leibeigen; es bestand eine Lokalleibeigenschaft, wie sie sich auch anderswo, z. B. in vielen Dörfern und manchen Städtchen Württembergs, desgleichen in badischen Ortschaften findet. Man kann diese Art, Leibeigenschaft zu begründen, unter den Begriff der freiwilligen Ergebung bringen, da es ja vom Belieben des Einzelnen abhing, ob er sich in einem solchen Dorfe niederlassen wollte. Anderswo machte wenigstens die Geburt in einer bestimmten Ortschaft leibeigen. So schreibt ein Paderbornscher Unterthan 1779 in einer Bittschrift um Freilassung: „Ich bin aus Grosseneder bürtig, wo das sogenannte Eigenthum jedem da gebornen wie die Erbsünde den Adamskindern anklebt.“ Leibherr ist in allen diesen Fällen der Gerichtsherr der Ortschaft; die Leibeigenschaft ist hier in engste Verbindung mit der Gerichtsherrschaft getreten.

Anderswo besteht eine ebenso enge Verbindung der Leibherrschaft mit der Grundherrschaft. In Bayern, desgleichen in Minden, in Ravensberg, in Osnabrück giebt es Bauernhöfe, deren Uebernahme den Eintritt in die Leibeigenschaft des Grundherrn, dessen, dem der Hof zu eigen gehört, zur Voraussetzung oder auch zur selbstverständlichen Folge

hat: abermals ein Fall freiwilliger Ergebung; man hat dafür in Bayern den Namen Realleibeigenschaft[1]). Was hier nur in einzelnen, wenn auch zahlreichen Fällen vorkommt, findet sich in Niedersachsen, hauptsächlich in Hildesheim, und in den westfälischen Gebieten, die zu Hannover gehören, völlig zum System ausgebildet. Die Leibeigenschaft ist hier mit der Grundherrschaft unauflöslich verflochten: wie einerseits eine gewisse Klasse von Gütern nur von Leibeigenen (Halseigenen, Eigenbehörigen) des Grundherrn besessen werden kann, so giebt es andererseits keinen Leibeigenen, der nicht entweder ein solches Gut besitzt oder doch gewisse Ansprüche daran hat. In Niedersachsen begegnet uns überdies die Eigenthümlichkeit, dass die sämmtlichen Halseigenen, die einem und demselben Herrn durch Halseigenschaft verbunden sind und zugleich von ihm als ihrem Grundherrn ein Gut im Besitz haben, mit einander eine Genossenschaft bilden, für die ein Meierding unter dem Vorsitz eines Beamten des Meierdingsherrn mit der früher angegebenen Zuständigkeit besteht. Dabei liegt ein wichtiger Unterschied darin, dass die Heilbronnische, die württembergische, die badische Lokalleibeigenschaft, ebenso aber auch die mit der Grundherrlichkeit verbundene Eigenbehörigkeit in manchen westfälischen Gebieten nur durch den Tod oder den Loskauf gelöst wird, während in Bayern — wenigstens im 18. Jahrhundert — und im westfälischen Hannover die Aufgabe des Gutes ohne weiteres auch die Aufhebung der Leibeigenschaft mit sich bringt. In Hildesheim scheint dies im 18. Jahrhundert ebenso gewesen zu sein; im 17. noch nicht; damals bestand in dieser Hinsicht hier dasselbe Recht wie für die Lokalleibeigenschaft. Für Minden und Ravensberg bestimmt die Eigenthumsordnung von 1741, dass wenigstens bei der Abäusserung, der Entziehung der Stelle, des Bauernguts, die Freiheit ertheilt werden muss.

So gross im übrigen die Aehnlichkeit zwischen Lokal- und Realleibeigenschaft auf den ersten Blick zu sein scheint, so gross ist der Gegensatz, wenn wir den Ursprung der beiden Rechtsverhältnisse ins Auge fassen: die Verbindung der

---

[1]) In Baden scheint reale Leibeigenschaft im Sinn der württembergischen Lokalleibeigenschaft gebraucht zu werden.

Leibeigenschaft mit der Gerichtsherrschaft, die Lokalleibeigenschaft, wird unter unseren Augen durch die Gesetzgebung künstlich erzeugt; die Verbindung mit der Grundherrschaft dagegen, und zwar in der Form der Genossenschaft, wie sie in Hildesheim besteht, wird man ohne Zweifel als einen Ueberrest des vormals allgemeinen Zustandes ansehen dürfen, dessen Strenge freilich in anderer Hinsicht gerade hier in Hildesheim — zum Theil erst mit dem 17. Jahrhundert — ganz wesentlich gemildert worden ist.

Andere im Laufe der Neuzeit erst eingetretene Veränderungen beobachten wir im Südwesten. Im Heilbronnischen Gebiet hörte seit dem 30jährigen Krieg, genauer seit der Schlacht bei Nördlingen, deren Folgen gerade jene Gegend ganz besonders hart zu fühlen bekam, die Weisung auf. Dafür wurde seit dem Ende des Krieges das Leibhuhn, das früher die Frauen gegeben hatten, jetzt den Männern abverlangt. Württemberg entbot seine Leibeigenen aus den Heilbronner Dörfern nach dem 30jährigen Kriege noch ein paarmal nach Lauffen zum Weismahl, dann schlief auch hier die Einrichtung ein. Seitdem war für diese Gegenden die Leibeigenschaft nichts anderes mehr als eine besondere Form der Besteuerung: jährlich ein Huhn oder ein Leibschilling, oder beides, nach dem Tode eine Erbschaftsteuer unter dem Namen Hauptrecht, die für die Leibeigenen der Stadt Heilbronn seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts auf 5% der gesammten Hinterlassenschaft festgesetzt wurde; bei der Auswanderung ein Loskaufsgeld, jetzt meist 2½% des Vermögens, das die Stadt als Ergänzung der allgemein von den Auswandernden, Städtern wie Dörflern, entrichteten Nachsteuer (10% des Vermögens) von ihren Leibeigenen erhob, so dass, wer nicht leibeigen war, ein Zehntel, wer leibeigen war, ein Achtel seines Vermögens bei der Auswanderung zu zahlen hatte. Was jetzt noch als drückend empfunden wurde, das war weniger die Höhe der Belastung als die Unberechenbarkeit des Augenblicks, in dem das Hauptrecht fällig wurde, und besonders der entehrende Name.

Was die Ausbreitung der Leibeigenschaft betrifft, so ging sie im Laufe der Jahrhunderte entschieden zurück. In

Corvey ist schon im 16. Jahrhundert die Hörigkeit ganz erloschen. In Bremen verschwindet sie seit dem 16. Jahrhundert. In Paderborn nehmen während dieses Jahrhunderts die eigenen Leute zusehends ab. In einem Ravensbergischen Edikt des Herzogs Wilhelm von 1590 wird ausgesprochen, die Leibeigenschaft sei bei dem mehren Theil der Christgläubigen als etwas unmild in Abgang kommen. Er selbst soll den Ravensbergischen Leibeigenen freigestellt haben, sich gegen Erhöhung ihrer Pächte vom Eigenthum zu lösen. In dem mehrgenannten Dorfe Haunsheim gab es zur Zeit des dreissigjährigen Krieges keinen einzigen Leibeigenen mehr, während im 15. und 16. Jahrhundert ein beträchtlicher Theil der Einwohner leibeigen gewesen war. Die ganze Oberpfalz kannte damals, als sie an Bayern kam, also um's Jahr 1620, keine Leibeigenschaft; es ist aber mindestens zweifelhaft, dass dies von jeher so gewesen sein sollte. Anderswo sassen im 17. und 18. Jahrhundert leibeigene und freie Bauern neben einander, wobei in manchen Gegenden die leibeigenen von ihren freien Nachbarn über die Achsel angesehen wurden. So klagen um 1700 und wieder um 1800 die Heilbronner Dörfer über die Missachtung, die sie wegen ihrer Lokalleibeigenschaft zu tragen hätten; und aus Paderborn wird berichtet, dass es den Einwohnern gewisser Dörfer mit eigenbehöriger Bevölkerung fast unmöglich gefallen sei, eine Person aus den umliegenden freien Dörfern zur Heirath zu bewegen, obgleich dort Sterbfall und Freikauf sehr mässig angesetzt zu werden pflegten. Desshalb mehren sich denn auch im 18. Jahrhundert wieder gerade in Paderborn, desgleichen im westfälischen Hannover die Befreiungen durch Loskauf ganz bedeutend. Für Ravensberg eröffnete König Friedrich I. 1708 den landesherrlichen Leibeigenen die Möglichkeit, sich durch eine Geldsumme ein für allemal von der Leibeigenschaft loszukaufen; sie waren dann nur noch verpflichtet, jährlich in recognitionem libertatis, d. i. zur Urkunde der erlangten Freiheit, ein Leidliches zu entrichten. In Münster wurden 1783 die nicht gewissen Abgaben, Sterbfall und Freikauf, fixirt und die Eigenbehörigen in Erbpächter verwandelt. Im gleichen Jahre wurde die Leibeigenschaft in Baden von dem Markgrafen Karl Friedrich ganz aufgehoben. Im Königreich Westfalen ist sie unter der französischen Fremdherrschaft, in Bayern während der

Rheinbundszeit 1808 abgeschafft worden. In Württemberg, wo schon 1798 ein Landtagsausschuss mit Berufung auf die angebornen Menschenrechte die Hoffnung ausgesprochen hatte, der Herzog werde die Leibeigenschaft aufheben [1]), geschah dies erst 1817 unter König Wilhelm. In Kurhessen wurde sie nach der Rückkehr des Kurfürsten wiederhergestellt und erst 1831 endgiltig beseitigt. Den Schluss machte Hohenzollern-Sigmaringen, das sich erst 1833 zur Aufhebung ermannte [2]).

Damit nehmen wir Abschied von der westdeutschen Leibeigenschaft und begeben uns nach dem Osten, wo uns ein vollständig anderes Bild entgegentritt. Es gehört abermals zu den sichersten Ergebnissen der neueren Forschung, dass die deutschen Ansiedler rechts der Elbe ursprünglich freie Männer gewesen sind. Das ist für Brandenburg, für Pommern, für Mecklenburg, für Holstein nachgewiesen [3]). Lasten hatten sie freilich von Anfang an zu tragen, und zwar finden wir zunächst einmal alle insgesammt verpflichtet, dem Landesherrn Abgaben zu zahlen und Dienste zu leisten, Dienste zu öffentlichen Zwecken: Vorspann für sein Gefolge, Burgwehre, d. h. Fuhren beim Bau der Burgen, Brücken und Dämme, ferner Stellung eines Rüstwagens im Kriege. Ausserdem haben viele schon früh, vermuthlich schon seit der Besiedlung, einen Grundherrn über sich, auf dessen Boden sie sich angesiedelt haben und der zum Entgelt dafür Dienste und Abgaben von ihnen fordert, überdies im Namen des Landesherrn Gericht über sie hält, Grundherr und Gerichtsherr in einer Person. Anderswo hat sich eine solche Grund- und Gerichtsherrschaft erst im Laufe der Zeit zwischen den Landesherrn und den Bauern gedrängt, während anfangs die Bauern unmittelbar unter dem Landesherrn standen. Die Landesherren verschenkten, verkauften,

---

[1]) vgl. „Der Landtag im Herzogthum Württemberg im Jahr 1798", Tübingen und Stuttgart 1798, 7. Heft S. 56f. 109ff. — [2]) vgl. Schröder a. O. S. 766. — Die Aufhebung der Gerichts- und der Grundherrlichkeit sowie der daraus entspringenden Dienste und Abgaben berührt uns hier nicht. — [3]) Auch für Ostpreussen; vgl. v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreussen; Zeitschrift für Rechtsgesch. XXI (1887) S. 41; ja selbst für Polen; derselbe, Die Aufhebung der Leibeigenschaft u. s. w. ebenda XXIII (1889) S. 48.

verpfändeten unbedenklich Abgaben und Dienste, auch das Recht, Gericht zu halten und Strafen und Gebühren einzuziehen, an beliebige Leute, Adlige oder Bürger, auch an Städte, Klöster, Universitäten, Hospitäler, welche dadurch entweder die Grundherrschaft oder die Gerichtsherrschaft über die Bauern oder beides erwarben.

Für die Bauern war es ohne Zweifel der günstigere Fall, wenn Gerichts- und Grundherrschaft nicht in einer Hand vereinigt waren; es konnte sich keine so straffe Abhängigkeit entwickeln, wenn die Bewohner eines und desselben Dorfes von verschiedenen Herren in der einen oder der anderen Weise abhängig waren, während sie doch zusammen eine Gemeinde mit gemeinsamer Dorfobrigkeit bildeten. So verhielt sich's lange Zeit ganz gewöhnlich. Es sassen in einem Dorfe zwar nicht wie in Polnisch-Preussen bis zu sechzig, aber doch manchmal zwei, drei, vier, ja fünf verschiedene Ritter — um von den anderen Grund- und Gerichtsherren abzusehen — welche nicht nur von Leuten aus dem Dorfe, sondern ebenso auch von solchen aus der näheren und ferneren Nachbarschaft Abgaben oder Dienste oder beides zu fordern hatten, je nachdem eben dieser oder jener Hof oder der Anspruch auf seine Leistungen aus irgend einem Grunde an sie übergegangen war. Das Bestreben der Herren war nun aber mit Erfolg darauf gerichtet, ihre abhängigen Leute oder vielmehr die Ansprüche, die sie an dieselben hatten, gegenseitig auszutauschen. Dazu kamen Erwerbungen durch Heirath, Erbschaft, Kauf. Das Ergebniss war, dass beim Ausgang des Mittelalters regelmässig jedes Dorf in seiner Gesammtheit einem einzelnen Herrn seine Abgaben und Dienste zu leisten hatte; er galt als der Eigenthümer des Grundes und Bodens, den die Bauern in Besitz hatten; zugleich stand ihm das Gericht über das Dorf zu; auch er war also jetzt Grund- und Gerichtsherr in einer Person, in jeder Hinsicht die natürliche Obrigkeit, der Herr der Bauern, sie seine Unterthanen.

Damit war im Osten die Entwicklung des Westens in der Richtung auf Einheitlichkeit und Straffheit überholt. Von der Leibeigenschaft aber, die sich im Westen mit Gerichts- und Grundherrschaft regellos durchkreuzt, finden wir im Osten keine Spur, kein Leibhuhn, keinen Sterbfall, aber auch keine

der Beschränkungen, die uns später im Osten begegnen. Noch hindert diese Bauern Niemand abzuziehen; noch sind sie nicht beschränkt in Hinsicht auf Heirath, auf Berufswahl; noch steht es in ihrem Belieben, ob sie ihre Kinder auf dem Herrenhofe dienen lassen wollen oder nicht. Meist sind sie im erblichen Besitz ihrer Häuser und Güter und haben das Recht, diese zu verkaufen. Der Schlossherr, ein Ritter, der sein Leben im Harnisch zubringt, bald im Dienste des Landesherrn, bald im Kampfe mit ihm, bald als Wegelagerer an der Landstrasse, begnügt sich mit den Abgaben seiner Bauern und mit ihrer Verpflichtung, die Herrenäcker, die mitten unter den Bauernäckern liegen, neben den ihrigen mitzubebauen; keine drückende Last, da das Herrenland von sehr mässigem Umfang ist.

Erst mit dem Beginn der Neuzeit ist das anders geworden, und den grössten Antheil an der Umwandlung hat die Umgestaltung des Heerwesens. Seit der deutsche Landsknecht den Ritter vom Schlachtfeld verdrängt hatte, musste dieser einen anderen Inhalt für sein Leben suchen. Im südwestlichen Deutschland trat er meist in den Dienst eines der zahlreichen Landesherren, von dem er sich Geld und Ehre versprach; im nordöstlichen Deutschland aber zog er sich auf sein Schloss zurück und begann, sich der Landwirthschaft zuzuwenden. Damit beginnt die Leidensgeschichte des ostdeutschen Bauernstandes. Der ritterliche Landwirth sucht seinen Grundbesitz auszudehnen und in seinen Bauern sich die nöthigen Arbeitskräfte zu verschaffen. Die Landesherren, weit entfernt, dieser Entwicklung entgegenzutreten, begünstigen sie vielmehr; um ihre unbotmässigen Ritter zu zähmen, opfern sie die Bauern. Merkwürdige Verflechtung der Dinge: der Bauer ist am glücklichsten, solange das Fehde- und Raubritterwesen im Schwange geht; wenn ihm auch zu Zeiten die Aecker verwüstet werden das Haus über dem Kopf angezündet wird, er bleibt doch im Besitze seines Hofes und kann sich bald wieder erholen. Wie der Friede in's Land einzieht, da beginnt sein Unglück.

Betrachten wir zunächst die Ausdehnung des Herrenlandes. Der unanfechtbare Weg des Aufkaufs freiwillig feilgebotener Güter führt viel zu langsam vorwärts bei der Zähigkeit, mit der der Bauer an seiner Scholle klebt; auch die Ein-

ziehung heimgefallener Güter hilft nicht viel weiter. Desswegen lässt sich der Ritter zwei Rechte zugestehen: das Recht, unbotmässige Bauern auszutreiben, und das Recht, Bauern auch wider ihren Willen auszukaufen. Jene Befugniss, das Relegationsrecht, finden wir schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts anerkannt. Das Recht, Bauern auszukaufen, besteht nicht überall in gleicher Ausdehnung. In Brandenburg gilt es schon vor 1540, aber nur für den Fall, dass ein Rittersitz errichtet werden soll. Und doch sind auf Grund dieser Bestimmung in dem halben Jahrhundert, ehe der dreissigjährige Krieg nach dem Norden kam, allein in der Mittelmark 389 Bauern ausgekauft worden, etwa der zwanzigste Theil der gesammten Bauernschaft des Landes. In Mecklenburg aber nimmt etwa seit 1600 der Adel ein vollkommen unbeschränktes Legungsrecht in Anspruch; nicht viel anders ist es in dem später schwedischen Pommern.

Was in friedlicher Zeit begonnen hat, das wird durch den dreissigjährigen Krieg in ganz unheimlichem Masse gefördert. Damals, als ganze weite Strecken Deutschlands vollständig wüste lagen, ganze Dörfer verlassen standen, anderswo die Einwohnerzahl auf ein Zehntel und noch weniger herabgesunken war, als in der Priegnitz auf einem Raum von 4 Quadratmeilen ein Pfarrer jährlich vier bis fünf Kinder taufte, da stand es dem Schlossherrn frei, sich so viel Land anzueignen, als er nur immer wollte; wer sollte es ihm streitig machen? war man doch froh, wenn der Boden nur irgendwie wieder angebaut wurde. So sind denn gerade in und nach dem dreissigjährigen Kriege die Rittergüter ganz gewaltig angewachsen. Zugleich wurde für die Zukunft eine weitere Vergrösserung vorbereitet. Die Höfe nämlich, die überhaupt wieder besetzt wurden, verlieh — nicht überall, aber in den meisten ostelbischen Ländern — der Grundherr nicht als erblichen Besitz, sondern nur auf Lebenszeit oder gar nur auf Herrengnade, d. h. auf solange, als es ihm belieben würde. Und der Bauer, vielfach aller Mittel entblösst, musste sich jede Bedingung gefallen lassen, froh, wenn ihm der Grundherr das Haus baute und Saatkorn vorstreckte. So die neu angesetzten Bauern; aber auch diejenigen, die sich über den Krieg hinüber auf ihren Höfen gehalten hatten, waren in solcher Noth und

so ganz auf die Hilfe der Herrschaft angewiesen, dass sie grossentheils in die gleiche Lage hinabgedrückt wurden, wie die neu angesiedelten. So finden wir in Schwedisch-Pommern nach dem dreissigjährigen Kriege nur noch lebenslänglichen Besitz, keinen erblichen mehr. Zwar folgte gewöhnlich der Sohn dem Vater nach, aber ein Recht auf die Nachfolge hatte er nicht. Dem Herrn stand völlig frei, nach dem Tode des Inhabers den Hof zu besetzen mit wem er wollte, oder auch ihn für sich einzuziehen; wo aber der Bauer nur auf Herrengnade sass, da brauchte der Grundherr seinen Tod gar nicht abzuwarten, sondern er konnte jederzeit das Bauerngut zum Herrenlande schlagen, „den Bauern legen".

Von der Möglichkeit der Kündigung und Austreibung ist im 18. Jahrhundert, als der landwirthschaftliche Betrieb einen ganz gewaltigen Aufschwung nahm, der ausgedehnteste Gebrauch gemacht worden. Nicht überall; Friedrich der Grosse hat mit unerbittlicher Strenge darauf gehalten, dass nicht nur kein besetzter Bauernhof zum Herrenhof eingezogen, sondern die während des siebenjährigen Krieges leer gewordenen Bauernstellen so bald wie möglich wieder besetzt wurden; unter ihm ist das Bauernland nicht mehr zum Besten des Herrenlandes verringert worden, Das ist es, was unter dem Bauernschutz Friedrichs des Grossen zu verstehen ist. Aber in der Nachbarschaft, in Holstein, in Mecklenburg, in Schwedisch-Pommern, wo nicht ein mächtiger König die Zügel führte, sondern der Grundadel die Staatsgewalt in Händen hatte, da schmolzen die Bauernstellen zusammen wie der Schnee in der Frühlingssonne, und an ihrer Statt blieben nur noch die grossen Rittergüter.

Das vermehrte Ackerland bebaute nun aber der Grossgrundbesitzer nicht etwa mit bezahlten Arbeitern, sondern dazu verwandte er in erster Linie die Fronen seiner Bauern. Wir haben gesehen, dass es anfangs keine übermässige Last für die einst zahlreichen Bauern war, die damals wenigen Aecker des Grundherrn mit den ihrigen zusammen zu bestellen. Wir finden in Böhmen Ende des 14. Jahrhunderts Verpflichtung zu 6—12, im brandenburgischen Stifte Lebus um 1400 zu vier Frontagen im Jahre, anderswo in Brandenburg noch 1471 gar nur jährlich drei halbe Tage Pflugdienst. Nun aber

war das Herrenland gewachsen, die Zahl der verpflichteten Bauern zusammengeschwunden, und in Folge dieser doppelten Veränderung die Last in's Unerträgliche gesteigert. Zwar finden sich namentlich bis zum dreissigjährigen Kriege überall in beträchtlicher Zahl solche Bauern, deren Dienste durch Herkommen oder Vertrag geregelt sind: gemessene Dienste; aber in einer Zeit, wo der Bauer meist weder lesen noch schreiben konnte, war es nicht schwer, die Urkunden zu fälschen oder zu wenden; und da der Grundherr zugleich die geborene Obrigkeit des Bauern war, fand er hundert Mittel und Wege, um sich Gefälligkeiten zu ertrotzen, die dann zu Gewohnheiten und endlich zu Rechten und Pflichten wurden. Klagen der Bauern hatten wenig Aussicht auf Erfolg; denn die Behörden, an die er sich wandte, waren meist mit den Standesgenossen seines Grundherrn besetzt. Vollends aber seit dem dreissigjährigen Kriege wurden im östlichen Deutschland ungemessene Dienste die Regel, aus demselben Grunde, aus dem sich der neu angesiedelte Bauer auch das schlechteste Besitzrecht gefallen lassen musste. So kommen in Schwedisch-Pommern Bauern vor, die vier bis fünf Tage in der Woche je mit vier Pferden und zwei Männern fronen; andere, die für gewöhnlich drei Tage, in den wichtigsten Arbeitszeiten aber die ganze Woche für den Herrn zu arbeiten haben.

Der Druck der Fronen, der dem Bauern oft kaum erlaubte, den eigenen Acker zu bestellen, oder ihn zwang, den Sonntag zu Hilfe zu nehmen, wurde so stark, dass er die Anhänglichkeit an den Boden überwand und der Bauer in eine Stimmung kam, in der er am liebsten alles hätte liegen und stehen lassen, um in die weite Welt hinauszuwandern. Aber das war ihm jetzt nicht mehr erlaubt. Ganz allmählich war ihm seine Freizügigkeit verloren gegangen. Für das 14. Jahrhundert ist aus der Uckermark, wo später die bäuerlichen Verhältnisse besonders schlecht waren, ausdrücklich bezeugt, dass der Bauer das unbedingte Recht des Abzugs hatte; er musste nur an St. Peters-Tag oder vorher dem Grundherrn aufsagen, dann konnte er mit seinem Gute, d. h. seiner fahrenden Habe, ziehen, wohin er wollte, und der Herr mochte zusehen, wie er den verlassenen Hof wieder besetzte. Aber schon um 1500 wird diese Abzugsfreiheit insoweit beschränkt,

dass der Bauer nur abziehen darf, wenn er einen Nachfolger, einen Ersatzmann, einen sogenannten Wehrsmann oder Gewährsmann stellt, damit, wie es im Entwurf einer brandenburgischen Landesordnung um 1600 heisst, der Obrigkeit, d. h. dem Grundherrn, Pächte und Dienste nicht geschwächt werden. So blieb es für einen grossen Theil der Bauernschaft in Brandenburg, auch in Niederschlesien[1]. Für einen andern Theil des Bauernstandes ging aber auch diese bedingte Abzugsfreiheit verloren. Eine Uebergangsstufe finden wir auf der Insel Rügen. Dort war zur Zeit des dreissigjährigen Krieges der Bauer verpflichtet, nicht einen, sondern drei Wehrsmänner zur Auswahl der Herrschaft zu benennen. Das wird bei dem grossen Menschenmangel jener Zeit in den meisten Fällen unmöglich gewesen sein, und so sehen wir denn auch, dass bald nachher von einem Abzugsrecht auf Rügen überhaupt keine Rede mehr ist, so wenig als in dem später preussischen Theil von Pommern, wo dieser Zustand schon früher eingetreten war. Wird der Bauer seines Hofes von der Herrschaft entsetzt, ohne dass sie ihm einen andern Hof überweist, so muss sie ihn frei ziehen lassen; so ist es rechtens in Pommern noch zur Zeit des dreissigjährigen Krieges. Aber im Laufe des nächsten Jahrhunderts geht, im schwedischen Pommern wenigstens, auch dieser Anspruch verloren. Vergeblich berufen sich die pommerischen Bauern im 18. und noch im Anfang des 19. Jahrhunderts auf jene frühere Rechtsanschauung; man entgegnet ihnen, die Bestimmung sei längst nicht mehr üblich. Vielmehr wird der seines Hofes entsetzte Bauer zum Einlieger, d. h. zum ansässigen Gutstaglöhner. Verlässt der Bauer eigenwillig das Gut, auf dem er geboren ist, so hat der Herr das Recht, ihn abzufordern. So ist der Bauer jetzt an die Scholle gebunden, glebae adscriptus.

Die Fronen der ansässigen, besitzenden Bauern genügten aber dem Grundherrn nicht. Für die täglichen Arbeiten auf dem Hofe und im Schlosse brauchte er Dienstboten. Dazu nahm er sich die halbwüchsigen und erwachsenen Kinder seiner

---

[1]) Ebenso in Kursachsen, vgl. Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen (Abhh. aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg, herausgegeben v. G. F. Knapp, IX), Strassburg 1892, S. 176.

Bauern. Zunächst nur mit ihrem Willen gegen den ortsüblichen Lohn. Aber aus der Gewohnheit wurde auch in diesem Stück mit der Zeit ein Zwang: es entwickelte sich der Gesindezwangsdienst. Auch in diesem Punkte finden wir mancherlei Verschiedenheiten und Abstufungen. Es kommt vor, dass der Sohn oder die Tochter des Bauern nur dann auf dem Herrenhofe dienen muss, wenn sie überhaupt in fremde Dienste treten, so dass die Herrschaft nur ein Vorzugsrecht hat; so in Brandenburg am Anfang des 16. Jahrhunderts. Später aber fällt diese Beschränkung weg, und der Anspruch gilt auch hier, wie anderswo schon früher, ganz allgemein. Bald erstreckt sich die Verpflichtung auf eine bestimmte Zahl von Jahren, bald dauert sie bis zur Verheirathung oder zur Uebernahme eines Hofes. Das Verbot des Abzugs, das anfangs nur für den Inhaber des Bauernhofes galt, wird auch auf seine Kinder ausgedehnt. Sie gelten für geborene Unterthanen des Grundherrn. Dieser kann den erwachsenen Bauernsohn zur Uebernahme eines Hofes zwingen. Ohne die Erlaubniss des Herrn darf der Bauer seinen Sohn kein Handwerk lernen lassen. Auch zur Heirath ist die Einwilligung des Herrn erforderlich.

So sehen wir um den Anfang des 18. Jahrhunderts die grosse Mehrheit des ostdeutschen Bauernstandes — nicht die Gesammtheit; ausnahmsweise finden wir freie Bauern, hier in kleinerer, dort in grösserer Zahl jederzeit auch in den Ländern des deutschen Ostens; aber die grosse Mehrheit sehen wir unter einem Joch der Knechtschaft, von dem sich ihre Vorfahren, die Ansiedler des 13. Jahrhunderts, nichts hatten träumen und das sie sich auch nie hätten gefallen lassen. Man schreibt gewöhnlich einen wesentlichen Antheil an dieser Entwicklung der Einführung des römischen Rechtes zu; die römisch gebildeten Richter hätten ohne Kenntniss des Landesbrauchs Bestimmungen des römischen Rechtes über das Enteignungsrecht, über Pachtverhältnisse u. dgl. zum Schaden der Bauern auf die heimischen Verhältnisse angewandt. Es ist aber neuerdings nachgewiesen worden, dass das für Brandenburg wenigstens nicht zutrifft, dass hier im Gegentheil während des 16. Jahrhunderts das Kammergericht auf Grund des römischen Rechtes zu Gunsten der Bauern den Ansprüchen der Ritter entgegentrat. Anderswo aber ist ein verderblicher

Einfluss des römischen Rechtes nicht zu leugnen. So hat der mecklenburgische Rechtsgelehrte Husanus in seinem tractatus de servis seu hominibus propriis 1590 dadurch grossen Schaden angerichtet, dass er die Bauern als Sklaven im Sinne des römischen Rechtes bezeichnete und dadurch der mecklenburgischen Ritterschaft einen erwünschten Vorwand gab, um ihre Ansprüche an die Bauern über das bisher übliche Mass hinaus zu steigern.

Wie kam Husanus dazu, in dem Bauern seiner Heimath einen Sklaven zu sehen? Es war dies ein falscher Schluss aus einer eben so falschen Voraussetzung, aus der Voraussetzung nämlich, dass auf den ostdeutschen Bauern der Begriff der Leibeigenschaft anzuwenden sei, den man aus dem Westen kannte oder doch zu kennen glaubte. Dass der Leibeigene mit dem römischeu Sklaven auf gleicher Stufe stehe, war im westlichen Deutschland schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausgesprochen worden, damals als man, berauscht durch die Freude über die neuerworbene Kenntniss römischer Verhältnisse, sich durch die oberflächlichsten Aehnlichkeiten verführen liess, das Alterthum in der Gegenwart wiederzufinden, so hier durch das Wort leibeigen, das ja in der That an Sklaverei erinnert, durch die Freilassung, durch die Vererbung von mütterlicher Seite u. dgl. Freilich hätte schon die Vermögensfähigkeit des Leibeigenen und die Möglichkeit, ihm ein Gemeindeamt zu übertragen, ihn vor dieser Gleichstellung beschützen sollen. Indess die Wissenschaft hatte nun einmal diesen Irrweg eingeschlagen; sowie also angenommen wurde, dass der ostdeutsche Bauer leibeigen sei, war die Folgerung, dass er Sklave sei, ohne weiteres gegeben.

Die Annahme aber, dass er leibeigen sei wie sein westdeutscher Berufsgenosse, ist nur zu begreiflich in einer Zeit, die ihre Stärke nicht in der Beobachtung der Thatsachen, sondern in der deduktiven Entwicklung der Begriffe suchte. In den Begriff des Bauern nahm man ohne jede Rücksicht auf den Unterschied der Zeiten und der Orte alle möglichen Merkmale auf, die man da und dort verzeichnet fand, und verlangte dann für diesen willkürlich zurechtgemachten Begriff allgemeine Giltigkeit. So müssen sich im 17. Jahrhundert westfälische Landstände dagegen verwahren, dass man

den Sachsenspiegel und andere Rechtsbücher für die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse ihres Landes zu verwerthen suche. So kommt um 1700 ein Heilbronnischer Rechtsverständiger auf den Gedanken, die Rechtsstellung der heimischen Leibeigenen den ganz anders gearteten pommerischen Zuständen anzunähern. Es blieb hier bei dem Gedanken; die thatsächlichen Verhältnisse waren stärker als gelehrte Einfälle. Im Osten aber kam die Entdeckung, dass zum Begriff des Bauern die Leibeigenschaft gehöre, den Bedürfnissen der herrschenden Klasse, der adligen Gutsbesitzer, entgegen.

Der zutreffende Ausdruck für das Rechtsverhältniss, in dem sich der ostdeutsche Bauer befand, war Erbunterthänigkeit. Dies ist denn auch die stehende Bezeichnung in Niederschlesien immer geblieben, in Böhmen und Mähren bis auf die Zeit Josephs II. Auf Rügen sagte man dafür um 1550 Bauerspflicht, ebenfalls ein ganz passender Ausdruck. Aber im Laufe des 17. Jahrhunderts greift nun im Anschluss an Husanus der Gebrauch des Wortes Leibeigenschaft immer weiter um sich; so in Pommern, wo noch um 1540 Kantzow in seiner Pomerania von dem schlechter gestellten Theil der Bauern sagt, sie seien „nicht viel anders als leibeigen“, ein Beweis, dass er für sie den Ausdruck Leibeigenschaft nicht eigentlich als zutreffend betrachtet; so gerade auch auf Rügen; so in Mecklenburg, wo die Erinnerung, dass diese sogenannte Leibeigenschaft eigentlich nur Unterthänigkeit sei, erst im 19. Jahrhundert, unmittelbar vor der Aufhebung der Leibeigenschaft wieder auftaucht. In der Mark Brandenburg, wo noch 1552 ausgesprochen worden war, dass alle Bauern freigeboren seien (im Gegensatz offenbar zur westdeutschen Leibeigenschaft), wurde die Bezeichnung Leibeigenschaft im 17. und 18. Jahrhundert wenigstens auf eine Klasse der Bauernschaft angewandt, nämlich auf diejenige, die rechtlich am tiefsten stand, ungemessene Dienste unentgeltlich zu leisten und schlechterdings kein Anrecht auf den Besitz ihrer Güter hatte, nur auf Herrengnade in deren Genuss stand.

Dieser Sprachgebrauch ist verhängnissvoll geworden; einmal für die Wissenschaft; denn er hat verschuldet, dass man zwei Rechtsverhältnisse zusammenwarf, die nicht nur vermöge der Geschichte ihrer Entstehung — die

echte Leibeigenschaft des Westens ein Vermächtniss des Mittelalters, die unechte des Ostens ein Erzeugniss der Neuzeit —, sondern auch in ihrem Wesen grundverschieden sind. Der Leibeigene des Ostens „gehört zum Inventar des Ritterguts" (Böhlau), er ist pars fundi; im Westen finden wir den Hörigen des Mittelalters allerdings auch an ein Gut gebunden, aber nicht an das Herrengut, sondern an das Bauerngut, das ihm der Grundherr überlassen hat; in der Neuzeit, in der sich die sogenannte Leibeigenschaft des Ostens erst entwickelt hat, ist im Westen die alte Verbindung zwischen Leibherrschaft und Grundherrschaft fast überall gelöst, die Leibeigenschaft zu einem rein persönlichen, durch keine Grundherrlichkeit mehr beeinflussten Abhängigkeitsverhältniss geworden. Der Leibeigene des Westens hat, eben weil Wohnort und Leibeigenschaftsverhältniss nicht nothwendig zusammenfallen, jedes Jahr als Anerkennung der Leibeigenschaft eine bestimmte Abgabe zu zahlen; bei dem des Ostens ist das nicht nöthig, denn schon sein Wohnort genügt als Beweis für seine Leibeigenschaft [1]). Die drückendste Leibeigenschaftsabgabe des Westens ist der Sterbfall; dem Osten ist dieser Anspruch des Herrn an die Erbschaft des Bauern fast durchweg fremd [2]). Der Kern der Leibeigenschaftspflichten des Ostens besteht aus Fronen und Gesindediensten; beide finden wir auch im Westen, aber ganz überwiegend als Ausfluss nicht der Leibeigenschaft, sondern des gerichtsherrlichen oder auch des gutsherrlichen Verhältnisses. Die Eigenthümlichkeit, dass die Leibeigenschaft von der Mutter, nicht vom Vater auf die Kinder übergeht, findet sich im Westen weit und breit, im Osten nur ganz vereinzelt. Die Frage kann hier nur in seltenen Ausnahmefällen aufgeworfen werden; denn die Mischung von Leibeigenen ver-

[1]) Aus demselben Grunde wird in Baden an solchen Orten, wo — nach württembergischem Sprachgebrauch — Lokalleibeigenschaft besteht, d. h. wo sämmtliche Einwohner Leibeigene des Markgrafen sind, im 18. Jahrhundert den Leibeigenen kein Leibhuhn und kein Leibschilling mehr abgefordert; es bedarf ja für sie keiner solchen Rekognitionsgebühr, weil sich von selbst versteht, dass sie leibeigen sind. — [2]) Das Erbpferd auf Rügen, um 1550 erwähnt, ist eine Belohnung des Herrn für die Errichtung der Erbschaft, die um 1520 aufgekommen sein soll; auf Leibeigenschaft ist diese Abgabe nicht begründet; damals war auf Rügen der Ausdruck leibeigen gar nicht bekannt.

schiedener Herren in einem Dorfe, das einem von ihnen allein oder am Ende gar keinem von ihnen gehört, ist im Westen, wie wir gesehen haben, ganz gewöhnlich; im Osten dagegen gehören alle Unterthanen des Schlossherrn ihm und keinem andern zu eigen; nur Taglöhner und Dienstboten können sich allenfalls mit Erlaubniss ihres Herrn vorübergehend in den Dienst einer andern Herrschaft begeben, ohne dass ihre Verbindung mit dem angeborenen Herrn gelöst wird; dass aber ein ansässiger Bauer nicht dem Herrn seines Dorfes, sondern einer auswärtigen Herrschaft durch Erbunterthänigkeit oder, wenn wir den Ausdruck doch einmal gebrauchen wollen, durch Leibeigenschaft verbunden wäre, das ist im Osten für das 18. Jahrhundert ganz undenkbar. Gründe genug, um die Anerkennung zu erlangen, dass westdeutsche und ostdeutsche Leibeigenschaft strenge auseinanderzuhalten sind.

Aber ebenso verhängnissvoll wie für die Wissenschaft ist jene Vermengung der beiden Begriffe für das Leben geworden. Sie trägt einen Theil der Schuld daran, dass der Bauer immer tiefer in's Elend hinabgedrückt worden ist. Zu der ungemessenen Steigerung der Dienste, zu dem Verlust der Abzugs- und Heirathsfreiheit hat ohne Zweifel die Vorstellung, dass der Bauer leibeigen sei, das Ihre beigetragen. Wenn aus dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts vereinzelte Fälle angeführt werden, in denen von brandenburgischen Grundherren der bewegliche Nachlass eines Unterthanen (das unbewegliche Vermögen war in diesen Fällen ohnehin Eigenthum des Herrn) ganz oder zum Theil in Anspruch genommen worden sei, so haben wir in diesem Missbrauch ohne Zweifel die Uebertragung des aus Westfalen uns bekannten Grundsatzes zu sehen. Die schlimmste Folgerung aber aus dem Begriff der Leibeigenschaft ist das Recht, den Leibeigenen zu verkaufen[1]).

[1]) Man könnte zweifeln, ob das Verkaufsrecht nicht vielmehr auf den römischen Begriff des Sklaven zurückzuführen sei. Indess war man im 17. Jahrhundert, wie Mevius (1645) beweist, doch nicht mehr so blindlings wie im 16. geneigt, römische Rechtsbegriffe auf deutsche Verhältnisse anzuwenden, während man kein Bedenken trug, Rechtssätze aus einem Theile Deutschlands in einen andern als gemein deutsch zu übertragen. Freilich könnte man auch an polnischen Einfluss denken.

Nach der überwiegenden Rechtsanschauung des deutschen Ostens gilt der Bauer, seit er die Abzugsfreiheit verloren hat, an die Scholle gebunden worden ist, als Zubehör des Bodens; mit dem Boden zugleich wurde auch der Bauer, mit dem Dorf seine Insassen verkauft; genau so wie auch im Westen mit dem Schlossgut zugleich die gerichts- und grundherrlichen Rechte verkauft zu werden pflegten. Aber der Leibeigene des Westens kann in dem früher entwickelten, beschränkten Sinne auch für seine Person einzeln verkauft werden, was nach westdeutschem Rechte nichts anderes heisst, als dass ein Leibherr seine Ansprüche auf Leibzins und Hauptrecht u. dergl. einem andern Herrn abtritt. Dieses Recht des Verkaufs wird nun, offenbar als Folgerung aus dem Begriff der Leibeigenschaft, etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auch in den Osten übertragen, erhält aber hier in den veränderten Verhältnissen eine ganz andere thatsächliche Bedeutung: hier sind es nicht fest bestimmte Ansprüche an das Vermögen des Leibeigenen, hier ist es die Person selbst, die verkauft wird. So wird aus Mecklenburg für die Zeit von 1640—1770, so aus Pommern für die Zeit des dreissigjährigen Krieges, und dann wieder aus Schwedisch-Pommern für die Zeit von 1720—1750, so aus Holstein, aus Niederschlesien berichtet, dass dort Leibeigene vom Boden weg verkauft worden seien; auch in einzelnen Theilen der Mark galt dies für erlaubt, wenn auch thatsächlich vielleicht von diesem Rechte hier kein Gebrauch gemacht worden ist. Damit war der Bauer zum Hausthier, zur Waare herabgesunken, wie denn auch die Landstände in Neuvorpommern 1720 ihre Leibeigenen als ein in den Gütern steckendes Kapital bezeichnen. Wo die Entwicklung so weit gedieh, da stand der Bauer, der Nachkomme freigeborener deutscher Männer, auf derselben Stufe wie der polnische, der russische Leibeigene, der ebenfalls wie ein Stück Vieh vom Boden weg verkauft werden konnte. Kein Wunder, wenn der Greifswalder Rechtsgelehrte Balthasar 1779 sagt, Landesverweisung könne nicht als Strafe gegen einen Leibeigenen angewandt werden, weil sie für ihn eine Wohlthat wäre.

Zur Ehre des deutschen Namens darf übrigens bemerkt werden, dass im josephinischen Zeitalter, noch vor dem Ausbruch der französischen Revolution, unter dem Einfluss der

Aufklärung dieser hässlichste Auswuchs der ostdeutschen Leibeigenschaft, der Menschenhandel, spurlos wieder verschwindet, während er bekanntlich in Russland noch Jahrzehnte lang unbehindert fortbestand.

Die Leibeigenschaft in ihrer ostdeutschen Ausprägung ist es, mit der die preussischen Könige einerseits und auf der anderen Seite Joseph II. ihre Kämpfe ausgefochten haben; die preussischen Könige lange Zeit mit sehr mangelhaftem Erfolg. Der Grund dafür liegt zum Theil in der Unsicherheit des Sprachgebrauchs. Wenn schon Friedrich I. und dann wiederholt Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. gebieten, dass die Leibeigenschaft aufzuheben sei, so fragt sich: was ist hier unter der Leibeigenschaft zu verstehen? und man wird den hohen Herren nicht Unrecht thun, wenn man annimmt, dass sie das selbst nicht genau wussten. Sicherlich war ihre Absicht nicht, das Verhältniss zwischen Gutsherrn und Bauern zu lösen, sondern nur Auswüchse abzuschneiden. Sie mussten's aber erleben, dass ihnen von einer der Landesregierungen die kühle Antwort gegeben wurde: bei uns zu Lande giebt es gar keine Leibeigenschaft, sie kann also auch nicht aufgehoben werden. Das war ganz richtig, wenn man Leibeigenschaft im westdeutschen oder auch im slavischen Sinne nahm; auch war dort, wo diese Antwort gegeben wurde, der Ausdruck im amtlichen Sprachgebrauch eben so wenig anerkannt als in Böhmen und Mähren; man gebrauchte eben den Namen Erbunterthänigkeit. Das entscheidende Hinderniss war freilich nicht dieses Schwanken der Ausdrucksweise, sondern das Widerstreben der adligen Behörden, die durch stillen Widerstand die Bemühungen der Könige lange Zeit zu nichte machten[1]).

Auf die Dauer war dies doch nicht möglich. Die grossen Reformen Friedrich Wilhelms I., Schulzwang und Wehrpflicht, haben die Herrschaft des Grundherrn über den

[1]) Im Neuen Korrespondenzblatt für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs 1897 S. 377 ff. habe ich den Nachweis versucht, dass das Patent Friedrich Wilhelms I. vom 10. Juli 1719, worin für die ostpreussischen Domänenbauern die Aufhebung der Leibeigenschaft verfügt wurde, wenigstens insofern einen thatsächlichen Erfolg hatte, als fortan von ihnen, wenn sie die Erlaubniss erhielten, wegzuziehen, nicht mehr wie bisher ein Loslassungsgeld erhoben wurde.



Bauern innerlich unhaltbar gemacht. Sodann haben Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. den Tausenden der von ihnen neu angesiedelten Bauern eine viel bessere Rechtsstellung eingeräumt, als diejenige war, in der sich die Masse der Bauernschaft befand. Friedrich II. hat für die Domänenbauern in Ostpreussen (1763) den Gesindezwang aufgehoben[1]; Friedrich Wilhelm III. durch Einzelverträge (seit 1799) einen grossen Theil der Domänenbauern ganz von der Erbunterthänigkeit befreit; aufgehoben wurde dadurch der Gesindezwang, gewährt Freiheit der Eheschliessung, der Berufswahl, des Abzugs. Die allgemeine Aufhebung der Erbunterthänigkeit mit der eben bezeichneten Wirkung, nicht nur für den Rest der Domänenbauern, sondern auch für die ganze grosse Masse der Adelsbauern, d. i. der Bauern auf den Adelsgütern, ist die grosse Errungenschaft des Jahres 1807. Damals, als der preussische Staat scheinbar vernichtet am Boden lag, hat er doch noch in sich die Kraft gefunden, wenigstens einen Theil des Unrechts wieder gut zu machen, das der Grundadel in früheren Jahrhunderten, ungehindert von den brandenburgischen Fürsten, am Bauernstande begangen hatte. Es würde zu weit von unserem Gegenstand abführen, wollten wir auch die ergänzenden Massregeln, nämlich die Abschaffung der Dienste und die Verleihung des Eigenthumsrechts an die Bauern eingehend behandeln. Ich begnüge mich also, daran zu erinnern, dass einem grossen Theil der Bauern im engeren Sinne, der spannfähigen Besitzer, die Möglichkeit eröffnet wurde, entweder durch Abtretung eines Theils ihrer Güter oder durch Umwandlung in eine Jahresrente sich von den Fronen loszumachen und, soweit sie es nicht schon vorher besassen, das Eigenthumsrecht für den Rest ihrer Güter zu erwerben. Die Kehrseite war die Aufhebung des Bauernschutzes

[1]) Anderswo hatten seine Bemühungen nur den Erfolg, dass der gehässige Name Leibeigenschaft aus dem amtlichen Sprachgebrauch verschwand und durch den aus Westfalen übertragenen Namen Eigenbehörigkeit (Pommern 1764) oder den geschichtlich richtigen Ausdruck Unterthänigkeit (Uckermark 1769) ersetzt wurde. Vgl. v. Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen und das allgemeine preussische Landrecht. Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXIII (1889) S. 36 bis 47.

in dem früher festgestellten Sinne, d. h. des Verbots, Bauernland in Herrenland zu verwandeln; eine Freiheit, von der die grossen Grundbesitzer in den folgenden Jahrzehnten den ausgedehntesten Gebrauch machten, indem sie theils bäuerliche Besitzer auskauften, theils solches Gut einzogen, das nicht zu erblichem Besitz, sondern nur auf Lebenszeit oder auf Widerruf ausgeliehen war.

Auch in Böhmen, Mähren, Oesterreichisch-Schlesien bestanden der Hauptsache nach die gleichen Zustände wie im ostelbischen Preussen; der amtliche Name für das Verhältniss des Bauern zur Gutsherrschaft war auch hier Erbunterthänigkeit; erst im Laufe des 18. Jahrhunderts kam daneben das Wort Leibeigenschaft auf, und zwar wurde es meist in der Absicht gebraucht, den damit bezeichneten Zustand als unmenschlich und verabscheuungswürdig zu bezeichnen. Joseph II. hat sich diesem Sprachgebrauch und der damit verbundenen Auffassung angeschlossen. Schon seine Mutter Maria Theresia hatte für die Hebung des Bauernstandes viel gethan; sie hatte die ungemessenen Frondienste auf höchstens drei Tage wöchentlich festgesetzt; hatte überall Aufzeichnung der bäuerlichen Lasten verfügt, damit sie nicht mehr willkürlich erhöht werden könnten; sie hatte den adligen Grossgrundbesitzern ein gutes Beispiel gegeben, indem sie viele ihrer Hausgüter in Bauernstellen zerschlagen und an Bauern ohne Erbunterthänigkeit und ohne Fronen vergeben liess. Joseph aber stürmte nun in seiner rücksichtslosen Entschiedenheit vorwärts und stürzte das ganze Gebäude der ländlichen Verfassung so gründlich um, dass kaum die französische Revolution über ihn hinausgegangen ist. Zunächst schaffte er das, was er als Leibeigenschaft bezeichnete, die persönliche Abhängigkeit des Bauern von seinem Herrn, wenige Monate nach seinem Regierungsantritt, also mehr als ein Vierteljahrhundert, ehe in Preussen der gleiche Schritt gewagt wurde, mit einem Federstrich aus der Welt. Sodann verfügte er, dass alle Bauerngüter, die bisher auf Lebenszeit oder auf Herrengnade besessen worden waren, in den erblichen Besitz ihrer Inhaber übergehen sollten. Endlich ordnete er die Verwandlung aller Fronen in sehr mässige Abgaben an. Diese Massregel wurde nun freilich nach seinem Tode, ehe sie recht in's Leben ge-

treten war, von Leopold II. rückgängig gemacht, die Fronen wieder hergestellt. Dagegen blieb es bei der Aufhebung der Leibeigenschaft; der Bauer konnte vom Gutsherrn nicht mehr gezwungen werden, seine Kinder auf dem Herrenhofe dienen zu lassen, nicht mehr verhindert werden, sie zu verheirathen, einen beliebigen Beruf für sie zu wählen, abzuziehen. Die Aufhebung der Fronen brachte dann erst das Jahr 1848.

Wir sind am Ende. Werfen wir einen Blick zurück. Die Leibeigenschaft des deutschen Westens ist im vorigen Jahrhundert fast nur noch eine alterthümliche Seltsamkeit, schreckhaft mehr durch ihren abstossenden Namen als durch ihre wirkliche Bedeutung, die sich mit der der Gerichtsherrschaft einerseits, der Grundherrschaft andererseits entfernt nicht messen kann[1]. Im östlichen Deutschland ist sie der brutale, aus Missverständniss hierher übertragene Ausdruck für die höchste Steigerung der vereinigten Grund- und Gerichtsherrschaft, also für eine furchtbare Macht des wirklichen Lebens, die den Bauern an Händen und Füssen gefesselt hält, bis ihm nach langen, vergeblichen Bemühungen wohlwollender Fürsten endlich zunächst in Oesterreich der edle Menschenfreund auf dem Kaiserthron die Freiheit zurückgiebt, während der preussische Staat erst in seinen Grundfesten erschüttert werden muss, bis es gelingt, dasselbe Ziel zu erreichen.

---

[1]) Vgl. für Bayern Kreittmayrs Aeusserung (1759): „Dass heut zu Tag ein Leibeigner und anderer gemeiner Bauer fast wie zwei Tropfen Wasser einander gleich sehen.“

III.

Das Ungefährwerk in der Geschichte des Seerechts.

Von

Herrn Dr. **Richard Behrend**

in Berlin.

Mehrfach ist, namentlich von Brunner[1]), darauf hingewiesen worden, dass einzelne Institute des geltenden Seerechts in Gedanken des ältesten deutschen Strafrechts ihre historische Erklärung finden. Insbesondere gilt dies von der Verklarung und der Vertheilung des Schadens bei Schiffszusammenstoss. Beide wurzeln in demselben germanischen Rechtsgedanken, der Haftung für Ungefährwerk. Freilich lässt sich ihre heutige Ausgestaltung nicht allein hieraus erklären. Denn wie kein anderes Rechtsgebiet zeigt das Seerecht, das älteste internationale Recht, die gegenseitige Durchdringung romanischer und germanischer Geistesarbeit.

---

[1]) Brunner, „Ueber absichtslose Missethat im altdeutschen Strafrechte" in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1890 S. 815—842, mit Zusätzen abgedruckt in „Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts" S. 487—523; hier wird nach letzterem Buche citirt. Vgl. insbesondere S. 500. 505. 523. — Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II §§ 125. 126, besonders S. 550 Anm. 25. Ferner Tönsen, Grundsätze eines allgem. posit. Privatrechts 1828. S. 307. 327 ff. Hepp, Die Zurechnung auf dem Gebiete des Civilrechts S. 118 ff. 164 ff. 230. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 545 ff. 577 ff. Kaltenborn, Grundsätze des prakt. europ. Seerechts II S. 8 f. Lamprecht in Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 21 S. 12 ff. Wagner, Seerecht S. 398. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts S. 345. Wigmore, Responsibility for tortious acts: its history in der Harvard law review Febr. bis April 1894. Prien, Der Zusammenstoss von Schiffen 1896 S. 946 ff. Matzen, Forelaesninger over den danske retshistorie, Strafferet S. 162. Die Quellensammlungen von Pardessus (Collection des lois maritimes antérieures au XVIII[me] siècle) und Travers Twiss (Monumenta iuridica. The black book of the admiralty) sind nachstehend nur mit den Namen der Herausgeber citirt.

Eine solche Verschmelzung weist auch, wie Goldschmidt [1]) ausführlich dargelegt hat, die Geschichte der Haverei auf. Hier kreuzen sich nach seiner Darlegung [2]) der romanische Gedanke einer vertragsmässigen Gefahrsgemeinschaft (agermanament) und der germanische eines formellen Beweisacts:

„Kaum minder nahe liegt der Jugendzeit des Rechts die Auffassung, dass für Acte von weitgreifender, Verpflichtungen erzeugender Rechtswirkung wo möglich bereits im Augenblick ihrer Vornahme ein prägnanter Beweis gesichert werden muss und zwar des Actes selbst wie der vertragsmässigen oder gewohnheitlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen. Der Beweisact selbst trägt so eine Art vertragsmässigen Charakters. — Gerade in der hier vorliegenden Materie lässt sich der Stufengang der Entwickelung evident darthun: ursprünglich solenne Erklärung der Betheiligten im Augenblick des Schiffswurfs unter womöglich gleichzeitiger oder doch alsbald nachfolgender Beurkundung (durch den Schiffsnotar u. dgl.); nur spätere Beurkundung und (oder) eidliche Erklärung von Schiffer und Mannschaft, sobald solche erfolgen kann (Seeprotest, Verklarung) mit voller gesetzlicher Beweiskraft; endlich Einreihung der Beurkundung (im Schiffsjournal) und der Verklarung, welche selbstverständlich immer noch eine hervorragende Stelle behaupten, unter die gemeinen, dem richterlichen Ermessen unterstehenden Beweismittel. Den Ausgangspunkt würde somit ein formeller Beweisact bilden [3])."

Soweit diese Ausführungen die Verklarung betreffen, ist als richtig zuzugeben, dass sie ein formeller Beweisakt ist. Aber sie ist nicht ein Beweisvertrag des germanischen Rechtes und ebensowenig die Abschwächung einer im Moment des Unfalls erfolgten Beweisaufnahme. Die Forderung, dass die Unschuld des Schiffers in bestimmter Form, durch den mit Eidhelfern geschworenen Reinigungseid, bewiesen werde, beruht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Schiffer und den Ladungseignern, sondern auf dem Gesetz. Und die eidliche Verklarung ist nicht ein Zwischenglied in der Entwicklungskette der Beweismittel, sondern der Ausgangspunkt, in dem

---

[1]) In seiner Abhandlung „Lex Rhodia und Agermanament" Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 35. — [2]) A. a. O. S. 321 ff. — [3]) A. a. O. S. 329.

das Seerecht mit dem ältesten deutschen[1]) Schuldrecht zusammentrifft.

„Aus dem zugefügten Uebel wird mit schroffer Consequenz ohne Untersuchung des individuellen Falles auf das Dasein des verbrecherischen Willens geschlossen. Das Strafrecht hat einen formellen, einen typischen Zuschnitt. Wie der Rechtsgang am Worte, klebt das Strafrecht an der That. Wie jener aus Worten, folgert dieses aus Werken den Willen. Soweit Ausnahmen sich Bahn brechen, sind sie typisch gestaltet. Im Gewande des Ungefährwerkes wandert die absichtslose Schädigung aus dem Bereiche des Strafrechtes hinaus[2])."

Will der Thäter der unerbittlichen, aus der That die Absicht folgernden Logik des Rechts entgehen, so muss er die That verklaren, d. h. sobald als möglich mit Eidhelfern schwören, dass er von ungefähr, nicht in böser Absicht, gefehlt habe[3]). Zwischen Fahrlässigkeit und Zufall unterscheidet das älteste Recht nicht[4]).

---

[1]) Dieselbe Idee lässt sich aber auch in der Geschichte fremder Rechte nachweisen. Ausführlich handelt darüber Holmes, Common law in dem (1.) Capitel: Early forms of liability. Vgl. noch Odyssee XXII 26—32 (ἐπεὶ ἦ φάσαν οὐκ ἐθέλοντα ἄνδρα κατακτεῖναι). — [2]) Brunner, Rechtsgeschichte II S. 537. — [3]) Die Belege hierfür s. bei Brunner, Forschungen S. 501 ff. Nachtragsweise sei angeführt Costumen der stadt Antwerpen von 1545 l. III c. 12 (bei De Longé: Coutumes du pays et duché de Brabant Bd. I S. 159): Item, quiconque frappe ou blesse ou navre autrui, ou qui le tue, doit, dans les vingt-quatre heures après, faire mettre cela en trève ou enregistrer par l'écoutète (heere) et officier envers la partie lésée, autrement ce délit est corrigé et puni comme brigandage, violence ou meurtre. Vgl. ebenda S. 43. Ueber lübisches Recht v. Westphalen, Monumenta inedita rerum Cimbricarum III S. 649. Von der Behandlung des Ungefährwerkes im nordischen Rechte handelt v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I S. 378 ff. II S. 405 ff. „Vermuthet wird Absichtlichkeit, solange nicht bestimmte Kennzeichen den Mangel der Absicht erweisen. — Diese Kennzeichen sind gesetzliche." (II S. 405.) Das ostnordische Recht verlangt bei vathavaerk (Ungefährwerk) einen ausserprocessualischen Eid des Thäters. (I S. 379 f.) Auch das westnordische Recht kennt eine Verklarung, insbesondere bei irrthümlicher Vergreifung an fremdem Eigenthum (II S. 410). Aber der Ungefährеid, der in gewissen Fällen zum Beweise der Absichtslosigkeit erfordert wird, ist mit dem schwedischen vathaether nicht zu verwechseln, er ist ein processualischer Reinigungseid (II S. 409.) [4]) Brunner, Rechtsgeschichte II S. 545. v. Amira I S. 377, II S. 405.

Die Verklarung ist freilich nicht das einzige Mittel, über das der Thäter verfügt, um sich den Beweis seiner Unschuld zu sichern. Auch ein Zeugenbeweis kann geführt werden [1]. Mitunter verlangt das Recht auch ein bestimmtes Benehmen vor der That, um hieraus auf die Unabsichtlichkeit der Schadenszufügung zu schliessen [2]. Immer aber sind es ganz bestimmte, typisch gestaltete Handlungen und Erklärungen des Thäters, durch die er das Fehlen der bösen Absicht aller Welt offenbart [3]. Der Ungefährеid ist nur das wichtigste dieser auf dasselbe Princip zurückzuführenden Beweismittel.

Ein Beispiel bildet eine Revaler Urkunde aus dem Jahre 1390 [4]. Albert von Caspel meldet dem Rathe von Reval, dass er den Claus Jetevere in der Nothwehr erschlagen habe und bittet um sicheres Geleit.

„Weten scal gi, erliken herren van Revale, ik bidde ju to wetende, dat ik gesclagen hebbe Claws Jeteveren, alse dat Gode geclaget si, und hebbe dat gedan in rechter notwere mines lives in aller sake alse hir na gescreven steit.“ Es folgt eine genaue Erzählung des Herganges, wie er von dem Getödteten angegriffen und hart bedrängt worden sei. „Gi erliken heren! alto male ductes mi tit wesen, dat ik en sloch. Ok wetet, dat manich bederve man wol sach an mi, dar ik kam, wo ik scapen was.“

Nach dem älteren Rechte, das sich vielfach noch bis in jüngere Zeit erhalten hat, befreit der Beweis der Schuldlosigkeit nicht von der Pflicht zum Schadensersatz und zur Bussleistung. Nur die öffentliche Strafe wendet der Thäter ab [5]. Nach salischem Rechte schuldet auch der unmündige Knabe Wer-

---

[1]) S. unten S. 57 zu Anm. 3. — [2]) S. z. B. Schwabenspiegel (herausgegeben von Gengler) art. 156: wer einen Baum fällt dem Wege so nahe, dass der fallende Baum einen Menschen erschlägt, hat sein Leben verwirkt. Schlägt er dort, wo die Menschen nicht gewöhnlich gehen, so muss er doch vor dem letzten Schlage dreimal rufen: „Ist jemand da, der fliehe.“ Wenn dennoch ein Unglück geschieht, so bleibt er ohne Verantwortung. Vgl. artt. 155. 157. — [3]) Brunner Rechtsgeschichte II S. 545 f. v. Amira a. a. O. — [4]) Bunge, Liv-, esth. und kurländisches Urkundenbuch III S. 597 f. Nr. 1286. — [5]) Belege bei Brunner, Forschungen S. 487 ff. Vgl. Leges provinciales terrae Scaniae von 1163 c. 25 (v. Westphalen, Monumenta inedita rerum Cimbricarum Bd. IV S. 2057): Si casu quis alium vulnerabbit. Si quis non voluntarie sed

geld und Busse, nur von der Zahlung des Friedensgeldes an die öffentliche Gewalt bleibt er frei [1]). Tödtet ein Sklave einen Freien, so muss der Herr die Hälfte des Wergeldes zahlen und für die andere Hälfte den Sklaven geben. Aber schon die jüngeren Texte des Gesetzes lassen, wie Brunner nachgewiesen hat, eine Milderung der Haftung durch einen Gefährdeeid des Herrn zu; dieser braucht dann nur den Sklaven auszuliefern [2]). Die Schuld wird also auf die Hälfte herabgemindert [3]).

Von allen Rechtsgebieten hat das Seerecht diese Grundsätze der ältesten Rechtsordnung am treuesten und am deutlichsten bewahrt.

Zu den leblosen Gegenständen [4]), deren Verschuldungen wie die des Sklaven und des Thieres [5]) dem Herrn zugerechnet

---

casualiter cuiquam vulnus infixerit, non idcirco minus integram vulneratus recipiet emendationem, cuius dolorem lenire non novit casus potius quam propositum infligendi. Nec ipsius multum interest ex casu potius quam ex proposito laesum esse. Ex casu tamen hoc beneficium praestatur authori, ut nihil eo nomine regi vel antistiti debeatur. Vgl. die lübische Urkunde vom 2. Februar 1448 (Lüb. Urkundenbuch VIII Nr. 499). — Pollock und Maitland, History of english law II S. 468: Law in its earliest days tries to make men answer for all the ills of an obvious kind that their deeds bring upon their fellows. Vgl. das. S. 469. 471. „Das alte Recht kennt keinen Zufall, sondern sucht stets nach einem Verantwortlichen.“ (Brunner, Rechtsgesch. II S. 549.)

[1]) Lex Salica 24,5. — [2]) Lex Salica 35,5. 36. Brunner, Rechtsgesch. II S. 546. Forschungen S. 502. — [3]) Nach der Reception noch sagt das Husumer Stadtrecht von 1608 IV 7 (Corpus statutorum Slesvicensium II S. 643): So jemand Schaden thut unversehens und doch dabey befunden wird, dass der Schaden wol wäre weggeblieben, so er fleissige Aufachtung gegeben, so soll er gleichwol den Schaden bessern zum halben Theile. Ebenso das Eiderstädter Landrecht von 1591 IV 8. (Das. I S. 109.) — [4]) Ueber Ersatz des durch leblose Gegenstände verursachten Schadens Brunner, Rechtsgesch. II S. 556 ff. Forschungen S. 520 ff. Vgl. auch Les bons usages etc. de la coutume d'Oléron art. 26. (Twiss II S. 290.) — [5]) Schaden durch Thiere: Brunner, Rechtsgesch. II 555 f. Forschungen S. 512 ff. Les bons usages etc. de la contume d'Oléron art. 12 (Twiss II S. 270): Et est assaver que si cil qui sera li chens o li chaz lon veaut forbenir por la malefaite a la plainte, yl le puet bien fere et ia ne len fera autre amande. (Hierin dürfte der Gedanke einer Friedloslegung des Thieres ausgesprochen sein. S. darüber v. Amira II S. 424 Anm. 1. Brunner, Forschungen S. 515. 517 Anm. 1.) Daselbst art. 31 (Twiss II S. 300 f.) — Coutumes de la Bourt IV 2 (Bourdot de Richebourg, Nouveau

werden, gehört insbesondere auch das Schiff. Das Hamburger Stadtrecht von 1270 schreibt vor (IX 17): „Ofte hengelrode (hängender Querbalken) ofte schip dat uprechte ware schaden dede. Velle en hengelrode ofte holt ofte en schip, dat upperechtet ware, ofte en hus, ofte wat it were, unde schude dar ienich schade af, unde were it vor deme rade nicht beschuldeget, des it were, bleves ane schaden. Mer were it vore beschuldeget van deme rade, he schal it beteren to rechte, unde den schaden uprichten. Were ok enes mannes brugge van deme rade beschuldeget, unde breke we syn ben dar, it were man ofte wiff ofte quik ofte wat ungeluckes dar schude: dat schal beteren des de brugge is. Unde were de brugge ungeschuldeget, he blift is ane schaden na stad rechte[1]).

Für alle Unglücksfälle, die durch das Schiff oder auf dem Schiffe geschehen, ist der Schiffer verantwortlich, wenn er nicht durch Verklarung seine Unschuld beweist.

Nach einer Dordrechter Urkunde von 1427 kamen der Schiffer Heinrich Lange von Nymwegen und einer seiner Schiffsleute vor die Schöffen und schwuren mit opgerechten vingheren, gestaefts eets, dass ein Schiffsmann by hem selven uut der playte overboert vyel int water .. ende daer int water aflivich geworden is by crancker aventuer ende by sijn selfs versumenisse sonder yements toedoen[2]). In einer Urkunde von 1436, die einen gleichen Fall behandelt, bringt der Schiffe vier Zeugen, die den Hergang eidlich bekunden[3]).

---

coutumier général S. 969). Coutumes de Sole XV 11 (ebenda S. 987). Viollet, Les établissements de Saint Louis II S. 234 ff. III S. 77. IV S. 116.

[1]) Lappenberg, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs S. 56. Ebenso Stadtrecht von 1292 M XIV (das. S. 148). Stadtrecht von 1497 L XVII (das. S. 287). Aus dem nordischen Rechte vgl. über die Gleichstellung von Schiff und Haus den bei Pardessus III S. 26 Anm. 5 weggelassenen Passus des Jonsbok Farmannalov c. 27 (Norges gamle love IV S. 329). Zum altenglischen Recht vgl. Bracton l. III tract. 2 c. 17 i. f. (Darüber, dass Bracton im Uebrigen hier seiner Zeit voraneilt: Brunner, Forschungen S. 495 Anm. 2.) Pollock und Maitland, a. a. O. II S. 472. Holmes a. a. O. S. 25 ff. — [2]) Fruin, de oudste rechten der stadt Dordrecht II Nr. 70. Brunner, Forschungen S. 504 f. — [3]) Fruin a. a. O. Nr. 99. Das Haderslebener Stadtrecht von 1292 verordnet in art. 33: Wirft ein Schiffsmann den andern vorsätzlich über Bord, so wird die That von der Sippe des Getödteten verfolgt, wie andere Todtschläge; bleibt der Angegriffene am Leben, so muss der Thäter ihm

Immer handelt es sich hier um eine ausserprocessualische Beweisaufnahme, wie aus den Urkunden klar hervorgeht.

Mit grosser Regelmässigkeit und Uebereinstimmung behandeln die germanischen Seerechtsquellen den Fall des Schiffszusammenstosses[1]). Allgemein gilt das Princip, dass bei unbeabsichtigtem Zusammenstosse der ansegelnde Schiffer die Hälfte des Schadens ersetzen muss.

Zweifellos aber ist diese Herabminderung des Schadensersatzes eine Abschwächung des alten Princips, dass auch der unabsichtlich zugefügte Schaden voll gebüsst wird. Deutliche Spuren dieses Rechtssatzes zeigen noch im 13. Jahrhundert die nordischen Seerechte. Das Farmannalov des isländischen Jonsbok behandelt ausführlich den Fall des Ansegelns oder Anruderns[2]). Es werden genaue Vorschriften gegeben, wie der Werth des Schiffes zu berechnen und zu vergüten ist. Zu diesen Bussen tritt die öffundarböt[3]), die Strafe für die Feindseligkeit. Dann heisst es[4]): Enn ef vodaverk verdur, tha sanne med eidan[5]) og falle tha nidur öffundarböt. Aber wenn es Ungefährwerk war, dann mache er es wahr mit Eiden und

---

und dem Richter je 12 M. geben, berichtet er aber, dass er ihn nicht mit Willen, sondern unversehens aus dem Schiffe gestossen (at thet var hannem et wathe og ey af villie), so soll er mit seinem Eide schwören, alsdann soll er frei erkannt werden (Corpus statutorum Slesvicensium II S. 467). — Vgl. noch Holmes a. a. O. S. 26: if a man falls from a ship and is drowned, the motion of the ship must be taken to cause the death, and the ship is forfeited, provided however that this happens in fresh water. — Marsden, Select pleas in the court of admiralty (unten S. 67 Anm. 1) S. 58.

[1]) Der Gegenstand hat bereits bei Lamprecht in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 21 S. 15ff. und bei Prien a. a. O. S. 946ff. eingehende Erörterung erfahren. Deshalb wird hier auf eine ausführliche Inhaltsangabe der einschlägigen Quellenstellen verzichtet; eine solche bietet übrigens auch wenig Interesse. Nur einzelne Punkte der Entwicklung seien hervorgehoben. — [2]) Pardessus III S. 80f. Norges gamle love IV S. 324. — [3]) Ueber diese v. Amira II S. 396. Sie kann nicht, worauf mich Herr Professor Pappenheim freundlichst aufmerksam machte, als Busse für die böse Absicht bezeichnet werden, da sie auch bei Fahrlässigkeit verfällt. (Allerdings nur bei einem dem Vorsatz nahekommenden Grade der Fahrlässigkeit. v. Amira a. a. O.). Brandt Forelaesninger over den norske retshistorie II S. 124 übersetzt sie mit avindsbod. — [4]) Pardessus III S. 81 c. 19. Norges g. l. a. a. O. — [5]) So die Mehrzahl der Handschriften, nicht eineide wie Pardessus liest.

es falle nieder die Feindschaftsbusse." Aber auch in diesem Falle wird voller Ersatz geleistet[1]).

Gleiche Bestimmungen enthält das aus dem 13. Jahrhundert stammende Seerecht von Bergen[2]).

Diese Regeln gelten aber nur, wenn die Ansegelung nandsynialaust, nicht im Nothstande, erfolgt ist[3]). Die durch die Noth gebotene Handlung gilt nicht als strafbar. Die Fälle des Nothstandes aber sind, dem formalistischen Zuge des Rechts entsprechend, engbegrenzt[4]). Das Gesetz stellt typische Fälle des Nothstands auf. So wird z. B. kein Ersatz geschuldet, wenn das beschädigte Schiff sich quer vor das ansegelnde gelegt hat:

„Roa menn a menn eda sigla, giallde skada thann allan er thär gera, nema menn roe firi bard tham." Rudert oder segelt Mann gegen Mann, so soll er allen Schaden, der da entsteht, ersetzen, ausser wenn jener ihm quer vor Bord gefahren ist[5]).

Um dieselbe Zeit aber kennt bereits die älteste gemeinrechtliche Quelle des atlantischen Seerechtsgebietes, die Rôles d'Oléron, das Princip der Theilung des absichtslos verursachten Schadens. In art. 15 heisst es[6]): „Une nef est en ung cou-

---

[1]) Darüber kann kein Zweifel obwalten. Vgl. v. Amira II S. 866 f. 563. Brandt sagt a. a. O.: Skede sammenstödet af vaade bortfaldt avindsboden, hvorimod skaden, som det synes, ligefuldt maatte erstattes. Led begge skibbe skade, maatte vel i dette tilfaelde en fordeling af skaden finde sted. — [2]) Pardessus III S. 39 f. Norges g. l. II S. 283. Hier werden genaue Werthsansätze für die einzelnen Theile des Schiffes gegeben. — [3]) Nothstandshandlung und absichtsloses Delict, die beiden Unterarten des Ungefährwerkes, müssen scharf geschieden werden. Auch das alte Recht hält beide Begriffe klar aus einander. Den Ausgangspunkt der Haftung für die ungewollte That bildet die Unbeachtlichkeit des Mangels der Absicht, Wille und Absichtslosigkeit galten gleich; die — selbstverständlich immer beabsichtigte — Nothstandshandlung bildet einen eigenen Delictstypus gegenüber der vermessentlichen Uebelthat (vgl. Brunner, Rechtsgeschichte II S. 629 f.). Dass die Verklarung bei beiden Arten von Handlungen erscheint, ist nicht entscheidend. — [4]) Darüber vgl. v. Amira II S. 400 f. — [5]) So schon das ältere Gulathingslov und übereinstimmend das jüngere. Pardessus III S. 26. Norges g. l. I S. 58. II S. 165. 262. — [6]) Nach Pardessus I S. 334 f. citirt. Die übrigen gedruckten Texte weichen nicht in wesentlichen Punkten ab. Die alte englische Uebersetzung bei Twiss I S. 109. II S. 449 sagt versehentlich marchauntes für mariners. Das geht ver-



vert amarrée et ostante de la marrée une autre nef vient et et fiert la nef qui est en sa pées en tiele maniere que éle est en damage del coup que l'autre li donne et y a des vyns enfondrés d'asquins, le damage doit estre apprisé et parti moitié entre les deux neefz et les vyns qui sont dedans les deux neefz deibvent partir du damage entre les marchantz; et le mestre de la neef qui a ferue l'autre neef est tenu a jurer et ses mariners qu'ilz nel faisoient mye de gré. Et est réson pourquoi ce juggement est fait: si ensi soit qu'une veile neef se met voluntiers en la voie d'une meilloure pour guidoir avoir l'autre neef si elle eust tous ses damages; mès quant ensi soit qu'éle doit partir à la moitié éle se met voluntiers hors de la voie. Et ce est le juggement en ce cas.

Es wird hier nur der specielle Fall der Ansegelung im Hafen behandelt; den Zusammenstoss auf offener See erörtern die Rôles d'Oléron nicht. Man könnte glauben, dass hierfür dasselbe Princip gegolten habe. Aber das Gegentheil ist wahrscheinlicher. Der eigenthümlich rationalistische Schlusssatz des art. 15 deutet an, dass es sich hier um eine Neuerung handelte, für die man nach einer Rechtfertigung suchte. Bisher hatte bei absichtslosem Zusammenstosse der Urheber des Schadens vollen Ersatz leisten müssen. Der Verfasser des Oléron'schen Seerechts meint, das habe zu Ungerechtigkeiten geführt; es sei vorgekommen, dass man absichtlich ein altes Schiff in den Weg gelegt habe, um den vollen Werth ersetzt zu erhalten. Deshalb sei die Ersatzpflicht auf die Hälfte herabgesetzt worden. Das Unhistorische dieser Erklärung leuchtet ein. Versperrte absichtlich ein Schiff dem andern die Fahrstrasse, so lag ein Nothstand vor, der den Beschädiger von der Haftung befreite, wofern er nur den Nothstand zu beweisen vermochte. Trotzdem wird uns in allen Tochterrechten der Rôles d'Oléron die erwähnte Begründung getreulich mit überliefert[1]).

Das Oléron'sche Recht selbst hebt einen Fall des Noth-

---

muthlich auf das luy et ses marchans des ältesten Druckes (Twiss II S. 448) zurück. — Goudsmit, Geschiedenis van het nederlandsche zeerecht 1882 Bd. I S. 94 f. giebt nur den Inhalt der Quellen wieder.

[1]) Iugemens de Damme art. 15 (Pardessus I S. 379. 389). Seerecht von Wisby art. 30 (Pardessus I S. 482. Twiss IV S. 86. 272. 434).

standes besonders hervor. Liegt in einem wasserarmen Hafen ein Schiff zu nahe dem andern, so muss der Führer des dadurch gefährdeten Schiffes zu dem fremden Schiffsvolk sagen: „Ihr Herren, lichtet Euren Anker, denn er ist zu nah bei uns und könnte uns Schaden thun“; wollen sie ihn nicht lichten, so kann es der bedrohte Schiffer mit seinen Leuten selbst thun; widersetzen jene sich, so müssen sie den Schaden entgelten [1]).

Zweifellos trat hier keine Verpflichtung zum Ersatze ein, wenn das gefährdete Schiff, um sich zu retten, dem fremden Schiffe Schaden zufügte [2]).

In beiden Fällen gehört zu dem gesetzlichen Thatbestande des Ungefährwerkes die Kundmachung der That, die Verklarung [3]). Sie besteht das eine Mal aus dem nach der That

---

[1]) Rôles d'Oléron art. 16 (Pardessus I S. 335): Une neef, ou deux, ou plus sont en un haven où il y a poy de ealbe et se aseiche; une des neefs est trop près de l'autre; le mestre de céle neef doit dire as autres mariners: Seignors, levez vostre ancore, qar éle est trop prez de nous et poroit faire damage; et ils ne la voilent lever, le mestre paoureu et ses mariners la vont lever et enloigner de li, et s'ilz la tolent à lever et l'ancre face damage, ilz seront tenuz à l'amender tut à long. Et s'ilz sont tut en ung haven qui aseiche, ilz sont tenuz à mettre balingues (Bojen) as ancores qu'il apiergent au plein. Et c'est le juggement en ce cas. Vgl. Jugemens de Damme art. 16 (Pardessus I S. 380. 390). Seerecht von Wisby art. 31 (Pardessus I S. 482 f.). Twater recht in Vlaenderen art. 16 (Pardessus IV S. 25 f. Vgl. Twiss IV S. 88 f. 273. 436). — Nach dem englischen Rechte des Mittelalters wurde gehängt, wer, ohne den Schiffer oder die Mannschaft eines Schiffes zu warnen, den Anker bewegte, wenn in Folge davon das Schiff unterging oder ein Mensch den Tod fand. (Item, se aucun homme remue une ancre par nuyt on par jour dune nef sans garnir le maistre ou les mariners de la nef et la nef est par defaute de la dite ancre perye ou aucun homme moeurt ait il mesme le jugement comme dessus est dit. Liber niger admiralitatis Twiss I S. 46 vgl. Pardessus IV S. 204.) — [2]) Denn hier hatte der Führer des geschädigten Schiffes selbst seinen Schaden verursacht, da er trotz der Aufforderung des fremden Schiffers die Gefahr nicht beseitigt hatte. — [3]) Dass voller Ersatz zu leisten ist, wenn die Verklarung versäumt wird, hebt das Oléron'sche Recht als selbstverständlich nicht besonders hervor. Spätere Quellen sprechen diesen Satz ausdrücklich aus. So das von dem Hamburger Rath dem Lübecker um 1260 mitgetheilte Seerechtsweisthum: si vero non fuerit ausus iurare (das ist hier freilich ein processualischer Reinigungseid), tum debet dampnum quod fecit totaliter emendare (Lüb.

zu leistenden Eide des Schiffers und der Schiffsmannschaft, das andere Mal aus der vor der That an die Besatzung des fremden Schiffes zu richtenden formelhaften Aufforderung[1]). So verschieden diese Beweisacte auch sind, sie wurzeln beide in demselben formalistischen Princip.

Im Wesentlichen beherrschen diese Grundsätze den Norden und Nordwesten Europas bis in die neueste Zeit. Wir begegnen ihnen in dem niederländischen wie in dem hanseatischen Quellenkreise. Im Einzelnen freilich treten mannigfache Wandelungen hervor.

Niederländische Seerechte unterscheiden die Fälle des Zusammenstosses auf offenem Meer und des Antreibens an ein im Hafen liegendes Schiff. In beiden Fällen wird bei Absichtslosigkeit halber Ersatz geleistet. Wer in einen Hafen einläuft, soll einen „dobber", eine Boje an seinem Anker haben; fehlt dieser, so muss er etwaigen Schaden zur Hälfte büssen[2]).

Urk.-B. I Nr. 260. Lappenberg, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs S. 82 Anm. 3. Vgl. das. S. 85 Nr. 33). Jugemens de Damme art. 15 i. f.: ende en derft hy dat met syne schipluden niet sweren, soo moet hy de schade gantsch ende geheel betalen. (Pardessus I S. 379. 390). Coutumes d'Amsterdam art. 12. (Pardessus I S. 412). Seerecht von Wisby art. 65 (Pardessns I S. 509). Coutumes de la ville d'Anvers dites compilatae VIII § 5 Nr. 135 (De Longé: Coutumes du pays et duché de Brabant IV S. 142).

[1]) Vgl. oben S. 55 Anm. 2. — [2]) Coutumes d'Amsterdam artt. 12—14. Een schip seilt van Amstelredam of van anderen steden; ende dat een dat ander aenseylt, ende en geschied niet mit willen; een ygeligk sal de schade half gelden ende hebben. Maer geschiedet mit willen, soo soude die, die dat ander schip aenseilde, die schade alleen gelden ende beteren. — Een schip lage in een der haven, t'Amstelredam of anderswaer, ende worde drijvende of een ander schip; indien't schade dede, souden sy de schade half en half betalen. — Een schip komt in een haven tot Amstelredam of anderswaer, dat sal eenen dobber op syn anker hebben: is dat niet, ende daer schade van komt, soo sal hy die half beteren (Pardessus I S. 412). Vgl. die späteren flandrischen Quellen bei Pardessus IV S. 34. 62. — Goudsmit a. a. O. S. 182 vgl. S. 129. Noch nach den rôles d'Oléron art. 16 i. f. (vgl. Twiss I S. 110. III S. 22. IV S. 322. Pardessus I S. 381) musste das Schiff, dem die Boje fehlte, den ganzen Schaden ersetzen. Das Fehlen der Boje galt als Typus der absichtlichen Beschädigung. In dem niederländischen Recht ist dieser Standpunkt überholt; der Zusammenstoss gilt überhaupt, gleichviel ob das Anbringen der Boje versäumt war oder nicht, als Typus des Un-

Wie übrigens die Absichtslosigkeit zu erhärten sei, sagt das Gesetz nicht. Ausdrücklich wird noch der Fall hervorgehoben, dass das beschädigte Schiff gänzlich verloren geht. Dann sollen beide Ladungen und Schiffe taxirt werden und beide Schiffe zusammen den Verlust des einen tragen[1]). Das Princip des halben Schadensersatzes ist hier — offenbar aus praktischen Rücksichten — verlassen zu Gunsten der verhältnissmässigen Schadensvertheilung. Der Schiffszusammenstoss gilt als Havarie[2]).

Aehnlich behandeln das gotländische Wasserrecht und das Seerecht von Wisby den Fall der Ansegelung[3]).

---

gefährwerks. Das ist aber nicht gemeines Recht geworden. Vgl. unten S. 65 f. Anm. 3. — Nach rigischem Rechte soll jedes Schiff in der Nacht ein Licht führen; geschieht ein Zusammenstoss, so ersetzt das Schiff, das unbeleuchtet war, dem anderen seinen Schaden, erhält aber selber keinen Ersatz. Daneben gilt die unten zu erwähnende Regel des lübischen Rechts (Pardessus III S. 505).

[1]) Het oldermansboek van de stad Groningen (herausgegeben von H. O. Feith) 3. Buch § 2 (S. 22 f.): Item ghevalt dat dat een scip dat ander seylt mit onghevall alsoo dat dat eene scip mit sinen guede blijft verlooren, soo salmen weerderen die gueden in beijden schepen te ghelde eer eenich scip verloren was, dan soo sal de prijs van beijden gueden te gader ghesumet betalen dat verlooren goet pont pont gelijck marcke marcke gelijck, voert ghelijcker wijs soo salmen die waerde van beiden scepen to gader gesommet betalen dat verlooren scip pondt ponde gelijck marc marcke gelijck. Vgl. Coutumes d'Amsterdam art. 32 (Pardessus I S. 416 f.) Bynkershoek quaest. iur. priv. l. IV c. 20 S. 689. Goudsmit a. a. O. S. 128. — [2]) In den Antwerpener coutumes von 1608 wird dies ausdrücklich hervorgehoben: Soo wanneer een schip van binnen oft bujten slants een ander vast liggende metten seijle oft focke inseijlt ende schade doet, die schade moet als avarie grosse over beijde de schepen ende henne ladinge gedraegen worden, als vore, soo verre den schipper, die also compt seijlen met sijne schiplieden derft sweiren sulcx sonder sijne schult geschiet te sijne. Hier wird also auch das Erforderniss der Verklarung ausdrücklich wieder aufgestellt. — Der von Schröder in Endemanns Handbuch IV S. 287 aufgestellten Ansicht, dass das germanische Recht den Schiffszusammenstoss von Anfang an als Havereifall aufgefasst habe, kann nicht beigetreten werden. Die Halbtheilung des Schadens geht nicht auf den Gedanken einer Gefahrsgemeinschaft zwischen beiden Schiffen zurück. Eine andere Frage ist, wieweit die Beitragspflicht der Ladung auf dem Gedanken einer Gefahrsgemeinschaft zwischen Schiff und Ladung beruht. — [3]) Pardessus I S. 481 f. 496 f. 512. 519 f. 523. Sowohl der Satz der Rôles d'Oléron, wie die Unterscheidungen der coutumes d'Amsterdam sind hier aufgenommen. In art. 65 ist — in offenbarer Anlehnung an das hamburgisch-

Auch für England bezeugt uns der liber niger admiralitatis das Princip der Schadenstheilung bei zufälligem Zusammenstosse [1]). Dass aber die Vorschrift des Oléron'schen Rechts über den von Schiffer und Schiffsvolk zu leistenden Eid auch hier Eingang gefunden hat, steht ausser Zweifel [2]).

Freilich erscheint es auf den ersten Blick fraglich, ob dieser in den Rôles d'Oléron und den niederländischen Quellen erwähnte Ungefährеid den Charakter einer Verklarung, d. h. eines ausserprocessualischen Unschuldsbeweises trug. Denn es wird hier nicht, wie es zum Wesen der Verklarung gehört, ausdrücklich hervorgehoben, dass der Eid zu leisten sei, sobald das Schiff einen Hafen erreicht habe. Wie aber sollte sonst eine solche Beweisführung überhaupt möglich sein, wie sollte in einem späteren Processe der Schiffer seine Leute [3]) zur Eidesleistung herbeibringen? Anders lag der Fall, wenn sofort im Hafen zwischen Befrachtern und Schiffer ein Streit über Ersatz verlorener oder beschädigter Waaren sich erhob; dann schwor sich der beklagte Schiffer mit dreien seiner Leute frei [4]).

---

lübische Recht (vgl. S. 65 Anm. 2) — als allgemeine Vorschrift hinzugefügt: Deyt yenich man mit syneme schepe schaden eneme anderen myt seygelende, wert he beklaget, de den schaden heft ghedan, unde dor he dat sweren, myt synen eyde an den hilgen, dat it em leyt were, unde den schaden nicht bewaren mochte, so scal he eme den scaden half betalen, un dor he des nicht waren unn sweren an den hilgen, so scal he em den schaden al hel gelden (Pardessus I S. 501). — Twiss IV S. 86 ff. 114 ff. 124 f. 272. 283. 348.

[1]) Twiss I S. 36. Et qui endommage et deboyse autres entrants aux ports ou dedens ports ou sur la mer nonvoillantz par cause de tempeste, ou autrement, il paiera et amendera la moitié du dommage à la discrecion et jugement de ladmiral. — [2]) Vgl. die alten englischen Uebersetzungen der Rôles d'Oléron bei Twiss. — [3]) Und zwar die ganze Schiffsbesatzung, wie überall gefordert wird. — [4]) Rôles d'Oléron art. 11: Une neef est à Burdeux ou aillours et léve sa veile pour ariver ses vyns et s'en part et n'affient le mestre et ses mariners lor boucle si comme ils deussent, et les prent mal tems en la meer en telle manere que les fustailles de dedans enfondrent tonnel ou pipe; la neef vient à saufveté, les marchantz dyent que les fustailles de dedans a leurs vyns perdus, le mestre dit que non fist. Si le mestre peut nyer lui et les tiers compaignons ou quatre de ceulx que les marchantz eslirent (mehrere Handschriften lesen veut jurer lui et ses mariniers soy tiers), que leurs vyns ne se perdirent pas par les fustailles si come les marchantz leur mettent sus, ilz deibvent estre quittes et delivrés et s'ilz ne voilent

Hier muss angenommen werden, dass der Beweis im Process geführt wurde[1]).

Hanseatische Rechtsquellen lassen deutlich einen processualischen und einen ausserprocessualischen Ungefähreid im Falle der Ansegelung unterscheiden. Den Beweis seiner Unschuld zu führen, war auch noch dem beklagten Schiffer gestattet. Schwor er bei den Heiligen, dass es ihm leid wäre und er den Schaden nicht verhüten konnte, so ersetzte er nur die Hälfte[2]). Daneben kennt das hansische Recht die Verklarung des Unfalls durch Schiffer und Schiffsmannschaft[3]).

---

jurer, ilz deibvent rendre as marchantz tous les damages qu'ilz auront (Pardessus I S. 329 f.).

[1]) Der Zusammenhang, insbesondere die Auswahl der Eidhelfer durch die Kaufleute, ergiebt, dass es sich um einen processualischen Reinigungseid handelt. — [2]) Hamburgische Seerechtsweisung (um 1260): Item ubicumque quis alium advelat, quod dicitur angheseghelet, et dampnum fecerit eidem, cum idem culpaverit eundem hoc voluntarie fecisse, si idem audet supra reliquias iurare, quod fecerit sine suo consensu, medietatem dampni persolvet, prout ostendere possit bonis hominibus et iurare. Si vero non fuerit ausus iurare, tunc debet dampnum quod fecit totaliter emendare. (Lüb. Urk.-B. I Nr. 260. Lappenberg a. a. O. S. 85 Anm. 3). Aelteres Hamburger Schiffrecht art. 21: So welc man den anderen anseghelet oder oppe ene drift mit ungherade, so welc ereme schade dar scuht, den scal de andere half ghelden. Unde den schaden scal men bewisen, unde dhe anseghelinge ofte dhe drift scal men tugen. Unde de den andern den schaden deit, de scal sweren, dat id ane sinen danc si gheschen. (Lappenberg S. 82. Pardessus III S. 345). Vgl. Pardessus III S. 321. 507. 508. Allgemein sagt das lübische Recht: Doit jenichman mit sineme schepe eneme anderen manne schaden an sineme schepe mit seghellende oder mit ronde, oder so wo dane wis de schade to cumt, he schal eme sinen schaden beteren. Dar aver de ghene, de den schaden ghedan hevet, dat waren an den hilleghen, dat it eme let si unde hes nicht bewaren mochte, do he eme den schaden dede, he schal eme halven schaden beteren. Dar he des nicht waren an den hilleghen, he schal eme ganscen schaden beteren. (Lüb. Urk.-B. II Abth. 1 Nr. 105. Pardessus III S. 402. Twiss IV S. 372.) Dem liegt ein noch allgemeinerer Grundsatz des hansischen Rechts zu Grunde: so we deme anderen schult ghevet, dat he eme schadet hedde, de schal den schaden benomen. De andere, de beclaghet is, de schal den schaden beteren, oder he schal sic des utnemen mit siner enen hant up den hilegen. (Vgl. die Zusammenstellung bei Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter III S. 2.) — [3]) Hamburger Statut von 1306 art. 2: . . id en were alzo dat de schiphere de bovene bleven is sweren wille in den hilghen myt zyneme sturemanne unde mid zinen

Der Grundsatz der Schadenstheilung hat sich bekanntlich auch nach der Reception des römischen Rechtes in den germanischen Ländern erhalten[1]). Der englische Seegerichtshof

---

schipmannes, dat id zynes undankes ghescheen is; so en darf he men den halven schaden beteren. (Lappenberg S. 85. Pardessus III S. 348.) Der Hanserezess von 1614 unterscheidet: Segeln zwei Schiffe gegeneinander, so müssen beide Schiffer mit ihrem Volke schwören, dass es nicht mit Willen, sondern unvorsehens geschehen; dann tritt Theilung des Schadens ein. Liegt ein Schiff im Hafen, ein anderes fährt dagegen, so trägt dessen Schiffer den Schaden, wenn der Unfall auf seine Nachlässigkeit zurückzuführen ist. Waren aber die Ankertaue vom Sturm zerrissen und werden beide Schiffe beschädigt, so entscheidet über die Vertheilung des Schadens das Ermessen seefahrender Leute; nimmt nur das antreibende Schiff Schaden, so trägt es ihn allein. Liegen zwei oder mehr Schiffe in demselben Hafen und schlippt eines zur Verhütung drohenden Zusammenstosses die Ankertaue, so zahlen beide Schiffe den Schaden nach Ermessen guter Leute. Wird ein Schiff durch den Anker eines anderen beschädigt, weil sich an dem Anker keine Boje befand, so trägt letzteres Schiff den Schaden. Schwört aber der Schiffer mit zwei Zeugen, dass die Boje noch an dem Anker sich befand, als dieser geworfen wurde, und dass der Schiffer nicht anders gewusst habe, als dass eine Boje an dem Anker gewesen sei, da der Schaden geschehen, so sollen beide Schiffe, doch des Kaufmanns Güter ausgenommen, den Schaden zugleich bezahlen.

[1]) Vgl. die Nachweise bei Lamprecht und Prien a. a. O., auch Harder, Zur Lehre von der Ansegelung. Deutsches Recht enthalten insbesondere die §§ 1911ff. A.L.R. II 8, die auch den Zuruf zum Ankerlichten (§§ 1918ff.) aus art. 16 der rôles d'Oléron bewahrt haben. Vgl. Preussisches Seerecht vom 1. Dec. 1727 cap. IX art. 20ff., die aber statt der Verklarung eine Anzeige bei dem nächsten Licent- oder Zollamt und eine Untersuchung durch dasselbe anordnen. Die Verklarung ist hier durch den Seeprotest verdrängt. Im Jahre 1710 entschied das Amsterdamer Seegericht über einen Zusammenstoss zwischen einem Schiffe der ostindischen Gesellschaft und einem hamburgischen: mero casu, sine ullius culpa .. accidisse damnum, atque eapropter esse commune. (Bynkershoek quaest. jur. priv. l. IV c. 18 S. 677f. vgl. Neostadius decisiones supr. cur. c. 48 S. 194.) Der Besonderheit dieses Rechtssatzes und der Unzulänglichkeit der in den rôles d'Oléron gegebenen Begründung war man sich wohl bewusst. (Ut ab eo jure [dem römischen] recederetur, sola utilitas effecit, sola, inquam, utilitas, nam alia ratio communicandi damni, quam dedit § 28 het gevalt Ll. Wisbuyc. acuminis est nautici, quod ego non percipio . . mollior jurisprudentia placuit, et media via electa est. In totum esse resarciendum damnum sine culpa datum durum et avarum est; ut nihil plane resarciretur, si casus damno causam dederit, justum quidem, sed ... inutile visum est. Ut

stellte sich im 16. Jahrhundert sogar auf den Standpunkt, dass bei Zusammenstoss das antreibende Schiff dem beschädigten vollen Ersatz zu leisten habe; ob dem Beschädiger Fahrlässigkeit zur Last fiel, blieb ausser Frage[1]). Nach neuerem englischen Seerecht trägt bei beiderseitigem Verschulden jeder Theil die Hälfte des Schadens, bei rein zufälligem Zusammenstoss findet eine Schadensvertheilung überhaupt nicht statt[2]). Erst das deutsche Handelsgesetzbuch hat auch hier die römischen Grundsätze zur Geltung gebracht[3]). Aber der heimische Rechtsgedanke erwies sich als stärker als der Gesetzgeber. Das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 ist wenigstens für den Fall des durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführten Zusammenstosses zu dem Princip der Vertheilung des Schadens zurückgekehrt[4]). Ohne es zu

---

ei rei succurreretur, injusta quidem sed utili ratione placuit etc. Bynkershoek a. a. O. c. 18 S. 672f.)

[1]) Marsden Select pleas in the court of admiralty (Bd. VI der von der Selden Society herausgegebenen Quellen) S. 70. 83. 133. 143. (Vgl. in der Vorrede S. LXIX und LXXI.) In den älteren Urtheilen S. 70 und 83 wird die Schuldfrage gar nicht erörtert. S. 133 heisst es: incuria culpa et negligencia magistri et gubernatoris et marinariorum dicte navis. Aehnlich S. 143. — [2]) Ueber die Entwickelung des englischen Rechts s. Marsden A treatise on the law of collisions S. 131 ff. Wenn Marsden S. 131 meint, dass der im Text erwähnte Satz des heutigen englischen Rechts nicht aus dem älteren Rechte, insbesondere den rôles d'Oléron, abgeleitet werden könne, so verkennt er, dass das ältere Recht zwischen Zufall und Fahrlässigkeit nicht unterschied, dass also der verschuldete Zusammenstoss des heutigen Rechts (soweit nicht dolus vorliegt, und ein beiderseitiger dolus ist ein Fall, der nicht vorkommt) im Sinne des älteren Rechts ein Ungefährwerk war. Zudem widerlegt ihn seine eigene Darstellung. Englische Urtheile aus dem 17. Jahrhundert stellen casus fortuitus und negligentia gleich. (Marsden S. 134f.) Noch 1789 wird der Schaden bei beiderseitiger Schuldlosigkeit getheilt. (S. 142.) Vgl. noch Wigmore in Harvard law review 1894 März S. 401, April S. 459f. — [3]) H.G.B. artt. 736—741. Vgl. v. Duhn in Zeitschr. f. Handelsr. 14 S. 216. — [4]) H.G.B. vom 10. Mai 1897 § 735 Abs. 2: „Ist der Zusammenstoss durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Zusammenstoss vorwiegend von Personen der einen oder der anderen Besatzung verursacht worden ist.“ Diese Vorschrift wird auch für die Binnenschiffahrt gelten, auf die bisher die artt. 736 ff. des alten H.G.B. Anwendung fanden (§ 92 des Binnenschiffahrtsges. vom 15. Juni 1895, art. 3 des Einf.-G.

wissen[1]), hat hier die Reichstagscommission einer uralten deutschen Rechtsidee neue Geltung gesichert.

Nicht absichtslose Missethat, sondern Nothstandshandlung ist der Seewurf[2]). Wird das Schiff vom Sturm bedrängt, so soll der Schiffer die Befrachter, die auf dem Schiffe sind, fragen, ob sie die Preisgabe von Gütern billigen. Verweigern sie ihre Einwilligung, so darf er dennoch zum Seewurf schreiten, muss aber, um sich von der Verantwortung zu befreien, sobald er an Land kommt, selbdritt, mit zweien von den Schiffsleuten, schwören, dass er es nicht aus Arglist that, sondern um Leben, Schiff und Gut zu retten. Der Schaden wird dann auf die gesammte Ladung vertheilt, der Schiffer trägt nach seiner Wahl mit Schiff oder Fracht bei.

Rôles d'Oléron art. 8[3]): Une neef s'enpart de Burdeux ou d'aillours, et avient que turment la prent en meer et qu'il ne poet eschaper sans jettre hors des darrées de dedans; le mestre est tenu dire as marchantz: Seignors, nous ne pouvons eschaper sans jettre des vins et des darrées. Les marchantz, si en y a, repondront leur volunté qui agréeront bien de ce giectement si que les resons du mestre sont les plus cleres; et s'ils ne gréent mye, le mestre ne doit pas lesser pur ce qu'il n'en giécte tant qu'il verra que bien soit, jurant soi tiers de ses compaignons[4]) sur les saints evangelies, quant sera

zum H.G.B. vom 10. Mai 1897.) Beim Zusammenstoss von Flössen findet eine Vertheilung des Schadens nicht statt. (§ 22 des Flössereiges. vom 15. Juni 1895.)

[1]) Das muss wenigstens nach dem Kommissionsbericht (Nr. 735 der Drucksachen des Reichstags 1895/97) S. 128f. angenommen werden. — Die Vorschrift stellt, wie der Regierungsvertreter (Kommissionsbericht S. 129) bemerkte, in einem speciellen Punkt die Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Recht her. Es kann hier nicht untersucht werden, inwieweit auch § 254 B.G.B. auf deutschrechtliche Grundsätze zurückzuführen. — Vgl. § 1930 A.L.R. II 8, der auf § 22 I 6 Bezug nimmt. — [2]) Bezüglich der Geschichte dieses Instituts, insbesondere der Entwickelung der Gefahrsgemeinschaft, wird auf die oben (S. 53 Anm. 1) erwähnte Abhandlung von Goldschmidt verwiesen. — [3]) Pardessus I S. 328f. — [4]) Die Bedeutung der Worte ist zweifellos, der Schiffer schwört selbdritt, mit zweien seiner Leute. In der Handschrift des liber Horn heisst es entsprechend: jurant le (wohl für luy) tiers de ses compaignouns (Twiss übersetzt III S. 12f. unrichtig „swearing himself and three of his companions). Daraus macht der älteste Druck: jurant

venu à saufveté à terre qu'il ne faisoit de nul malice, mès pur saufver leurs corps, la neef et les darrées et les vyns[1]).

---

luy et le tiers de ses compaignons und die alte englische Uebersetzung folgt dem: hymselfe and the thyrde part of his felowes (Twiss II S. 41 f. vgl. I S. 99). Vgl. Twiss IV S. 271. Auch Vinnius in seinen Noten zu Peckius in titt. Dig. et Cod. ad rem nauticam pertinentes commentarii Amstelodami 1668 S. 195 (zu l. 2 D. 14, 2) sagt: Galli .. juratam depositionem tertiae partis nautarum requirunt. — Bynkershoek a. a. O. l. IV c. 24 S. 719. Nach der Gaskogner Redaktion wird der Eid von der gesammten Schiffsmannschaft geleistet: jurant se et ses companhons sus les sants evangeliz (Twiss I S. 218). Dieses Erforderniss kehrt in den Antwerpener coutumes von 1608 wieder: verweigert der Kaufmann oder sein bevelhebber die Genehmigung zum Seewurf, so soll der Schiffer sich mit den Schiffsleuten berathen und mit Zustimmung der Mehrheit die Güter werfen; des moeten sij, te lande commende, onder eedt verclaeren ende sweiren sulcx noodelijck gewest te sijne, ende dat naer weijgeringe van den coopman oft sijnen bevelhebber, sulcx is geschiedt bij hennen advijse. (De Longé a. a. O. IV S. 120.) Auch nach dem englischen Recht des 17. Jahrhunderts musste die Mehrheit der Besatzung den Eid des Schiffers bekräftigen (Malynes: Consuetudo vel lex mercatoria. S. 113). — An den im Text angeführten Wortlaut der rôles d'Oléron schliessen sich an und dessen Bedeutung stellen ausser Zweifel: Jugemens de Damme art. 8, wo auch zum ersten Mal der Ausdruck „Verklarung" auftaucht (ende selfs't derde van syne gesellen sweren ende mit waeragtigen eede verklaren Pardessus I S. 375) und das Seerecht von Wisby nach der Greifswalder und der Husumer Handschrift (sulff drudde van sijnen gesellen, Pardessus I S. 475 Anm. 6. Vgl. auch Codex Brugensis art. 8: zwerende hem darder met zinen ghesellen Twiss IV S. 310. Ebenso das flandrische Wasserrecht, Pardessus IV S. 22. Twiss IV S. 42). — Aber schon Texte der rôles d'Oléron lassen den Schiffer mit drei von seinen Leuten schwören (jurant soy et trois de ses compaignons. Twiss I S. 99 Anm. 1); dieselbe Eidhelferzahl verlangen die lois de Westcapelle (sweeren dat drie van sijne ghesellen Pardessus I S. 387). Niederländische Keuren und ihnen folgend Redaktionen des Seerechts von Wisby lassen den Eid von zwei oder drei Schiffsleuten leisten (Pardessus I S. 406. 419. 475. IV S. 30. Twiss IV S. 74f. 338. Goudsmit a. a. O. S. 177). An dem Wesen der Verklarung ändert es nichts, wenn niederländische Quellen ihre Ablegung nur auf Verlangen der Befrachter geschehen lassen (z. B. Pardessus I S. 406. 419). Das Groninger Seerecht erwähnt seltsamer Weise die Verklarung beim Seewurf nicht, obschon es sie in andern Havereifällen kennt (Feith: het oldermansboek van de stad Groningen 3. Buch, art. 5 S. 24).

[1]) Die Worte de nul malice sind entscheidend für den Charakter des Eides als eines Ungefährеides. Zweifellos standen sie in dem ältesten Texte der rôles d'Oléron. Ihr frühes Verschwinden (vgl. Twiss I

Ceux qui seront giectés hors deibvent estre apprisés à fur de ceux qui seront venus en saufveté et seront partis livre par livre entre les marchantz, et y doit partir le mestre à compter la neef ou son fret à son choix pour restorer le damage.

Die Forderung der Verklarung für den Seewurf wird in allen Tochterrechten der Rôles d'Oléron wiederholt[1]. Wir finden sie auch im hansischen Rechte, dessen älteste Quellen sie freilich nicht erwähnen[2]. Die nordischen Rechte schweigen von ihr[3]. Ein Fall der Haverei war auch — schon nach alten Seerechten — das Kappen des Mastes. Auch hier wird regelmässig das Erforderniss einer vorgängigen Berathung mit den Befrachtern, und falls diese ihre Zustimmung nicht ertheilen, einer Verklarung erwähnt[4].

S. 98 II S. 218. 440 III S. 12 IV S. 310, erkennbar sind sie noch in der eigenthümlichen Fassung qil ne fesoit mes Twiss III S. 12 vgl. II S. 218) beweist, wie die ursprüngliche Bedeutung der Verklarung dem Rechtsbewusstsein der Zeit sich entrückte. Für Leben und Schiff, „leur" oder „le corps, la nef" setzt der an Missverständnissen reiche älteste Druck der rôles d'Oléron le corps de la nef. Twiss II 440f. — Nach niederländischen Quellen beschwört der Schiffer, dass er im Nothstand gehandelt habe, dat et noetsake dede. (Pardessus I S. 419, häufig in der Form: dat het noodsake was. das. S. 406, IV S. 30 oben S. 68f. Anm. 4).

[1]) Vgl. S. 68 f. Anm. 4 und S. 69 f. Anm. 1, Goldschmidt a. a. O. — [2]) Das lübische Recht von 1299 verordnet: So wor en schip dor not ghyt unde werpet dat ghut, dat in deme schepe is, unde dat selve schip schal mede gelden marc marke like Wert ok en mast ofte twe ghecorven, de schipher hevet den schaden allene, dar ne werde en willkor ghedan unde den willkore scholen highen de in deme schepe do weren. (Twiss IV S. 372.) Entsprechend das Hamburger Recht (Pardessus III S. 346. 410) und die Nowgoroder Skraa der deutschen Kaufleute (Frensdorff in Abhandl. d. Ges. f. Wiss. zu Göttingen Bd. 34 S. 26). Die Willkür ist das selbstständig entwickelte agermanament des hansischen Rechts. Um eine Verklarung kann es sich nicht gehandelt haben, wie der Ausdruck tüghen beweist. Sie wird erst in jüngeren Quellen erwähnt. (Lappenberg S. 313. Pardessus III S. 357. 381. — [3]) Pardessus III S. 32f. Goldschmidt a. a. O. v. Amira I S. 651. II S. 929f. — [4]) Die rôles d'Oléron art. 9 schreiben nur eine vorgängige Berathung mit den Befrachtern vor. Was geschehen solle, wenn letztere ihre Einwilligung verweigern, sagen sie nicht. Natürlich ist auch von Verklarung noch keine Rede. (Pardessus I S. 329f.). Nach den coutumes von Amsterdam schwört er als hy te lande queme mit hemderden als dattet hem noetsaken dede (Pardessus I S. 420). Gleiche Vorschriften enthält das Seerecht von Wisby (Pardessus I S. 491 f.), das Gotländische Wasser-

Auch das Umladen der Güter in Leichterschiffe[1]), das Anlaufen eines anderen als des Bestimmungshafens[2]) bedurfte der Verklarung, wollte nicht der Schiffer sich den Kaufleuten verantwortlich machen.

Ein Beispiel einer solchen Verklarung giebt uns eine Lübecker Urkunde aus dem Jahre 1444[3]). Der Schiffer Klaus Steinbeck kommt mit seinem Steuermanne, seinem Zimmermanne, seinem Koch und 5 Schiffskindern, also offenbar mit der ganzen

---

recht (Twiss IV S. 106. 340, Goudsmit S. 179). Vgl. noch het oldermansboek van de stad Groningen von Feith S. 25. Nach dem dänischen Seerecht von 1561 schwört der Schiffer sulff veerde van den besten im schepe ide sy geschehn dat levendt schip und guht tho reddene (v. Westphalen Monumenta inedita IV S. 1836, Pardessus III S. 259). Vgl. auch über das spätere hansische Recht Lappenberg S. 314, Pardessus III S. 358. 382. 442. Nach den Antwerpener coutumes gilt Seewurf, Kappen des Mastes und absichtlich verursachte Strandung des Schiffes als Haverei und erfordert den oben S. 68 f. Anm. 4 erwähnten Eid. (De Longé IV S. 120).

1) Segelt das Schiff am Grunde und wird es nothwendig, die Ladung in Leichterschiffe zu bringen, so darf der Schiffer diesen Ausweg ergreifen, nachdem er sich zuvor mit den Befrachtern verständigt hat. Unde were dar neyn kopmann jnne, also men in de grunde segelde, so scholde de schipper unde twe schipmanns sweren, wolde men it nicht vor dregen, dat dat schip unde gud in vresen was an den grunden. (Gotland'sches Wasserrecht art. 56, Twiss IV S. 118f., vgl. S. 350; Pardessus I S. 413f. 423. 498f. 520f., III S. 360. 384; Lappenberg S. 316.) Auch die coutumes von Antwerpen erfordern hier ausdrücklich eine Verklarung. (Als een schip bij ongeluck aen den grund compt . . . ende dat den schipper, bij goetduncken van den coopman, ofte meerderdeel van de schiplieden, die sulcx onder eet verclaeren, eenige lichtschepen heft gehnert om tschip te lossen, alsucke huere wort gelijckelijk gedragen, ende gebrocht in groote avarie overt schip ende goet als voore. (De Longé IV S. 138.) — 2) Das Hamburger Seerechtsweistum von 1260 erwähnt in diesem Fall die Verklarung nicht. (Lüb. Urk.-B. I Nr. 260.) Vgl. aber Twiss IV S. 118. 280. 350. Pardessus I S. 413. 422. 498, III S. 263. v. Westphalen Monumenta inedita IV S. 1838. Bei Malynes Consuetudo vel lex mercatoria heisst es (S. 99): If a ship doe enter into any other port or harbour than she was fraighted for, against the masters will, as by storme or some force, then the goods shall be transported to the port conditioned on the masters charges, but this must be tried by the masters oath and of two of his mariners or else the master may be in further danger. Hierher gehört auch der Fall der absichtlich herbeigeführten Strandung des Schiffs (oben S. 70 f. Anm. 4). — 3) Lüb. Urk.-B. VIII Nr. 241. Pauli, Lübeck. Zustände III S. 245.

Schiffsbesatzung vor den Rath. Sie schwören vormiddest eren utgestreckeden armen unde upgerichteden vingern staveder eeden to den hilgen, dat se mit dem holke, de nu de erbenomt schipper Clawes Steenbeke voret, van ehafftiger notzaken wegen ene anliggende in der see vor de Traven mosten segelen, anders van lecke unde anderen notzaken mosten se mit dem holke an den strant hebben gesegelt.

Die Verklarung über die Haverei war in dem ersten Landungsplatz abzulegen[1]). Nur vereinzelt wird der Bestimmungshafen als Verklarungsort genannt[2]).

Nach lübischem Rechte ist auch hier die Verklarung nicht das einzige Beweismittel. Auch im Processe kann noch — durch den Reinigungseid des Schiffers — der Beweis seiner Unschuld geführt werden[3]). Aber die Verklarung selbst kann

---

[1]) Vgl. die Citate in S. 68 ff. Anm. 4 ff. — [2]) Statt der Worte quant sera venu à saufveté à terre haben mehrere Handschriften der rôles d'Oléron in art. 8: quant sera venu à sa droiste descharge (Pardessus I S. 329 Anm. a). Twiss II S. 440. Dementsprechend heisst es in der alten englischen Uebersetzung: when they be come to the right place of theyr dyscharge. (Twiss I S. 99. II S. 441.) Gemeines Recht ist diese Abweichung nicht geworden. — [3]) Lüb. Urk.-B. V Nr. 564: — ceterum quod periclitacio navis sue et bonorum suorum pariter et ipsorum sua culpa aut negligentia nullatenus accidisset, idque suo affirmans juramento per consulatum sibi super hiis adjudicato. Quapropter prestito ipso sacramento domini consules interlocuti pronunciaverunt ipsum .. nautam ... racione premissorum ab omni impeticione et inquietacione penitus absolutum. — Pauli a. a. O. III S. 246: Schipher Claves U, vor deme ersamen rade to Lubeke heft tosprake gedaen to Diderik O.... van wegen etliker gudere, de de schipher in groter nodt, wedders unde wyndes halven in der szee geworpen hadde, vor hopede, sodane schade over schip unde gudt gaenscholde etc. — — De radt to L. hebben vor recht affseggen laten:

> Wolde de schipher mydt synem volke, de he eyndels dar yegenwardich hadde, der beschedentliken twe weren myt sineme rechte beholden unde vor eeden, dat sodane gudt wedders unde wyndes halven geworpen were, so moste sodane schade aver schip unde gud gaen.

Des denne de schypher unde syn volk mit eme, dar tor stede wesende, ere recht dar to boden, dat se sodane gudere in groter nodt etc. geworpen hadden: welke eede van den vorben. copluden vorlaten worden etc. In einem andern Falle war der Schiffer, der Salz von Lübeck nach Reval bringen sollte, bei der Fahrt durch den Sund von der Krone Dänemark gezwungen worden, ihr den grössten Theil seiner Ladung zu verkaufen; im Streite zwischen den Befrachtern und dem Schiffer ent-

nicht nachgeholt werden, wenn sie einmal versäumt worden ist [1]).

Ueber die Fälle der Haverei hinaus [2]) finden wir die Verklarung auch bei einem Totalverlust des Schiffes, sei es durch Untergang [3]), sei es durch Nothverkauf [4]).

Der Endpunkt dieser Entwickelung ist die Vorschrift der neueren Seerechte [5]), dass jeder erheblichere Unfall, der dem

---

schied der Rath, dass diesem die Fracht nach Verhältniss der zurückgelegten Reise gebühre. Darauf schworen vor dem Rathe drei Schiffer mit ausgestreckten Armen und aufgerichteten Fingern gestabten Eid, dass von Lübeck bis in den Sund zwei Drittel des Weges bis Reval seien. (Pauli a. a. O. S. 90. 175f.) Vgl. noch die Urkunden bei Pauli S. 242 (Nr. 238) S. 243f. Lüb. Urk.-B. VIII Nr. 499.

[1]) Das ergiebt sich aus den vorhandenen Verklarungsurkunden und den oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften, wonach die Verklarung alsbald nach der ersten Landung stattfinden soll. A. M., wie es scheint, Pauli S. 92. — Dass nur, was auf der See, nicht was im Hafen, geschehen ist, verklart werden könne, ergiebt sich aus der Urkunde bei Pauli S. 247 (Nr. 246) nicht; hier lag ein Verklarungsfall garnicht vor. — [2]) Als Haverei gilt auch das im Fall der Erbeutung des Schiffes durch Piraten gezahlte Lösegeld. Coutumes von Antwerpen Nr. 110. (De Longé IV S. 130f.), wo Verklarung nicht gefordert wird. Dass aber auch die Gefangennahme des Schiffes verklart wurde, ist uns anderweit bezeugt. Lüb. Urk.-B. VIII Nr. 280. vgl. Nr. 493. — [3]) Vgl. die Verklarung von 1484 bei Pauli S. 245f. 94, die Dordrechter Urkunde von 1428 bei Fruin de ondste rechten der stad Dordrecht II Nr. 74, Preussisches Seerecht von 1727 cap. IX art. 6. L'Estocq Auszug der Historie des allgemeinen und preussischen Seerechts. Königsberg 1747 S. 67. — [4]) Nach einer Urkunde von 1445 legte Schiffer Hans Erikson vor dem Rathe in Oslo seinen Rhedern genaue Rechenschaft ab über seine Fahrt und den aus Noth vorgenommenen Verkauf des Schiffes und bot sik alle desser vorghescreven stûcke unde artikele warheit mit syneme rechte to beholdende wor he dår to gheeschet wert eft se em des nicht belonen wolden. Dass diese Erklärung eidlich bestärkt wurde, wird nicht erwähnt. (Diplomatarium Norvegicum II Nr. 764.) — Für den Nothverkauf der Ladung ist uns zwar nicht aus dem lübischen (Lüb. Urk.-B. VIII Nr. 327. 377. Pauli S. 247 Nr. 246), wohl aber aus dem niederländischen Recht (Feith: het oldermansboek van de stad Groningen S. 23f. vgl. S. 63) das Erforderniss der Verklarung bezeugt. — [5]) H.G.B. I art. 490, II § 525. Vgl. Meyersieck: de protestu maritimo, übs. u. d. T. „Abhandlung vom Seeprotest" S. 14f. Der Seeprotest ist eine eidliche Aussage des Schiffers und seiner Leute über die Schäden und Zufälle, welche während der Fahrt dem Schiffe oder den Waren begegnen. Das preussische Landrecht stand noch dem

Schiff oder der Ladung begegnete, zu verklaren sei. Unter dem Einflusse der Reception suchte man nach einer Anlehnung des Instituts in römischen Kaisergesetzen [1]), obgleich das römische Recht nie eine Verklarung gekannt hat [2]). Viel wichtiger war für die weitere Geschichte der Verklarung die Vermischung mit dem in romanischen Seerechten entwickelten Seeprotest [3]). Dieser knüpft an die Pflicht des Schiffers an, ein Tagebuch entweder selbst oder durch einen besonderen Schiffsschreiber zu führen [4]); auf Grund dieser Aufzeichnungen findet bei Seeunfällen zur Wahrung der Rechte des Schiffers eine Beweisaufnahme unter Zuziehung der Besatzung statt [5]).

---

früheren Rechte näher. Es schrieb in § 1843 II 8 eine Anzeige des Havereifalls im ersten Hafen vor; eine erneute Anzeige und eine eidliche Verklarung durch den Schiffer und die „Vornehmsten des Schiffsvolks“ erfolgte im Bestimmungshafen. Dagegen ist das preussische Seerecht von 1727 stärker von romanischen Rechten beeinflusst (cap. VIII art. 21 f. cap. IX artt. 6. 26. oben S. 66 Anm. 1). — Die allgemeine Vorschrift des Flensburger Stadtrechts von 1284 art. 93 (Corpus stat. Slesvic. II S. 210): Scipmans-Ede. Wenner de sciphere kümpt yn de havene und wert jemant schuldiget umme sake, de schuldiget wert scal sik weren mit syneme scipheren unde mit synen scipkynderen bezieht sich wohl nicht auf einen ausserprocessualischen Eid. Vgl. übrigens noch die Urkunde bei Bunge, Liv-, esth- u. kurländ. Urk.-B. II Nr. 775.

[1]) L. 2 C. Th. de naufrag. 13, 9: Si quis navicularius naufragium sustinuisse adfirmat, provinciae judicem, ejus videlicet, in qua res agitur, adire festinet ac probet apud eum testibus eventum, relatioque ad sublimissimam referatur praefecturam, ita ut intra anni spatium veritate relata remedium ex indulgentia consequatur. Quod si per neglegentiam praefinitum anni spatium fortasse claudatur, supervacuas serasque interpellationes emenso anno placuit non admitti. Das Gesetz ist (mit der Abänderung veritate revelata competens dispositio procedat) in den justinianischen Codex übergegangen (l. 2 C. de naufr. 11, 6). Eine Ausführungsvorschrift ist l. 3 C. Th. de naufr. 13, 9 (ebenfalls mit einigen Abweichungen als l. 3 C. ib. wiedergegeben). — [2]) Die vorstehend angeführten Constitutionen handeln weder von Seeprotest noch von Verklarung. Es sind singuläre Vorschriften, die für die Fälle gegeben sind, in denen Lieferanten des Fiskus wegen Schiffsbruchs sich für ausser Stande erklärten, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen und um Indulgenz nachsuchten. Darauf ist schon von den alten Erklärern Gothofredus und Peckius (vgl. dazu Vinnius a. a. O. S. 393 ff., Meyersieck a. a. O. S. 58 f.) hingewiesen worden. — [3]) Vgl. Wagner Seerecht I S. 398, auch Meyersieck S. 17 f., der S. 31 ff. in unklarer Weise die Bedeutung dieses Beweismittels erörtert. — [4]) capp. 12—15 des Konsulats der See. (Pardessus II S. 66 ff.) — [5]) Das Konsulat handelt capp. 178—180 (Pardessus II

Der für diesen Beweisakt gebrauchte Name des protestus maritimus wurde zur Bezeichnung der germanischen Verklarung [1]). Protest und Verklarung beruhen auf völlig verschiedenen Rechtsgedanken [2]). Ist diese ein Thatbestandsmerkmal des Ungefährwerkes, so dient jener der Sicherung des Beweises über den Seeunfall. Die romanische Auffassung hat schliesslich den Sieg davongetragen; der Nivellirungsprozess, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen darf, der die Verklarung zur gewöhnlichen Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniss herabgedrückt hat, darf heute als abgeschlossen betrachtet werden [3]).

S. 202ff.) über das Zeugniss der Matrosen und der Befrachter. Eine sofortige Beweisaufnahme über den Unfall zur Wahrung der Versicherungsansprüche schreibt der Guidon de la mer III, 2 (Pardessus II S. 385f.) vor; daneben wird die attestation des Unfalls auf Grund des Journals besprochen (VIII, 1. Pardessus II S. 405f.; über die Dispache V, 37. Pardessus II S. 396f.). Vgl. die Bestimmungen des codice per la Veneta mercantile marina v. 1786 (p. seconda tit. 9), der unter der Ueberschrift prove di fortuna den Seeprotest behandelt. — Pardessus Cours de droit comm. Bd. III (4. Aufl. 1831) S. 85f. Auch das preussische Landrecht hebt hervor, dass die Verklarung auf Grund des Tagebuchs stattfindet (§ 1846 A.L.R. II 8).

[1]) Vgl. z. B. die angeführte Schrift von Meyersieck. — [2]) Ueber die ursprüngliche Bedeutung des Protestes vgl. Brunner in Endemann's Handbuch II S. 158 Anm. 15. — [3]) Die ausserprocessualische Eidespflicht des Schiffers und der Besatzung ist das einzige, was an das alte Recht erinnert. Die binnenrechtliche Verklarung wird vom Gesetz der processualischen Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniss völlig gleichgestellt (§§ 11—14 des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895 §§ 8—11 des Flössereigesetzes vom 15. Juni 1895).

IV.

Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte.

Von

Heinrich Brunner.

Die in der rechtsgeschichtlichen Litteratur seit langem herrschende Auffassung des germanischen Ständewesens hat in jüngster Zeit wiederholte Angriffe erfahren, die auf die Dauer nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Den Kernpunkt der Streitfrage bildet die Stellung der Gemeinfreien. Die hergebrachte Ansicht sieht die breite Masse, den Kern des Volkes in freien Leuten, die nach dem Uebergang von der Weidewirthschaft zu sesshaftem Ackerbau als freie Bauern lebten. Ueber ihnen standen die Adeligen, nobiles, adalingi, unter ihnen die Halbfreien und die Knechte.

In seinen verdienstvollen Untersuchungen über die altfriesische Gerichtsverfassung (1894) versuchte Philipp Heck zunächst für die Lex Frisionum auszuführen, dass die darin genannten nobiles die Gemeinfreien, die liberi dagegen die ungesippten Leute, nämlich die Freigelassenen, die unehelich oder nicht vollehelich Geborenen, wohl auch die Volksfremden und die Nachkommen dieser Personen gewesen seien. Diese Annahme wird dann in der Hauptsache auch für die nobiles (adalingi) und für die liberi oder ingenui der Lex Angliorum et Werinorum, der Lex Saxonum und der Ewa Chamavorum geltend gemacht.

Hecks Meinung hat bei einem Theile der Agrarhistoriker lebhaften Anklang gefunden. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896) bemüht sich sie für Sachsen näher zu begründen und verficht ausserdem die Behauptung, dass

schon in der Zeit des Tacitus die vollfreien Volksgenossen Grundherren, die Unfreien selbständige und zinspflichtige Ackerbauer waren.

Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, ist seinem Schüler Wittich beigetreten. Die freien Germanen denkt er sich als Landjunker und Grundherren, die, wenn sie nicht mit Krieg und Jagd zu thun hatten, auf der Bärenhaut lagen und sich von ihren ackerbauenden Sklaven ernähren liessen.

Zu einem ähnlichen Ergebniss gelangt Richard Hildebrand in seinem absonderlichen Buche: Recht und Sitte auf den verschiedenen Kulturstufen 1896. Die ingenui des Tacitus sind ihm die Reichen, „die Nachkommen der principes des Cäsar“ [1]). Der Ackerbau sei nur Sache der servi gewesen. „Diese können aber wenigstens ihrer grossen Mehrzahl nach keine Sklaven oder Leibeigenen“ gewesen sein [2]), sondern „nur heruntergekommene durch Verschuldung zinspflichtig oder hörig gewordene germanische Bauern“ [3]).

Die grundherrliche Theorie des germanischen Ständewesens, wie man jene Auffassung der Gemeinfreien kurzweg bezeichnen mag, hat Schule gemacht oder droht doch Schule zu machen. Für die germanische Zeit erfuhr sie bereits begründeten Widerspruch [4]). Dagegen ist eine quellenmässige Widerlegung ihres Ausgangspunktes, der Theorie Hecks über die nobiles der karolingischen Volksrechte bisher nicht versucht worden. Wenn ich im Folgenden meine Ablehnung dieser Theorie des Näheren begründen will, gilt es den Gegenbeweis für jedes einzelne der karolingischen Volksrechte zu führen. Doch sei es gestattet zwei allgemeine Erwägungen vorweg zu nehmen, die für alle Stammesrechte zutreffen.

Unter den liberi im Sinne Hecks sollen auch die unehelich oder nicht vollehelich geborenen Personen inbegriffen sein.

---

1) S. 104. — 2) S. 102. — 3) S. 104. — 4) Ich nenne u. a. Meitzen's Besprechung von Wittich's Schrift in der Deutschen Litteraturzeitung vom 4. December 1897; Kötzschke, Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge II 269 ff.; Köcher, Der Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechts in Niedersachsen, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1897, S. 1 ff.

Das ist in dieser Allgemeinheit schlechterdings unmöglich[1]). Von vornherein wird man zwischen freigebornen und unfreigebornen Bastarden zu unterscheiden haben. Das uneheliche Kind, das eine Unfreie geboren hatte, galt für unfrei, mindestens dann, wenn es ein Unfreier oder wenn es ein Freier mit der Magd eines anderen erzeugt hatte. Das von einer Freien ausserehelich geborene Kind zählte, wenn es der Vater anerkannte, zum Stande des Vaters. Uneheliche Sprossen fränkischer Könige succedirten bekanntlich nicht selten in Thron und Reich. Sie gehörten, wenn vom Vater anerkannt, dem Königsgeschlechte an. Dass die Zahl der unehelichen Kinder, die von freien Frauenspersonen geboren und vom Erzeuger nicht anerkannt waren, so erheblich war, um irgendwie für die Erklärung der Standesverhältnisse ins Gewicht zu fallen, darf billig bezweifelt werden, wenn man erwägt, was uns über die Behandlung gefallener Mädchen bei den alten Sachsen berichtet wird. Zudem fehlt aber jeder quellenmässige Beweis für die Annahme, dass in fränkischer Zeit nach irgend einem deutschen Volksrechte das uneheliche Kind niedrigeren Standes gewesen sei als der für dessen rechtliche Stellung massgebende Elterntheil. Die nachmals unter dem Einfluss kirchlicher Anschauungen herrschende Zurücksetzung der Unechten war dem germanischen Heidenthum und ebenso den christianisirten deutschen Stämmen des fränkischen Reiches noch unbekannt.

Die Volksfremden reiht Heck selbst nur mit leisem Zweifel unter die Bestandtheile seiner ingenui ein. Soweit sie Stammesfremde aber Unterthanen des fränkischen Reiches waren, lebten sie nach ihrem persönlichen Stammesrecht. Fremde, die nicht Reichsangehörige waren, theilten das Stammesrecht ihres Schutzherrn oder waren rechtlos. Die Ewa Chamavorum giebt dem wargengus, dem Fremden, der im Schutze des Königs steht, ein Wergeld von 600 Solidi, dem ingenuus nur ein Wergeld von 200 Solidi. Nach alledem kann man die Fremden nicht zu der von Heck construirten Klasse der liberi oder ingenui rechnen. Von den Bevölkerungselementen, aus denen dieser Stand sich zusammensetzen soll, bleiben sonach im Grunde

[1]) Die Belege für die folgenden Ausführungen siehe in dieser Zeitschrift XVII (30) 1ff.



genommen, nur die Freigelassenen und deren Nachkommen übrig[1]).

Lex Angliorum et Werinornm.

Heck operirt mit den Wergeldsätzen des anglowarnischen Volksrechtes, deren richtige Würdigung von dem Verständniss des fränkischen Münzwesens abhängt.

Das Wergeld des freien Saliers und Ribuariers betrug bekanntlich 200 Solidi. Diese Solidi waren zur Zeit, da die Lex Salica und die Lex Ribuaria entstanden, und lange darüber hinaus Goldsolidi. Die Lex Angliorum et Werinorum wurde erst nach dem Uebergang von der Goldwährung zur Silberwährung, wahrscheinlich 802/803, jedenfalls unter Karl dem Grossen abgefasst, wie die karolingischen Bannbussen und die Verwandtschaft mit der Lex Saxonum ergeben. Das anglowarnische Volksrecht gewährt dem Adaling ein Wergeld von 600 Solidi, dem liber ein Wergeld von 200 Solidi. Da Silbersolidi gemeint sind und der rechnungsmässige Silbersolidus[2]) etwa den dritten Theil vom Werthe des Goldsolidus gehabt habe, so entsprechen nach Heck die 600 Solidi des anglowarnischen Adaling[3]) den 200 Goldsolidi des gemeinfreien Franken. Demnach sei der Adaling der Lex Angliorum als der Gemeinfreie zu betrachten.

Die Rechnung würde jedenfalls nur dann stimmen[4]),

---

[1]) Was Heck für die fränkische Zeit unter nicht vollehelich Geborenen versteht, ist mir unklar. Jedenfalls könnte der nicht vollehelich Geborene nicht schlechter gestellt gewesen sein, als der unehelich Geborene. — [2]) Silbersolidi wurden nicht ausgeprägt, ebensowenig Silbertremissen. Auch die Prägung von Goldmünzen hatte in karolingischer Zeit fast völlig aufgehört. Geprägt wurden für den Verkehr seit dem Uebergang zum Silbersolidus nur noch Denare, deren 12 auf den Solidus gingen und Obolen (halbe Denare). Prou, Introduction au Catalogue des monnaies Carolingiennes de la Bibliothèque nationale 1896. — [3]) Das Verhältniss von Magsühne und Erbsühne, von dem Heck sagt, es sei nicht bekannt, kann dabei keine Rolle spielen. Denn nach Lex Angliorum c. 31 fällt das Wergeld ungetheilt an den Erben, der das Land und das Heergeräthe empfängt. Das anglowarnische Recht stimmt in diesem Punkte mit dem ribuarischen überein. Siehe diese Zeitschrift III (16) 46f. — [4]) Dass zur Zeit der Entstehung der Lex Angliorum bereits der Uebergang vom römischen Pfunde zum schwereren Karlischen Pfunde

wenn zur Zeit der Abfassung des anglowarnischen Volksrechtes das Wergeld des gemeinfreien Franken noch allgemein ein Wergeld in Goldsolidi gewesen wäre. Von den Franken kommen bei der Gleichung nicht sowohl die Salier als die Ribuarier in Betracht. Denn die Lex Ribuaria hat nachweislich bei der Abfassung der Lex Angliorum als Vorlage gedient. Der freie Ribuarier wurde aber damals nur noch mit 200 Silbersolidi vergolten. Der Nachweis dieser Thatsache führt uns in die Geschichte der karolingischen Münzreform[1]).

Die auf dem Silbersolidus beruhende Münzordnung wird zuerst im Jahre 743 erwähnt[2]). Ein Rheimser Concil von 813 nimmt Bezug auf ein Statut Pippins, nach welchem die in Solidi angesetzten Bussen in Silbersolidi zu zahlen seien[3]). Diese Erniedrigung der Bussen fand aber eine Schranke in dem Wortlaut der in der Lex Salica enthaltenen Busssätze[4]). Denn im Gegensatz zu den übrigen Volksrechten giebt die Lex Salica die Bussen zunächst in Denaren an, die dann nach dem Verhältniss von 40:1 in Solidi umgerechnet werden. So ist das Wergeld des freien Saliers zu 8000 Denaren angegeben, die 200 Solidi ausmachen.

Wohl nur um Zweifel und Controversen zu beseitigen, die sich für das salische Recht ergeben hatten, bestimmte ein Capitular von 803[5]), dass alle debita, die an den Fiscus zu zahlen seien, in Schillingen zu 12 Denaren entrichtet werden sollen, ausgenommen die aus der Lex Salica sich ergebenden Friedensgelder, die in demselben Solidus zu zahlen seien, sicut ceterae compositiones[6]). Das Friedensgeld betrug bei den Saliern ein

---

vollzogen war, möge hier zunächst ausser Betracht bleiben. Ich werde bei der Behandlung der Ewa Chamavorum darauf zurückkommen.

[1]) Darüber handelt neuerdings Prou a. O. p. XXXIV ff. Vergleiche desselben Introduction au Catalogue des monnaies Mérovingiennes 1892, p. CV ff. — [2]) Cap. Lipt. I 28, c. 2. — [3]) Mansi XIV 81. — [4]) Man erwäge die Schwierigkeiten, die der Aenderung des Volkrechtes durch die königliche Gewalt im Wege standen. Diese musste eine Zeit lang vor dem geschriebenen Texte der Lex Salica Halt machen. — [5]) Cap. I 114 c. 9.: Omnia debita, quae ad partem regis solvere debent, solidis duodecim denariorum solvant excepto freda quae in lege Salica scripta est. Illa enim eodem solido quo ceterae compositiones solvi debent componatur. — [6]) Die Zahlung der Wergelder der Lex Salica in Solidi zu 40 Denaren bedeutete mindestens seit circa 781 in Wahrheit eine Erhöhung

Drittel der ganzen Composition und musste füglich ebenso in Solidi zu 40 Denaren gebüsst werden wie der dem Verletzten gebührende Theil der compositio [1]). Zu den debita fiscalia, die in Silbersolidi zu zahlen waren, gehörten insbesondere die Bannbussen.

Im Jahre 816 wurde wahrscheinlich auf Grund einer Anregung des genannten Rheimser Concils die aus der Textirung der Lex Salica sich ergebende Ausnahme abgeschafft. Ein Capitular von 816 [2]) bestimmte nämlich: de omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem. Nur wenn ein Sachse oder ein Friese einen Salier tödtet, solle das Wergeld noch in Solidi zu 40 Denaren gezahlt werden.

Hinsichtlich der ribuarischen Franken, deren Volksrecht die Wergelder und Bussen nur in Solidi angiebt, bestand kein Anlass eine derartige Ausnahme zunächst bestehen zu lassen und nachträglich abzuschaffen. Die Lex Ribuaria enthält in Titel 36, c. 11 eine Reihe von Preistaxen für Gegenstände, in denen man das Wergeld zu zahlen pflegte. So soll ein Schwert ohne Scheide zu 3 Solidi, ein Kranichfalke zu 6, ein gezähmter Falke zu 12 Solidi in Zahlung genommen werden. In c. 12 schliesst sich daran die Vorschrift: quod si cum argento solvere contingerit, pro solido 12 dinarios sicut antiquitus est constitutum. Die Capitel 11 und 12 haben, wie schon von anderen

der Compositionen, da von den Denaren, deren 240 aus dem schwereren karlischen Silberpfunde geprägt wurden, nicht 40 sondern bedeutend weniger, nach Prou nur 22, auf den Goldsolidus des alten Gewichtes gingen. Der Solidus zu 40 Denaren war 803 nicht eine wirkliche Münze sondern nur ein rechnungsmässiger Ausdruck für 40 Denare.

[1]) Unzulässig ist es mit Heck a. O. S. 483 aus dem Ausdruck ceterae compositiones zu schliessen, dass 803 bei sämmtlichen Stämmen nicht bloss bei den Saliern die Compositionen noch in Goldsolidi berechnet worden seien. Die ceterae compositiones bilden die Ergänzung der freda in lege Salica scripta, sie sind die dem Verletzten gebührenden zwei Drittel der compositiones, quae in Lege Salica scriptae sunt. Andernfalls käme man zu dem Ergebniss, dass bei den Ribuariern ein Drittel der compositio, nämlich der fredus, in Silbersolidi, der Rest von zwei Dritteln in Goldsolidi zu bezahlen war. — [2]) Cap. legi add. I 269, c. 2. Cf. I 268, c. 3. Prou, Introduction au Catalogue des monnaies Carol. p. XXXIV citirt noch Cap. de 801, c. 76. Mit Unrecht. Liber Papiensis, Karol. M. c. 76 stammt aus Cap. legi add. v. 816, c. 2.

nachgewiesen worden ist, dem Texte der Lex Ribuaria ursprünglich nicht angehört. Sie sind nachträglich eingefügte Zusätze jüngerer Entstehungszeit. Capitel 12 setzt den Uebergang vom Goldsolidus zum Silbersolidus voraus. Das Gesetz, auf das darin Bezug genommen wird, ist höchst wahrscheinlich die in dem Rheimser Concil von 813 erwähnte Satzung Pippins.

Heck vermuthet[1]), dass Lex Rib. 36, c. 12 aus dem Capitular von 816 stamme. Diese Annahme ist aus zwei Gründen unzulässig. Das Capitular von 816 spricht nur von den Compositionen der Lex Salica und nur von den salischen Franken. Weil die Salier betreffend, konnte die Vorschrift von 816 nicht in die Lex Ribuaria eingefügt werden, wie denn auch die für den sächsischen und friesischen Todtschläger gemachte Ausnahme der Lex Ribuaria fremd blieb[2]). Der zweite Grund ist, dass die Capitel 11 und 12 jedenfalls schon vor 816 in den Text der Lex Ribuaria eingefügt worden sind.

Alle vorhandenen Texte der Lex Ribuaria sind vor dem Aachener Reichstage von 818/19 entstanden. Ein auf diesem Reichstag beschlossenes Capitular[3]) enthält das Verbot einen Unfreien zum Kleriker zu ordiniren. Die Lex Ribuaria kennt es noch nicht. Das Capitulare legibus addendum von 818/19 bestimmt: in compositione wirgildi volumus ut ea dentur, quae in lege continentur excepto accipitre et spata ...[4]). Damit wird die Preistaxe für Schwert und Falken aufgehoben, wie sie noch in allen Texten der Lex Ribuaria enthalten ist. Lex Rib. 36, c. 11 muss daher geraume Zeit vor 818/19 entstanden sein. Denn die Aufhebung der Taxe setzt voraus, dass eine bedeutende Veränderung des in c. 11 für Schwert und Falken angesetzten Werthes eingetreten war. Eine solche Werthveränderung vollzog sich nicht in wenigen Jahren. Auch ist sicherlich dann noch etliche Zeit vergangen, bis der Gesetzgeber wegen der Erfahrung, dass die alte Werthtaxe Anlass zu Meineiden gab, Schwert und Falken aus der Preis-

---

[1]) A. O. S. 478, Anm. 15. — [2]) Ein Zusammenhang zwischen der Fassung des Capitulars und Lex Rib. 36, c. 12 ist damit natürlich nicht ausgeschlossen. Nur wird man das umgekehrte Verhältniss annehmen müssen. Das Capitular hat sich an die Fassung der Lex Rib. angeschlossen. — [3]) Cap. eccles. I 276, c. 6. — [4]) Cap. I 282, c. 8.



tabelle strich. Mit c. 11 hängt c. 12 stilistisch und sachlich so enge zusammen, dass gleichzeitige Entstehung angenommen werden muss.

Schlechterdings ausgeschlossen ist, dass die vorhandenen Texte der Lex alle auf einen zwischen 816 und 818 entstandenen Grundtext zurückgehen. Von den Handschriften der Lex werden zwei aus paläographischen Gründen in den Anfang des neunten Jahrhunderts und wird eine in das Ende des achten oder in den Anfang des neunten Jahrhunderts gesetzt. Eine der wichtigsten Handschriften, A 5, enthält die Ueberschrift: in nomine trino divino incipit pactus legis Ribuariae, qui temporibus Karoli renovatus est. Damit ist eine abschliessende Recension der Lex für die Regierungszeit Karls des Grossen, also vor 814, bezeugt. Die in den meisten Handschriften der Lex vorliegende Fassung kann nicht nach dem Capitulare legi Ribuariae addendum von 803 entstanden sein, weil dessen Bestimmungen nicht mehr berücksichtigt sind. Nur die Heroldina und eine verlorene Handschrift lassen je eine Spur der Benutzung des Capitulars von 803 erkennen[1]. Demnach muss c. 12 des Titels 36 schon vor 803 in die Lex eingefügt worden sein. Für sehr wahrscheinlich halte ich es, dass die überlieferte Textform der Lex Ribuaria eine noch im achten Jahrhundert auf ähnlichem Wege wie die Lex Salica emendata entstandene Recension darstellt.

Da sonach Lex Ribuaria 36, c. 12 vor Entstehung des Capitulars von 803 in die Lex aufgenommen wurde und die Zahlung des Wergelds in Silbersolidi auf eine antiqua constitutio zurückgeführt wird, so muss man bei der Vergleichung der ribuarischen und der anglowarnischen Wergeldsätze auf beiden Seiten von Silbersolidi ausgehen. Der anglowarnische Adaling kann daher mit seinem Wergelde von 600 Solidi nicht dem ribuarischen ingenuus gleichgestellt werden, der zur Zeit, da die Lex Angliorum abgefasst wurde, nur noch ein Wergeld von 200 Silbersolidi hatte.

Gesetzt, aber nicht zugegeben, dass das Wergeld des anglowarnischen Adaling und des freien Ribuariers um die Wende des achten Jahrhunderts ein gleichwerthiges gewesen

[1] Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 304, Anm. 4.

sei, so wäre es kaum verständlich, dass man nach 816, wie Heck annehmen muss, das Goldwergeld des freien Ribuariers auf ein Silberwergeld reducirte, dagegen das höhere Wergeld des ihm nach Heck ständisch gleichstehenden Anglowarnen und Chamaven bestehen liess. Nach meiner Auffassung bestand bei den Wergeldsätzen der Gemeinfreien nur zu Gunsten der Salier eine vorübergehende in dem Wortlaut der Lex Salica begründete Ausnahme, nach Heck eine sehr temporäre Gleichstellung der fränkischen Wergeldsätze einerseits, der anglowarnischen und chamavischen andrerseits, dann aber eine dauernde Verschiedenheit.

Ein durchschlagendes Argument für meine Voraussetzung, dass man bei Abfassung der Lex Angliorum et Werinorum die Solidi der Lex Ribuaria als Silbersolidi berechnete, ergiebt sich aus der Vergleichung von Lex Angliorum c. 57 mit Lex Ribuaria 64. Bei dem Verbrechen der Heimsuchung zahlen nach Lex Angl. c. 57 die drei Hauptbetheiligten je 60 Solidi an den Verletzten und je 60 Solidi als Königsbann [1]). Von den Folgern büsst jeder 10 Solidi an den Verletzten, 60 Solidi als Königsbann. Vorbild dieser Satzung war Lex Rib. 64, wonach die tres priores je 90 Solidi, die Folger je 15 Solidi zu zahlen haben [2]). Da bei den Ribuariern von den 90 bez. 15 Solidi ein Drittel als fredus an den Fiskus abging, so stimmen die an den Verletzten gelangenden Beträge der Lex Rib. genau mit denen der Lex Angl. überein. An Stelle der ribuarischen Friedensgelder trat in der Lex Angl. die karolingische Bannbusse von 60 Solidi. Von der Bann-

[1]) Lex Angl. c. 57: qui domum alterius collecta manu hostiliter circumdederit, trium primorum, qui fuerint, unusquisque solidos 60 conponat; et regi similiter; de ceteris, qui eos secuti sunt, solidos 10 unusquisque et in bannum regis solidos 60. — [2]) Lex Rib. c. 64: si quis hominem ad domum propriam cum hariraida interficeret, auctor facti ut triplicem weregildum multetur et tres priores 90 solidos culpabiles iudicentur. Et quanti ei sanguinem funderent, unusquisque weregildum eum componant. Et quanticumque post auctorem et sanguinis effusores vel post tres priores fuerint, unusquisque ter quinos solidos multetur. In der Lex Rib. ist Todtschlag und Heimsuchung combinirt. Der Todtschläger und die sanguinis effusores verwirken dreifaches (wegen qualificirten Todtschlags) beziehungsweise einfaches Wergeld. Die Bussen der tres priores und der Folger sind Heimsuchungsbussen.



busse steht es fest, dass sie in Silberwährung zu zahlen war. Daraus müssen wir schliessen, dass in der anglowarnischen Lex, was ja auch Heck annimmt, Silbersolidi gemeint sind. Aber noch eine zweite Schlussfolgerung liegt auf der Hand. Wenn man die Heimsuchungsbussen der Lex Angliorum absichtlich durch Abzug des fredus den ribuarischen anglich, so hat man damals auch bei den Ribuariern die Bussen in Silber gezahlt. Andernfalls wäre bei den tres priores die an den Fiscus zu zahlende Gebühr in der Lex Angliorum niedriger als im gleichzeitigen ribuarischen Rechte. Denn dem ribuarischen Friedensgelde von 30 Goldsolidi würden nach Heck 90 Silbersolidi entsprechen, wogegen der Königsbann nur 60 Silbersolidi betrug. Eine Ermässigung der Brüche für den schweren Friedensbruch der Heimsuchung widerstreitet aber dem Geiste der karolingischen Gesetzgebung. Die Bannbusse tritt allenthalben zwar an Stelle eines niedrigeren, niemals an Stelle eines erheblich höheren Friedensgeldes [1]). Würden wir mit Heck voraussetzen, dass die ribuarischen Bussen zu Anfang des neunten Jahrhunderts noch in Goldsolidi vom dreifachen Werthe des Silbersolidus zu zahlen waren, und dass der anglowarnische Adaling dem gemeinfreien Ribuarier entspricht, so müssten wir ausserdem in Lex Angl. c. 57 als Bussen, die an den Verletzten zu zahlen waren, statt 60 Solidi 180, statt 10 Solidi 30 Solidi erwarten, da wir füglich nicht annehmen können, dass die Redactoren der Lex Angliorum et Werinorum sich einen Normalfall der Heimsuchung construirt hätten, bei welchem der Verletzte oder die Thäter oder Beide nur liberi im Sinne Hecks nämlich Nachkommen von Freigelassenen waren.

Denn für die liberi der Lex Angliorum würden uns nach dem was oben über die Unechten und die Fremden gesagt worden ist, nur die Nachkommen der Freigelassenen übrig bleiben. Die Freigelassenen selbst rechnet in diesem Volksrechte auch Heck nicht zu seinen liberi [2]). Die Lex Angl. bestimmt nämlich in c. 45, dass dem Freigelassenen nur das halbe Wergeld des liber homo gebühre. Servus a domino per manu-

---

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 40, Anm. 36. — [2]) Heck a. O. S. 302.

missionem libertate donatus, si occisus fuerit, 80 solidis conponatur vel quicquid ei solvi debeat, medietas compositionis liberi hominis solvatur. Da der Freigelassene das halbe Wergeld des liber homo hat, kann er natürlich nicht zu dem Stande der liberi homines gehören.

Heck hält sich daher hier an die Nachkommen von Freigelassenen. Die vorsichtige Fassung von Lex Angl. c. 45 sei ja ersichtlich darauf berechnet, jede Anwendung auf die Nachkommen der aus der Sclaverei Befreiten auszuschliessen. Die Fassung von c. 45 dürfte sich jedoch zur Genüge aus Lex Rib. 62 erklären, wo es heisst: si quis servum suum tributarium aut litum fecerat, si quis eum interficerit, 36 solidos culpabilis iudicetur. Mit 36 Solidi wird aber nach der Lex Ribuaria schon die Tödtung des servus selbst gebüsst, so dass durch jene Freilassung eine Erhöhung des Sühngeldes nicht eintritt. Im Gegensatz zur Lex Ribuaria, die, wie gesagt, bei Abfassung der Lex Angl. als Vorbild gedient hat, giebt diese dem freigelassenen Knechte das halbe Wergeld des freien Mannes, wie es die Lex Rib. dem zum tabularius freigelassenen Knechte gewährt. Dass bei den Nachkommen des anglowarnischen Freigelassenen eine weitere Erhöhung des Wergeldes eingetreten sei, halte ich für unwahrscheinlich. Ein Beweis dafür liegt nicht vor. Dagegen spricht die Analogie von Lex Rib. 58, wonach die Nachkommen eines tabularius tabularii bleiben.

Die Beschränkung des Kreises der anglowarnischen liberi auf Nachkommen von Freigelassenen scheitert an der Thatsache, dass die Lex Strafsatzungen enthält, die ausschliesslich oder in erster Linie auf liberi gemünzt sind. So in c. 58: si servus liberam feminam rapuerit, dominus compositionem solvat, ac si occisa fuisset. Ferner in c. 40: qui hominem liberum infra patriam vendiderit, solvat eum quasi occisum und in c. 47: si libera femina sine voluntate patris aut tutoris cuilibet nupserit. Für den Adaling sind entsprechende Rechtssätze nicht vorhanden. Dass Frauenraub und plagium vorzugsweise an Nachkommen von Freigelassenen und nicht oder nur selten an Gemeinfreien im Sinne Hecks begangen worden seien, dass Ehen ohne Consens des Vormundes vorzugsweise bei Nachkommen von Freigelassenen vorgekommen seien, ist doch wohl ausgeschlossen. Wenn also jene Rechtssätze bloss die liberi

nennen, so lässt sich das nur dadurch erklären, dass die liberi den Kern der Bevölkerung bildeten und die Lex die Normalfälle in Betracht zog.

Lex Angliorum c. 46: qui liberam feminam rapuerit, reddat eam cum solidis ducentis, geht von der Voraussetzung aus, dass die Geraubte eine libera und der Thäter ein liber sei; denn der Busse von 200 Solidi liegt das Wergeld des liber homo zu Grunde [1]).

Die Ewa Chamavorum.

Die Aufzeichnung über das Sonderrecht der chamavischen Franken unterscheidet den homo Francus mit einem Wergelde von 600 Solidi und den ingenuus mit einem Wergelde von 200 Solidi. Da darunter Silbersolidi gemeint sind, so entspricht nach Heck der homo Francus dem Gemeinfreien der Lex Ribuaria, der ein Wergeld von 200 Goldsolidi hat und der chamavische ingenuus dem ribuarischen Halbfreien (homo regius, tabularius, Romanus), dessen Wergeld von 100 Solidi bei dieser Vergleichung als ein Wergeld in Goldsolidi zu denken wäre [2]).

Da die Ewa Chamavorum um dieselbe Zeit wie die Lex Angliorum, wahrscheinlich in den Jahren 802 bis 803, aufgezeichnet worden ist, so gilt für die Vergleichung der chamavischen Wergeldsätze mit den ribuarischen, was in dem Abschnitte über die Lex Angliorum gesagt worden ist. Die ribuarischen Wergelder wurden zu der Zeit, da das chamavische Weisthum zu Stande kam, bereits in Silbersolidi bezahlt. Auch wäre es an sich sehr unwahrscheinlich, dass die Chamaven, die durch ein Weisthum die Abweichungen ihres Rechtes von dem ribuarischen angaben, die Wergeldsätze in Silbersolidi bezeichneten, während ihre Nachbarn, die Ribuarier, die Wergelder damals noch in Goldsolidi bezahlten.

---

[1]) Bei Frauenraub ist an eine femina pariens zu denken. Diese hat aber nach c. 49, wenn sie eine libera ist, ein Wergeld von 600 Solidi. Es kann sich also in c. 46 nicht um das Wergeld der rapta, sondern nur um das des Thäters handeln. Auch nach ribuarischem Rechte verwirkt der Frauenräuber sein eigenes Wergeld. Siehe Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 668. — [2]) Heck a. a. O. S. 303f.

In den ersten zwei Capiteln des chamavischen Weisthums heisst es: sic habemus quomodo et alii Franci habent, sicut alii Franci habent. In Capitel 3 wird ein Rechtssatz ausgesagt, in dem die Chamaven sich von den Ribuariern unterscheiden. Wäre der chamavische homo Francus der Gemeinfreie, so müssten wir in c. 3 erwarten: De weregildo hominis Franci sic habemus sicut alii Franci [1]).

Die Lex Ribuaria nennt den Gemeinfreien ingenuus, homo ingenuus oder ingenuus Ribuarius. Da die Ewa Chamavorum die Abweichungen vom ribuarischen Rechte angeben will, wäre es auffallend, wenn sie unter dem ingenuus den Freigelassenen verstünde. Dass die Ewa den Freigelassenen wiederholt erwähnt, ist richtig. Dass sie ihn aber ingenuus nennt, wie Heck bemerkt, kann ich nicht zugeben. Sie spricht in c. 11 und 14 von ingenuum dimittere um die Freilassung zu bezeichnen, in c. 12 und 13 von einem qui per cartam aut per hantradam est ingenuus. Genau so spricht aber auch die Lex Ribuaria, deren homo ingenuus zweifellos der Gemeinfreie ist, von der Freilassung zum tabularius. In Lex Rib. 58, 5 heisst der tabularius: ingenuus relaxatus. In Lex Rib. 58, 6. 7 ist die Rede von dem auctor, qui eum ingenuum dimisit, ingenuum fecerit. Trotzdem hat der tabularius nur das halbe Wergeld des ingenuus. Man mag die Ausdrucksweise der Ewa Chamavorum als unpräcis bezeichnen. Eine Verwechslung des Freigelassenen mit dem ingenuus war aber in den citirten Stellen nicht zu befürchten, denn der Zusammenhang ergiebt, dass der, qui per cartam, per hantradam ingenuus est, ein ingenuus dimissus sei.

Die Ewa Chamavorum unterscheidet in den Capiteln 12 bis 14, ob der Freigelassene unter der Schutzherrschaft des Freilassers stehe (de mundeburgio aliquid habuerit) oder ob der Freilasser jedes Verhältniss zum Freigelassenen aufgehoben habe (se ille foris de eo miserit) [2]). Im ersten Falle gelangt

---

[1]) Dagegen fällt es gegen meine Auffassung nicht in's Gewicht, dass in c. 4 das Wergeld des ingenuus genannt ist, nachdem einmal die Sonderstellung des homo Francus den Anlass gegeben hat die Frage der Wergeldsätze anzuschneiden, zumal die Wergelder des lidus und des servus als Bruchtheile des Freienwergeldes gebildet sind. — [2]) Ewa Cham. c. 12: qui per cartam aut per hantradam ingenuus est et se ille



der Nachlass des Freigelassenen an den Freilasser. Im zweiten dagegen nicht. Wem er gebühre, sagt die Ewa nicht. Bezüglich der cartularii schiebt sie in c. 13 die Bemerkung ein: qui per cartam est ingenuus, sic debet in omnia pertinere sicut alii Franci. Dass die cartularii in jeder Beziehung wie Vollfreie behandelt worden seien, ist schon dadurch ausgeschlossen, dass im Falle des c. 12 ihr Wergeld an den Fiscus fällt. Aber auch erbrechtlich steht der cartularius dem ingenuus nicht gleich. Im neunten Jahrhundert war es fränkisches Reichsrecht, dass der König das Erbe des cartularius empfing. Nach Lex Ribuaria 61, 1 erhielt er es wenigstens bei kinderlosem Tode des cartularius, nach Capitulare legi Ribuariae addendum von 803, c. 10 auch ohne jene Voraussetzung. Ludwig I. sagt in formula imperialis 38: Nemini putamus esse incognitum eorum videlicet, quos aliquam iuris Francorum constat habere noticiam, quod omnes manumissi, qui liberti vocantur, si intestati decesserint, non alium quam fiscum nostrum rerum suarum heredem sunt relicturi [1]). Dass gerade bei den chamavischen Franken das Recht des fränkischen Königs auf das Erbe der cartularii nicht gegolten haben sollte, wäre schlechterdings nicht zu erklären. Die Ewa Chamavorum bezeichnet mit homo Francus den ersten Stand der Chamaven. Was immer man unter den homines Franci verstehen mag, so wird doch Niemand behaupten wollen, dass der cartularius wie ein homo Francus behandelt wurde. Dagegen braucht die Ewa in c. 1 und in c. 2 die Worte quomodo (sicut) alii Franci (habent) für den Stammesnamen der Franken. Nun giebt in c. 13 der Hinweis auf die alii Franci keine Entscheidungsnorm an die Hand, weil damit kein einzelner Stand bezeichnet wird. Damit die Stelle überhaupt einen Sinn erhalte, ist sie als Anakoluth zu ergänzen, sicut alii Franci habent. Auf die Anfrage, wie es mit den cartularii gehalten werde, wurde das Weis-

---

foris de eo miserit, tunc ille leodis in dominicum veniat et suus peculiaris traditum iam dicto domino non fiat. L. c. c. 13: qui per cartam est ingenuus, sic debet in omnia pertinere sicut alii Franci. L. c. c. 14: qui de mundeburgio aliquid habuerit, ad illum seniorem, qui eum ingenuum dimisit, sua peculia reverti faciat.

[1]) Siehe Zeumer, Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus, Forschungen XXIII 189ff.

thum abgegeben: Wir Chamaven halten es damit wie die anderen Franken. Eine Gleichstellung der cartularii mit den ingenui der Ewa Chamavorum kann aus c. 13 nicht gefolgert werden.

Dass die Ewa das Wergeld der cartularii nicht nennt, lässt nicht darauf schliessen, dass es wie bei den ingenui 200 solidi betrug, wohl aber darauf, dass in dieser Beziehung keine Abweichung von dem ribuarischen Rechte bestand, nach welchem der cartularius ein Wergeld von 100 Solidi hatte.

Bemerkenswerth ist, dass in c. 47 der Busse des Brautraubes das Wergeld des ingenuus zu Grunde liegt, was dafür spricht, dass der ingenuus der Gemeinfreie war.

Der Freigelassene ist, wie Heck mit Recht bemerkt, ein ungesippter Mann. Nach c. 10 soll aber der homo ingenuus im Statusprocess seine Freiheit mit zwölf von seinen nächsten Magen (cum duodecim de suis proximis parentibus) beschwören. Unter dem homo ingenuus des c. 10 kann also nicht ein Freigelassener verstanden sein.

Die von Heck S. 304 gerügte Inconsequenz, dass ein Francus homo, der zum Grafen ernannt war, ein Wergeld von 1800 Solidi, ein Graf aus anderen Theilen des fränkischen Stammesgebietes nur ein Wergeld von 600 Solidi hatte, wird man zum Theil in Kauf nehmen dürfen. Nur zum Theil. Denn nach c. 7 der Ewa Chamavorum hat der Graf das dreifache Wergeld seiner Geburt nur, wenn er in suo comitatu occisus fuerit, eine Beschränkung, die das salische und das ribuarische Recht nicht kennen. Lag jene Voraussetzung nicht vor, so hatte er wie ein freier Salier oder Ribuarier, der Graf geworden war, nur ein Wergeld von 600 Solidi. Für die Tödtung des Grafen in suo comitatu würde die von Heck gerügte Inconsequenz auch nach der von ihm entwickelten Ansicht bestanden haben, seit die Wergeldsätze bei den Saliern und Ribuariern in Silbersolidi gerechnet wurden [1]. Uebrigens

[1]) Schliesslich wäre diese Inconsequenz noch immer nicht so schlimm als die, dass ein freier Ribuarier als Graf nur durch ein Wergeld von 600 Solidi, ein sächsischer Gemeinfreier im Sinne Hecks (ein sächsischer nobilis) im Grafenamte durch ein Wergeld von 2880 Solidi (dreimal 960 solidi maiores) geschützt war.



ist es nicht geradezu ausgeschlossen, dass es zu Anfang des neunten Jahrhunderts auch bei diesen Stämmen Franci homines im Sinne der chamavischen gab.

Weil das Wergeld des homo Francus der Ewa Chamavorum nur durch Umrechnung aus den 200 grossen Schillingen der Lex Ribuaria entstanden sein könne, so müsse, folgert Heck[1]), das Wergeld der Ribuarier unter Karl noch in grossen Schillingen bezahlt worden sein. Aber in Wirklichkeit können zur Zeit der Abfassung der Ewa Chamavorum die 600 Silbersolidi dem Werthe von 200 Goldsolidi nicht entsprochen haben. Die Wergelder sind in der Lex Ribuaria nicht wie in der Lex Salica in Denaren, sondern in Solidi angesetzt. Ursprünglich Goldsolidi haben sie die Wandlungen des fränkischen Solidus mitgemacht. Zur Zeit, da Pippin die Zahlung der Bussen in Silbersolidi gestattete, war das Werthverhältniss des Goldsolidus zum rechnungsmässigen Silbersolidus allerdings wie 3 : 1[2]). Allein Karl der Grosse nahm etwa 781 eine Veränderung des Pfundes vor. An Stelle des römischen Pfundes von circa 327 Gramm setzte er ein schwereres Pfund. Nach Prou, der es auf 491 Gramm berechnet, war es um die Hälfte schwerer, als das römische[3]). Seitdem entsprachen 600 rechnungsmässige Silbersolidi (da 240 Denare aus einem Karlischen Pfunde ausgeprägt wurden) etwa dem Werthe von 300 Goldsolidi alten Gewichtes. Die Abfassung der Ewa Chamavorum wird allgemein in den Anfang des achten Jahrhunderts gesetzt. Wenn damals der freie Ribuarier noch ein Wergeld von 200 Goldsolidi (600 Goldtremissen) besass, so hätte man dem chamavischen Gemeinfreien, um sein Wergeld dem des freien Ribuariers gleichzustellen, nur ein Wergeld von ungefähr 400 Silbersolidi geben dürfen.

Das Verhältniss der chamavischen und der ribuarischen Wergelder bestätigt meines Erachtens das aus anderen Prämissen gewonnene Resultat, dass zur Zeit der Entstehung der

---

[1]) S. 481. — [2]) Der Werth des Goldes verhielt sich zu dem des Silbers wie 12 : 1. Andrerseits war damals der aus 12 Denaren bestehende Silbersolidus viermal (später sechsmal) schwerer als der Goldsolidus. — [3]) Auch wenn etwa Prou, dem ich mich im Folgenden anschliesse, das Gewicht des Karlischen Pfundes zu hoch gegriffen haben sollte, so müsste doch auf alle Fälle eine erhebliche Differenz in Rechnung gestellt werden.

Ewa die ribuarischen Wergelder nach dem Solidus zu 12 Denaren gebüsst wurden.

Ebenso stellt sich die Sache bei den Wergeldern der Lex Angliorum. Eine Uebereinstimmung in den Wergeldsätzen ist für die Entstehungszeit der Lex nur zu gewinnen, wenn damals der gemeinfreie Ribuarier mit 200 Silbersolidi vergolten wurde. Die 600 Silbersolidi des Adaling würden ja zu Anfang des neunten Jahrhunderts, jedenfalls seit circa 781, dem Werthe von dreihundert alten Goldsolidi entsprochen haben.

Die Lex Frisionum.

Nach der Lex Frisionum beträgt bei den Mittelfriesen die simpla compositio des nobilis 80, die des liber $53^1/_3$, die des litus $35^4/_9$ Solidi. Bei den Ost- und Westfriesen ist das Wergeld des nobilis doppelt, das des Liten halb so gross, als das des liber homo. Bei Todtschlag, der nicht Ungefährwerk ist, werden die angeführten Beträge verdreifacht.

Die Wergeldsätze des Titels 1 der Lex Frisionum sind, wie ich anderwärts bemerkte[1], ursprünglich in Goldsolidi angesetzt worden und zwar zu einer Zeit, da die Franken bereits den Uebergang zur Silberwährung vollzogen hatten[2]. Die sogenannte Lex Frisionum ist eben kein officiell redigirtes Volksrecht, sondern eine Privatcompilation von Rechtsaufzeichnungen, Satzungen und Weisthümern verschiedener Entstehungszeit. Als Titel I der Lex abgefasst wurde, berechnete man die Wergeldsätze in Goldschillingen, weil vermuthlich damals in Friesland die Goldrechnung noch vorherrschte. Als dann bei den Friesen die Wergeldrechnung in Silbersolidi umgesetzt wurde, hat man für nicht casuelle Tödtungen die Wergeldsätze des Titel I verdreifacht und die alten Wergeldziffern, die nunmehr in Silbersolidi gedacht wurden, als simpla compositio für das Ungefährwerk eingestellt.

Das Wergeld des liber steht in Mittelfriesland von dem des nobilis um ein Drittel ab. Ein Drittel des Wergelds beträgt aber bei den Friesen die Magsühne, jener Theil des Wergeldes, der nicht an die Erben, sondern an die gemeine

---

[1]) In meiner Rechtsgeschichte I 225f. — [2]) Noch vor der Einführung des karlischen Pfundes.



Magschaft gelangt. Das Wergeld des liber steht um den Betrag der Magsühne unter dem des nobilis. Heck verwerthet dieses Verhältniss für seine Ansicht, die liberi homines seien die ungesippten Leute, insbesondere die Freigelassenen und deren Nachkommen.

Er beruft sich Seite 230, Anm. 9 darauf, dass ich denselben Gesichtspunkt geltend mache, um das geringere Wergeld des Römers im salischen Rechte zu erklären. Allerdings habe ich [1]) das geringere Wergeld des Römers darauf zurückgeführt, dass dem Römer eine Magschaft mit den Functionen der germanischen Sippe fehlte, eine Magschaft, die für das Wergeld haftete, der Fehde ausgesetzt und zur Hilfe bei der Fehde verpflichtet war. Das geringere Wergeld des Römers dürfe daher nicht als ein Ausdruck ständischer Zurücksetzung aufgefasst werden. Allein auf einer solchen beruht sicherlich die Differenz zwischen den friesischen Wergeldern des nobilis und des liber. Propter viliorem personam liberi braucht nach Lex Fris. II, c. 4 der Adelige im Rechtsstreite mit dem liber eine geringere Zahl von Eidhelfern. Aus dem Umstande, dass das Wergeld des liber von dem des nobilis um den Betrag der Magsühne des nobilis absteht, können wir nicht ohne weiteres auf das Fehlen der Magsühne bei den liberi schliessen und zwar um so weniger als selbst den Magen des Liten eine Magsühne gewährt wird [2]). Das Verhältniss der Adelswergelder zu den Freienwergeldern ist eben in den verschiedenen Volksrechten verschieden normirt. In Mittelfriesland verhalten sie

---

[1]) Deutsche Rechtsgeschichte II 614, Anm. 7. — [2]) Das Gesammtwergeld des Liten steht von dem des liber gleichfalls um den Betrag der Magsühne ab. Von diesem Wergeld erhielt aber der Herr des Liten drei Viertel, nämlich 26 $^{6}/_{9}$ Solidi, während ein Viertel 8 $^{8}/_{9}$ Solidi an die Magen des Liten gezahlt wird. Wahrscheinlich aber betrug das Wergeld des Liten, wie bereits von Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten S. 142f., ausführt, ursprünglich nur die Hälfte von dem Wergelde des Freien, also nur 26 $^{6}/_{9}$ Solidi. Als dann auch den Verwandten des Liten ein Wergeldantheil eingeräumt wurde, konnte man nicht umhin, dem Herren die vollen 26 $^{6}/_{9}$ Solidi zu belassen. Man erhöhte daher das Wergeld des Liten um den Antheil seiner propinqui und berechnete diesen als Magsühne, indem man ihnen ein Drittel vom alten Wergeldsatze des Liten gewährte, also soviel, als sie erhalten hätten, wenn der Herr ein Drittel des von ihm bezogenen Wergeldes als Magsühne an sie abgegeben hätte.

sich zu einander wie 3 : 2, so dass die Differenz der Magsühne des Adeligen entspricht. Wir können daraus folgern, dass der ständische Gegensatz zwischen Adeligen und Gemeinfreien bei den Mittelfriesen geringer war als bei anderen Stämmen. Der Mangel einer Magsühne für die Tödtung des liber kann aber jener Relation nicht zu Grunde liegen. Denn die Lex Frisionum setzt eine volksrechtlich anerkannte Magschaft des liber geradezu voraus. Nach Lex Frisionum II, c. 7 ist der Anstifter des an einem liber begangenen Todtschlags der Fehde der Magen des Erschlagenen ausgesetzt, donec in gratiam cum propinquis occisi revertatur. Die Magen des liber stehen da nicht anders als die Magen des nobilis, deren Feindschaft der Anstifter des Todtschlags nach II, c. 6 zu tragen hat, donec cum eis in gratiam revertatur. Das im Falle der Anstiftung den Magen des liber eingeräumte Fehderecht setzt einen Anspruch auf Magsühne gegen den Todtschläger voraus. Denn nur weil der Todtschläger im Lande blieb und daher auf die Sühne des Todtschlags belangt werden kann, ist gegen den Anstifter keine Klage auf Wergeld gegeben, wohl aber das Recht der Fehde, von der er sich durch aussergerichtliche Taidigung befreien mag [1]).

Die Compilation des friesischen Rechtes rechnet, wie Heck selbst S. 234 ff. bemerkt, mit einer zahlreichen Klasse von liberi und geht vorwiegend von den Verhältnissen dieses Standes aus. Mit Freigelassenen und deren Nachkommen lässt sich die grosse Zahl der liberi füglich nicht erklären. Heck hilft sich daher mit der Vermuthung, dass die Eroberung Frieslands durch die Franken und die Niederwerfung der Aufstandsversuche zahlreiche Bevölkerungselemente aus dem Ethelingsstande in den der Liten und Frilinge hinabgedrückt habe. Er beruft sich dafür auf die mit Recht als unklar und unsicher berüchtigte [2]) Nachricht der Vita Hludovici c. 24, die mit grosser Parteilichkeit für Ludwig I. geschrieben ist, dass Ludwig den Sachsen und Friesen das ius paternae hereditatis zurückgegeben habe, das sie unter seinem Vater ob perfidiam legaliter perdiderant. Was unter dem ius paternae hereditatis

---

[1]) Siehe Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 162, Anm. 33. — [2]) Vgl. Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen 5. Aufl. I 198.



gemeint sei, bleibt zweifelhaft. Jedenfalls ist unter hereditas Grundeigenthum zu verstehen. Dass die Restitution auch das verlorene Standesrecht betraf, zahlreiche Liten und Frilinge in den Ethelingstand erhob, lässt sich aus der Vita Ludovici schwerlich herauslesen. Soweit übrigens diese von den Friesen spricht, könnte sich die Nachricht nur auf jene Ost- und Mittelfriesen beziehen, die sich 782 dem Aufstande der Sachsen unter Widukind angeschlossen hatten. Nun reichen aber einzelne Bestandtheile der Lex Frisionum sicherlich über das Jahr 782 hinauf[1]). Für all' diese Stellen können ständische Verschiebungen, welche die Kriege Karls des Grossen herbeiführten, nicht in Betracht kommen. Zudem liefern uns das Kriegsrecht und das Strafrecht der Germanen wohl Beispiele, dass freie Leute in den Zustand der Knechtschaft oder der Litilität versetzt wurden. Allein eine im Wege der Unterwerfung oder zur Strafe erfolgte Herabdrückung in einen Stand, der den liberi Hecks entsprechen würde, ist nirgends bezeugt.

Das Wergeld des friesischen liber homo betrug in Silberwährung dreimal 53 ⅓ also 160 Solidi. Ebensoviele Solidi nennt aber auch die Lex Ribuaria in Titel 36, 4 als das Wergeld des Friesen. Si quis Ribuarius advenam Alamannum seu Fresionem vel Bogium, Saxonem interempserit, bis octuaginta solidos culpabilis iudicetur. Sind hier unter den 160 Solidi Silbersolidi gemeint, so stimmt der Ansatz mit dem Freienwergelde der Lex Frisionum überein. Der liber homo des friesischen Volksrechtes kann dann nur der Gemeinfreie gewesen sein. Heck bestreitet solche Uebereinstimmung, indem er sich darauf stützt, dass unter den 160 Solidi der Lex Ribuaria Goldsolidi zu verstehen seien.

Der Friese und der Sachse sind in Titel 36 der Lex Ribuaria eine jüngere Interpolation. Die Fixirung ihres Wergeldes setzt die Reichsangehörigkeit friesischer und sächsischer Bevölkerung voraus. Die Festsetzung eines Wergeldes für nicht reichsangehörige Stämme findet sich in keinem Volksrechte der fränkischen Zeit. Der wargengus der Lex Chamavorum darf dafür nicht angeführt werden. Denn da handelt es sich um

---

[1]) Siehe Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 343, Schröder, RG. 2. Aufl. S. 241.

den Fremden überhaupt, der im Schutze des Königs steht, ohne dass die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volke oder Stamme in Frage kommt. Auch die Fassung der Stelle verräth die Interpolation. Der Fresio ist zwischen dem Alamannus und Bogius, die doch als oberdeutsche Nachbarn zusammengehören, eingeschoben worden. Der Saxo ist dem Bogius ohne jede Partikel hinzugefügt[1]).

Die 160 Solidi des Alamannen und des Baiern, die dem Texte der Lex von jeher angehörten, waren ursprünglich allerdings in Gold gemeint. Aber der uns vorliegende karolingische Text der Lex versteht darunter, wie c. 12 des Titels 36 ergiebt, Silbersolidi. Zur Zeit, da der Friese und Sachse in die Wergeldtabelle eingefügt wurde, waren bereits sämmtliche darin enthaltene Wergeldsätze solche der Silberwährung. Das gilt auch für den advena Francus, soweit er Salier war, obwohl der Salier gemäss dem Capitular von 803 bis zum Jahre 816 sonst ein Wergeld von 8000 Denaren besass[2]).

Den ursprünglichen Wergeldsätzen in Lex Ribuaria 36 liegen die einheimischen Wergelder der dort genannten Stämme zu Grunde. Bei den Alamannen und Baiern ist uns in deren Leges ein Wergeld des Gemeinfreien von 160 Solidi bezeugt. Da spricht denn von vornherein die Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Friese und Sachse mit Rücksicht auf ihre stammesrechtlichen Wergelder in die Wergeldtabelle der Lex Ribuaria eingefügt worden sind. Die Uebereinstimmung ergiebt sich ja in der That für den Friesen aus der Lex Frisionum, wenn zur Zeit der Interpolation die 160 Solidi der Lex Ribuaria als Silbersolidi gedacht waren. Mit dem Wergeld des Saxo werden wir uns unten noch zu beschäftigen haben.

---

[1]) Die Stelle macht den Eindruck, als wären in einer Handschrift, die nur den Alemannum vel Bogium enthielt, die Worte Fresionem, Saxonem über der Zeile oder am Rande hinzugeschrieben und dann von den Abschreibern in den Text hineingezogen worden. — [2]) Diese vorübergehende Abweichung von dem Princip der Persönlichkeit der Rechte erklärt sich, wenn man sich ihrer überhaupt bewusst wurde, zur Genüge daraus, dass das ribuarische Recht im ribuarischen Dukat dem salischen advena Francus nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit kein höheres Wergeld einräumte als dem ribuarischen Franken. Uebrigens ist unter dem advena Francus nicht bloss der Salier gemeint.



In meiner Deutschen Rechtsgeschichte wies ich darauf hin, dass die Freienwergelder der verschiedenen deutschen Stämme des fränkischen Reiches bis auf unerhebliche Differenzen übereinstimmen, weil in dem fränkischen und anglowarnischen Wergelde von 200 Solidi das Friedensgeld inbegriffen wird, während in den 160 Solidi, die sich als Wergeld der Oberdeutschen, Friesen und Sachsen ergeben, der fredus nicht eingeschlossen sei.

Heck wendet S. 306 ein, dass die Wergelder der friesischen, thüringischen und chamavischen Frilinge nur in Silberschillingen den Betrag von 200 erreichen, eine ursprüngliche Uebereinstimmung dem Werthe nach daher keinesfalls vorliege. Dieses „keinesfalls" kann ich nicht zugeben. Die Chamaven und die Anglowarnen haben, da sie dem fränkischen Reiche schon vor der Einführung der Silberwährung angehörten, den Uebergang vom Goldsolidus zum Silbersolidus mitgemacht, wie er sich bei den Ribuariern vollzogen hat. Wie hoch und in welcher Münze die Friesen vor der fränkischen Eroberung das Wergeld des Gemeinfreien berechneten, wissen wir nicht[1]. Für die von mir behauptete Uebereinstimmung[2] genügt die Thatsache, dass es nach der Unterwerfung, zur Zeit als der jetzige Titel I der Lex Frisionum abgefasst wurde, 160 Silbersolidi gleichkam.

Heck macht ferner geltend, dass nach der Fassung in Lex Ribuaria 36 die Gesammtleistung des Todtschlägers von der Nationalität des Erschlagenen abhing und in dem Wergelde von 160 Solidi der fredus inbegriffen war. Auch wenn dies richtig wäre, verlöre Lex Ribuaria 36 nicht jegliche Beweiskraft für die heimischen Wergelder der dort angeführten deutschen Stämme. Die Lex hätte dann eben die nationalen Wergeldsätze zu Grunde gelegt, ohne die nationalen Friedens-

---

[1]) Vielleicht ursprünglich 200 Mancusen, circa um ein Sechstel weniger als 200 fränkische Goldschillinge. Nach der Eroberung mag dann dieser Betrag (500 Silbersolidi) in Consequenz der fränkischen Bussreduction auf 160 Silbersolidi in runder Summe herabgesetzt worden sein. — [2]) Nur für die im fränkischen Reiche vereinigten Stämme ist von mir die grundsätzliche Gleichheit der Wergelder des vollfreien Mannes behauptet worden.

gelder hinzuzufügen, so dass der fredus in den 160 Solidi enthalten war.

Allein die Friedensgelder werden in den Wergeldsätzen der Volksrechte nicht selten ignorirt, wo von der Gesammtleistung des Todtschlägers die Rede zu sein scheint[1]). Die Lex Ribuaria nennt in Titel 36 nur die Beträge, die an den Verletzten gezahlt wurden. Bei den Franken empfing gemäss Lex Ribuaria 89 der Verletzte die ganze Composition, von der er ein Drittel an den Fiscus abzugeben hatte. Heck beruft sich darauf, dass der Fredus allgemein nach dem eigenen Rechte des Uebertreters bestimmt werde. Das könnte nach dem Princip der Persönlichkeit der Rechte höchstens nur dann zutreffen, wenn die Rechte beider Theile, des Verletzten und des Thäters, fixe Friedensgelder hatten. In anderen Fällen würde jener Grundsatz zu unerträglichen Consequenzen geführt haben. Das Wergeld bestimmte sich stets nach dem Rechte des Verletzten. Hatte ein Oberdeutscher einen Franken getödtet, so zahlte er sicherlich nicht etwa 200 Solidi an die Verwandten und 40 Solidi als fredus an den Richter. Die Verwandten hätten ja nur Anspruch auf die üblichen zwei Drittel der Compositio. Wenn ein Franke einen Oberdeutschen mit 160 Solidi zu büssen hatte, so konnten die Verwandten nach dem Rechte des Getödteten die vollen 160 Solidi beanspruchen. Mussten sie davon ein Drittel an den Richter herausgeben, so behielten sie als Wergeld nur 106 $^2/_3$ Solidi und der fredus würde in Wahrheit nicht vom Thäter, sondern von den Verwandten des Erschlagenen bezahlt worden sein[2]).

---

[1]) Z. B. Pactus Alam. II, 37: si baro fuerit de minoflidis, solvat sol. 160; II, 80: si medianus Alamannus fuerit, 200 sol. componat. Der fredus ist da nicht inbegriffen. Lex Angl. et Wer. c. 45: servus . . per manumissionem libertate donatus . . . 80 solidis conponatur vel quicquid ei solvi debeat, medietas conpositionis liberi hominis solvatur. Da der liber homo ein Wergeld von 200 Solidi (mit Einschluss des fredus) besitzt, ist in c. 45 der fredus in den 80 Solidi nicht enthalten. — [2]) Vielleicht zog in solchem Falle der Richter, nachdem die Magschaft ihr volles Wergeld erhalten hatte, im fränkischen Rechtsgebiete 53 $^1/_3$ Solidi als fredus von dem Thäter ein. Denn für den fredus könnte auch die lex fori in Betracht kommen.

Die Lex Saxonum.

Das sächsische Volksrecht spricht dem nobilis 1440 (zwölf Grosshundert) Solidi, dem litus 120 Solidi als Wergeld zu. Gemeint sind solidi minores zu zwei Tremissen. Rechnet man diese Beträge in Solidi zu drei Tremissen um, so ergeben sich die Wergeldsätze von 960 und 80 Solidi.

Das Wergeld des liber homo, den die Lex Saxonum nur in drei Stellen nennt, ist nicht ausdrücklich angegeben. Doch ist die Vermuthung, dass es 240 solidi minores betragen habe, nicht so schwach begründet, als Heck vermeint. Nach Lex Saxonum c. 40 wird der Frauenraub mit 240 Solidi gebüsst, die an die Geraubte zu zahlen sind. Diesem Ansatz liegt, wie die Vergleichung des angelsächsischen, ribuarischen und anglowarnischen Rechtes ersehen lässt, das Wergeld des Thäters zu Grunde, der hier selbstverständlich nur als ein Gemeinfreier gedacht sein kann[1]). Dazu stimmt, dass nach c. 17 die Eideswerthe der nobiles und der liberi sich wie 6 : 1 verhalten. Endlich fällt nach den bisherigen Erörterungen noch das für den Saxo in Lex Ribuaria 36 genannte Wergeld von 160 Solidi ins Gewicht, die genau 240 solidi minores entsprechen.

Nach Heck[2]) und Wittich[3]) sind die nobiles die Gemeinfreien, die liberi die ungesippten Leute, nämlich die Freigelassenen, die unehelich oder nicht vollehelich Geborenen, die Volksfremden und die Nachkommen dieser Personen.

Mit der Einreihung der Freigelassenen unter die sächsischen liberi lässt sich schlechterdings nicht vereinigen, was Rudolfs von Fulda Translatio Alexandri, die im Jahre 863 verfasst ist, über das sächsische Ständewesen sagt: Quatuor igitur differentiis gens Saxonum consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Auch gelte zu Recht, dass der nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus coniugatur libertae et servus ancillae[4]). Wer eine Frau

---

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 668. — [2]) Altfries. Gerichtsverfassung S. 298 ff. — [3]) Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 116*. — [4]) Der litus ist nicht genannt, dürfte aber unter den servi inbegriffen sein, wie ja auch Nithard das Wort lazzi mit serviles übersetzt. Die Schilderung, die Tacitus von den germanischen servi giebt, konnte den Verfasser der Translatio, der bekanntlich die Germania benutzte, in der Bezeichnung der liti als servi nur bestärkt haben.

höheren Standes heirathet, cum vitae suae damno componat. Eine Ehe zwischen ihnen ist eine unebenbürtige und todeswürdige Ehe.

Die liberti, die Freigelassenen, können sonach nicht zu den liberi gehört haben.

Mit Unrecht macht man das Heirathsverbot für eine tiefe, rechtliche und sociale Kluft gerade zwischen nobiles und liberi geltend [1]). Denn diese Kluft war nicht geringer zwischen liberi und liberti, zwischen liberti und servi, da ja auch Ehen zwischen diesen Ständen nach Rudolf von Fulda mit dem Tode bestraft wurden. Der Abstand zwischen nobiles und liberi ist nach dieser Quelle nicht grösser, als der zwischen liberi und liberti, liberti und servi.

Heck und Wittich betonen, dass die liberi in der Lex Saxonum nur selten erwähnt werden und dass die Lex sich fast nur mit den Rechtsverhältnissen der nobiles befasse. Dieser Umstand gestatte nicht in den liberi den Kern der Nation, die Freigeborenen des Sachsenvolkes zu erblicken.

Allein in den sächsischen Capitularien und in den historischen Quellen, so bei Nithard, in der Vita Lebuini und in der Translatio werden die ingenui oder Frilinge constant neben den nobiles genannt. Nithard spricht IV, c. 2 von einer infinita multitudo der Frilinge und Liten. Dass das Capitulare Saxonicum von 797 für nobiles den Ausdruck nobiliores gebraucht [2]), lässt sich mit deren Gemeinfreiheit kaum vereinigen. Denn eine eigenthümliche Redeweise wäre es, den Kern der Nation, die Gemeinfreien als die nobiliores des Sachsenstammes zu bezeichnen.

Zudem sind uns Satzungen überliefert, die von den freien Ständen nur den liber nennen.

In einem nur bei Ansegisus erhaltenen Capitular Karls des Grossen, das weder von Heck noch von Wittich berücksichtigt ist, Ansegisus App. II, c. 34. 35 findet sich der Rechtssatz: Si aliquis Saxo hominem (ergänze liberum) comprehenderit ... cum suis iuratoribus ipse liber homo se idoniare faciat. Et si servum comprehenderit, ipse servus .. se idoniare faciat. Ferner die Vorschrift: Si aliquis Saxo caballos in sua

---

[1]) So Wittich S. 118*. — [2]) Cap. I 71f. c. 3. 5.



messe invenerit — die er pfänden will — si quis liber homo ei contradixerit ... secundum legem et secundum ewam contra eum emendare studiat ... Si servus hoc fecerit etc. Auf Sachsen beziehen sich ausserdem wahrscheinlich auch die bei Ansegisus III, 65. 66 erhaltenen Kapitel über Heimsuchung und widerrechtliches Fouragiren[1]), wo nur der liber homo und der servus als Thäter genannt sind.

Nach Wittich[2]) können die liberi den wichtigsten Stand des Volkes nicht gebildet haben, wenn man die Lex Saxonum für ein wirkliches Volksrecht halten will. Die Stellung der nobiles in der Lex ist ihm, solange man diese für ein wirkliches Volksrecht ansieht, ein vollgiltiger Beweis für die Annahme Hecks. Da die sächsischen Capitularien und die Profanquellen ein anderes Bild geben als die Lex Saxonum, wird man aus der nebensächlichen Behandlung der liberi in der Lex keinen Schluss auf deren geringe Zahl oder untergeordnete Bedeutung ziehen dürfen. Die Lex bietet eben hinsichtlich der liberi eine Lücke dar. Ob man ihr deshalb das Prädikat eines wirklichen, eines eigentlichen Volksrechtes vorenthalten darf, ist ein für die Auffassung des sächsischen Ständewesens unerheblicher Wortstreit. Eine Codification, ein erschöpfendes Gesetzbuch ist keines der sogen. Volksrechte. Lücken haben sie alle, die karolingischen noch mehr als die merowingischen. Wie ich anderwärts bemerkt habe[3]), sind die Kapitel 1—20 der Lex Saxonum wahrscheinlich eine Satzung, der ein auf Verlangen des sächsischen Adels aufgenommenes Weisthum zu Grunde liegt. Sie fixirt nur die Wergelder und Wundbussen des Adels und der Liten. Am Wergeld der Liten hatte der Adel ein naheliegendes Interesse, da er mindestens einen Theil davon erhielt. Damit erklärt es sich zur Genüge, dass vom liber in der Lex so selten die Rede ist.

Der liber homo hat nach Lex Saxonum c. 64 proximi und besitzt eine hereditas, ein Einwurf, den sich auch Wittich macht. Doch glaubt er über die proximi dadurch hinwegzukommen, dass er die ungesippten Leute, zu denen die liberi

---

[1]) Vgl. Boretius, Cap. I 159f. Man beachte die mit App. II 34. 35 fast gleichartige Fassung. — [2]) A. O. S. 116*. — [3]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 347.

gestempelt werden, mit Heck als diejenigen definirt, die keiner volksrechtlich anerkannten Sippe angehören. Richtig ist daran nur, was ja selbstverständlich ist, dass der Freie nur eine freie, keine adelige Sippe hatte. Volksrechtlich ist seine Sippe nicht weniger anerkannt als die des Liten. Wie bei den Friesen die propinqui des Liten am Wergeld participiren, so setzt die Lex Saxonum die Verwandten des Liten der Blutrache aus und zieht sie zur Wergeldhaftung heran.

Dass der liber homo eine hereditas habe, giebt Wittich zwar zu; doch sei er mit seinem Grundeigenthum dauernd in dem Mundium seines Freilassers, des nobilis, geblieben. Nun spricht die Lex allerdings von einem liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat qui iam in exilium missus est. Aber daraus lässt sich nicht schliessen, dass jeder Freie sub tutela nobilis war. Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse, die freie Leute eingingen, finden sich bekanntlich auch ausserhalb Sachsens, insbesondere auch bei den Franken.

Für das elfte und zwölfte Jahrhundert bemerkt Wittich [1]), dass die Bezeichnungen nobiles und liberi ihre Bedeutung verändert haben. „Liber bedeutet nicht mehr so viel wie Freigelassener, sondern unter liberi versteht man sämmtliche vollfreie Leute, also die nobiles im alten Sinne des Wortes (Edelinge).“ Die liberi in der Bedeutung von Freigelassenen, die Frilinge seien im Laufe des 10. Jahrhunderts verschwunden. Liberi in der altsächsischen Bedeutung des Wortes habe es im 11. Jahrhundert nicht mehr gegeben. „Freilassungen fanden in dieser Epoche zu selten statt, als dass sich eine eigene Klasse von Freigelassenen hätte bilden können.“

Mit Recht wendet Köcher [2]) ein, dass damit der ganzen Umdeutung der liberi in Freigelassene der Boden ausgeschlagen wird. Woher weiss denn Wittich, dass seit dem 10. Jahrhundert die Freilassungen selten und dass sie etwa im 8. Jahrhundert minder selten waren? Auch hätte ja der Stand der liberi sich nicht erst zu bilden brauchen. Er müsste ja schon dagewesen sein. Und da zu den liberi auch die Nachkommen der Freigelassenen gehört haben sollen, darf man füglich fragen,

---

[1]) A. O. S. 130*. — [2]) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1897, S. 7.



ob denn die Freigelassenen aufgehört hätten Nachkommen zu haben. Auch der unehelichen Kinder, aus denen sich der Stand der liberi nach Heck und Wittich ergänzte, dürften im zehnten und elften Jahrhundert nicht weniger gewesen sein als im achten und neunten.

Dass der Adel bei den Sachsen im achten Jahrhundert zahlreicher war als bei den meisten übrigen Stämmen, dass er in Sachsen eine mehr als anderwärts hervorragende Stellung besass und dass sein Uebergewicht durch die Politik der Karolinger, die in erster Linie den Adel zu gewinnen suchte, befestigt und gestärkt wurde, kann unbedenklich zugegeben werden. All' das ist aber kein Grund die nobiles als Gemeinfreie zu betrachten.

Wenn die herrschende Theorie die nobiles der karolingischen Volksrechte als einen Standesadel auffasst, so übersieht sie dabei nicht die unleugbare Thatsache, dass das Wort nobilis in den Quellen, namentlich in Urkunden und Profanquellen nicht selten auch gebraucht wird, um einen Freien zu bezeichnen, während andrerseits das Wort frei sich mitunter auf den Adeligen bezieht. Das echte Eheweib heisst im Norden aþalkona, der echtgeborene Sohn aþalborinn; das Hochdeutsche hat den Ausdruck adalerbo. Den in ebenbürtiger Ehe freier Leute Erzeugten nennt der Sachsenspiegel adel kint. In langobardischen Glossen heisst der Uneheliche ignobiliter natus [1]). Aber nicht darauf kommt es in unserer Streitfrage an, ob das Wort edel mitunter auch im Sinne von legitimus gebraucht wird oder gelegentlich einen gemeinfreien Mann bezeichnet, sondern darauf, was die Volksrechte unter jenem nobilis oder adaling verstehen, dem sie ein ausgezeichnetes Wergeld beilegen. Die herrschende Ansicht sondert diese nobiles als höheren Stand von den Gemeinfreien. Die Theorie, die sie mit den Gemeinfreien identificirt, lässt sich, wie ich gezeigt zu haben glaube, für keines der karolingischen Volksrechte aufrechthalten.

---

[1]) Ueber den Gebrauch von edel für echt siehe Rive in der Zeitschrift für RG. III, 213 f.; Diemer, Deutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts, Bücher Moses S. 18.; Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht XV 256; Grimm, Rechtsalterthümer S. 475.

Der Gemeinfreie der germanischen Zeit.

Sind die nobiles der karolingischen Zeit Gemeinfreie, die als Grundherren ihre Güter von Frilingen, Liten und Knechten bewirthschaften lassen, so liegt es nicht ferne, sich schon die freien Germanen des Tacitus in ähnlicher Stellung zu denken. In der That zieht Wittich aus der Ansicht Hecks die Consequenz, dass die Freien, von welchen Tacitus in seiner Germania spricht, Grundherren gewesen seien. Da die Knechte, von denen sie sich ernähren liessen, die Mehrheit der Bevölkerung gebildet haben müssten — denn der Grundherr hatte eine Mehrzahl von Knechten — so wären also genau genommen, die Germanen ein Volk von Knechten gewesen, das durch eine Minderheit von Grundherren regiert wurde. Und wenn Tacitus die libertas Germanorum rühmt, so ist das, im Lichte Wittichs besehen, eine sehr bedenkliche Redensart in Bezug auf ein Volk, dessen Mehrheit in Knechtschaft lebte.

Wittich stützt sich auf Tacitus, nach dessen Schilderung der freie Deutsche seine Zeit im Frieden mit Essen, Trinken und Schlafen verbracht habe. Zweifellos habe er vom Ertrag seines Ackers und seiner Herden gelebt. Nun berichte zwar Tacitus, dass Weiber, Kinder und Greise, die Schwächsten in der Familie, sich der dafür nöthigen Arbeit annehmen mussten. Völlig undenkbar sei es aber, dass ein Volk, das schon grösstentheils vom Ackerbau lebte, die ganze wirthschaftliche Thätigkeit auf die körperlich Leistungsunfähigen abgewälzt habe. Nicht Frauen, Kinder und Greise, sondern Sklaven, die als selbständige Ackerbauer angesiedelt waren, seien die Ernährer der freien Männer gewesen.

Wollte man nach diesem Vorbilde die Worte des Tacitus pressen, so könnte man auch beweisen, dass ackerbauende Sklaven für die Germanen ein überflüssiger Luxus waren. Denn aus c. 23 ergebe sich, dass die Germanen überhaupt keine Cerealien assen. Cibi simplices, heisst es da, agrestia poma, recens fera aut lac concretum. Von Getreide ist da ebensowenig die Rede als vom Fleisch des Heerdenviehs. Nur wo es sich um das Getränke handelt, wird des Getreides erwähnt: potui humor ex hordeo aut frumento. Um das für Bier nöthige Getreide herzustellen, hätten doch wohl Frauen, Kinder und Greise ge-

nügt. Ich will ebensowenig wie Wittich behaupten, dass den Germanen nicht auch die Körnerfrüchte zur Speise dienten. Aber ich nehme das Recht, Tacitus nicht zu pressen, wie hier auch für andere Stellen der Germania in Anspruch.

Die Darstellung in c. 15 der Germania, auf die Wittich sich beruft: fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia, ipsi hebent . . . bezieht sich nur auf die freien Männer, die ganz vorzugsweise das Waffenhandwerk trieben. Dass solches Leben allgemein gewesen sei, sagt Tacitus nicht. Deshalb dem freien Germanen jede wirthschaftliche Beschäftigung abzusprechen, muthet gerade so an, als wollte man die Thätigkeit des deutschen Studenten nur nach der Lebensweise der fortissimi ac bellicosissimi gewisser studentischer Verbindungen beurtheilen.

Weiber, Kinder und Greise schlechtweg als leistungsunfähig zu bezeichnen, geht zu weit. Bei manchen Völkern ist noch heute das Weib die eigentliche Arbeitskraft[1]). Dass es auch bei den Germanen als solche geschätzt wurde, beweisen die Kaufpreise des Frauenkaufs.

Wittichs Ansicht, dass die Existenz der freien Leute auf Abgaben ihrer angesiedelten Sklaven beruht habe, setzt voraus, dass jeder Freie eine Mehrzahl von Knechten hatte. Das ist aus Tacitus nicht herauszulesen, nicht einmal, dass überhaupt jeder einzelne Freie auch nur einen Knecht besass.

Obwohl Tacitus in Germ. c. 25 nur von servi spricht, die nach Art von Colonen leben, setzt er doch, wie ich in meiner deutschen Rechtsgeschichte I 97, Anm. 8 bemerkte, in anderen Stellen ein unfreies Hausgesinde voraus. Germania c. 20, wonach die Kinder der Herren und der Knechte inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat, soll nach Wittich nur besagen, dass Freien- und Sklavenkinder sich gemeinsam in einer Viehheerde und auf einem Spielplatz umhertummeln. Allein degere heisst nicht umhertummeln, humus nicht Spielplatz. Auch die Stelle in

---

[1]) Bei den seefahrenden Friesen haben sich ähnliche Verhältnisse bis in die Gegenwart erhalten. Waitz, Verfassungsgeschichte I 164, Anm. 1. Auch auf die Schilderung des Lebens der südrussischen Kosacken bei Tolstoi mag hier verwiesen werden.

c. 25: liberti non multum supra servos sunt; raro aliquod momentum in domo nunquam in civitate, aus der ich folgerte, dass der Freigelassene wohl nicht erst durch die Freilassung in das Haus des Herrn aufgenommen wurde, will Wittich nicht gelten lassen. Domus soll hier soviel als privatrechtlich und wirthschaftlich, civitas Oeffentlichkeit bedeuten. Allein unter domus ist nach dem ganzen Zusammenhang das Hauswesen des Herrn, nicht die Stellung des libertus in seiner eigenen Wirthschaft und Privatrechtssphäre zu verstehen. Wie in anderen Stellen hat auch hier Tacitus den Gegensatz zu römischen Zuständen im Auge.

Die Volksrechte der merowingischen Zeit zeigen uns den Freien in bäuerlicher Beschäftigung. Eine Reihe von Belegen stellt Kötzschke[1]) zusammen. Dasselbe gilt für die nordgermanischen Quellen. Um nur eins anzuführen, so wird in der Rigþula der Ahnherr des Bonden, des freien Bauers im Gegensatz zu dem der Jarle und zu dem des Knechtes mit den Worten geschildert:

> Da zähmte er Stiere, zimmerte Pflüge,
> Schlug Häuser auf, erhöhte Scheuern,
> Fertigte Wagen, bestellte das Feld.

Die grundherrliche Theorie des germanischen Ständewesens ist ihrem Kerne nach nicht neu. Schon Waitz[2]) sah sich veranlasst die Ansicht Wirth's zurückzuweisen, dass Knechte und Hörige die Masse der Bevölkerung ausgemacht, die Freien nur wie ein herrschender Stamm unter ihnen gelebt, über sie geboten hätten. Die rechtsgeschichtliche Litteratur hat dieses Zerrbild schlechtweg abgelehnt. Sie wird, wie ich hoffe, auch über die jüngsten Versuche einer Wiedererweckung der grundherrlichen Theorie zur Tagesordnung übergehen.

---

[1]) Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N. F. II 310. — [2]) Deutsche Verfassungsgeschichte I 163.

---

* Ernst von Möllers Dissertation, Das Wergeld des Thäters und des Verletzten, Bonn 1898, habe ich zu spät erhalten, um sie noch berücksichtigen zu können. Sie hätte mich nicht veranlasst, die Bemerkungen oben Seite 87, Anm. 1 und S. 99 zu Anm. 1 zurückzunehmen.



V.

Der Todtentheil in germanischen Rechten.

Von

Heinrich Brunner.

I.

Da der Begriff des Todtentheils d. h. eines Antheils, der dem Todten von Rechtswegen am eigenen Nachlasse gebührt, sich am längsten im Herrschaftsgebiete des englischen Rechtes erhalten hat, mag dieses als Ausgangspunct der folgenden Erörterungen dienen.

Eine der auffallendsten Eigenthümlichkeiten des englischen Common Law ist der Mangel eines eigentlichen Intestaterbrechts am beweglichen Nachlass. Starb jemand ohne letztwillige Anordnung, so stand bis zu dem Statut 20. 21 Victoria c. 77 v. J. 1857 die Verfügung über die Fahrniss des Erblassers grundsätzlich der Kirche zu[1]. Mit dem Tode des Erblassers ging die Gewere an dem beweglichen Nachlass auf den Bischof über. Der Bischof galt hinsichtlich der Fahrhabe als Repräsentant des Erblassers oder derjenige, dem er als sogenanntem Administrator seine Rechte und Obliegenheiten übertrug. Seit Eduard III. wurde der Bischof verpflichtet, die Administration der nachgelassenen Fahrhabe bestimmten Personen, dem nächsten Verwandten des Verstorbenen, dem Wittwer, der Wittwe zu übertragen[2]. Die Art der Vertheilung des Nachlasses bestimmten feste gewohnheitsrechtliche oder statutarische Grundsätze. Nach dem Rechte der Provinz York, der Stadt London und nach schottischem Rechte wurde bei Auflösung einer beerbten Ehe das Vermögen des ver-

---

[1]. Vgl. Sam. Warren, Introduction to Law Studies, 3. ed. 1863, I 306, II 879ff. — [2]) Blackstone, Comm. II 495f.

storbenen Ehemannes in drei gleiche Theile getheilt. Ein Drittel erhielt die Wittwe, ein Drittel fiel an die Kinder. Ueber das letzte Drittel, dead mans part, dead's part, verfügte bis zum Statut 1 Jacob II, c. 17 der Administrator[1]).

Gehen wir in der Geschichte des Common Law weiter zurück, so finden wir, dass der Todtentheil (deads part) einst die Bestimmung hatte für das Seelenheil des Verstorbenen verwendet zu werden[2]). Schon Innocenz IV. bezeichnet es als englischen Brauch, dass das Drittel der nachgelassenen Fahrhabe der Kirche und den Armen anheimfiel[3]).

Die Theilung des beweglichen Nachlasses in das Drittel der Wittwe, in das Drittel der Kinder und in das Drittel des Todten begegnet uns auch im testamentarischen Erbrechte Englands und Schottlands. In der Provinz York war bis 1692, in Schottland bis zur Gegenwart der Erblasser, der Weib oder Kinder oder beide hinterliess, in der letztwilligen Verfügung über seine Fahrhabe beschränkt. Sind Weib und Kinder vorhanden, so gebührt der Wittwe und den Kindern je ein Drittel. Der Erblasser kann daher nur über ein Drittel (dead's part) frei verfügen. Ueberlebt ihn nur die Wittwe oder sind nur Kinder vorhanden, so beträgt der Antheil des Todten die Hälfte[4]).

In den älteren englischen Rechtsquellen erscheint jene Dreitheilung als gemeine Consuetudo terrae. Nach Glanvilla VII, 5, 4 ist der bewegliche Nachlass vom Testator in drei gleiche Theile zu theilen, in tres partes equales, quarum una debetur heredi, secunda uxori, tertia vero ipsi reservatur, de qua tertia liberam habebit disponendi facultatem. Hinterlässt er keine Wittwe, so beträgt sein Freitheil die Hälfte. Die Magna Charta von 1215 bestimmt (c. 26), dass nach Abzug dessen, was der Testator etwa dem König schuldet, omnia catalla cedant defuncto salvis uxori ipsius et pueris rationabilibus partibus suis. Laut Bracton fol. 60[b] ist die Fahrniss nach Abzug aller Schulden und der Begräbnisskosten in drei Theile zu theilen, in jene drei Theile, die schon Glanvilla nennt. Ist eine Ehefrau oder sind Kinder nicht vorhanden, so kann

---

[1]) Blackstone, Comm. II 517 f. — [2]) A. O. II 495. — [3]) Pollock and Maitland, History of English Law II 357. — [4]) A. O. II 346.



der Testator über die Hälfte verfügen. Si autem sine uxore et liberis (decesserit), tunc id totum defuncto remanebit.

Die Quote des Testators gelangte in der Regel wenigstens zum Theile an die Kirche. Denn irgend eine Zuwendung an die Kirche war nicht nur herrschende Sitte, sondern galt als kirchliche Pflicht. Das ging soweit, dass, wenn die Kirche nicht bedacht war, Absolution und letzte Oelung verweigert wurden. Der intestatus galt daher geradezu als inconfessus und wurde dem Selbstmörder gleichgestellt. In der Normandie verwirkte derjenige, der kein Testament gemacht hatte, obwohl er dazu im Stande war, sein bewegliches Gut an den Herzog. Ohne Testament zu sterben galt für eine Schande. Von einem Feinde der Kirche Sanct Albans, der an Gift starb, berichtet der englische Chronist, dass man ihn gefunden habe todt, schwarz, stinkend und intestatus[1]).

Nichtsdestoweniger hat die Theilung des Nachlasses in wife's part, bairns' part und dead's part ihren Ursprung nicht im testamentarischen sondern im gesetzlichen Erbrechte. Darauf weist m. E. schon die technische Bezeichnung dead's part und weist der auffallende Sprachgebrauch der Magna Charta und Bractons hin, der den Freitheil des Testators als die dem defunctus zufallende Fahrniss bezeichnet. Der Begriff der pars defuncti ist sicherlich nicht für den Testator, der im Moment der Verfügung noch kein defunctus ist, sondern für den ohne Testament Verstorbenen erfunden worden, dessen Nachlass von den Erben zum Theil zu seinen Gunsten verwendet werden musste. Auch die vom Standpunct der römischen Testamentslehre unbegreifliche Redeweise englischer Testamente, dass der Testator eine Quote seines Vermögens ausdrücklich sich selbst zuwendet, scheint mir ein älteres gesetzliches Erbrecht vorauszusetzen, nach welchem eine Quote des Nachlasses in bestimmter Weise dem Verstorbenen zu Gute kam.

II.

Pollock und Maitland haben in ihrer vortrefflichen History of English Law II 347 Zweifel an dem normannischen Ur-

---

[1]) Pollock and Maitland II 356. Siehe noch Du Cange-Henschel, Gloss. III 871, s. v. intestatio.

sprung der Dreitheilung des beweglichen Nachlasses ausgesprochen. Sie vermissen jeden Beweis, dass sie jemals in der Normandie geherrscht habe und betrachten sie als einen der Compromisse, durch die man allerwärts die herkömmlichen Rechte der Wittwe und der Blutsverwandten mit der früher unbekannten Testirbefugniss zu vereinigen suchte.

Ich glaube zunächst den normannischen Ursprung der Dreitheilung vertreten zu müssen. Aus der Beweisführung wird sich zugleich ergeben, dass sie von dem gesetzlichen Erbrechte auf das testamentarische übertragen worden ist.

Zu den Rechten, die durch das normannische Recht stark beeinflusst worden sind und wichtige normannische Rechtsgrundsätze aufgenommen haben, zählt die Coutume der Bretagne. Nach der aus dem 14. Jahrhundert stammenden Très ancienne Coutume galt für bourgeois und gens de basse condition folgende Erbrechtsregel: Les biens meubles doivent estre departiz après la mort de le homme ou de la femme, ou cas qu'ils ont enffanz, tierz à tierz. C'est assavoir le tierz au mort pour faire son obseque et pour acomplir son testament et l'autre tierz à le homme ou à la femme qui demoure et l'autre tierz es enffanz d'iceulx deux[1]).

Dead's part, wife's part und bairns' part treten uns in dieser Stelle mit voller Deutlichkeit entgegen. Anderwärts heisst es in derselben Rechtsquelle: les meubles es bourgeois et es gienz de basse condicion sont partiz par coustume entr'eulx et leurs fammes et leurs enffanz tierz à tierz et auront les enffanz la partie au mort, son testament et son obseque acompliz[2]). Ausdrücklich wird das Drittel, das für Begräbnisskosten und letztwillige Verfügungen offen bleibt, als Todtentheil, partie au mort, biens au mort bezeichnet[3]).

[1]) Édition Planiol 1896, ch. 207. Die Begräbnisskosten fallen nach dem Rechte der Bretagne dem Freitheil des Todten zur Last, während sie nach Bracton vor der Dreitheilung der Fahrniss davon wie eine Erbschaftsschuld abgezogen werden. Bracton giebt, wie ich glaube, hierin jüngeres Recht. In der Normandie hielt man es wie in der Bretagne. Coutume de Normandie v. 1583, art. 418. Vgl. Loisel. Institutes coutumières Nr. 330. — [2]) A. O. ch. 42. — [3]) Soweit der Freitheil durch die Begräbnisskosten und durch letztwillige Verfügungen nicht erschöpft wird, wächst er nach der Coutume den Kindern zu, Vgl. ch. 207: et les enffanz auront le parsur des biens au mort.

Fehlt es an Kindern oder sonstigen Leibeserben, so gebührt die Fahrniss (bei überjähriger Ehe) zur Hälfte dem überlebenden Ehegatten, zur Hälfte dem Verstorbenen.

Einen weiteren Beleg der Dreitheilung bieten die normannischen Stadtrechte Siciliens dar. Er führt uns bis in das elfte Jahrhundert zurück. Denn in diese Zeit reicht die Abzweigung der sicilischen Stadtrechte vom normannischen Mutterrechte hinauf. Nach den normannischen Stadtrechten Siciliens entstand mit der Geburt eines lebenden Kindes eine Gütergemeinschaft, an welcher Vater, Mutter und Kinder zu je einem Drittel Antheil hatten. Die Testirbefugniss des Vaters und der Mutter beschränkte sich auf das Drittel, mit dem sie an dem Gemeingute participirten. In Syracus erfasste diese Gütergemeinschaft nur das bewegliche Vermögen und die Errungenschaft. Sonst war sie allgemeine Gütergemeinschaft, so dass sie sich auch auf Liegenschaften erstreckte. Selbstverständlich waren solche Liegenschaften Weichbildgüter, also städtischer Grundbesitz, der dem anglonormannischen Bürgergut, dem burgagium, entspricht. Darin liegt kein grundsätzlicher Unterschied vom anglonormannischen Rechte, das nur die Fahrniss der Dreitheilung unterwirft. Denn in England und in der Normandie galten die städtischen Grundstücke de iure communi für quasi catalla testatoris[1]). Wie bereits Julius Ficker[2]) bemerkt, scheint die normannische Einwanderung in die Städte Siciliens hauptsächlich aus bürgerlichen Kreisen erfolgt zu sein.

Auf italienisch-normannisches Recht geht die Assise von Antiochia zurück, das bekanntlich 1098 von Boemund von Tarent in Besitz genommen worden war[3]). Nach der Assise[4]) kann

---

Da bis zum Jahre 1308 der Parochialclerus der Bretagne das volle Drittel der nachgelassenen Fahrhabe als sog. tertiagium in Anspruch nahm, ergeben ch. 42 und 207 der très ancienne Coutume de Bretagne einen Anhaltspunct, um die Entstehungszeit dieser Rechtsquelle zu bestimmen. Planiol setzt p. 7 das Jahr 1305 als sicheren terminus a quo ein. Das Verhältniss des ch. 42 zur Bulle Clemens' V. von 1308 (siehe unten Abschnitt IV) ergiebt m. E. als solchen das Jahr 1308.

[1]) Bracton fol. 409b. Nach der Summa de legibus Normanniae c. 29, 1, ed. Tardif p. 98, kann burgagium wie Fahrniss verkauft werden. — [2]) Erbenfolge der ostgermanischen Rechte II 278. — [3]) Vgl. diese Zeitschrift XVI 86. — [4]) Assise des bourgeois ch. 1, p. 49.

ein Mann, der Weib und Kinder hat, wenn er ein Testament machen will, nur über seinen Theil verfügen. „Sein Theil ist ein Drittel von allen Sachen und den paterna“ (den Erbgütern). Dieses Drittel kann er geben, wem er will und thun, was er will. Und die zwei anderen Theile gehören einer der Frau und einer den Kindern.“ Die durch die Geburt eines Kindes eintretende Gütergemeinschaft war nicht, wie man aus dem citirten Wortlaut der Assise schliessen könnte, eine allgemeine. Denn die Erbgüter, die ein Gatte von dem anderen erbte, blieben dem Rückfalle an dessen nächste Verwandtschaft unterworfen. Die Frau erhielt jene paterna, die dem Manne vor der Eheschliessung zugekommen waren, nur zu lebenslänglichem Niessbrauch. Nach ihrem Tode fielen sie an die Erben des Mannes. Ebenso hatte der Mann bei fruchtbarer Ehe an dem etwaigen Erbgute, das die Frau einbrachte, nur die Leibzucht.

Die klassischen Quellen des älteren normannischen Rechtes, die Très ancienne Coutume, der Tractatus de brevibus und die Summa de legibus Normanniae schweigen sich über die Dreitheilung der Fahrhabe aus. Der Grund dieses Schweigens liegt darin, dass die Gerichtsbarkeit in Testamentssachen und die Regulirung des beweglichen Nachlasses bereits der Kirche zustand, also dem weltlichen Rechte, welches jene Quellen darstellen wollen, nicht mehr angehörte. Ausdrücklich sagt die Summa: episcopus de catallis, prout debuerit, ordinabit, cum de catallis mortuorum ad ipsum pertineat generaliter ordinare[1]).

Allein die Glosse zur Summa — sie ist jedenfalls nicht nach dem 15. Jahrhundert entstanden — entschleiert uns gelegentlich die Art der Vertheilung der Fahrhabe. Sie wirft nämlich die Frage auf[2]), ob die Selbstmörder all ihr Gut verwirkt haben oder ob ihre Frauen und Kinder daran ihren Antheil erhalten. Man müsse diese Frage dahin beantworten, dass die Selbstmörder ne forfont que leur part et auroyent leurs femmes et enfans part en iceulx meubles. Denn der Mann könne durch letztwillige Verfügung nicht bewirken, dass Frau und Kinder n’ayent leur part en ses meubles. Die Stelle

---

[1]) Summa XIX, 6, ed. Tardif S. 55. — [2]) Zu Summa c. 21, fol. 27[b] der Ausgabe des Grand Coutumier de Normandie von 1523.



setzt die Theilung des Nachlasses in die Theile des Todten, der Wittwe und der Kinder voraus.

Die normannische Coutume von 1583 bestimmt, dass ein Testator, der Kinder hat, über seine Fahrhabe nur bis zu einem Drittel testiren könne, auf welches auch die Begräbnisskosten anzurechnen seien [1]). Als eine Neuerung wurde in der Coutume von 1583, wie der Procès verbal bemerkt [2]), der Rechtssatz eingeführt, dass der Testator, der nur ausgeheiratete und abgefundene Töchter hinterlässt, über die Hälfte der Fahrniss testiren könne, während die andere Hälfte seiner Ehefrau gebühre. Da Artikel 392 der Coutume von 1583 für den Normalfall der beerbten Ehe der Wittwe ein Drittel der Fahrniss zuspricht [3]), so ergiebt sich, dass nach normannischem Rechte der Antheil des Erblassers, der Antheil der Wittwe und demgemäss auch der der Kinder je ein Drittel der Fahrniss betrugen [4]).

Wie hinsichtlich der Coutume von 1583 bereits von Brünneck [5]) bemerkte, liegt der Dreitheilung der jüngeren normannischen Quellen eine Fahrnissgemeinschaft zu Grunde, wie wir sie in den normannisch-sicilischen Stadtrechten gefunden haben. Eine deutliche Spur solcher Fahrnissgemeinschaft glaube ich bereits in der Très ancienne Coutume de Normandie ch. 5. §§ 4. 5 zu erblicken [6]). Wenn der Ehemann keine Liegenschaften besitzt, die er der Frau zur dos bestellen könnte, et uxori sue argentum vel aurum promiserit in dotem, de communi catallo ad obitum viri sui dos sua capiatur [7]) et illud expendere poterit. Die in Gold oder Silber versprochene Dos soll aus der gemeinschaftlichen bei Auflösung der Ehe vorhandenen Fahrniss genommen werden. Begnügt sich die Wittwe

---

[1]) Coutumier général IV 81, Art. 418. — [2]) A. O. IV 125. — [3]) la femme a le tiers aux meubles. — [4]) Nach dem Localrechte der Vicomté von Evreux nahm die Frau bei beerbter und bei unbeerbter Ehe die Hälfte der Fahrniss. Demgemäss haftete sie auch für die Hälfte der Mobiliarschulden, zu welchen die Begräbniss- und Trauerkosten nicht gerechnet wurden, die sie noch daneben zu tragen hatte. Cout. gén. IV 96. Vgl. den Procès verbal IV 125. — [5]) Siciliens mittelalterliche Stadtrechte II 11. — [6]) Tardif, Le très ancien Coutumier de Normandie S. 5. — [7]) Im französischen Texte bei Marnier, Etablissements et coutumes . . . de Normandie 1839, S. 7: li doères soit pris del commun chatel . . .

mit dieser Mobiliardos, so kann sie solche beliebig veräussern. Si vero vidua partem suam propriam de catallis habere voluerit et aliam portionem viri sui defuncti in dotem voluerit habere [1]), eam habebit in hunc modum, quod portio illa reservabitur in manibus legitimorum hominum [2]), donec terra et redditus inde ematur, de quorum exitu vidua vivat et terram et redditus habeat in dotem. Que terra et redditus post decessum mulieris venient ad heredem. Die Wittwe, deren Ehemann keine Liegenschaften besass, ist befugt einerseits ihren Antheil an der gemeinsamen Fahrhabe, andrerseits die Auskehrung einer Dos aus dem Antheil des Verstorbenen zu verlangen. Diese Dos erhält sie aber nur zu Leibzucht. Es werden nämlich aus der Fahrniss Liegenschaften oder Renten gekauft, die als Dos fungiren und nach dem Tode der Wittwe an die Erben des verstorbenen Ehemanns fallen. Die Rechtssätze der Très ancienne Coutume gehen von der Regel aus, dass die Frau eine Liegenschaftsdos zur Leibzucht erhält, neben welcher sie bei Auflösung der Ehe eine Quote der gemeinsamen Fahrniss als freies Eigenthum erhält. Hat der Mann keine Immobilien, so tritt eine Ersatzdos ein. Entweder nimmt die Wittwe die als Dos vom Manne versprochenen Mobilien zu Eigenthum, indem sie auf ihre Fahrnissquote verzichtet. Oder sie hält sich an ihre Fahrnissquote und lässt sich eine Immobiliardos zu Leibzuchtrecht einräumen, die aus der Fahrnissquote des Mannes nach Auflösung der Ehe gemäss der Höhe des versprochenen Betrages gekauft wird.

Auch das ältere englische Recht bietet Spuren einer Fahrnissgemeinschaft dar, auf die bereits Pollock und Maitland aufmerksam gemacht haben [3]). Es findet sich nämlich, dass eine Frau letztwillig über ihre portio an der Fahrniss verfügt oder, wie es bei Bracton heisst, de rationabili parte, quam habitura esset, si virum supervixisset [4]).

---

[1]) Im französischen Texte: se elle velt avoir s a p a r t des chatex et elle velt avoir son doère seur la partie son mari. . . — [2]) Im französischen Texte: que li denier seront gardé en la main de léaus homes. . . — [3]) History of English Law II 425f. — [4]) Der Annahme einer Fahrnissgemeinschaft steht nicht im Wege, dass Bracton das Erforderniss der Zustimmung des Mannes aufstellt. Dieses Erforderniss hat auch die Assise von Antiochia.



III.

Das älteste Zeugniss für eine Dreitheilung der Fahrhabe und für das Drittel des Todten enthält im Gebiete der germanischen Rechte vermuthlich der Bericht des arabischen Schriftstellers Ibn Faḍlân[1]), der in den Jahren 921 und 922 vom Kalifen Muktadir zu den Wolga-Bulgaren abgesandt worden war und bei dieser Gelegenheit die nähere Bekanntschaft von Russen machte, die sich mit ihren Waaren an der Wolga gelagert hatten[2]). Ibn Faḍlân berichtet u. A. über die Gebräuche der Russen bei der Todtenbestattung. Der Name Russen bezeichnete, wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, ursprünglich jene östlichen Nordgermanen, von denen die Gründung des russischen Staates ausging. Allerdings haben die Araber den Namen Rûs schon frühzeitig nicht nur auf die echten, die skandinavischen Russen, sondern auch auf andere Völker angewendet, die wie Slaven und Finnen von jenen unterworfen worden waren. Dass wir es aber bei Ibn Faḍlân mit skandinavischen Russen und in der Hauptsache mit skandinavischen Bestattungsformen[3]) zu thun haben, ergiebt die Uebereinstimmung charakteristischer Züge mit dem nordgermanischen Quellenbefund und ergiebt insbesondere, was in dem ungefähr gleichzeitigen Berichte[4]) des Arabers Ibn Dustah (Rosteh) über die bei den Russen übliche Erledigung von Rechtshändeln durch Zweikampf erzählt wird[5]).

---

[1]) Frähn, Ibn Foszlan's und anderer Araber Berichte über die Russen alter Zeit 1823. J. Grimm, über das Verbrennen der Leichen in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1849, S. 253ff. Russische Historiker nehmen den Bericht für die Slaven in Anspruch. So Bestushew Rjumin, Gesch. Russlands übersetzt von Schiemann 1874, I 20. — [2]) In deutscher Uebersetzung bei Thomsen, der Ursprung des russischen Staates 1879, S. 29ff. und bei Schiemann, Russland, Polen und Livland 1886, I 33ff., wo auch neuere Litteratur darüber angeführt wird. — [3]) Kålund in Pauls Grundriss der german. Philologie II 2 (1. Aufl.) S. 228. — [4]) Bei Thomsen S. 27. — [5]) Hat einer mit einem andern Händel, so rechten sie vor dem König, und wenn der König sein Urtheil gefällt hat, so wird, was er befiehlt, vollzogen. Ist aber keine von beiden Parteien zufrieden, so befiehlt er ihnen die Sache mit ihren Schwertern auszufechten. Der, dessen Schwert am schärfsten ist, behält Recht. Zu diesem Kampfe finden sich die beiderseitigen Verwandten ein und wohnen ihm bei. Vgl. von Amira, Grundriss des german. Rechts 2. Aufl. S. 167. Wenn Ibn Dustah's Russen Nordgermanen waren, so müssen es füglich auch die des Ibn Faḍlân gewesen sein.

Ueber die Todtenbestattung berichtet Ibn Faḍlân u. A. Folgendes: „Ist ein armer Mann gestorben, so bauen sie für ihn ein kleines Schiff, legen ihn hinein und verbrennen es[1]). Beim Tode eines Reichen aber sammeln sie seine Habe und theilen sie in drei Theile. Das eine Drittel ist für die Familie. Für das zweite schneiden sie dem Todten Kleider zu. Für das dritte kaufen sie berauschendes Getränke, um es an dem Tage zu trinken, an dem das Mädchen sich dem Tode preisgiebt und mit dem Herrn verbrannt wird."

Nachdem das Schiff auf das Land gezogen[2]) und auf vier Holzblöcke gestellt worden, „brachten sie eine Ruhebank, stellten sie auf das Schiff und bedeckten sie mit wattirten gesteppten Tüchern, mit griechischem Goldstoff und mit Kopfkissen von demselben Stoffe. Dann wurde der Todte aus dem Grabe, wo er bis dahin gelegen, herausgezogen. . . Ihn bekleideten sie dann mit Beinkleidern, mit einem Gürtel, Stiefeln, einem Kurtak und Kaftan von Brokat mit goldenen Knöpfen und setzten ihm eine brokatene Mütze auf mit Zobel besetzt[3]). Darauf trugen sie ihn in das auf dem Schiffe befindliche Gezelt, setzten ihn auf die mit Watte gesteppte Decke, unterstützten ihn mit Kopfkissen, brachten berauschendes Getränk, Früchte und Basilienkraut und legten das alles neben ihn. Auch Brot, Fleisch und Zwiebeln legten sie vor ihn hin[4]).

---

[1]) Die Bestattung im Schiff ist uns durch Gräberfunde, durch Mythologie und Sage als nordgermanische Sitte vielfach bezeugt (vgl. den naufus, naucus, nachaus (Nachen) in der Lex Salica). Grimm, Abhandl. der Berl. Akad. 1849, S. 239. 227. Weinhold, Die heidnische Todtenbestattung in Deutschland. Kålund a. O. S. 211. 227. Slavische Sitte war das Verbrennen im Schiffe nicht. — [2]) J. Grimm bemerkt a. O. S. 257: Verbrennen zu Schiffe war hier den auf der Wolga fahrenden sonst im Lande fremden Russen von selbst geboten. Allein das Schiff, in dem der russische Häuptling verbrannt ward, hat man vorher auf das Land gezogen und mit seinem Inhalte auf dem Lande verbrannt. Auf dem Lande wurde der Todtenhügel aufgeworfen. Das Verbrennen zu Schiffe war also nicht von selbst geboten. Für den armen Mann wird der Kahn erst nach dem Tode gebaut. — [3]) Man vergleiche etwa, was die Augsburger Chronik von 1368—1406, Chroniken der deutschen Städte IV, 60, über die Bestattung Karls IV berichtet: er lag uff der paur (Bahre) uff guldin tüchern und uff guldin pölstern . . . . und hett goldin purpurhosen und mantel an und die kron . . . . hett er uff sinem haubt. — [4]) Die Sitte, dem Todten Nahrungsmittel mitzugeben, war und

Hierauf brachten sie einen Hund, schnitten ihn in zwei Theile und warfen die in's Schiff, legten dann alle seine Waffen ihm zur Seite [1]), führten zwei Pferde herbei, die sie so lange jagten, bis sie vor Schweiss troffen, worauf sie sie mit ihren Schwertern zerhieben und das Fleisch in das Schiff warfen [2]). Endlich brachten sie einen Hahn und ein Huhn, schlachteten auch die und warfen sie ebenfalls dahin [3]).

Die Vorgänge, die Ibn Faḍlân hinsichtlich des Mädchens berichtet, das sich dem Tode preisgab, können hier füglich übergangen werden, zumal sie ungermanische Züge aufweisen und auf Gebräuche unterworfener oder benachbarter Völker zurückgehen können. Der Schluss der Darstellung ist der Verbrennung des Schiffs und seines Inhalts und dem Aufwerfen des Todtenhügels gewidmet.

An dem Berichte des Arabers interessirt uns hier in erster Linie die Dreitheilung des Vermögens. Das Drittel, das an die Familie des Verstorbenen fällt, entspricht dem Kindestheil des anglonormannischen Rechtes. Das Drittel, für das dem

---

ist bekanntlich vielfach verbreitet. Thomas Kantzow schreibt in seiner Pommerschen Chronik: Die Freundschaft ging am 30., 60., 100. Tag zu dem Grabe, haben da gegessen und getrunken . . . . und dem totten sein teil in das Grab unter die Steine gesetzt. Homeyer, der Dreissigste S. 110.

[1]) Ueber das Mitbegraben der Waffen siehe unten Abschnitt V. Saxo Grammaticus berichtet über eine Satzung Frothos, ut quisquis paterfamilias eo concideret bello, cum equo omnibusque armaturae suae insignibus tumulo mandaretur. Grimm, Abhandlungen der Berliner Akademie 1849, S. 239. Vgl. Knut II 78. — [2]) Man vergleiche, was Peter von Dusburg über die Pferdeopfer der heidnischen Litauer berichtet: sed antequam equi combürerentur, cursu fastigantur in tantum quod vix possunt stare supra pedes suos. Chronica terre Prussie III, 5, SS. rerum Prussicarum I 54. — [3]) Die erwähnten Thieropfer lassen sich sämmtlich bei den Nordgermanen nachweisen, finden sich aber freilich auch anderwärts, so dass sie an sich (vgl. J. Grimm S. 257) einen zwingenden Schluss auf die skandinavische Herkunft des Russen Ibn Faḍlân's nicht abgeben würden. Siehe aber oben S. 115 Anm. 5, S. 116 Anm. 1. Die Dänen opferten nach Thietmar von Merseburg I, 17 den Göttern Menschen und Pferde cum canibus et gallis pro accipitribus oblatis. Zwei Hunde und zwei Habichte werden nach der Sigurdharkvidha mit Sigurds Leiche verbrannt. Ueber Opfer von Hähnen und Hühnern siehe Sloet, De Dieren in het germaansche volksgeloof en volksgebruik 1887, S. 243ff.

Todten Kleider zugeschnitten werden, vertritt den Todtentheil. Sicherlich wurden davon nicht nur die Kleider des Todten bestritten, sondern auch das, was ihm sonst noch in's Jenseits mitgegeben wurde. Das Wittwendrittel ist in dem Berichte des Arabers nicht vertreten. Der russische Häuptling, dessen Bestattung geschildert wird, scheint nur Concubinen gehabt zu haben. Der Bericht des Ibn Dustah (ca. 912) bekundet, dass die Russen in das Grab eines hervorragenden Mannes dessen Kleider, die goldenen Armbänder, Geld und einen Vorrath von Lebensmitteln und Getränken zu legen pflegten, ausserdem aber auch das Lieblingsweib des Verstorbenen [1]). Der nordgermanische Brauch, dass die Wittwe dem Manne in den Tod folgte [2]), schloss natürlich von vornherein einen Antheil der Wittwe aus.

Ueber eine Sitte, die im elften Jahrhundert bei den finnischen Biarmern [3]) am Weissen Meere herrschte, berichtet die nordische Ólafssaga ins Helga. Sie hatten die Gewohnheit nach dem Tode eines reichen Mannes dessen Fahrhabe zwischen dem Todten und seinen Erben derart zu theilen, dass der Todte die Hälfte oder ein Drittel mitunter auch weniger erhalte. Das werde dann in die Wälder hinausgetragen und darüber ein Grabhügel oder wohl auch ein Bauwerk errichtet [4]).

Die arabischen Berichte über die Bestattungsformen der skandinavischen Russen und die verwandte Mittheilung der Ólafssaga über die Finnen setzen es meines Erachtens ausser Zweifel, dass der Todtentheil ursprünglich aus der Fahrniss bestand, die mit dem Verstorbenen verbrannt oder begraben wurde.

Gräberfunde, historische Quellen und Litteratur-Denkmäler bekunden die germanische Sitte, dem Todten nicht nur einzelne bestimmte Gegenstände, sondern auch Geld und Gut

[1]) Der Vergleich mit dem Berichte Prokops über die Heruler (Grimm, Rechtsalterthümer S. 451) liegt nahe genug. — [2]) Weinhold, Die deutschen Frauen II 9 f. — [3]) Siehe darüber Bestushew Rjumin I 54 ff. — [4]) Þorir sagđi at þannoc veri þar hattat: þa er auđger menn aundvđvz at lausafe scylldi scipta međ enom davđa oc avrfum hans, scylldi hann hafa halft eđa þriđivng oc stundum minna. Þat fe scylldi bera ut i scoga stundum i hauga oc ausa viđ molldo, stundum varv hus at gǫr. Saga Olafs Konungs ens Helga ed. Munch und Unger 1853, cap. 122, S. 134.

in das Jenseits mitzugeben. Man denke an die Münzfunde im Grabe des Frankenkönigs Childerich. Cum multis opibus wurde nach Jordanes der Westgothenkönig Alarich begraben. Nach der Egilssaga ok Asmundar schwuren sich zwei Blutsbrüder zu, dass der länger lebende einen Hügel aufwerfen und so viel Gut darin lassen solle, als ihm geziemend schiene [1]. Eine Scholie zu Adam von Bremen bemerkt von den Nordgermanen: ceterum pecuniam hominis tumulant cum eo armaque et cetera, quae ipse vivens habuit cariora [2].

Der Todtentheil ist Ausstattung für das Leben nach dem Tode. Nach der Ynglingasaga soll, was dem Verstorbenen mitgegeben wird, ihn nach Valhöll begleiten [3]. Als Högnir seinem erschlagenen Vater Gunnar dessen Speer bringen will, bemerkt er: und er nehme ihn nach Valhöll und trage ihn dort am Waffendinge [4].

Das Leben im Jenseits ist nach den Vorstellungen der Germanen dem irdischen Dasein ähnlich. Darum der Todtentheil. Er entstammt demselben Gedanken wie die noch für das laufende Jahrhundert bei den schwedischen Bauern bezeugte Gewohnheit, dem Todten die Tabakspfeife, das Handmesser und zuweilen die gefüllte Branntweinflasche in den Sarg zu legen. Auch auf die Germanen passt, was Peter von Dusburg über die alten Preussen erzählt. Sie glauben an die Auferstehung des Leibes, aber nicht so, wie man soll. Denn sie glauben, dass, je nachdem einer in diesem Leben angesehen oder gering, reich oder arm, mächtig oder schwach gewesen sei, er ebenso im künftigen Leben erstehe. Daher kommt es auch, dass man mit den vornehmen Todten Waffen, Pferde, Sklaven, Sklavinnen, Kleider, Jagdhunde, Falken und alles, was

---

[1]) Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden S. 42f. — [2]) Scholie 140 zu Adam IV, 30. Gleicher Brauch herrschte bei den alten Galliern. Caesar, De bello gall. VI, 19: omniaque quae viris cordi fuisse arbitrantur, in ignem inferunt etiam animalia ac paulo supra hanc memoriam servi et clientes, quos ab iis dilectos esse constabat, iustis funeribus confectis una cremabantur. Pomponius Mela, Chorographia III 2: itaque cum mortuis cremant ac defodiunt apta viventibus. Vgl. den Schlusssatz im Testamente des Lingonen bei Bruns, Fontes iuris Romani antiqui 6. Aufl. S. 278. — [3]) Grimm Abh. a. O. S. 233. Weinhold, Altnordisches Leben S. 480. — [4]) Njállssaga c. 80, Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes II 80.

zu einem Kriegerleben gehört, verbrenne. Denn sie meinen, dass mit dem Verstorbenen alles Verbrannte erstehen wird, um ihm wie früher zu dienen[1]).

IV.

Als nach Christianisirung der Germanen die Kirche die Sorge für das Heil der Verstorbenen im Jenseits übernommen hatte, erhielt der Todte seinen Antheil am eigenen Nachlass dadurch, dass dieser zu kirchlichen oder wohlthätigen Zwecken verwendet wurde. Er dient nicht mehr zum persönlichen Gebrauch des Abgeschiedenen, sondern wird pro salute animae der Kirche oder den Armen gewidmet. Anklänge an diese Umwandlung bietet der nordische Volksglaube (Z. f. d. Mythologie IV 421), dass die dem Armen geschenkte Kuh dem Geber auf der Reise ins Jenseits zu Gute kommen werde.

Der alte Todtentheil wurde so in christlicher Zeit zum Seelgeräth, Seelschatz, Seeltheil, Seelding. Das Wort Seelgeräth deutet, wie bereits Huber, Geschichte des schweizerischen Privatrechts S. 616, bemerkt, auf eine Ausstattung für das Jenseits hin. Der geschichtliche Zusammenhang zwischen der heidnischen und der christlichen Ausstattung des Todten spiegelt sich u. A. darin, dass nach angelsächsischem Recht der Seelschatz, sáwlsceat, den man der Kirche entrichtet, bei offenem Grabe geleistet werden soll[2]). Die vetus versio übersetzt den Ausdruck mit pecunia sepulturae. Vor offenem Grabe empfängt die Hand der Kirche, was einst die Bestimmung hatte, in das Grab gelegt oder mit dem Todten verbrannt zu werden. Nach dem Concil von Celchyth v. 816, c. 10 sollte der Seelschatz eines Bischofs den zehnten Theil seines Viehs und des Speisevorraths umfassen[3]). Ursprünglicher Antheil des Todten

---

[1]) Credebant quod res exuste cum eis resurgerent et servirent sicut prius. Petri de Dusburg Chronica terre Prussie III, 5, SS. rerum Prussicarum I 54. Auf die Stelle macht Schiemann, Russland I 213 aufmerksam. Vgl. die von Grimm, Ueber das Verbrennen der Leichen S. 247, mitgetheilten Verse der livländischen Reimchronik: daz sie die tôten branten und von hinnen santen mit ir wâpen ungespart, sie solden dort ouch hervart unde reise rîten; des gloubtens bî den zîten. — [2]) Aethelred V, 12; VI, 20; VIII, 13. Knut I, 13. — [3]) Haddan and Stubbs, Councils III 583: pro anima illius praecipimus ex substantia uniuscuiusque rei decimam partem dividere ac

am eigenen Wergeld waren wohl auch die zwanzig Schillinge, die nach Aethelberht 22 an dem offenen Grabe des Erschlagenen zu zahlen waren.

Im Spiegel der deutschen Leute, im sogen. Schwabenspiegel und in verwandten Quellen wird der christianisirte Todtentheil als Seelentheil bezeichnet [1]). Die Erben sind verpflichtet ihn auszukehren, auch wenn eine ausdrückliche Verfügung des Erblassers fehlt. Als Seelentheil des Mannes scheinen beide süddeutschen Spiegel bei der Theilung der nachgelassenen Fahrniss zwischen Seele, Weib und Kindern einen Kopftheil [2]) vorauszusetzen. Dsp. c. 8: Ist der vater an geschaefte vervarn, daz er niht geschaffet hat, von dem vaerndem guote man sol der sele ein tail [3]) geben und dar nach geleichen tail under weib und under chint dev niht aus geben [4]) sint. Liegt ein Mann auf dem Todtenbette, der weder Weib noch Kind hat, so mag er nach Swsp. Lassberg c. 166 sein fahrendes Gut geben, wem er will, und der Seele ihr Theil; hat er einen herren, dez eigen er ist unde ververt er ane gescheffede, sin varende guot ist des herren und sol der sele daz vierde teil geben [5]).

Nach dem Augsburger Stadtrechte darf der Mann als seiner sele dinck bestimmen so viel 'als seiner chinde einem gevallen mack ze rechtenn taile' [6]). Dagegen kann die Wittwe als Seelding nur geben ihr verschnitten Gewand und dazu den zehnten Theil ihrer Fahrniss [7]).

Auch sonst findet sich nicht selten ein gesetzliches Maximum des Seelgeräthes, indem als solches entweder eine be-

---

distribuere pauperibus in elemosinam sive in pecoribus et armentis seu de ovibus et porcis vel etiam in cellariis. . . Letztwillige Bestimmung eines Seelschatzes enthält das Testament des Erzbischofs Aelfric von Canterbury von 1006, Earle, Land Charters (1888) S. 222, Kemble 716: Ðaet is ǽrest him tó sáulsceate he becvæð intó Christes cyrcan ðæt land æt W. and æt B. and R.

[1]) Vgl. Heusler, Institutionen II 644. — [2]) Vgl. Decretum Gratiani c. 8, causa XIII, qu. 2. — [3]) der sele ir teil in Swsp. Lassberg c. 5. — [4]) und darnach geliche teilen under wip und under kint, die unuzgestiuret sint in Swsp. Lassberg c. 5. Vgl. noch Swsp. Lassberg c. 147. 161. 162. — [5]) Vgl. Ruprecht von Freising I, 108, S. 130f. — [6]) Augsburger Stadtrecht, herausgegeben von Christian Meyer S. 187, Zusatz zu Art. 112. — [7]) Augsburger Stadtrecht Art. 73, § 8. S. 144.

stimmte Quote der Fahrniss oder ein fixer Werthbetrag angegeben wird [1]).

Die bairische Sitte, dass der Erblasser seine eigene arme Seele zum Erben einsetzte, bezeugt noch eine bairische Verordnung von 1806, die Erbeinsetzung der armen Seele betreffend [2]).

Die Coutume der Bretagne betrachtete, wie oben S. 110 ausgeführt worden ist, den dritten Theil der Fahrniss verstorbener Bürger und gens de basse condition als Todtentheil, partie au mort. Dieser Theil gelangte an die Kirche. Ausdrücklich musste im Jahre 1256 der Herzog der Bretagne der Kirche versprechen, dass die tertia pars iudicii defunctorum secundum terrae consuetudinem approbatam libere et integre persolvatur ecclesiis [3]). Der Pfarrclerus der Bretagne nahm den Todtentheil als eine gewohnheitsrechtliche Abgabe in Anspruch. Er bezog bis zum Jahre 1308 das Drittel der Fahrniss unter dem Namen mortuagium oder tertiagium, tierçage, als hergebrachte Gebühr [4]).

Noch engeren Zusammenhang des Todtentheils mit der Todtenbestattung ergiebt ein Urtheil des Pariser Parlaments vom Jahre 1416 über Rechte des Clerus in Maine. Darnach übte die Kirche nicht nur in Maine, sondern auch in den Landschaften Anjou, Touraine, Normandie und Bretagne das Recht aus, dass die Curaten der Pfarrkirchen den dritten Theil

---

[1]) Stobbe, Deutsches Privatrecht V 205f. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I 528. Heusler, Institutionen II 645. — [2]) „Dass, wenn dergleichen Dispositionen, worin die arme Seele des Erblassers als Universal-Erbe ernannt werde, ferner vorkommen sollen, auf dem Abzug des vierten Theiles für den Armenfond und des vierten Theiles für den Schulfond bestanden, übrigens aber die Erbschaft der Pfarrkirche, wo der Erblasser seinen Wohnort hatte, überlassen werden soll.“ Vierling, Die fragmentarischen civilrechtlichen Gesetze des Königreichs Bayern 1876, S. 17f. — [3]) Dom Morice, Mémoires pour servir de preuves à l'histoire de Bretagne 1742, I col. 963. Regest bei Planiol, La très ancienne Coutume de Bretagne S. 331, Nr. 9. — [4]) Concordat mit Clemens V von 1308, Dom Morice a. O. I 1219, super mortuagiis seu praestationibus ecclesiis parochialibus dicti ducatus Britanniae . . . videlicet in tertia parte bonorum mobilium quae tertiagium dicitur . . . debitis . . . in bonis seu ex bonis defunctorum seu decedentium parochianorum suorum. Regest bei Planiol a. O. S. 344, Nr. 18.



der Fahrniss derjenigen erhielten, die in der Pfarrei verstorben waren. Dies Recht hiess sepultura seu funeralia. In der Bretagne habe man sich dahin verglichen, dass als ius sepulturae die Geistlichen nonam partem dictorum bonorum decedentium loco dictae tertiae partis perciperent et haberent [1]). Der Brauch widerstreite nicht, so behaupten die Vertreter der Kirche, den guten Sitten. Er sei pro salute animarum eingeführt worden, ut dicti curati et ceterae gentes ecclesiasticae ad rogandum pro defunctis multo plus astringerentur [2]). Das Urtheil des Parlaments setzte für die Diöcese von Le Mans das ius funeralium seu sepulturarum auf den zehnten Theil der Fahrniss oder auf die fixe Summe von 30 Solidi (bei Lohnarbeitern 7 Solidi 6 Denare) herab [3]).

Schon Beda erzählt in seiner historia ecclesiastica von einem Northumbrier, der vom Tode auferstanden war und dann sein ganzes Vermögen in drei Theile theilte, von denen er einen seiner Ehefrau [4]), den andern den Kindern übergab, während er den dritten, sibi retentans, an die Armen vertheilte. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Rechte der Angeln Northumbriens und dem anglonormannischen Todtentheil kann aus dieser Notiz nicht erschlossen werden [5]). Zwischen Beda und Glanvilla liegen mehr als vierhundert Jahre. Die erhaltenen angelsächsischen Testamente lassen jedes Verbindungsglied vermissen. Auch liegt bei Beda eine Verfügung inter vivos über das gesammte Vermögen, nicht bloss über die Fahrniss vor. Zudem hat bei den Angelsachsen der Todtentheil vermuthlich nicht ein Drittel sondern ein Zehntel betragen [6]). Dagegen könnte bei dem Berichte Bedas allerdings mit der Möglichkeit keltischer Einflüsse gerechnet werden.

[1]) Die Umwandlung des tertiagium in ein nonagium war in der Bretagne 1308 durch Clemens V erfolgt. — [2]) Die Adeligen waren wie in der Bretagne von dem ius sepulturae eximirt. A nobilibus qui dictas sepulturas non solvebant, meliorem eorum lectum pannis et coopertura munitum (das Federwat) habere consueverant. — [3]) Der Wortlaut des Urtheils ist zum grössten Theile bei Du Cange-Henschel, Gloss. III 436 mitgetheilt. — [4]) Nach Ine 57 gebührt der Ehefrau ein Drittel der häuslichen Fahrniss. — [5]) Pollock and Maitland, History of English Law II 312. 347. — [6]) Siehe oben S. 120 Anm. 3. Ein Zehntel liegt auch der vielbesprochnen Schenkung Aethelwulfs von 855

Die räthselhafte irische Kanonensammlung, die als Collectio Hibernensis bekannt ist, bemerkt in Liber 32, c. 13: Origenes in libris de heredibus ait: Pater moriens det tertiam partem filiis et tertiam Caesari et tertiam ecclesiae. Si non habuerit ecclesiam, det pauperibus; si non habuerit Caesarem nec ecclesiam, dividat inter filios et pauperes. Die Bezugnahme auf Origenes ist gleich vielen anderen patristischen Citaten der Hibernensis eine Fälschung. Origenes hat niemals eine Schrift de heredibus geschrieben [1]). Man könnte sich versucht fühlen, die Entstehung der Stelle in das römische Reich und zwar in die Zeit seiner Auflösung zu setzen, wobei denn freilich innerhalb desselben die Frage des Entstehungsortes eine ungelöste bleiben müsste. Aber wahrscheinlicher ist mir, dass das Pseudocitat in Irland selbst entstanden ist. Die Voraussetzung: si non habuerit ecclesiam, passt nicht zu der durchgreifenden kirchlichen Eintheilung des christlichen Continents, wohl aber zu der örtlich beschränkten Klosterverfassung der irischen Kirche. Das Wort Caesar mag eine Reminiscenz aus der Bibel [2]) und die ganze Stelle eine Fälschung des Verfassers der Hibernensis sein, der sich als einen irischen Vorläufer Pseudoisidors darstellt und jedenfalls ein Stammesgenosse jener Fabulisten war, welche die Abfassung des unter dem Namen Senchus Mor bekannten irischen Rechtsbuchs der Zeit Theodosius' II und dem Einfluss des heiligen Patrick zuschrieben.

Eine Nutzanwendung des angeblichen Citats aus Origenes auf die irischen Verhältnisse enthalten zwei andere Stellen

---

zu Grunde. Siehe Haddan and Stubbs, Councils III 636, insbesondere Anm. a: the bearing of the whole discussion . . . appears to be merely that Ethelwulf used the tenth as a convenient measure for ecclesiastical and other benefactions. Zweifelhaft ist mir, ob der nordische legrkaup mit seinen fixen Beträgen dem angelsächsischen Seelschatz gleichzustellen sei, wie Taranger, Den angelsaksiske kirkes indflydelse paa den norske (1890) S. 245. 287 ff., annimmt. Dagegen scheint mir ein wenigstens mittelbarer Zusammenhang der nordischen tiundargjǫf mit dem angelsächsischen Seelschatz — eine Parallele, die schon Jörgensen zieht — nicht ausgeschlossen.

[1]) Eine freundliche Mittheilung Harnacks. — [2]) Vgl. Lib. 32, 14: Sinodus definivit: Cum quis moritur, quae habet, commendet Deo et partem Caesari tribuat et Deus per manus hominum tribuet filiis eius aut propinquis.

der Hibernensis. Liber 48, c. 1 citirt als Beschluss einer irischen Synode: omnis hereditas sub censu regis et ecclesiae alligata in tres partes dividatur. Prima pars heredibus sine sorte detur, secunda regibus ... tertia vero Deo. Dann folgt ein Scheincitat aus Hieronymus: Apte tertiam partem Deo dant, qui sub tribus personis vivunt, tertiam partem regi, qui regit et fulcit ecclesiam cum Deo et hominibus. Unter hereditas ist nur unbewegliches Gut zu verstehen und zwar hier solches, welches mit Königs- und Kirchenzins belastet ist. Sowohl auf den beweglichen, als auch auf den unbeweglichen Nachlass bezieht sich Liber 32, c. 22: Sinodus Hibernensis: testamentum infirmi est, ut suo ministro partem de mobili substantia et aliam partem heredibus aliamque ecclesiae tribuat in pretium sepulcri. Hereditas autem dividatur inter regem et ecclesiam et heredes. Si autem non habuerit regem, tertia pars ministrorum erit, si autem non habuerit ecclesiam, divident propinqui et ministri. Was von der Vertheilung der Fahrhabe gesagt wird, gilt nur für den Fall letztwilliger Verfügung, wie sie von der Kirche empfohlen wird. Die Ausführung über die hereditas stimmt mit dem angeblichen Origenescitat überein, nur dass an Stelle des Caesar der rex, an Stelle der pauperes die ministri gesetzt sind. Gleichfalls auf das Testamentsrecht bezieht sich Liber 41, c. 10, wo es heisst, dass die Ehefrau mit Zustimmung des Mannes den dritten Theil ihres Gutes (substantiae suae) der Kirche vermachen kann, während das Uebrige dem Manne und den Kindern gebührt.

Mit Sicherheit lässt sich aus den verschiedenen, z. Th. disparaten Stellen der Hibernensis nur folgern, dass die irische Kirche bei letztwilligen Verfügungen ein Drittel des Nachlasses und dass sie bei allen Erbfällen ein Drittel der vorhandenen Immobilien in Anspruch nahm. Wie weit sie diese Ansprüche praktisch durchsetzte, muss dahin gestellt bleiben. Ein Wittwendrittel ist dem irischen Rechte unbekannt. Dass die normannisch-englische Dreitheilung auf keltische Einflüsse zurückgehe, halte ich für durchaus unwahrscheinlich, schon darum, weil dem irischen Rechte jene Art der Fahrnissgemeinschaft fehlt, welche der anglonormannischen Dreitheilung der nachgelassenen Fahrniss in wife's part, bairns' part und dead's part zu Grunde

liegt. Da diese von den Normannen der Sache nach schon im elften Jahrhundert nach Sicilien und nach Antiochia gebracht worden ist, muss das normannische Recht sie vor der Eroberung Englands und unabhängig von Einflüssen der irischen Kirche ausgebildet haben. Die Uebereinstimmung der Nachricht Bedas über den vom Tode auferstandenen Northumbrier mit dem anglonormannischen Rechte mag, soweit sie vorhanden ist, auf Zufall beruhen. Dagegen betrachte ich es nicht als ausgeschlossen, dass die von der irischen Kirche erhobenen Ansprüche mittelbar auf die englische Sitte eingewirkt haben, den Todtentheil der Kirche zuzuwenden, wie denn überhaupt ein Einfluss des irischen Begräbnissrechtes auf das englische nicht unwahrscheinlich ist.

V.

Im älteren englischen Rechte finden sich unter den Gaben für das Seelenheil des Verstorbenen häufig Gegenstände bestimmter Art, die als principale, als mortuarium oder als corspresent bezeichnet werden. Der ritterliche Testator wendet der Kirche, bei der er begraben werden will, seine Waffen und das beste Pferd zu, meliorem equum suum cum armatura secundum consuetudinem patriae[1]).

Pferd und Waffen, welche die Kirche bei Bestattung eines Mannes von Ritters Art erhalten sollte, wurden dem Verstorbenen bis zum Grabe nachgeführt. Ausdrücklich nennt der Testator in der Zuwendung an die Kirche etwa magnos equos coram corpore meo arma mea secundum quod decet portantes[2]) oder unum palefridum nigrum coram corpore meo die sepulturae meae transiturum (nomine herioti)[3]). In einer letztwilligen Verfügung aus der Zeit Eduards I löst der Testator die der Kirche herkömmlich gebührenden Waffen durch eine Geldsumme ab: item lego corpus meum ad sepeliendum in ecclesia fratrum minorum Wigorniae et eisdem fratribus decem marcas argenti pro omnibus armis meis coram corpore

[1]) Pollock and Maitland II 336. Zahlreiche Beispiele aus Dugdale, Antiquit. Warwicensis provinciae bei Du Cange-Henschel, Gloss. III 661. — [2]) Testament Wilhelms von Beauchamp, Grafen von Warwick, 25 Edw. I bei Du Cange a. O. III 661. — [3]) Testament Roberts de Legh, 9 Henr. IV a. O.



meo venientibus, quae quidem arma integraliter Waltero filio remanebunt. Dagegen soll das Pferd der Kirche zufallen: et quidem equus coram corpore meo veniens, tunc ibidem dicta arma deferens, cum dictis fratribus remanebit [1]). Nach einer Erzählung des Jocelinus von Brakelonda starb 1197 ein reicher Mann von Bury St. Edmunds. Der Abt ordnet die Vertheilung der Fahrniss unter Erben, Wittwe und Arme an. Das Pferd aber, das vor der Bahre gegangen und der Kirche offerirt worden war, weist er zurück, da es sich nicht gezieme, dass die Kirche durch die Gabe eines Mannes befleckt werde, der ohne Testament gestorben war [2]).

Gleich dem angelsächsischen Seelschatz wird das Pferd vor dem Grabe des Herrn der Kirche als Opfergabe dargebracht. Item lego equum meum . . . ut offeratur ante corpus meum in die sepulturae meae nomine principali [3]).

Die Sitte, Waffen und Ross des Verstorbenen der Kirche zuzuwenden, bestand auch anderwärts, insbesondere in Frankreich. Nach dem Rituale gallicum, Comment les obseques se doivent faire [4]), offerirt man der Kirche die Waffen und das die Waffen tragende Ross, an manchen Orten noch ein zweites die Kleider des Verstorbenen tragendes Pferd.

Einen eigenartigen Brauch überliefert uns eine schottische Aufzeichnung, deren Inhalt fälschlich dem König Kenneth Mac Alpain (saec. VI.) zugeschrieben wird [5]). Wenn ein vornehmer Mann begraben wird, reiten vor dem Leichenzuge

---

[1]) Testament des Walter Cokesey, 24 Edward I bei Du Cange III 661. — [2]) Pollock and Maitland II 355. — [3]) Testament des Johannes Marclefeld, 9 Henr. IV, Du Cange III 661. — [4]) Abgedruckt bei Du Cange III 661f. — [5]) Sie ist zuerst 1574 publicirt worden und findet sich bei Haddan and Stubbs, Councils II, part 1, S. 124, c. 8: Duos adhibeto equestres, alterum vita functi arma indutum ferentem insigne candido equo, alterum pulla veste velata facie nigro equo insidentem. Hic posteaquam uterque supplicatoriam deductionem funusque antecedens ad templum venerit, retroacto equo ad altare dominum morte absumptum vociferans, populo in eum execrante, unde venit, celerius se conferat. Ille ad altare recto pergens gradu deposita arma equumque offerat sacerdoti demortui insigni admoto monumento, significans eo dominum immortali vita patriaque aeternae claritatis frui. Huius modi ritum virorum insignium efferendi funera, parum ut multis est visum religiosum, posterior aetas abolevit, sacerdoti equi armorumque loco quinque sterlingicis libris in oblationem tributis.

zwei Ritter, einer mit den Waffen des Verstorbenen auf weissem Pferde, der andere in schwarzem Gewande mit verhülltem Antlitz auf schwarzem Pferde. Der schwarze Ritter tritt vor den Altar, ruft den Namen des Verstorbenen und zieht sich dann unter den Verwünschungen des Volkes schleunigst zurück. Der andere geht stracks auf den Altar zu und offerirt dem Priester des Verstorbenen Waffen und Pferd. Der schwarze Ritter vertritt da gewissermassen die ursprüngliche in das Heidenthum zurückreichende Bestattungsform, sie weicht vor einem jüngeren mehr christianisirten Ritus zurück. Wie die Aufzeichnung schliesslich bemerkt, hat man nachmals die Sitte gänzlich abgeschafft und dadurch ersetzt, dass an Stelle des Pferdes und der Waffen dem Geistlichen fünf Pfund Sterling ausgezahlt werden.

Schon in einer alemannischen Urkunde von 806 [1]) wendet Jemand der Kirche von Sanct Gallen pro salute animae seine Pferde, Schilde, Lanzen und Kleider, sein Gold und Silber zu, soweit er nicht anderweitig darüber verfügt habe. Das angelsächsische Testament Wulfrics von 1002 vermacht der Abtei Burton u. a. hundert wilde Pferde und sechzehn zahme Hengste [2]). Der letzte Wille des Ethelings Aethelstan von 1015 widmet dem Münster Schwert und Scheide, Ringe und Trinkhorn, dem Messepriester des Testators ein Schwert und ein Pferd sammt Rüstung (mid minan gerædan) [3]).

Statt des Pferdes finden wir als corspresent in England, Schottland, Dänemark und anderwärts eine Kuh oder einen Ochsen [4]), die bei dem Begräbniss vor der Leiche her getrieben oder geleitet wurden. So heisst es in einem Testamente von 1390: item lego ad fugandum ante corpus die sepulturae meae unum bovem meliorem [5]). In den Annales ecclesiae Danicae bezeugt Pantoppidan [6]) folgende dänische Sitte: Bei Beerdigung

[1]) Lörsch u. Schröder, Urkunden 2. Aufl. S. 28, Nr. 43. — [2]) Earle, Land-Charters S. 221, Kemble 1298. — [3]) Earle a. O. S. 225, Kemble 722. — [4]) Du Cange III 661. Vgl. De Gray-Birch, Cartul. II 23, Earle, Land-Charters S. 109 von 835, wo der Testator bestimmt, dass man der Kirche zu Folcanstone gebe mit seinem Leibe (mid minum lice) zehn Ochsen, zehn Kühe, hundert Schafe und hundert Schweine. — [5]) Du Cange III 661. — [6]) III, 71 (1747) Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde von Wolf und Mannhardt IV 419.

derer Leichen, welche umb die Kirche herumgetragen wurden, ward die Kuh oder der Ochse, den man dem Prediger unter dem Namen einer Seelgabe vormals für Seelmessen, nun aber für die Leichenpredigt verehrte, in der Leichenprocession vorangeführt. Ein Roeskilder Synodalbeschluss von 1556 habe aber verboten gedachtes Vieh auf den Kirchhof hineinzuführen.

In Westfalen musste das Rind ein schwarzes sein. Ebenso in Schottland. Daher wohl die schottische Redensart: the black ox has tramped on him, um zu bezeichnen, dass er oder Jemand in seinem Hause gestorben sei[1]). Nach Liebrecht bedeuten die deutschen Redensarten: die schwarze Kuh drückt ihn, die schwarze Kuh hat ihn getreten, so viel als er ist todtkrank oder er ist gestorben. Dass man auch bei dem Pferde auf schwarze Farbe sah, bezeugen u. a. das oben S. 126 erwähnte Testament des Robert von Legh und der Bericht der Augsburger Chronik über die Bestattung Karls IV und bezeugt der oben S. 127f. erläuterte schottische Brauch.

Auf das die Bahre begleitende Pferd oder Rind ist, wie ich glaube, eine Bestimmung des schottischen Rechtsbuches Regiam Majestatem I, 19, § 7 zu beziehen. Sie setzt voraus, dass im Anefangsprocess[2]) der Beklagte sich auf einen Priester als Gewährsmann bezieht, der das Thier als Seelgabe erhalten haben will. Si vero (sacerdos) dixerit, quod pro mortuario rem illam receperit, hoc debet probare cum testimonio proborum hominum de parochia, qui viderunt vexilla mortui ante corpus defuncti illius[3]).

Auf der Insel Man ist nach einem Synodalschluss von 1239 als mortuarium das principale animal, eine Kuh, ein Ochse oder ein Pferd zu entrichten. Auf das Gewand des Verstorbenen kann die Kirche gegen eine Ablösungssumme verzichten. Et quantum ad vestes, si homo mortuarium persolverit, ad arbitrium ecclesiae stabit, an vestes aut tres solidos et sex denarios habere maluerit[4]).

[1]) Des Gervasius von Tilbury Otia imperalia, herausgegeben von Liebrecht 1856, Anm. 23, S. 92. — [2]) Dass ein Stück Vieh als Gegenstand des Rechtsstreits gedacht ist, ergiebt die in § 3 erwähnte Einrede, quod res illa calumniata in domo sua nata fuit et nutrita. — [3]) Sie müssen Augenzeugen des Leichenzugs gewesen sein. — [4]) Wilkins, Concilia Magnae Britanniae I 664.

Nach dem Provinzialstatut des Erzbischofs Stephan Langton von Canterbury vom Jahre 1209 soll das zweitbeste Stück Vieh als Seelgabe dienen. Si decedens ... tria et plura cuiuscunque generis in bonis suis habuerit (animalia), optimo cui de iure fuerit debitum reservato [1]), ecclesiae suae ... melius animal post optimum reservetur [2]).

Eingehend geregelt ist die finanzielle Seite des Begräbnissrechtes in der Hibernensis. Sie kennt eine gemeine Begräbnissgebühr, sedaticum commune, die an die Kirche zu zahlen ist [3]). Liber II, c. 15 bestimmt mit Berufung auf ein angebliches Concil von Carthago, dass als sedaticum nur eine den Werth einer Kuh nicht übersteigende Gabe angenommen werden solle. Eine angebliche irische Synode setzte das sedaticum auf ein Schaf oder dessen Werth fest. Diese Beschränkung galt aber nicht, wenn der Leichnam in der Kirche begraben werden sollte. Denn dann fiel dem Abte mit dem Leichnam auch das Gewand des Verstorbenen, ein Pferd und eine Kuh zu, wenn ein besonders angesehener Mann begraben werden sollte, ein Paar Pferde nebst Wagen, das Bettzeug (ornamentum sui lectuli) und sein Trinkgefäss [4]). Kuh und Pferd, Gewand und Bettzeug werden geradezu als ius corporis und als ein debitum bezeichnet, das dem Leichnam geschuldet wird [5]). Eine Stelle der Hibernensis, nach welcher die Kirche bei letztwilligen Verfügungen ein Drittel der Fahrniss in Anspruch nahm, wurde schon oben erwähnt. Von der Ehefrau sagt Liber 41, c. 10, dass ihr Testament bei rechtzeitigem Widerspruch des Ehemanns unwirksam sei praeter corporis sui rationem et sagum et vaccam cum corpore suo, si habuerit.

Auffallende Analogien ergeben sich, wenn man mit dem mortuarium im Sinne der Seelgabe die aus der Unfreiheit stammende Gebühr vergleicht, die nach dem Tode des Unfreien

---

[1]) Das beste gebührt als relevium dem Herrn. Vgl. Pollock and Maitland I 294. — [2]) Const. provinciales Stephani archiepiscopi Cantuariensis bei Wilkins, Concilia I 530. — [3]) Liber II, c. 14: sedaticum commune de substantia omnis mortui danda est. Vgl. Wasserschleben, Die irische Kanonensammlung 2. Aufl. 1885, p. LVI. — [4]) Liber XVIII, c. 6a. Vgl. oben S. 128 zu Anm. 3. — [5]) Liber XVIII, c. 6b: omne corpus sepultum habet in iure suo vaccam et equum et vestimentum et ornamentum lecti sui nec quidquam horum redditur in alia debita, quia corpori eius tamquam vernacula debentur.

als Besthaupt, Kurmede, Todfall, Sterbvieh, mortuarium oder manus mortua an den Herrn zu entrichten ist[1]). Den Gegenstand der Abgabe bildet das beste Pferd oder das beste Stück Vieh (Sterbochse), bei Frauen das Gewand, bei Kindern etwa das Pathengeschenk. Ohne über den Ursprung des Besthauptes hier ein Urtheil abgeben zu wollen, muss ich doch auf den schon von Jakob Grimm[2]) angedeuteten Gedanken hinweisen, dass das Besthaupt (ebenso wie der Buteil) nach dem Vorbilde des Todtentheils von der Erbschaft des Verstorbenen gesondert worden sei.

Wo die Herrschaft ein Gotteshaus war, wird in deutschen Weisthümern das Besthaupt nicht selten in ausdrückliche Beziehung zum Begräbniss gebracht. Nach einem schweizerischen Weisthum soll, swenne ein mensch, der gotzhuse gut het, erstirbet, er daz beste hopt (Vieh) ze valle geben dem bropst, daz er hat und sol man daz antwurten dem keller, so man ab grabe gat[3]). Nach dem Berkhofer Hofsrecht[4]) soll der Abt, wenn die Leiche auf einen Wagen oder Karren gesetzt und nach dem Kirchhof gefahren wird, durch seinen Diener die churmoede ausnehmen, indem dieser hinterrücks zu den Pferden oder Kühen geht und mit einem weissen Stock eins davon berührt. Welches er nun trifft, das gehört dem Herrn[5]). Nach dem Güterverzeichniss der Abtei S. Maximin bei Trier aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts hat der Erbe des verstorbenen Hübners die Kurmede am dritten Tag nach dem Tode zu präsentiren. Will er sie nicht sofort geben, so führe er sie nach Hause und liefere am Dreissigsten eine nicht schlechtere[6]). Besonders lehrreich ist eine Vorschrift des Volkerser Meierdings[7]). Wenn ein Bettler auf Hegergütern stirbt, wird sein Stab und sein Bettelsack auf dessen Grab gestochen und gelegt. Von beiden nimmt des Klosters Vogt einerlei, den Stab

---

[1]) Grimm, Rechtsalterthümer S. 364ff. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V 268. Heusler, Institutionen I 141. Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte (1899) II 23f. — [2]) Siehe unten S. 133 Anm. 5. — [3]) Grimm, Weisthümer IV 372, 5. — [4]) Grimm, Rechtsalterthümer S. 369. — [5]) So mag wohl einst das zum Todtenopfer bestimmte Thier aus der Heerde ausgewählt worden sein. — [6]) Mittelrhein. U.-B. II 448. Der Dritte ist Begräbnisstag. Homeyer, Der Dreissigste S. 164. Die Beziehung des Dreissigsten zum Todtencult ist bekannt. — [7]) Grimm, Rechtsalterthümer S. 369.

oder den Bettelsack. Damit ist das Kloster befriedigt. Nach der Volksauffassung sind dem Bettler Stab und Bettelsack in das Grab für das Jenseits mitzugeben wie dem Ritter Ross und Waffen. Das eine der beiden Stücke des Todtentheils nimmt das Kloster als Besthaupt.

Die bei germanischen Stämmen übliche Zuwendung des Pferdes und der Waffen oder des Rindes an die Kirche ist ausser Gebrauch gekommen. Dagegen hat sich die Sitte das Kriegspferd der Bahre folgen oder vorausgehen zu lassen bis heute erhalten [1]). Nach Sloet, De Dieren in het germaansche Volksgeloof, 1887 S. 155ff. wird bei dem Begräbniss eines ansehnlichen Kriegsobersten dessen Streitross, nachdem es durch Vernagelung zum Hinken gebracht worden, hinter dem Leichenwagen geführt. Bei Begräbnissen höherer österreichischer Offiziere sah ich in meiner Jugendzeit, wie ein geharnischter Reiter auf schwarzem Pferde am Leichenzuge Theil nahm. Nach Schwebel, Tod und ewiges Leben im deutschen Volksglauben 1887, S. 117, war es in Hessen Brauch, dass, wenn ein Fürst oder Landesherr gestorben war, ein vom Haupte bis zum Fuss Geharnischter in schwarzer Rüstung auf schwarzgepanzertem Rosse dem Sarge folgen musste. Diesen Ritter nannte man den Trauerritter und es ging die Sage, dass der, den solches Nachreiten träfe, noch im selben Jahre dem Fürsten in das Schattenreich folge. Ein Herr von Eschwege, der 1821 den Kurfürsten Wilhelm I. als Trauerreiter zur Gruft geleitet hatte, sei etliche Tage darnach gestorben.

Leichenpferd und Leichenrind waren ursprünglich Opferthiere [2]). Noch 1328 wurden im Kloster Königsfelden die Rosse der dort beigesetzten Edelleute geschlachtet. Das wurde dann dahin abgeändert, dass sie nicht getödtet, sondern den Mönchen und Nonnen als Arbeitsthiere zugewiesen werden sollten [3]). Für Westfalen ist uns der Aberglaube bezeugt, dass wer einen schwarzen Ochsen oder eine schwarze Kuh einschlachtet, in seinem Hause einen Todesfall zu gewärtigen

[1]) Verstorbenen Ordensrittern pflegt man die Orden bis an das Grab nachzutragen. — [2]) Baldr's Pferd wurde mit ihm verbrannt. Grimm, Abhandlungen der Berlin. Akad. 1849, S. 234. Mannhardt, German. Mythen 1858, S. 51. — [3]) Rochholz, Unsterblichkeitsglaube 1867, S. 163. Sloet a. O. S. 155.



hat[1]). In der Beschreibung der Ueberführung der Leiche Karls IV nach dem Wyšehrad (1378) heisst es[2]): Item da fürt man im vor ain panier, daz haist daz fuirpanier (Feuerpanier), daz was rott seidin. Darauf folgen die Paniere der verschiedenen Länder Karls IV und die Fahne des heiligen Reiches, darnach fürt man ain guldin rennfaun mit ainem schwartzen adler des richs verkert daz haubt gen tal uf ainem verdeckten ros. Und die ros alle schwartz mit schwartzem zendul verdackt und daran die schilt und clainat der vorgesprochen land. Im obersten Dom von Prag nach der Seelmesse da opfert man zu dem ersten die egnanten panier mit 26 verdackten grozzen rossen und mit dem letzsten ros opfert man sinen schilt . . . und darnach opfert man sein helm . . .[3]).

Waffen, Gewand und ein gesatteltes Streitross sind des ritterlichen Mannes Heergewäte. Nach einem Zusatz zur eiderstedischen Krone der rechten Wahrheit fällt dieses Heergewäte an die nächsten Verwandten der Schwertseite. Ist aber ein solcher bis zum zweiten Gliede nicht vorhanden, so stervet das herwede na unsem landrecht mede in dat grafft[4]). Ursprünglich erstarb das Heergewäte wohl stets in das Grab. Dann nahm es der Sohn oder ein anderer nah verwandter Mage. Den Uebergang vermittelt die Erzählung der nordischen Hervararsaga, wie Angantýr von seiner Tochter Hervör beschworen, ihr aus dem Grabhügel heraus das Schwert Tyrfing übergab, auf dass es der Sohn erhalte, den sie gebären werde[5]).

---

[1]) Z. für d. Mythologie IV 419. — [2]) Augsburger Chronik von 1368—1406 in den Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert IV (1865) S. 60ff. — [3]) Banner, Rosse, Schild und Helm werden vor dem Altar der Kirche als Opfer dargebracht. Auch nach dem Tode Maximilians II. wurden 1577 der Prager Domkirche Pferde offerirt. Henne am Rhyn, Volkssage 1879, S. 175. Der in der Z. für deutsche Mythologie IV 450 erwähnte Sterbochse ist, wie die Weisthümer Kärnthens ergeben, das Besthaupt. — [4]) v. Richthofen, friesische Rechtsquellen S. 568. — [5]) Siehe Pauls Grundriss der german. Philologie II, 1, S. 92. 133. Wie mir Herr Professor Rudolf Hübner auf meine Anfrage hin freundlichst mittheilte, findet sich unter Jakob Grimms handschriftlichen Nachträgen zu den Rechtsalterthümern folgende Bemerkung (zu S. 584): „Auch bei dem Heergewäte wie bei dem Besthaupt könnte man sich erinnern, dass unsere heidnischen

Die uralte Bestimmung des germanischen Heergeräthes, dem Verstorbenen in das Grab zu folgen, erscheint in modernisirter Gestalt, wenn der Erblasser es der Kirche zuwendet. Nomine herioti vermacht in dem oben S. 126 erwähnten englischen Testamente der Testator der Kirche sein schwarzes Leichenpferd. Nach einer Eintragung im Stadtbuch von Freiburg in Thüringen zum Jahre 1463 bestimmte ein Bürger Ciriax Mullatsch, dass nach seinem Tode dem Gotteshause unserer lieben Frauen zehn alte Schillinge uss sien gutirn fulgin sal unnd allis sien harnasch unnd heergewethe[1]). Hier und da haben kirchliche Organe das Heergewäte als ein Recht in Anspruch genommen. So verurtheilt ein Bischof Otto von Osnabrück die pessima consuetudo, quae potius corruptela dicenda, quod archidiaconi vestes, equum aut certam pecuniae summam nomine exuviarum recipere non verentur[2]).

Rosse und andere Hausthiere nebst Kleidern und Waffen dem Todten in's Jenseits mitzugeben, war bekanntlich germanischer Brauch[3]). Beraubung des Todten bildete das unter religiösen Gesichtspuncten geahndete Delict des Walraubes[4]).

VI.

Bei der germanischen Bestattungsart haben Pferd und Rind eine besondere mythologische Bedeutung. Sie sollen nicht bloss wie die sonstigen Gegenstände, die man in das

---

Vorfahren Pferd und Waffen des todten Helden mit ihm begruben, also von der Erbschaft sonderten. Nach Vatnsdæla cap. 2 wurde Alles, was der Held im Krieg erobert hatte, nicht vererbt, vielmehr mit ihm begraben, er nahm dieses eigenste Eigen mit in die Unterwelt .... Die Sonderung dieser Gegenstände war hergebracht und durch Sitte geheiligt. Wem stand, nachdem das Mitbegraben aufhörte, mehr Anspruch auf sie zu als dem Erben? In nordischen Sagen gräbt der Sohn des Vaters Hügel auf, um sich seines Schwertes zu bemächtigen. Zum Besthaupt wie zum besten Pferd des Heergewätes wurden männliche Pferde verlangt."

[1]) Haltaus Gloss. col. 882. — [2]) Pufendorf, Observationes III, 66, obs. 14 mit Berufung auf Kress, Erläuterung des Archidiaconatwesens 1725, S. 24. — [3]) Kålund in Pauls Grundriss II, 2, S. 211f. Weinhold, Altnordisches Leben S. 477f. Vgl. H. Schurtz, Werthvernichtung durch den Todtencult in Wolfs Zeitschr. f. Socialwissenschaft 1898, S. 49f. — [4]) Den Erschlagenen lege man nach Leges Henrici 83, 6 super clypeum, si habet, das Haupt gegen Westen, die Füsse gegen Osten; et lanceam suam figat, et arma circummittat et equum adregniat.

Grab legt oder mit der Leiche verbrennt, dem Verstorbenen im Jenseits dienen, sondern sie sollen ihm helfen, dass er bequem und ungefährdet in's Todtenreich gelange.

Deutlich erhellt diese Bestimmung aus der Erzählung altnordischer Sagen über König Harald Hilditönn[1]). Dieser war in der Bravallaschlacht gefallen. Ring von Schweden liess die Leiche waschen und zurüsten und auf den Wagen legen, auf dem Harald in den Kampf gefahren war. Darauf liess er den Hügel aufwerfen und den Todten hineinführen. Das Ross ward getödtet und Ring gab seinen eigenen Sattel her, indem er von dem Todten sagte, er möge jetzt thun wie er wolle, nach Valhöll reiten oder fahren.

In jütischen Baumsärgen hat man über der Leiche Reste von Kuhhäuten gefunden, die von frisch geschlachteten Kühen abgezogen über die Leiche gelegt worden sind[2]). Mit dieser Sitte hängt es vielleicht zusammen, dass der Leichnam des englischen Königs Heinrichs I in Stierhäute eingehüllt worden ist[3]). Einen Nachklang an altheidnische Todtenbestattung enthält die eigenthümliche Strafe, die das Weisthum von Alten-Haslau demjenigen androht, der die Mark freventlich ansteckt und verbrennt. Man soll ihn in eine rauhe Kuh- oder Ochsenhaut thun und drei Schritte vor das Feuer legen, wo es am allerheftigsten brennt[4]).

---

[1]) Weinhold, Altnordisches Leben S. 495. Grimm, Abhandlungen der Berliner Akademie 1849, S. 237. — [2]) Z. der Gesellschaft für die Schleswig-Holstein'sche Geschichte V 201. Eine freundliche Mittheilung Weinholds. — [3]) H. Huntingdon ed. Arnold (Rolls ser.) S. 256: Regis Henrici corpus allatum est Rothomagum et ibi viscera eius et cerebrum et oculi consepulta sunt. Reliquum autem corpus ... coriis taurinis reconditum est. — [4]) J. Grimm, R.-A. S. 519, Weisth. III 416, § 8. Das deutsche Strafrecht verwendete nicht selten veraltete Bestattungsformen zur Qualificirung von Todesstrafen. Nach einer hessischen Verordnung von 1554, Grimm, Rechtsalterthümer S. 691 gilt es als Strafe der Kindesmörderin, dass sie lebendig in ein Grab und eine Dornenhecke auf ihren Leib gelegt wird. Ueber das Dornengeflecht bei der Leichenverbrennung siehe Grimm, Abhandlungen der Berliner Akademie 1849, S. 224ff. An die Bestattung im Schiffe knüpft der Rechtsbrauch von Chiemsee an, Grimm, Weisthümer III 671, wonach der Richter den Dieb gebunden in ein lediges schiff setzen und in an alle ruder rinnen lassen soll. Ueber das Aussetzen in steuerlosem Schiff sieh noch Grimm, Rechtsalterthümer S. 701. In

Nach dem indischen Todtenritual wird bei Verbrennung der Leiche diese mit dem Fell einer Kuh und Glied für Glied mit deren Gliedern belegt. Der Schwanz der Kuh wird dem Todten in die Hand gegeben. Ebenso die Nieren der Kuh, mit denen er die Höllenhunde beschwichtigen möge[1]).

Aus der Sitte den Leichnam mit Thierhäuten zu bedecken, lässt sich vielleicht die räthselhafte Stelle in Lex Ribuaria 86 erklären. Si quis caballum alterius mortuum seu quodlibet animal extra consilium domini sui excorticaverit, XXX sol. culpabilis iudicetur. Si autem negaverit et convictus fuerit centum solidos cum capitale et delatura multetur[2]). Für das Abhäuten eines fremden todten Pferdes oder Rindes erscheint die Busse von hundert Solidi neben Werthersatz und Delatura als verhältnissmässig hoch, namentlich wenn man erwägt, dass nach Lex Ribuaria 36, 11 ein lebendes und gesundes Pferd auf zwölf Solidi geschätzt ist. Die Höhe der Busse lässt vermuthen, dass religiöse Vorstellungen auf sie einwirkten. Zur Erklärung dient vielleicht der oben erwähnte westfälische Aberglaube über das Schlachten eines schwarzen Rindes. Wenn Ross oder Rind oder ein heulender Hund als Todeswahrzeichen angesehen wurden[3]), so liegt es nahe anzunehmen,

---

Baiern war es Brauch, Selbstmörder in schwimmenden Fässern zu bestatten; in Franken und Tirol wurden sie verbrannt. Föringer im oberbairischen Archiv V 408. Auf pönaler Verwendung uralter Bestattungsform dürfte es auch beruhen, dass bei der poena culei des römischen Rechtes der parricida mit Hund, Hahn, Affen und Schlange in einen Sack (Thierhaut) genäht wurde. Culeus wird als *ταύρειος ἀσκός*, corium bovinum glossirt. Grimm, Rechtsalterthümer S. 700. Der Affe ist vielleicht Ersatz für einen ursprünglich mitbegrabenen Sklaven.

[1]) Albrecht Weber, Vedische Beiträge in den Berliner Sitzungsberichten 1895, S. 818. 847, Anm. 1; 849. 864. Am Schwanz der Kuh hält man sich auf schwindelndem Wege. — [2]) Lex Salica 65 ist minder streng. Wer einem Pferde ohne Einwilligung des Eigenthümers die Haut abzieht, caballum in capite (in simblum) reddat; wenn er aber leugnet und überführt wird, hat er neben capitale und dilatura eine Busse von 30 (nach anderen Handschriften 35 oder 15) Solidi zu zahlen. — [3]) Zeitschrift für dtsch. Mythologie IV 425. Liebrecht, Gervasius von Tilbury, verweist S. 92 auf eine nordische Sage, laut welcher ein Sterben in Vig dem dortigen Fylkekönig Oluf Digrbeen im Traum durch einen schwarzen Ochsen vorbedeutet wurde, der von Osten kommend von Hof zu Hof ging und vor dessen Anblasen die meisten Menschen niedersanken.

dass die Sitte, den Leichnam mit Pferde- oder Rinderhäuten zu bedecken, zu dem Aberglauben führte, in dem Abhäuten des Thiers unter Umständen ein todverkündendes Zeichen oder geradezu ein unheilbringendes Zauberwerk zu erblicken. Aus dem Leugnen wird in Lex Ribuaria 86 und ebenso in Lex Salica 65 auf die böse Absicht, wohl auf die Absicht der Zauberei geschlossen [1]).

Verwandt ist der oben S. 132 erwähnte hessische Aberglaube, dass der Trauerreiter dem Herrn in das Todtenreich nachfolgen werde. Von nordgermanischen Blutsbrüdern berichtet Saxo Grammaticus, sie hätten sich gegenseitig zugeschworen, dass nach dem Tode des einen der andere sich mit ihm begraben lasse [2]). Von einem Selbstmorde eines Bundbruders erzählt die Vatnsdæla [3]). Dass es den Gefolgsgenossen für eine Anstandspflicht galt, den in der Schlacht gefallenen Herrn nicht zu überleben, wissen wir aus Tacitus. Wie Pappenheim [4]) bemerkt, ist aus dem Mitbegräbniss des Blutsbruders ein Scheinbegräbniss geworden. In der Saga Egils ok Asmundar geht die eidliche Verpflichtung der Blutsbrüder nur noch dahin, dass der Längerlebende über dem Anderen einen Hügel aufwerfen und bei dem Todten drei Nächte im Hügel sitzen solle. In der schon öfter erwähnten Beschreibung der für Karl IV veranstalteten Todtenfeier fährt die oben S. 133 angeführte Stelle fort: und auch uff dem egesprochen letzsten ros rait ain ersamer ritter, der was gantz gewappent; und derselb ritter rait under dem guldin himel, da man den kaiser vor under getragen hatt und opfert sich mit dem ros und allez hailtum ward umb den kaiser gesatzt. Dass der Trauerreiter sich opfert, das heisst, dass er sich dem Dienste der Kirche widmet, nachdem er unter den über der Leiche getragenen Baldachin geritten war, und dass er das schwarze Ross, auf dem er ritt, der Kirche darbringt, deutet meines Erachtens deutlich auf den alten Brauch zurück, dass

[1]) Auf dem Versuch durch Zauberei den Tod eines Menschen herbeizuführen, steht nach Lex Ribuaria 83, 2, wenn sie sichtbare Spuren an ihm zurückliess, die Busse von hundert Solidi. — [2]) Pappenheim, Altdänische Schutzgilden S. 43. — [3]) Konrad Maurer, Bekehrung des norweg. Stammes II 183, Anm. 122. — [4]) Altdänische Schutzgilden S. 43, Anm. 1.



Reiter und Ross dem Verstorbenen in das Grab und damit in das Jenseits folgten.

Im anglonormannischen Rechte fiel der Freitheil an der Fahrniss, über den ein Erblasser, der Weib und Kind hinterliess, letztwillig verfügen konnte, mit dem Todtentheil zusammen. Einen Freitheil am Vermögen oder an gewissen Arten des Vermögens finden wir aber unter verschiedenartigen Voraussetzungen schon in Volksrechten der fränkischen Zeit und in nordgermanischen Rechten. Er ist ein Theil des Vermögens, der durch das Wartrecht der Erben oder gewisser Erben nicht gebunden ist oder dem Erblasser wenigstens für Seelgaben zu freier Verfügung steht. Am häufigsten begegnet als Freitheil ein Sohnestheil, mitunter die Hälfte oder ein Fünftel oder ein Zehntel des betreffenden Vermögens. Alemannisch erscheint er unter dem Namen swâsscara, Eigentheil. Da drängt sich denn die Vermuthung auf, ob nicht etwa der Begriff des Freitheils zuerst im Anschluss an den Todtentheil bei der Fahrniss ausgebildet worden, dann auf Liegenschaften ausgedehnt, ja schliesslich auf sie beschränkt worden sei. Ich will diese Frage hier nur angedeutet und ihre Beantwortung einer besonderen Untersuchung über das Erbenwartrecht vorbehalten haben.

Mit der Auffassung, die dem rechtlichen Antheil des Todten am eigenen Nachlass zu Grunde liegt, hängt wohl auch das sogen. Schlüsselrecht der Wittwe zusammen. Will diese die Haftung für hinterlassene Schulden vermeiden, so verzichtet sie auf ihren Antheil am ehelichen Vermögen, indem sie ihn gewissermassen dem Todten überantwortet. Der Verzicht erfolgte nach französischer Sitte in der Weise, dass die Wittwe Gürtel[1]), Schlüssel und Börse oder nur die Schlüssel auf den Leichnam oder auf das Todtenbett oder auf den Sarg oder auf das Grab des verstorbenen Mannes legte. Dieselbe Form des Schlüsselrechtes ist uns in lothringischen, flämischen und holländischen[2]) Quellen und in Schwaben bezeugt[3]). Rück-

[1]) Am Gürtel hingen die Schlüssel. Der Gürtel diente wohl auch als Börse. — [2]) Op het graf vertyen. — [3]) Belege bei Grimm, Rechtsalterthümer S. 176, 453; Stobbe, Deutsches Privatrecht IV 97; Loisel, Institutes coutumières § 132; in Rechtsgeleerde Observatien dienende tot opheldering van . . . passagien uyt de Inleidinge . . . van Hugo



gabe oder Wegnahme der Schlüssel galten als Zeichen der Scheidung. Indem sie die Schlüssel auf das Grab oder auf den Leichnam des verstorbenen Ehemanns legte, schied sich die Wittwe in vermögensrechtlicher Beziehung von dem Verstorbenen. Wie bei den Franken einst Bräute, wenn der Mann vor dem Beilager starb, das Beilager mit dem Leichnam abhielten, um an dem Vermögen des Mannes die ehefräulichen Rechte zu gewinnen [1], so nahm die Frau nach dem Tode des Mannes durch Rückgabe der Schlüssel an den Verstorbenen eine Scheidung mit vermögensrechtlichen Wirkungen vor. In manchen Rechten, welche die Verzichtsform der Niederlegung der Schlüssel nicht kennen, wird gleichwohl der Verzicht vor dem Sarge etwa durch Halmwurf ausgesprochen [2].

---

de Groot 1777, II 96, Observatie 34; in Fockema Andreae's Ausgabe von Groot's Inleidinge II 89 und jetzt insbesondere bei Ficker, Erbenfolge III 548f.

[1]) Friedberg, Eheschliessung S. 22. — [2]) Matthyssen, Het Rechtsboek van den Briel ed. Fruin en Pols S. 177. Vgl. Delfter Dingtalen S. 16.

Miscellen.

[Ein Ordal des lebendig Begrabens.] In einem Sammelcodex des Domklosters zu Worcester [1]), von Englischer Hand um 1025, stehen hinter Stücken zur Bussdisciplin, theilweise von festländischer Herkunft, einige 1895 von Mary Bateson [2]) abgedruckte Sätze über Deutsch-Sächsische Kirchenbusse, ewige Kettenbelastung der Parriciden, die Schreiber 'oft gesehen' hat, und Gottesurtheile. Wer nämlich Diebstahls verdächtig ist wird durch das Glüheisen [3]) geprüft, sacrilegus et homicida durch barfüssiges Beschreiten der neun heissen Pflugscharen.

Qui autem suspicatur esse parricida aut sui deceptor erit et rennuit verum esse, unum de duobus iudicium eligat: aut sepeliatur IX uel VII uel III pedum profunditate usque in diem IIIum, ut tamen imposita ori eius harundine tenuem emittat alitum, aut etiam cerato conseptus [4]) panno igne consumpto innoxius adprobetur.

Lebendig mit einer Mundröhre begraben zu werden verurtheilt zwar auch anderes Deutsches Recht die Kindesmörderin [5]), jedoch zur Todesstrafe [6]), und nicht, wie hier, als Beweismittel.

F. Liebermann.

[Der Satz des Sachsenspiegels von den „essenden Pfändern" in Russland.] Die Bestimmung des Sachsenspiegels III 5 § 5, der man ursprünglich nur einen engeren Sinn beilegen wollte (so zuletzt Stobbe, Gesch. d. deutschen Vertragsrechts S. 257 f.) wird jetzt, seit Rückert (Untersuchungen über das Sachenrecht der Rechtsbücher S. 119), in Zusammenhang mit den Grundprincipien des deutschen Realcredits gebracht. Man erblickt hier einen neuen Beweis für die besondere Be-

---

[1]) Jetzt Cambridge Corpus College 265 f. 105, in Schmid, Ges. der Angelsa.: C; vgl. diese Zs. XVIII (1885) 214; Dümmler, Neues Archiv 21 (1896) 584; Napier, Wulfstan n. IV; fernere Citate gibt Frl. Bateson. — [2]) English histor. rev. X 724. — [3]) Ohne Einzelheiten nur kurz erwähnt, vermuthlich weil es den Angelsachsen bekannt war. — Ueber vomeres Brunner DRG. II 409. — [4]) consepto Hs. — [5]) Grimm, Weistümer I 794. — [6]) Für die Strafe des Theerens und Federns steht hier p. 726, (wo plumati richtig) ein Beleg weit früher als die bei Grimm, Rechtsaltert. 725.



deutung, die die Pfandbestellung haben konnte, sofern der Gläubiger dabei stillschweigend auf eine weitere Befriedigung verzichtete (vgl. Kohler, Pfandrechtliche Forschungen S. 111 f.). Diese beschränkte Haftung des Pfandgebers kommt auch in den romanischen Ländern, bei casuellem Untergang des Pfandes, zum Vorschein. S. z. B. Coutume de Bayonne XX § 14 bei Bourdot Bd. IV; leider ist sie dort von den französischen Juristen noch immer nicht richtig erfasst worden. Vgl. z. B. Tambour, Des voies d'exécution II S. 396.

Wie bekannt, wiederholt sich der Satz des Sachsenspiegels in den verwandten Rechtsbüchern. Aus Hamburg (Lappenberg XII 12) kam er nach Riga (Hamburg-rigisches Recht bei Napiersky, Quellen des Rig. Stadtrechts X 12), wo er kurz darauf in einer etwas allgemeineren Fassung aufgestellt wurde. Umgearbeitete Rigische Statuten (vom Anfang des XIV. Jahrhunderts) I 21 § 2: Mer vorlůset en man en pant, ofte steruet eme en pert ofte en quek, dat eme tho eneme pande ghesat is .... he vorluset auer sin gelt, dar et eme vor stunt. In dieser Redaction wurde der Satz in die rev. Statuten des Jahres 1674 aufgenommen (Lib. III tit IX § 1). — Für das livländische Landrecht enthielt cap. 192 des mittleren Ritterrechts den Satz des Sachsenspiegels in wörtlicher Uebertragung. Bei der Codification des Privatrechts der russischen Ostseeprovinzen im Jahre 1864 ist für ganz Livland zu Gunsten der allgemeineren Fassung des Stadtrechts entschieden worden. So lautet denn Art. 1481 des III. Theils des Provinzialrechts: „Nach livländischem Land- und Stadtrecht verliert — in Ermangelung einer anderen Verabredung — durch den zufälligen gänzlichen Untergang der verpfändeten Sache der Pfandgläubiger die Forderung, für welche die Sache verpfändet war". —

Auch östlich in nicht germanischen Gebieten, fand der Sachsenspiegel Aufnahme. Im Jahre 1534 erschien eine von Jasker besorgte lateinische Uebersetzung — Speculum Saxonum. Diese Arbeit verbreitete sich in Polen, und drang bis in das Grossfürstenthum Litthauen ein. Sie wurde jedenfalls bei der Redaction des Litthauschen Statuts vom Jahre 1566 benutzt. Es ist freilich anzunehmen, dass das litthausche Recht schon früher eine beschränkte Haftung des Pfandschuldners kannte. Aber dabei muss bemerkt werden, dass in der ersten Redaction des Statuts vom Jahre 1529 die essenden Pfänder nicht erwähnt werden, und andrerseits lässt es sich nicht leugnen, dass die Verfasser der zweiten Redaction im Jahre 1566, bei der Normirung der Folgen, die der Untergang eines verpfändeten Thieres haben sollte, die Formulirung des Sachsenspiegels III 5 § 5 benutzt haben. In Art. VII § 21 des zweiten Statuts lesen wir: „Wenn jemand ein Pferd oder ein Rindvieh auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verpfändet und das Pferd oder das Rindvieh dazwischen untergeht — ohne dass der Gläubiger daran schuld sei, durch Auferlegung übermässiger Arbeit oder durch schlechte Verpflegung — so braucht er nicht für das Pferd oder Rindvieh zu zahlen; er muss nur das Fell vorzeigen und er verliert das Geld, das er darauf gezahlt hat." Diese letzten Worte sind sicherlich eine Ueber-

setzung des lateinischen Textes bei Jasker III 5 § 5: „summam autem debiti, in qua obligata fuit res, per hoc amittit." Das Vorzeigen des Fells, als Beweis, dass das Thier todt und nicht vom Gläubiger unterschlagen worden ist, wird gleichfalls im Sachsenspiegel III 10 § 3 verlangt. So auch das Sächsische Weichbild, welches unter dem Titel „Iuris municipalis Maideburgensis Liber vulgo Weichbild nuncupatus ex vetustissimis exemplaribus" der Jasker'schen Uebersetzung des Spiegels beigelegt ist (Art. 109).

Von besonderem Interesse aber ist die Aenderung, die eintrat, als im Jahre 1588 eine zweite Revision und Ergänzung des Litthauschen Statuts, unter stark romanisirendem Einfluss (S. Danilowicz, Das römische Recht in Litthauen, Dorpater, Jahrbücher II 1834 S. 481 f.) stattfand. Abth. VII Art. 29 des erneuten Statuts wiederholt die Befreiung des Gläubigers von jeder Verantwortlichkeit, wenn keine culpa seinerseits vorliegt; aber in Bezug auf die Forderung gegen den Verpfänder der Thiere wird bestimmt, dass in solchem Falle dieselbe nur zur Hälfte untergeht — so dass der Pfandgläubiger die andere Hälfte einklagen kann. Hier standen sich wahrscheinlich gegenüber zwei entgegengesetzte Principien: die beschränkte Haftung des Pfandgebers auf Grundlage des Statuts von 1566 und die römischrechtliche Auffassung, nach welcher der Untergang des Pfandes auf das Schicksal der Forderung keinen Einfluss hat. Während in Sachsen die Constitutio electoralis vom Jahre 1572 (vgl. Schletter, Die Const. Kurf. Aug. v. Sachsen S. 269 bis 270) das germanische Princip vollständig aufhob, schritt man in Litthauen zu einem Compromiss zwischen römischem und einheimischem Rechte — und zwar in einer rein-mechanischen Art, die kaum irgend wo anders zu verzeichnen ist. Dieses eigenthümliche Ergebniss der Reception gehört noch heutzutage zum geltenden Rechte des russischen Gouvernements Tschernigof und Poltawa, wo einzelne Bestimmungen des Litthauschen Statuts von 1588 gesetzliche Kraft erhalten haben; die Anm. zu § 1677 des X. Bandes (Th. 1) des russischen Swod wiederholt wörtlich die Bestimmung, die in Abth. VII Art. 29 des litthauschen Gesetzbuchs enthalten ist. So ist denn ausserhalb Deutschlands der Satz von den essenden Pfändern — wenn auch theilweise in abgeschwächter Form — in Geltung geblieben, während er in den ehemaligen Gebieten des sächsischen Rechts aus der Gesetzgebung verschwunden ist. Hier erinnert nur noch § 12 des sächsischen Gesetzes das Pfandleihgewerbe betreffend vom 21. April 1882 an das im Sachsenspiegel III 5 § 5 enthaltene Princip: „geht das Pfand unter . . . . . so steht dem Pfandleiher . . . . . aus dem Darlehnsvertrage eine Klage nicht zu."

Charkow. L. Casso.

[Bruchstück einer Pergament-Handschrift vom Lehnrecht des Sachsenspiegels.] Im Besitz des Herrn Pfarrer Allmenröder zu Obern-Biel bei Wetzlar befinden sich ein paar kleine Fragmente einer Sachsenspiegel-Handschrift, die ich, da sie mir einmal unter die Hände gerathen sind, zu Nutz und Frommen eines Homeyer redivivus nicht unbesprochen lassen möchte.

Es handelt sich um die untere Hälfte vom ersten und die obere vom zweiten Blatte eines Doppelblattes, die in Folge späterer Verwendung als Umschläge theilweise stark abgerieben und obendrein durch Schmutz und Moder hier und da unleserlich geworden sind. Die Blätter wurden s. Z. nicht ganz in gleicher Höhe durchschnitten, so dass die Zeilenzahl und die Blatthöhe unter Heranziehung des Textes berechnet werden müssen. Es ergibt sich mit ziemlicher Gewissheit zu einer Blattbreite von 17—18 cm eine Blatthöhe von 24—25 cm. Der Codex ist zweispaltig beschrieben, die liniirte und mit Linien eingefasste Columne 6,2—6,6 cm breit, auf den obern Rand entfallen 2—2,2 cm, auf den untern 4 cm. Die beschriebene Columne (18—19 cm hoch) umfasste nach meiner Buchstabenberechnung 25 Zeilen à ca. 20 Buchstaben. — Dies Alles, um etwa auftauchende oder schon bekannte Fragmente der gleichen Handschrift als solche zu erkennen.

Es war eine schöne Pergamenthandschrift mit steiler Buchschrift, die wohl der Mittte des 14. Jahrhunderts angehören dürfte, — da wir Handschriften des Lehnrechts aus dem 13. Jahrhundert nicht besitzen, immerhin ein Alter, das sie uns nicht gleichgiltig erscheinen lässt. Erhalten sind daraus Bruchstücke der Artikel 2—6 des Lehnrechts; der fehlende Artikel 1 fände gerade auf dem obern Theile der Spalte 1ª Platz. Da nun diese Blätter, welche den Eingang des Lehnrechtstextes bieten, das innerste Doppelblatt einer Lage darstellen, so ist damit gegeben, dass auch hier dem Lehnrecht das Landrecht vorausging.

Die 8, oder vielmehr, da sich das 1. Stück des zweiten Blattes an das 4. des ersten anschliesst, die 7 Textfetzen geben von dem Lehnrecht (nach Homeyer, Sachsenspiegel II 1) folgende Brocken wieder:

1. Art. 2 Rest der Rubrik bis § 2 *selue.*
2. Art. 2 § 4 von *(herscil)de nicht* bis § 6 Eingang *Of en man volkomen is (!).*
3. Art. 2 § 6 Schluss: *anderen herren* bis Art. 3 *swere dat he* (Z. 2).
4. Art. 3 Schluss: *laten vore gan* bis Art. 4 § 2 *ses vorsten.*
5. Art. 4 § 2 Schluss: *redelike kore* bis § 4 *herren* (aber mit einigen durch Moder verursachten Lücken).
6. Art. 4 § 4 *an in vireldagen* bis in die Rubrik von Art. 5 hinein (mit Lücken).
7. Art. 5 § 1 *(gedin)ge is gebroken* bis Art. 6 Eingang *De vader erft uppen sone.*

Von den rothen Artikelüberschriften (Homeyer S. 133, vgl. S. 126) ist Folgendes erhalten:

Art. 2 . . . *scildes daruet . ij.*
Art. 3 *wes en man plichtich is . iij.*
Art. 4 *von des rikes dieneste . iiij.*
Art. 5 *von gedin . . . mānes gude.*
Art. 6 *Suar dat len eruet . VI.*

Die Sprache der Handschrift ist ein fast reines Niederdeutsch, das sich von Homeyers Text nur wenig unterscheidet. In das nachfolgende Verzeichniss der Lesarten hab ich graphische Varianten nur vereinzelt aufgenommen. Wo die abweichende Lesung unserer Fragmente mit Handschriften aus dem Apparat Homeyers zusammentrifft, hob ich dies hervor, um mich zum Schluss darauf beziehen zu können.

Art. 2 § 1 *wif] vñ wif* *solen] scolet;* § 2 *gut liet] liet gut* *ne ervent it] eruet;* § 4 *des getüch — is]* fehlt = Ourg *unde — si] so si ienes tuich,* vgl. Oug; § 5 *die herscildes] de des h;* § 6 *vulkomen] volkomen is,* wie viele Handschriften; § 7 *aver* fehlt *n'is] is* *hebben] hebbet* *deme* fehlt.

Art. 3 *sveren] swere.*

Art. 4 § 1 *tvene man des herren] twene d. h. man* *dar sal] dat sal,* wie viele Handschriften *unde to p. unde to b.] to p. to b.* *schacht rowe] scat rowē,* s. u.; § 2 *kiesen] kieset* *he* fehlt; § 3 *jegelik] iewelich* *punde] pennīge oder punde* = Oug.; § 5 *icht s. gudes] s. gůdes icht* *sime h. gel. h.] gel. h. sime h.* *it an] icht an* *n'is] is* *ok* fehlt.

Art. 5 § 1 *he't] he dat* *de't] de it;* § 2 *Svie so gut] Swe so dat gut* *he des] hes* *alle] al* *mut it] mut.*

Die gesperrt gedruckten Lesarten zeigen deutlich, wohin unsere Handschrift gehört: in die zweite Klasse Homeyers, O (s. Homeyer II 1, 61), und zwar stellt sie sich hier am nächsten zu Ou (Guelpherb. II, Nr. 87 v. J. 1367) und Og (Heidelberg II, Nr. 37, 14. Jh.); sie bleibt Ou näher als Og: Art. 2 § 4, wo unserm *tuich* in Ou *getuech* entspricht, in Og *scilt* gegenübersteht; ebensowenig theilt sie mit Org den Fehler *dvingen* st. *degedingen* Art. 4 § 1 (Homeyer Note 16). — Die Lesart zu dem berühmten *schachtrowe (schatrowe)*[1] aber (Art. 4 § 1) scheint zu beweisen, dass die Fragmente im Stammbaum von O höher hinaufgehören, oder jedenfalls von der directen Mutterhandschrift für Ou+Og unabhängig sind: während nämlich Oug hier bereits bei der Entstellung *sal ruwen* angelangt ist, haben die Fragmente noch *scat rowē,* was fast wie eine frühere Etappe der Verderbniss aussieht.

[1]) s. zuletzt Walther im Jahrb. d. Ver. für niederdeutsche Sprachforschung 18, 61 ff., der als Form des Archetypus *schatrowe* wahrscheinlich gemacht hat, ohne mit solch vereinzeltem terminus technicus die niederdeutsche Abfassung des Sachsenspiegels zu beweisen.

Marburg i. H. Edward Schröder.



[Zur Geschichte des Kleinen Kaiserrechts.] I. Endemann zählt in der Einleitung der von ihm veranstalteten Herausgabe des Kleinen Kaiserrechts[1]) 37 Handschriften desselben auf, von denen er Kenntniss hatte, wobei er jedoch die Ueberzeugung aussprach, dass wohl gar manche noch ihrer Auffindung entgegen harre[2]).

Die Richtigkeit dieser Vermuthung erwies schon die Aufzählung Homeyers, der den bei Endemann genannten Handschriften vier hinzufügen konnte[3]). Aber auch er war sich bewusst, damit keine Vollständigkeit erreicht, sondern nur den damaligen Stand der Kunde von den Handschriften der Rechtsbücher dargelegt zu haben[4]).

Einen neuen Beitrag zu dieser Kunde liefert das Trierer Stadtarchiv, unter dessen Handschriften sich auch eine solche des Kleinen Kaiserrechts befindet, welche bisher der Aufmerksamkeit entgangen ist[5]).

Die Rechtshandschrift, in der sie enthalten, ist ein Quartband von 76 Blättern. Die Paginirung, die anfangs nur von je 10 zu 10 Blättern vorgenommen ist, geht von Blatt 70 ab bis zum Schlusse durch.

Der Rücken des Bandes fehlt. Als Deckel dienen zwei nur auf der Innenseite benutzte Pergamentblätter, von denen das vordere der grössere Theil einer Urkunde über einen zwischen zwei Mitgliedern des Trierer Schmiedeamts geschlossenen Vergleich, datirt vom Jahre 1449, das hintere ein angefangenes, aber unvollendetes Blatt aus einem Officium der heiligen Ursula ist.

Der Band besteht erkennbar aus zwei ursprünglich selbständigen Theilen, die erst später zusammengebunden sind, von denen der erste Blatt 1 bis 66, der zweite Blatt 67 bis 76 umfasst.

Die Blätter sind Büttenpapier; die des ersten Theiles haben als Wasserzeichen das bekannte gothische p mit unten gespaltenem Grundstrich und dem kleeblattförmigen Kreuz, die des zweiten einen Anker.

Auch die Schrift des zweiten ist eine andere, als die des ersten Theils; beide aber Cursive des 15. Jahrhunderts.

Für den Zeitpunkt, wann beide Theile zusammengebunden sind, haben wir danach nur ein Datum: es kann nicht vor 1449 gewesen sein.

Der zweite Theil, der uns nicht weiter beschäftigen soll, enthält die Schöffengerichtsordnung des Kurfürsten Werner von Falkenstein vom 24. August 1400[6]), ferner auf Blatt 75[b] den von den Trierer Schöffen

---

[1]) Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372 in Vergleichung mit andern Handschriften u. s. w., herausgegeben von Dr. Herm. Ernst Endemann u. s. w. 1846. — [2]) A. a. O. S. XVII. — [3]) Die deutschen Rechtsbücher des M.-A. 1856 S. 173, Nr. 173. 518. 591. 603. — [4]) A. a. O. S. V. — [5]) Bisher aufbewahrt unter den Handschriften der Stadtbibliothek, Nr. 851[b] des handschr. Katalogs. — [6]) Sie ist zweimal, aber beide Male ungenau und mit willkürlicher Orthographie abgedruckt; bei Hontheim, Historia Treverensis Diplomatica II 312ff. und bei Scotti, Chur-Trierische Landesverordnungen I S. 108ff.

zu leistenden Eid und auf Blatt 76ᵃ eine Aufzählung der Pflichten eines Schöffen in fünf Punkten [1]).

Der erste Theil nun ist eine bisher unbekannte Handschrift des Kleinen Kaiserrechts.

Das erste Blatt war unbeschrieben, hat aber nachträglich mehrere Notizen erhalten. Oben rechts am Rande steht in der Schrift des 16. Jahrhunderts: Alt Beschriben Recht. Darunter: Buch Ko(nig) Carlens; in der Mitte des Blattes, ebenfalls in der Schrift des 16. Jahrhunderts: Spirae 19. Aprilis Anno etc. 72, was sich auf die 1572 in dem Process der Stadt um ihre Reichsunmittelbarkeit in Speier geschehene Inventarisation der dorthin als Beweismittel gesandten Trierer Urkunden bezieht [2]).

Die Schrift des Kaiserrechts wechselt zweimal: zuerst tritt auf Blatt 11ᵇ ein anderer Schreiber ein, von Blatt 20ᵃ ab geht die erste Hand wieder weiter bis zum Schluss. Die Capitelüberschriften sind mit rother Tinte geschrieben.

Die Handschrift hat die Eintheilung in 4 Bücher. Das erste Buch zählt 39, das zweite 114, das dritte 28 und das vierte 14 Capitel [3]).

Im Vergleich mit der von Endemann seiner Ausgabe zu Grunde gelegten Handschrift [4]) fehlen Capitel II 9. 62. 84. 91. 93. 104. 111 a (149). 114 (152); III 7. 15. 25. 26. 28; IV 3—6. 9—11 der letztern. In ein Capitel zusammengezogen sind I 16 und 17 (= I 16 T.) I 39 und 40 (= I 38 T.), sowie II 65 und 66 (= II 67 T.) [5]).

Die Capitel IV 16—19 E. stehen in der Trierer Handschrift als II 56—59. E. IV 25 steht in T. als IV, 4 während E. IV 24, das nach dem Register von T. als IV 3 stehen sollte, ausgeschaltet und, wie erwähnt, an das Ende der gleich zu besprechenden Extravaganten gesetzt ist.

Am Schlusse des vierten Buches steht:

Hie hait das buch eyn ende
Got vns syne gnaide sende amen.

Danach folgen aber noch 12 Capitel als Extravaganten, die von dem Schreiber als in seiner Vorlage fehlend aus einer anderen Handschrift nachgetragen sind. Die meisten tragen kein Rubrum; wo ein solches steht, soll es angegeben werden; auch sind die Capitel nicht numerirt. Das erste dieser Capitel ist = E. II 91, das 2. = E. III 7, das 3. mit dem Rubrum: De advocatis feodi = E. III 15, das 4. =

---

[1]) Den Wortlaut beider habe ich mitgetheilt im Trierischen Archiv I (1898) S. 80. 81. — [2]) Diese Mittheilung verdanke ich der Güte des Herrn Stadtbibliothekars Dr. Keuffer in Trier. — [3]) Nach der Numerirung und dem Register; im Text ist das 3. Capitel (Von der iuden eyde) ausgeschaltet und als letztes Capitel der gleich zu erwähnenden Extravaganten gesetzt. — [4]) Im Folgenden soll diese mit E., die Trierer mit T. bezeichnet werden. — [5]) Zwar zerfällt dies Capitel in zwei Theile mit gesonderten Rubris, welche den bei Endemann S. 104. 105 angegebenen entsprechen. Aber auf die Zählung hat dies keinen Einfluss. Das dem Endemann'schen Capitel II 67 entsprechende trägt die Ziffer 68.

E. III 25, das 5. = E. III 26, das 6. = E. III 28, das 7. mit dem Rubrum: Emcio bonorum civium = E. IV 3, das 8. = E. IV 4, das 9. = E. IV 5, das 10. = E. IV 6, das 11. mit dem Rubrum: De iure monicionum (sic!) cesaris = E. IV 11, das 12. mit dem Rubrum: Nota der iuden Eyt das ist das aller leste Capittell ist das ausgeschaltete 3. Capitel des 4. Buchs von T.

Danach folgt das Register.

II. Die Untersuchung hat sich zunächst auf den mit dem Verse abschliessenden ersten Theil zu beschränken, da dieser offenbar ein in sich geschlossenes Ganzes bildet.

Hier springt sofort die fast absolute Gleichheit der Structur mit der des von Endemann S. XXIV unter Nr. 4 erwähnten sog. Münzenbergischen Codex in die Augen, von dem Endemann nur die auf der Giessener Bibliothek befindliche Abschrift kannte, während inzwischen das Original wieder aufgefunden und ebenfalls nach Giessen gebracht worden ist [1]).

Eine von mir angestellte Vergleichung der beiden Handschriften T. und M. hat denn auch im Grossen und Ganzen ihre bis in's Einzelne gehende materielle Uebereinstimmung erwiesen, so dass ich mich darauf beschränken kann, Verschiedenheiten hervorzuheben.

Zunächst ist da zu nennen die Sprache, die in T. das Rheinfränkische ist. Als Probe setze ich den Prolog hierher, um die Vergleichung mit dem von Schmidt S. 146 abgedruckten Prolog von M. zu ermöglichen. Das H in Hye und das S in Sint sind mit rother, alles Andere mit schwarzer Tinte geschrieben.

Hye hebet sich an das keyser recht / als es konyng Karle ließ machen zu fryeden vnd zu nutze allen menschen want es recht ist uber alle ertrich ubermytz die wysten meyster die er finden mocht / vmb nutze vnd frieden allen frommen menschen darvmb sall man sich gerne flißigen vill in diesem boiche zu lesen so wirt / er vill sachen vnderscheiden.

Synt / es nv ist / vnd wirt / von zyden zu zyden die werlet / je boser vnd boßer vnd werdent die lude an guden wercken kranck vnd lebent / vnredelichen vnd gar vnrecht / do das der konyng ersach do wart / er zu raide myt / den wysten meisteren die in dem riche waren wie das er rechte gemachte uber alle sachen zu richten jedem manne na syme recht / vnd gantze gericht / dar durch das die werlet / wurde friedebere vnd auch durch der boser lude ubeldait / das ir argelist / an den guden

---

[1]) Professor Schmidt in Giessen hat es einer genauen Untersuchung unterzogen und über deren Ergebnisse in den „Mittheilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins in Giessen", Band II (1890) S. 133ff. berichtet.

Bei den von Endemann S. XXIV gegebenen Daten ist folgendes zu berichtigen: die Münzenberger Handschrift (M.) zählt bei ihren vierzig Capiteln des 1. Buches den Prolog nicht mit; Zeile 6 von unten muss es statt „66 und 67" heissen: „65 und 66". Endlich ist nicht richtig, dass II 75 E. = IV 11 M. sei.

luden nyt vurganck enhette vnd das daz recht / von den boisen argen luden beliebe vngeletzet / Dar vmb so sattzete der konyng / alle sulche recht / uber alle die werlet / dar vmb raiden wir allen den die gerne alle sachen vßrichten na der satzunge als der keyser hait gemacht / myt / rechten vrkunde das sy sich flyßen zu lesen an diesem boiche want es heischet / das keiser recht / vnd man findet hie inne alle vrteill syn gelichenysße gantz vnd gerecht /

Was hier materiell auffällt, das ist die erst anscheinend beabsichtigte Schreibweise „Kōnig" statt „Kaiser", die in keiner anderen Handschrift vorkommt und die der Schreiber bald aufgegeben hat.

In I 6 (E. I 6) steht bei T.: Der richter sall syn eyn gryßgrymmiger man als ein lewe vnd ein man, der nyt wandels an ime enhabe; bei M. fehlen die Worte: als ein lewe vnd ein man.

In I 11 (E. I 11) folgt nach dem Satze: den Leuten ist nichts nützlicher als ein getreuer Bote bei T.: Nicht enist vnnutzlicher noch schedelicher dan vngetruwe boden; bei M. fehlte der Satz.

In I 12 (E. I 12) ist materiell abweichend der Schluss, den ich synoptisch hersetze:

T.	M.
Sint geschr. steit die zunge der spraiche sullen gedeilt werden myt den die da stamelen mit der reden vnd das hait der keiser dar vmb gedayn, das eyn woll redender man dem vnreden manne der nyt woll reden kan syn wort mach dun.	Sint geschr. sted dy zungen sullent gedeilet werden mit den die da stvmment mit der rede. Vnd hat daz der keyser dar vmb gedan, daz ein wol redener man nit vnder rede dem man, der nit wol reden inkan.

In I 15 (E. 15) fehlt in M. der bei T. vorhandene Nebensatz: das es der gesworen bode besaget das er ime das verkundet habe zu rechter zijt. Weiterhin heisst es in T.: Klagt ein Mann um liegendes Gut, es sei Eigen oder Erbe, so soll der Richter Tag setzen über 14 Tage zu dage zijt das ist bitz an den myttach vnd also na einander dry vierczehen dage.

In M. fehlen die Worte das ist — dage. Dagegen fehlen in T. die Worte, die bei M. unmittelbar darauf folgen: Claget ein man vmb lehen, so sal der richter dag setzen vber dry tage vnd seß wochen nach des riches rechte.

Der Schluss von I 28 (E. I 30) lautet bei M.: Weme der keyser růffet, inkummet der nit so hat er alles sin recht virlorn, bei T. dagegen: Wem der keiser rufft vnd antwert er nyt der hait sich rechtloiß vnd verlustich gemacht man mach in auch vurbaß angrifen wo man in syt Sint geschr. steit: wer also gedayn hait das er den keiser moiß schuwen der ist der lude.

In I 31 (E. I 32) fehlt im M. der Schluss von T.: Sint geschreff. stayt: vor dem keysser sal sych der ma virstain; in I 35 (E. I 36) fehlt in M. der Schluss des vorletzten Satzes, welcher in T. lautet: Vnd auch durch daß man myt vnrecht dynge ymann vor dem keyßer gewyn.

M. I 38 und 39 sind in T. in ein Capitel (I 38) zusammengezogen; daher zählt bei T. das erste Buch nur 39 Capitel, während es bei M. deren 40 hat.

In I 38 (E. I 39) heisst es im ersten Satze bei M.: finsternůß, bei T.: gefenckniß; im letzten Satz (E. I 40, M. I 39) in M.: Sint geschr. stet: der keyser sal sterben, obe er ymant todet, in T. dagegen: Vnd er sal sterben, und zum Schluss in M.: gen dem riche, in T.: geyn dem recht.

Im zweiten Buch sind die Verschiedenheiten nicht so häufig. Im 16. Capitel (E. II 17) hat T. die bei M. und E. als Schlusssatz stehenden Worte: Sint geschr. stait weß alle dye werlt phlyeget nach der bescheidenheit deß sall auch yderman phlyegen schon als zweiten Satz, was sich aber auf einen Fehler des Abschreibers zurückführen lässt.

Im 85. Capitel (E. II 86) fehlt in T. der Schlussatz von M.: Auch stet anderßwo geschr.: waz ein man gelobet, daz sal er halden wan er ist iß schuldig zu dun mit rechte.

In II 88 (E. II 89) heisst es in T. statt e (wie E. und M. haben): gesetze.

Im 1. Capitel des 4. Buches fehlt in T. der Satz von M.: alle den, die dar in gehorten vnd die des riches begerten vnd wolden bÿ deme riche bliben daz sie vßwendig der flecken, die zu des riches steden worden gemacht.

Der Schlusssatz von IV 6 (E. IV 8) lautet bei M.: Waz vnwandelber ist, daz sal der keyser riechten, bei T.: Was wandelbere ist, das sal der keiser straiffen.

Endlich fehlen bei T. die Schlussworte von M. IV 10 (E. IV 18): so beheldet er die gewalt des keysers.

Der Endvers von T. ist schon oben mitgetheilt; M. hat statt dessen die Angabe der Abfassungszeit (Fastnacht 1418).

Von einer Angabe der verschiedentlich von M. abweichenden Rubra T.'s sehe ich der Raumersparniss wegen ab; die Buchanfänge decken sich in beiden.

Es erhebt sich nun die Frage nach dem Verhältnisse von M. und T. Die nahe Verwandtschaft beider steht ausser Frage; allein welcher Art ist sie?

Zunächst: wo ist die Heimat der beiden?

Diese Frage beantwortet sich verhältnissmässig am leichtesten. Spricht schon die allgemeine Erwägung, dass das Kaiserrecht vermuthlich im fränkischen Hessen entstanden ist[1]), dafür, dass T. von dort nach Trier gelangt ist, so wird diese Annahme um so gewisser dadurch, dass die Familie Derer von Falkenstein, welcher die Kurfürsten Cuno (1362—1388) und Werner III. von Trier (1388—1418) entstammten, zugleich im Besitze der Herrschaft Münzenberg war[2]). Erzbischof Werner

---

[1]) v. Amira, Grundriss des germ. R. 2. A. S. A. S. 42, Schröder, Rgsch. 2. A. S. 644, Schmidt a. a. O. S. 141. — [2]) Vgl. Eigenbrodt, Diplom. Gesch. der Dynasten von Falkenstein, Herren von und zu

hat vom Jahre 1407 ab für Philipp VII. von Falkenstein die Verwaltung über die gesammten Falkensteinischen Lande geführt und wurde im Jahre 1409, beim Tode Philipps, ihr alleiniger Herr[1]).

Dass er sich um seine Erblande eifrig kümmerte, wissen wir[2]); nicht minder galt seine Pflege aber auch seinem Erzstift und speciell seiner Stadt Trier, der er im Jahre 1400 die erste geschriebene Rechtssatzung, eben die erwähnte Schöffengerichtsordnung gab, welche, wie berichtet, mit unserer Handschrift des Kaiserrechts in einem Band vereinigt ist. Das charakteristische Merkmal der Sch.-G.-O. ist Widerstand gegen das eindringende fremde Recht, das der Kurfürst Baldewin begünstigt hatte. Dürfen wir hieraus einen Schluss auf die Tendenz der Thätigkeit Werners überhaupt ziehen, so liegt die Annahme nicht fern, dass er auch des Weiteren, um seine Schöffen in ihrem Widerstande gegen das fremde Recht zu stärken[3]), sein heimatliches Recht, das Recht, das in Münzenberg in Gerichtsgebrauch war[4]), ihnen an die Hand gegeben hat.

Bei der weiteren Erwägung ist eines jedoch festzuhalten: Der Dialekt von T. beweist, dass die Handschrift so, wie sie uns vorliegt, nicht in Hessen, sondern in Trier entstanden ist, dass sie also nicht als blosse Abschrift eines hessischen Textes betrachtet, sondern nur auf einen solchen als ihre Vorlage zurückgeführt werden kann. Die Frage lautet daher jetzt: wenn wir annehmen dürfen, dass das Kaiserrecht aus Hessen, vielleicht aus Münzenberg nach Trier verpflanzt wurde, kann dann M. selbst als Vorlage von T. angesehen werden?

Die Bejahung des Vordersatzes der Frage bedingt die Verneinung ihres Nachsatzes.

Ist es richtig, dass das Kaiserrecht aus dem Hessischen nach Trier gekommen, und ist es ferner wahrscheinlich, dass dies durch den hessischen Dynasten Werner geschehen ist — wofür vielleicht auch noch die Vereinigung der Handschrift in einem Bande mit seiner Sch.-G.-O. sprechen könnte — so muss diese Verpflanzung vor dem Jahre 1418, dem Todesjahre Werners, geschehen sein. M. aber ist erst in diesem Jahre entstanden.

Dass T. wahrscheinlich noch etwas jünger ist, kann um deswillen nicht in die Wagschale fallen, weil wir in ihm nicht das Original der Umarbeitung, sondern nur eine Abschrift besitzen.

Es fragt sich daher nur noch: hat der Text, der dem Schreiber von M. vorlag, auch für T. bezw. dessen Original unmittelbar als Vorlage gedient?

Münzenberg im Archiv für Hess. Gesch. und Alterthumskunde I. Band (1835—37) S. 1—84.

[1]) Eigenbrodt S. 66 ff. — [2]) So hat er wahrscheinlich die Herren von Hanau auch von ihrem Antheil an dem „Landgericht der Graveschaft gein Assenheim gehörig" verdrängt, Eigenbrodt S. 68. — [3]) Ueber deren Haltung hatte schon Baldewin Klage geführt; s. die Beschwerden Baldewins gegen die Stadt Trier Nr. 48 bei Schoop, Verfassungsgesch. von Trier im 1. Ergänzungsheft der Westdeutschen Zeitschrift 1884 S. 157. — [4]) Schmidt S. 143.

Auch diese Frage wird zu verneinen sein. Der Text des ersten Buches von T. enthält im Allgemeinen gegenüber dem von M. Zusätze, der des 2. und 4. Buches von T. einige Auslassungen. Letztere werden sich schwerlich mit der Flüchtigkeit des Verfassers von T., erstere noch viel weniger mit der Annahme der Benutzung zweier Vorlagen erklären lassen [1]).

Erwähnenswerth scheint noch, dass alle Zusätze von T. sich mit dem Text der von Endemann seiner Ausgabe zu Grunde gelegten Fuldaer Handschrift decken [2]).

Wir müssen also die gemeinsame Abstammung von M. und T. höher hinauf rücken, als bis in's zweite Glied.

Als Ergebniss der Vergleichung darf vielleicht Das gesagt werden: M. und T., deren Verwandtschaft unter einander so eng ist, wie mit keiner anderen Handschrift, stellen den Text des Kaiserrechts dar, wie er in den Falkensteinischen Landen, speciell in Münzenberg, in Geltung war, und wie er in verschiedenen Handschriften überliefert wurde. — Für das Alter des Textes von T., nicht der Handschrift als solcher, kann darnach gesagt werden, dass er entstanden ist unter Werner, also um die Wende des 14. Jahrhunderts.

III. Für die 11 Capitel, welche nach dem Schlussverse als Extravaganten folgen, ist die Herkunft nicht mit gleicher Sicherheit zu ermitteln. Am nächsten ist hier — abgesehen wieder von dem Dialekt — die Verwandtschaft zu dem von Endemann unter Nr. 12 (S. XXXII) aufgeführten sog. Eschweger Codex, wie folgende Proben darthun mögen [3]).

In T. 1 (= E. II 91) lautet der vom Kläger zu schwörende Voreid: das er die anspraiche doe vmb das recht vnd wene rechte sache (zu) haben so er sich aller ferste versynne vnd das nyt en doe durch keynen archwayn ader argelist, das er das gut hait angesprochen.

In T. 2 (= E. III 7) heisst es im Anfang von den Dienstmannen, dass sie grosse Ungnade gewinnen, wenn sie „verliesen die Ere die in der keiser geben hat, aber die es behaldent, sy sint in groißer wirdicheit“. Verliert sie aber einer, „der hat allen den loyn verloren, die ime nakoment, die werdent geworffen vß iren rechten“.

In T. 9 (= E. IV 5) wird bestimmt, es gehört der Streit um Lehen „den herren, von dem die lehen rurent. S. g. steit: Man sall eigen vnd erbe vnd lehen verantwerten ichlichs na iren rechten.“

In T. 10 (= E. IV 6) fehlen im Schluss des ersten Satzes die Worte: oder vnrecht buwe und der letzte Satz heisst: Man sall das boiße kruyt vß dem garten ieden vff das daz gut kruyt synen plantz haben moge.

---

[1]) Vgl. Endemann S. LIV. Die Abweichungen sind für diese Annahme zu spärlich. Am schlagendsten spricht m. E. dagegen der Umstand, dass die in M. fehlenden Capitel, die, wie erwähnt, in ihrer Mehrzahl als Extravaganten nach einer andern Handschrift in T. nachfolgen, sonst wohl in den richtigen Zusammenhang gebracht worden wären. — [2]) Vielleicht darf man daraus schliessen, dass die Vorlage von T. älter ist, als die von M.? — [3]) Im Folgenden sind die Extravaganten numerirt, was sie in der Handschrift nicht sind.

In T. 11 (= E. IV 11 S. 234 Z. 6 v. u.) heisst es: Werdent die personen kriegen in diesen vurgenanten steden, burgen ader dorffen also das die gemeyne nyt an geit, zumaile in den steden, jeweder syte vmb iren gewyn ader vmb geluwen gelt, ader umb ire erbe, das sullent sy dun myt des keisers recht.

Auch hier ist also eine Umarbeitung in das Rheinfränkische erfolgt. Wann aber diese Capitel hinter den zunächst übernommenen Münzenberger Text nachgetragen sind, dafür fehlt jeder Anhalt. Das auf die Extravaganten folgende Register zählt sie nicht mit auf.

Als wichtigstes Resultat, welches die Untersuchung der Trierer Handschrift ergiebt, erscheint m. E. dies, dass sie einen Beitrag zu liefern geeignet ist zu der Frage, welche Umstände für die Entstehung des Geltungsgebietes der Rechtsbücher des M.-A. von bestimmendem Einflusse zu sein vermochten.

Trier. Dr. Hermann Isay.

[Das Stadtrecht von Hof vom Jahre 1436.] Das nachstehend veröffentlichte Stadtrecht findet sich in zwei Privilegien, welche Markgraf Friedrich I. von Brandenburg im Jahre 1436 der Stadt Hof ertheilte. Aeltere Rechtssatzungen, u. a. solche aus den Jahren 1319, 1368 und 1377, sind hier zusammengefasst, wie aus den einleitenden Worten der Aufzeichnung hervorgeht; von besonderer Bedeutung ist hierbei das Privileg Burggraf Friedrichs V. vom Jahre 1377. Ein äusserer Anlass zur Ertheilung desselben darf wohl darin erblickt werden, dass vier Jahre vorher (1373), nachdem schon während des ganzen 14. Jahrhunderts sich hinsichtlich der Machtbefugnisse der Vögte von Weida, der alten Landesherren von Stadt und Landschaft Hof, ein schrittweises Zurückweichen derselben vor den mächtig erstarkenden Nürnberger Burggrafen, ihren Lehensherren, bemerkbar gemacht hatte, Stadt und Land Hof seitens der genannten Vögte endgiltig an Burggraf Friedrich V. verkauft worden war.

Die Stadtrechtaufzeichnung ist entnommen der Hofer Stadtchronik des Magisters Enoch Widmann aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Anno 1436 hat marggraf Friderich zu Brandenburg u. s. w. in zweien unterschidlichen briefen der stadt Hof alte recht confirmirt, welche aus seines herrn vatern burggrafen Friderichs zu Nurnberg brief, anno 1377 gegeben, und dann aus Heinrichen des jungern vogts von Weida begnadigung anno 1319 und abermal aus Heinrichen des jungern vogts von Weida confirmation anno 1368 von wort zu wort genommen sind. Dieselben zwen unterschidlichen brief sind allhie zusammengezogen und durchaus einer meinung, allein dass in dem einen etliche mehr wort begriffen sind, welche ich in dieses zeichen [ ] eingeschlossen hab. Was aber der stad privilegia anlangt, sind dieselben idesmal von der herschaft und dann auch von dem hochgedachten marggraf Friderichen u. s. w. anno 1420, donnerstag nach Michaelis ingemein bekreftiget und

bestetiget, wie droben bei diesem jahr gemeldet worden. Die confirmation des alten stadrecht ist diese:

Wir Friderich von gottes gnaden marggraf zu Brandenburg, des heiligen romischen reichs ertzcämmerer und burggraf zu Nurnberg, bekennen offentlich mit diesem brief gegen allermenniglichen, die ihn sehen, lesen oder hören lesen, dass uns unser liebe getrewe burgermeister, rath und gemeine unser stad zum Hofe an der Regnitz gelegen einen brief furbringend geweist und verhören lassen haben, ihne von dem hochgebornen fursten und herren Friderichen burggrafen zu Nurnberg, unsern lieben herrn und vater seligen loblicher gedechtnus, gegeben, und uns vleissiglichen und demutiglichen angerufet und gebeten haben, ihnen solchen vorgenanten brief zu vernewen, zu bestetigen, zu confirmiren und dabei zu handhaben. Haben wir angesehen ihr vleissige und getrewe willige dinste, so sie uns, unsern altvorderen und unser herschafte lange zeit her williglich gethan haben und uns und unsern erben hinfur noch wol thun sollen und mugen, und haben ihnen fur uns, unser erben und nachkommen von besundern gnaden den vorgenanten brief vernewet, bestetiget und confirmirt, vernewen, bestetigen und confirmiren ihn den in kraft diß briefs, sie getrewlichen dabei zu handhaben und bleiben zu lassen, ohne allen eintrag und ohn alles geverde, wie der denn von wort zu worte inhelt und hernach geschrieben stehet:

Wir Friderich von gottes gnaden burggrafe zu Nurnberg bekennen und thun kund offentlichen mit diesem brief fur uns und alle unser erben und nachkommen, dass wir angesehen haben grosse klag und gebrechen, die fur uns komen sein manigfaltiglichen von zweiung und unvereinung wegen unser lieben getrewen der erbaren leut[1]) uf dem land und der burger unser stad zum Hofe, und haben auch wol bedacht, daß gemeiner nutz, ehr und gemach[2]) bede der lande und der leute sowol gemehret und gesterket werden, als davon daß einmutigkeit und gemach zwischen ihnen gemacht und bestetiget werde. Davon haben wir mit wolbedachtem mut und mit rathe und rathes eine einigung zwischen ihnen gemacht und funden machen und bestetigen auch die wissentlich mit diesem briefe, als von wort zu wort hernach geschrieben stehet:

Des ersten: ob sich ein man vom lande, weß man er ist, in die stad zum Hofe will verweglosen[3]), das mag er thun alle jahr in vierzehen tagen vor unser lieben frawen lichtmeß oder in vierzehen tagen hernach. Und soll ihn sein herr danne, von deß gut er ziehen will, ungehindert lassen fahren und nach ihm in die stadt alles, das er auf demselben gut farender haab hat, treiben und tragen lassen, ausgenommen den mist, der auf dem gut ist, den soll der abgezogene man darauf bleiben lassen. Und soll auch derselb abgezogene man den

---

[1]) Erbare leut wurden vor alters die adelspersonen genennet, also auch in diesem brief durchaus (Randnote des Schreibers). — [2]) Bequemlichkeit. — [3]) abziehen.

winterbaw, den er auf das gut geseet hat, hinter sich schneiden und fuhren wohin er will, doch also daß er dem herren, deß das gut ist, den kunftigen s. Michelszins davon reichen soll und geben. Nach derselben zeit sollen unsere burger die vorgenanten niemand verweglosen, es geschehe dann mit des herren, von dem sich ein man verweglosen wolt, wissen und gutem willen. So soll auch niemand seinen man, der sich in der vorgeschriebenen zeit in die stad also verweglosen will oder darin verwegloset hette, daran und an allen obgeschriebenen dingen engen noch irren ohn gefehrde. Und hette auch ein herr oder fraw, sie weren erbar oder burger, geistlich oder weltlichen, seinen man imand mit gelubden oder sonst verstricket[1]), hinter ihm zu bleiben, oder noch thete, dieselbe verstrickung soll ewiglich weder kraft haben noch gewinnen in kein weis, sondern gentzlich ab und unmechtig sein.

Auch so soll und mag sich keines burgers noch burgerin gut zu dem Hofe, wie das genannt ist, das in der stad oder uf der mark zu dem Hofe gelegen ist und das zu kaufrecht gehöret[2]), nicht verfallen noch ledig werden, sonder es soll ungehindert uf die nechsten freund erben und gefallen oder an die stete, dahin es von denen, dem das gut ist, hingeschicket[3]) wird.

Ist auch iemand uf dem land einem burger oder burgerin schuldig, ist der, der schuldig ist, ein erbar man, so soll der richter dem burger, nach dem als er das an ihn bringt, in vierzehen tagen von ihm eines rechten uf erbarer leut urtheil helfen; wer aber der schuldig ist ein gebawer, so soll sein herr, hinter dem er sitzt, nach dem als der burger oder burgerin ihme umb die schuld klaget, eines rechten von ihm in vierzehen tagen helfen. Geschehe das nicht, so möchte der kläger darnach den erbarn man oder gebawr umb dieselbe schuld unbeklagter ding wol pfenden und ufhalten. Begert er dazu unsers richters oder der seinen, die sollen ihm dazu beholfen sein.

Thut ein man einen todschlag und wird darumb flüchtig [in eines bidermans haus, da soll der richter noch kein seiner boten eingehen, er soll zwen burger hinein senden und einen seiner boten. Finden sie ihn darinnen, so sollen sie ihn dem richter heraus antworten; will aber der richter das haus besetzen, das stehet bei ihm. Wird aber der man flüchtig] und kombt auch davon und tribet an sein laugnen[4]), so soll er selb siebend dafur kommen; und kommet er dafur nicht als recht ist, so soll man das gut beschawen: richtet er sich nicht, so ist das dritt theil unser und die zwei theil der frawen und kinder.

Thut aber ein gebawr einen todschlag oder ein auswendig[5]) man, wer er ist, begreifet ihn der richter oder die seinen in der stadt oder uf der straßen, ehe er uf seines herren gut kombt, was er bei ihm begreifet, das mag er wol nehmen; kombt er aber uf seines herrn gut, so soll er ihm nicht mehr abgewinnen dann als sein gurtel hat

---

[1]) verpflichtet. — [2]) frei veräussert werden kann. — [3]) letztwillig vermacht. — [4]) leugnet. — [5]) auswärtiger.

begriffen. Thut er aber ein unfug und kommet uf seines herrn gut, so mus man ihn darumb vor seinem herren beklagen. Begreift man ihn aber in der stadt oder uf der strassen, so mus er umb dieselbe unfug der stadt recht leiden.

Wer bei tag futtert (das vieh in eines andern gefried oder wiesen gehen leset oder dieselbe abgraset), der soll das mit dreien pfunden hellern bussen; futtert er bei nacht, der busse es mit sechsen.

Es mag auch niemand den andern besagen[1]), das ihme an seinen leib, ehr oder gut tritt, dann mit zweien, die zu dem rechten geschworen haben und zu denselben zeiten geschworne schöpfen (oder rathspersonen) sein.

Were auch daß ein man ein lehme[2]) thet, der deß mit der wahrheit überkommen[3]) wird, der ist dem richter drei pfund und dem kleger fünf pfund heller verfallen. Wer er sein unschuldig, so soll er mit sein eines hand dafur treten (mit einem geschwornen eid sich ledig machen).

Wer einer flisenden wunden wird überwunden[4]), der soll dem richter ein halb pfund heller geben; und ob er dafur tritt, das were mit sein eins hand. Wer ein einfeltige[5]) wunden thut, der soll dem richter 36 heller geben; wolt er dafur treten, das were mit sein eins hand.

Es mag kein burger den andern kempflichen nicht ansprechen[6]), noch ein auswendig man einen burger; doch mag ein burger einen auswendigen wol ansprechen, doch also daß er der auslendisch burgerrecht vor hab aufgeben.

Wer ein heimsuch[7]) thut, deß mag man ihn nicht überwinden, denn mit zuhawener[8]) thur oder mit nachgebawern oberseit und unterseit. Wird er deß uberwunden, das ist dem richter dreissig schilling heller und dem kleger dreissig schilling heller; will er dafur treten, das soll er selb dritt thun.

Der kirchtag (oder jarmarkt) soll stehen drei tag vor h. Laurentzen[9]) tag und drei tag hernach. Thut aber imand ein unfuge in demselben kirchtagesfried, der deß überwunden wird, der ist verfallen dem richter dreissig schilling heller; will er mit dem rechten dafur kommen, das were selb dritte.

Ob ein man den zoll entfuhret[10]), der soll das thun nach dem stadrecht zu Nurnberg.

Wollt imand der burger urlaub nehmen (das burgerrecht aufgeben), der soll das nehmen fur unserm richter oder von seinem gewalt[11]) und vor zweien geschwornen schöpfen der stadt und soll darnach in vierzehen tagen vor der stad gericht gerecht werden allen den, die in dem gericht zu ihm zu sprechen haben. Hat aber er zu

---

[1]) anklagen. — [2]) Lähmung. — [3]) überführt. — [4]) überführt. — [5]) einfach, leicht, Gegensatz zu fliessend. — [6]) zum Zweikampf herausfordern. — [7]) Hausfriedensbruch. — [8]) zerhauener. — [9]) 10. August. — [10]) unterschlägt. — [11]) Stellvertreter.

iemand in dem gericht gesessen zu klagen, von den soll er hinter sich jahr und tag in der stadt oder vor seinem herren recht nehmen.

Es soll kein richter keinen burger zu gefengnus legen, er soll das recht von ihm verburget nehmen [1]), ohn allein umb sach, die den hals antreten [2]). Was auch der richter leihet, das zu der stad gehöret, das hat kraft.

Wer ein pferd oder kuh anfanget [3]), uf dem land oder in der stadt, der soll den anfang [4]) legen [5]), wo das pferd oder die kuh ist. Ist daß er deß laugnen wolt, so soll es der bot behalten, den der richter leihet. Wer aber daß sich ein man der buße derwegt [6]) und anfenget ein pferd oder eine kuh ohn des richters boten, die bues were 36 heller, und thet damit in dem gericht was recht ist.

Wer eine notzöge [7]) klaget, der soll es schreiend vollbringen mit gestraubtem haar und mit zurissen kleidern: wo das nicht geschehe, wolt deß einer unschuldig werden, so soll er selb siebend dafur treten.

Kein richter soll imand in die stadt geleite geben fur gulte, er thu es dann mit deß worte [8]), dem er schuldig ist.

Kein wirth soll keines burgers sohn noch knecht noch brotesser [9]) nicht höher wehren [10]), denn sein gurtel befangen [11]) hat.

Es soll nimand in freien wassern fischen, er wolle sie dann selber essen.

Wer vor gericht einen meineid schwehret, wird er sein uberwunden, der mag keines mans stat mehr verstehen [12]) und soll das bussen als recht ist.

Man soll keinen man fur den andern pfenden, er solle ihm dann selber (sei ihm selbst schuldig), es were dann daß er beweisen möchte, daß man ihm dort rechtes nicht helfen wolte.

Der richter mag nichts bezeugen noch keiner seiner knecht ohn der freien boten einen; der gestehet [13]) um ein unfug wol.

Wer an dem markttage ein unfug thet, deß unfug ist zwifeltig.

Es soll kein gast [14]) schenken noch gewand schneiden.

Es soll auch niemand gewand schneiden noch multzen noch brewen uf dem land, es sey dann daß wir oder unser richter das multzen und brewen mit namen erlauben. Dann erbar leut und pfaffen mögen wol multzen und brewen als viel als sie biers in ihren heusern mit ihrem gesinde bedörfen, und nicht mehr.

Wo der richter raubes innen wird und darnach sendet, wer das wehret, den soll man fur einen rauber haben.

Alle holtzweide [15]) und ander weide sollen frei sein, ohne wiesen und uberhawe [16]), die man heget.

---

[1]) Bürgschaft dafür annehmen, dass sich Angeschuldigter dem Gericht stellt. — [2]) angehen. — [3]) gestohlenes Gut in Beschlag nimmt. — [4]) gestohlenes Gut. — [5]) zur Stelle bringen. — [6]) weigert. — [7]) Nothzucht. — [8]) Zustimmung. — [9]) Diener. — [10]) Credit geben. — [11]) hält, einschliesst (an Geld). — [12]) vertreten. — [13]) Zeugniss abgeben. — [14]) Auswärtiger. — [15]) Wald. — [16]) eingezäuntes Grundstück.

Hat ein man getrenk feil, unfuget[1]) da ein schnöde man mit bösen worten oder werken, zuschlegt[2]) ihn der wirth, darumb bedarf er gegen niemand keine buse leiden, es were dann daß er lehme oder todschlage thete.

Fur allle gulte tritt ein man mit sein eins hand, ohn fur vergoltene[3]) schuld.

Wer des markts[4]) genisen will, der soll sein auch entgelten[5]).

[Fehret ein man in des andern holtz und begreift ihn der förster, er soll ihm ein pfand geben; wehret er es ihm, er hat unrecht gethan. Fehret er aber heraus, begreift er ihn auf der stras, er soll ihn nicht pfenden, er soll es seinem herren klagen.

Kein fahrender[6]) man noch bader soll kein messer noch schwert tragen, er wolle dann wandern auf die stras.

Juden und alle, die des markts geniesen wollen, die sollen den burgern helfen wachen.

Alle die gesetze, die man setzet von wein, von bier, von meth, von brot und] alle die gesetze, die die burger setzen mit des richters worte, wer daran wandelhaft[7]) wird, das were des richters halb und halb der stadt.

Und daß solche obgeschriebene einigung stet, gantz und unverruckt werden gehalten, darumb haben wir diesen brief versigelt mit unserm grosen anhangenden insigel. Der gegeben ward zu Plassenberg, nach Christi unsers herren geburt dreizehenhundert jahre und darnach in dem siben und sibenzigisten jahre, an s. Jacobs tage[8]) des heiligen zwölfboten.

Und diß alles zu wahrer urkund geben wir den burgermeistern, rathe und gantzen gemein unser stad zum Hof diesen unsern brief mit unserm anhangenden insigel versigelten. Der geben ist zu Blassenberg, an unser lieben frawen tage lichtmesse[9]), nach Christi unsers herren geburt vierzehenhundert jahre und darnach im sechsunddreissigsten jahre.

Anhang.

Wie die frevel und verwundung altem herkomen nach den statrechten zum Hofe dem gericht und cleger verpust und zuerkannt werden[10]).

Umb ein dieb, diebin, hurn, hurnkind, dieb- oder hurnsone oder andern frevenlichen worten, in dem fall anhengig, allweg von einem jeden ein new schock, ist 60 schwertgroschen, halb dem gericht und halb dem cleger zu pus und wandl[11]).

---

1) treibt Unfug. — 2) schlägt. — 3) zurückgezahlte. — 4) die Vortheile des Marktes. — 5) bezahlen. — 6) herumziehender (mit dem Nebenbegriff des Unehrlichen). — 7) strafbar. — 8) 25. Juli. — 9) 2. Febr. — 10) Aus dem Landbuch von Stadt und Amt Hof vom Jahre 1502. — 11) Schadensersatz.

Umb frevenliche rede vor gericht, darnach sich dieselben halten, werden verpust einsteils bei der hochsten pus, das ist 20 lb. Hofischer wer[1]), je 5 Meissner fur ein lb. Und derselben Hofischen lb. eins macht 9 frenkisch dn., so daß die 20 lb. Hofischer were machen 15 kleingroschen, je 12 dn. frenkisch fur ein groschen, halb dem gericht und halb dem cleger. So werden auch einsteils verpust bey 10 lb. und einsteils 5 lb. Hofischer were.

Sunsten ausserhalben andere scheltwort, der vil und manigfeltig frevenlichen gescheen, ist der pus fur einsteils 5 lb. Hofischer were, je halb dem gericht und halb clegern.

In der meß Laurenti sind alle wandel zwifach dem gericht und cleger.

Wo einer den andern mit worten onerlicher sachen oder sunsten uberzeugen[2]) oder uberwinden und des nicht beybringt[3]), ist die pus 40 lb. Hofischer were, die machen 30 kleingroschen, halb dem gericht und halb dem cleger.

Wo sich einer, bei tag oder nacht begeben, dem andern in sein hawsung nachlauft, ist die pus 40 lb. Hofischer were dem gericht zugeburnde.

Um ein totliche ferlich[4]) wunten, geslagen, gehiben, geworfen, gestochen oder wie sich das begebe, ist 20 lb. newer heller, die machen 80 lb. frenkisch, je 4 lb. frenkisch fur ein lb. newer heller gerechent, das gericht, artzlon, zerung und seumbnus hindangesatzt[5]).

Item umb ein ferlichen slag $2^1/_2$ lb. newer heller, das gericht, artztlon u. s. w. w. s.

Umb ein paynschrotig[6]) wunten im kopf $2^1/_2$ lb. newer heller, die machen 10 lb. frenkisch, das gericht, artzlon w. s.

Ein flaischwunten im hawbt 10 lb. Hofer werung.

Ein fliessende wunten 10 lb. Hofer were, das gericht w. s.

Umb ein tötlichen hieb u. s. w. am haubt painschrötig bis hinein ufs hirnfele[7]), von demselben in der tropf[8]) gerurt, geburt 30 lb. newer heller, machen 120 lb. frenkisch, das gericht, artzlon, zerung und seumnus hindangesatzt.

Umb ein fliessende wunten, ob dem auch lenger dan eins glids, 11 klein groschlein 3 dn., das gericht w. s.

Umb ein aug[9]) 10 gulden, das gericht w. s.

Schlechte[10]), unverdackte[11]) wunten unterm antlitz 20 lb. Hofischer were, das gericht w. s.

Fur ein zan 5 lb. newer heller, machen 20 lb. frenkisch, das gericht w. s.

Um ein schamwunten[12]) durch den flans[13]) 20 lb. Hofischer were, das gericht w. s.

---

[1]) Währung. — [2]) überführen. — [3]) scil. Beweise. — [4]) gefährliche. — [5]) ungerechnet. — [6]) mit verletzten Knochen. — [7]) Gehirnhaut. — [8]) Schlagfluss. — [9]) scil. ausschlagen. — [10]) einfach, gewöhnlich. — [11]) offen. — [12]) das Antlitz entstellende Wunde. — [13]) Mund.



Ein schamwunten, die spitzen an der nasen abpissen 10 lb. newer heller, das gericht, arztlon, zerung und seumbnus hindangesatzt.

Ein painschrötig schamwunten zwischem linken aug und or 5 lb. newer heller, das gericht w. s.

Ein zanschertet[1]) $2^{1}/_{2}$ lb. neuer heller, das gericht, arztlon, zerung und seumnus hindangesetzt.

Ein unverdäckte, ferliche wunten uf der linken seyten am hals 8 lb. newer heller, das gericht w. s.

Ein verliche painschrotige wunten an der rechten seyten oben am hals 10 lb. newer heller, das gericht, arzlon w. s.

Ein fliessend schamwunten am hals 10 lb. Hofer were, das gericht w. s.

Ein painschrotig schamwunten ob dem aug 10 lb. newer heller.

Ein slagk, der erschwarzt im rucken[2]), 1 lb. newer heller.

Das ruckpain und schulterplat ein painschrötig verlich wunten 2 gulden.

Ein grosse flaischwunten ufm schulterpain 10 lb. Hofer were.

Ein fliessende wunden am arspacken 10 lb. Hofer were.

Gemein wurf, die nicht schaden, 10 lb. Hofischer were.

Ein totlicher stich unterm nabel, ein verspann[3]) langk, 20 lb. newer heller.

Ein painschrötig wunten, einer verspann langk, 5 lb. newer heller.

Ein hib in den rechten arm entzway, davon mag er die hant nicht als fruchtbarlich[4]) wie vor uber sich bringen, 8 lb. newer heller, die machen 22 lb. frenkisch.

Eine halbe leme[5]) am daumen, brengt den hineinwarts und herauswarts nicht, 2 gulden.

Umb ein slagk ufm arm, daß der davon geschwunden, 20 lb. Hofer were.

Der lamlos[6]) finger das forder glid lam 5 lb. newer heller.

Fur ein glid[7]) am klein finger 5 lb. newer heller.

Ein hand gantz lame 25 gulden.

Um den daumen herab, ist ein halb hant, $12^{1}/_{2}$ gulden.

Die hintern zwen finger lam fur ein jeden $2^{1}/_{2}$ gulden.

An der hand der fordern finger ganz lame 4 gulden.

Die untern rorn[8]) am arm entzway geslagen 10 lb. frenkisch.

Das forder glidlein des daumens ein halb leme 3 lb. newer heller.

Um ein hib durch den tener[9]), ein wunten einer fordern spann langk, 15 lb. Hofischer were.

Ein painschrötig wunten uber das dihe[10]) bei der hosennesteln[11]) 2 gulden.

---

[1]) Verlust eines Zahns. — [2]) den Rücken dunkel (blau) färbt. — [3]) Spanne. — [4]) ausreichend. — [5]) Lähmung. — [6]) Verletzung am Finger ohne Lähmung. — [7]) scil. Lähmung desselben. — [8]) Röhre. — [9]) die flache Hand. — [10]) Diech, das obere Bein vom Knie aufwärts. — [11]) Hosenriemen.

Ein fliessend wunten ufm knye, zwayer glid langk, fur ein jedes 7½ klein groschlein.

Wenn einer uf den andern abscheust[1]) und fellt, 20 lb. Hofischer were, halb gericht, halb cleger.

Wurft einer mit eine stein und felt, ist 10 lb. Hofischer were' halb dem gericht und halb dem cleger.

Ein maulslagk 10 lb. Hofischer were.

Wen einer einer die ere nymbt[2]), 10 gulden, und das kind soll der vater ziehen.

Umb das arßputzen gehaissen, als oft das gescheen, ist es 5 lb. Hofer were, halb dem gericht und halb dem cleger.

---

[1]) abschiesst. — [2]) Hier ist nicht etwa Nothzucht, sondern aussereheliche Schwängerung zu verstehen.

München. Dr. Chr. Meyer, Staatsarchivar.

Litteratur.[1]

Repertorium diplomaticum regni Danici mediævalis. Fortegnelse over Danmarks Breve fra Middelalderen med Udtog af de hidtil utrykte udgivet ved Kr. Erslev i Forening med William Christensen og Anna Hude af Selskabet for Udgivelse af Kilder til Dansk Historie. Første Bind (1085—1350), Andet Binds første Hæfte (1351—1382). Med Understøttelse af Ministeriet for Kirke-og Undervisningsvæsenet og den Grevelige Hjelmstjerne-Rosencroneske Stiftelse. st. 8 (XXI og 430 S.; 240 S.). København, 1894—95; 1896. I Kommission hos Universitetsboghandler G. E. C. Gad. Trykt hos Nielsen & Lydiche.

In dem vorbezeichneten Werke, welches nach seiner Vollendung ungefähr fünf Bände umfassen wird (vgl. Indledning S. XX), darf schon jetzt eine der wichtigsten neueren Quellen-Publicationen auf dem Gebiete der germanischen Rechtsgeschichte begrüsst werden. Veranstaltet von der verdienten „Gesellschaft für Herausgabe von Quellen zur dänischen Geschichte" ist die Veröffentlichung des Repertoriums in die Hände von Professor Kr. Erslev gelegt, der sich bei ihr der werthvollen Mitwirkung von William Christensen und Anna Hude zu erfreuen hat. Das Repertorium, über dessen Aufgabe und Einrichtung Erslev in der vorausgeschickten Einleitung berichtet, wird ein in Wahrheit unentbehrliches Hilfsmittel für jede die Rechtsgeschichte des dänischen Mittelalters angehende Untersuchung sein, so lange nicht — und in dieser Beziehung scheinen ja die Aussichten sehr ungünstig zu sein — der in Dänemark seit mehr als einem Jahrhundert gehegte, einstmals bereits der Ausführung nahe gebrachte Plan der Herausgabe eines vollständigen Diplomatariums zur Ausführung gelangt.

Das Repertorium stellt sich eine doppelte Aufgabe (Indledning S. IIIf.): „Auf der einen Seite soll es vollständige Auszüge aller bisher nicht gedruckten Urkunden mittheilen und dadurch dieses Material

[1]) Ein Theil der für dieses Heft bestimmten Anzeigen musste wegen Raummangels für das nächste Heft zurückgelegt werden.

leicht zugänglich machen; auf der anderen Seite soll es über alle Urkunden, seien sie nun gedruckt oder nicht, die wichtigsten diplomatischen Aufklärungen geben und dadurch zugleich alle früheren Editionsarbeiten ergänzen [1]) und eine vollständige Uebersicht über das uns aus Dänemarks Mittelalter überlieferte Urkundenmaterial geben." Dabei beschränkt sich das Repertorium aber im Gegensatz zu den Regesta diplomatica historiæ Danicæ, von denen es auch hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung abweicht, auf solche Urkunden, die nicht etwa nur in irgend einem Punkte die Geschichte Dänemarks äusserlich berühren, sondern inhaltlich und archivalisch diesem Lande angehören [2]). Durch die Heranziehung des ungedruckten Materials wird das Repertorium etwa 4000 in den Regesten nicht berücksichtigte Urkunden aufnehmen [3]). Wenn dasselbe durch die zusammenstellende Verweisung auf das gedruckte Material ein bei dessen Zerstreutheit und vielfach erschwerter Zugänglichkeit besonders schätzenswerthes Hilfsmittel der Forschung bilden wird, so verleiht ihm die Mittheilung der sehr sorgfältigen Auszüge aus den ungedruckten Urkunden die Bedeutung einer ausserordentlich wichtigen und reichhaltigen Quellenpublication. Dass der Benutzer zuweilen etwas vermissen wird, kann, wie bei jeder nicht den ganzen Text mit Zubehör wiedergebenden Veröffentlichung, freilich nicht ausbleiben. So ist es z. B. sehr zu bedauern, dass von den häufig als der Unterzeichnung dienend vermerkten Hausmarken keine Abbildungen gegeben sind. Auch gegen die Grundsätze, die für die Kürzung der mitgetheilten Auszüge massgebend gewesen sind, sind einzelne Bedenken zu erheben [4]). Indessen wir wollen nicht undankbar sein und gegenüber dem, was wir vermissen, in den Vordergrund stellen, was wir erhalten haben. Da wird denn aber kein grösseres Gebiet der dänischen Rechtsgeschichte an der Bereicherung unbetheiligt

---

[1]) Hierbei sind gelegentlich auch wichtige Textverbesserungen vorgenommen worden, so z. B. unter Nr. 2619 für das von Kolderup Rosenvinge (Samling V 70ff.) veröffentlichte Privileg Waldemars IV für Malmö vom Jahre 1360. — [2]) Das Nähere darüber s. Indledning S. Vff. Uebrigens möge bei dieser Gelegenheit auf die drei auch den Herausgebern der Regesta entgangenen Urkunden von Nestved aus dem Jahre 1280 hingewiesen sein, welche R. Hoeniger in den Annalen des Vereins für Geschichte des Niederrheins XLVI S. 89ff. veröffentlicht hat. — [3]) Indledning S. IV. — [4]) In dieser Beziehung heisst es z. B. S. XVII der Einleitung: „Der leitende Gedanke hierbei ist gewesen, dass die vorgenommenen Auslassungen das Verständniss der in der betreffenden Urkunde behandelten positiven Rechtshandlung nicht ändern dürfen, dass man aber umgekehrt nicht alle die Beiträge aufnehmen konnte, welche die Urkunde durch ihre einzelnen Ausdrücke zum Verständniss des allgemeinen Charakters der Rechtshandlung liefern könnte; in einer Schötungsurkunde z. B. ist niemals ausgelassen, wer die Schötung vornimmt oder entgegennimmt, auch nichts, was aufhellt, um die Schötung welches Grundstückes es sich handelt, wohl aber eins und das andere, was möglicherweise dazu beitragen könnte, den allgemeinen Charakter oder die Formen einer Schötung aufzuklären." Hiermit (wie auch mit dem S. XIX Bemerkten) dürfte wohl nicht leicht ein Rechtshistoriker sich einverstanden erklären.

bleiben, die dem bisher durch Druck zugänglich gemachten Quellenmaterial durch das Repertorium zu Theil werden wird.

Unter den bis jetzt veröffentlichten Urkunden befinden sich besonsonders viele, die auf Uebereignungen und Verpfändungen, auf die Bestellung von Schätzungs- und Besitzeinweisungsleuten, auf das Verfahren mit Königsbriefen, auf die Erbringung von Gerichtszeugniss Bezug haben. Sehr reich fliesst das Material für die scotatio, deren Formalismus zwar nur gelegentlich gestreift wird [1]), deren Rechtsgeschichte aber sonst in wichtigen Beziehungen, zumal hinsichtlich des Orts der Vornahme und der Bedeutung der Beurkundung, Aufhellung erfährt.

Der Zahl der Vergabungsurkunden entsprechend bietet unser Werk vielfache Beiträge zur Geschichte der Verfügungsbeschränkungen und der Verfügungsfreiheit. Hervorgehoben sei z. B. eine Urkunde von 1329 (Nr. 1557), in welcher bezeugt wird, dass Thordo dictus Kallonis sive Lytle an die Brüder vom Johannes-Hause in Odense alle seine Güter, quarum partem aliquam habuit de Ebbone fratre suo et Olauo genero suo, ipsis in predicto placito consensientibus, vendidit et scotavit pro pleno pretio statim recepto, und dann fortgefahren wird: que bona dictus Thordo in 3 placitis eiusdem hæræt et quarto placito ex superhabundanti suis cognatis et propinquis prebuit per laubwt emenda. Sehr beachtenswerth in dieser Beziehung ist das Privileg, das König Waldemar I. im Jahre 1161 der Prämonstratenserabtei von Tummathorp ertheilt: „Concedimus insuper fidelibus infirmis in extremo positis, lege Danorum servata, quod medietatem in (!) omnium suarum facultatum donare possint prelibatis fratribus. Si qui etiam mercatorum pro suorum alleviatione criminum de suis bonis eisdem sive sani sive morituri aliqua concesserint, ratum ducimus.“ Für die Kaufleute werden hier, soweit es sich um Seelgaben handelt, unter der Einwirkung der diese begünstigenden, sehr alten Rechtsanschauung einerseits und der die Verfügungsfreiheit auf dem Gebiete des Handels fördernden Strömung andererseits im Gegensatz zum alten Volksrecht die durch das Wartrecht der Erben und durch das Erforderniss körperlicher Gesundheit der Disposition gezogenen Schranken beseitigt.

Für die Geschichte des Begriffs „Kaufmannsgut“ ist von Interesse Nr. 1286 (von 1320): Petrus Grubbe bekennt seinem Bruder Johannes u. A. schuldig zu sein „9 lagenas buturi tam bonas, prout mercator a mercatore pro bono accipiat“ [2]).

Das Einlager begegnet in Nr. 2030 (a. 1344): Henichinus Syloghæ bekennt dem Gerlach Frei, Bürger von Roskilde, 20 Mark Silbers nach

---

[1]) Vgl. Nr. 401 (von 1272): Jutta . . . se et omnia sua . . . deo offerendo in sinum Dn. regis Erici scotavit et eandem scotationem, pluribus astantibus, per manum regiam super altare monasterii adimplevit. Vgl. auch Nr. 2327: in sinum . . . scotavit. — [2]) Beachtenswerth auch für den Begriff der marktgängigen Waaren Nr. 3161 (a. 1377), wo der Verpfänder von Grundbesitz sich die Einlösung vorbehält „pro 12 mr. puri vel valoribus, cum quibus promptos denarios apud mercatores rehabere poterit et expagare.“

kölnischem Gewichte zu schulden; er verpfändet ihm einige ihm selbst verpfändete Grundstücke „obligans me, si bona ei per A. A. (d. i. durch seinen Pfandschuldner, den Eigenthümer) vel alios fuerint inpedita, ad intrandum civitatem Roskildensem nec ipsius absque beneplacito et consensu liberis vel herėdum suorum me nullatenus exiturum, donec Gerlaco predictas 20 mr. persolvero.“

Ganz modern wiederum muthet es uns an, wenn ein Schuldner verspricht, dereinst die fällige Schuld in der dann gangbaren Münze (currentis tunc monete) tilgen zu wollen (Nr. 2136 von 1348); eine den Fall nicht der Währungsänderung, sondern der Münzverschlechterung vorsehende Klausel begegnet in Nr. 2540 (von 1357).

Aus den für die Processrechtsgeschichte wichtigen Urkunden soll hier nur eine (Nr. 764) besonders bemerkenswerthe hervorgehoben werden. Sie ist ausgestellt von Saxo Nannyss judex placiti terre Syalandie substitutus im Jahre 1302. Er bezeugt, dass Sweno Mærætæs die Schwestern vom Orden der heil. Clara zu Roskilde vielfach und ohne Recht wegen einiger Ländereien belästigt habe. Der königliche Vogt zu Roskilde Benedictus Esbernyss habe im Auftrage seines Herrn und mit Zustimmung des Ordenscapitels die Vertretung der Schwestern übernommen und auf dem Herredsthing „leges multotiens prebuit ratione juris, que laughæhæfw dicitur, cum sorores terras easdem per multos annos in quieta habuissent possessione“: Swen aber lehnte es ab, die Eidesleistung von Benedict auf dem Herredsthing entgegenzunehmen, „set placitum terre Syalandie appellavit, viris discretis eiusdem hæret sequentibus appellationem ex consensu Benedicti et Swenonis“. Auf dem placitum generale nun bietet B. den Eid an und gelobt ihn (leges prebuit et firmavit), worauf der Richter ihm einen Tag bestimmt, „ut in ponte fundi terrarum praedictarum terras defenderet cum 2 virorum legalium testimonio et 12 virorum juramento“[1]). Dazu ernennt er vier viri discreti, „qui ad proximum placitum Syalandie redeuntes testificaverunt, quod Benedictus terras secundum leges patrie defendisset“. Darauf erheben sich die Männer von allen vier Gerichtsbänken (de omnibus 4 bancis placiti surgentes) und urtheilen den Schwestern die Ländereien zu, und der Richter erklärt dieses Urtheil, sich seinerseits erhebend, im Namen des Königs und nach Vorschrift des Landesrechts für fortan unangreifbar. In ihrer eben so eingehenden, wie präcisen Ausdrucksweise bietet die Urkunde ein anschauliches Bild von dem Verlaufe der in Frage stehenden Rechtsakte.

Eine Anzahl von Urkunden enthält Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen und kanonischen Rechts. So finden sich namentlich die auch aus anderen Rechtsgebieten wohlbekannten Verzichte auf die auxilia, bez. cavillationes, die in Gemässheit dieser Rechte zur Anfechtung von Rechtshandlungen dienen könnten[2]). Für die Geschichte des deutschen Rechts enthält das Repertorium naturgemäss

---

[1]) Der bekannte Beweis mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugniss. — [2]) Vgl. Nr. 1323. 1346. 1348. 2555. 3089.



ein sehr beträchtliches Material. Insbesondere sind auch nicht wenige in deutscher Sprache ausgestellte Urkunden in ihm zu finden [1]).

Die Behandlung der Texte selbst legt durchgängig von grosser Sorgfalt Zeugniss ab. Dem Referenten sind nur selten Bedenken gekommen. In Nr. 2473 ist an Stelle von 'thyngywrgæ' zu lesen 'thyngywringæ' (wie in Nr. 3180) oder dgl.; es handelt sich um thinghøringe [2]). In Nr. 2646 ist für 'in quo personaliter residet' zu lesen: 'in qua etc.' In Nr. 367 ist entweder 'persolvem' für 'persolvam' verdruckt oder die Beifügung eines 'sic' verabsäumt worden. Entsprechendes gilt für Nr. 465 von den Worten 'ab ea', statt deren der Sinn 'ab eis' fordert. Vermuthen möchte ich, dass in Nr. 3089 für 'legum seu conditionis terre remediis vel exceptionibus' gelesen werden muss: legum seu consuetudinis terre.

Aus den vorstehend angeführten Belegen, die dem reichen Inhalte des uns beschäftigenden Werkes fast auf's Gerathewohl entnommen werden mussten, dürfte die grosse Bedeutung des Repertoriums auch über die eines Hilfsmittels zur Benutzung schon publicirter Urkunden hinaus zur Genüge erhellen. Mit dem Danke an die Herausgeber für ihre mühevolle Thätigkeit verbindet sich der Wunsch, die wichtige Publication möge ungestört einen stetigen Fortgang nehmen [3]).

Kiel, den 20. November 1897. Max Pappenheim.

Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts von Dr. phil. Albert Werminghoff. Breslau, Verlag von Wilhelm Koebner (M. & H. Marcus) 1893, VI und 163 S. 8°. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von Otto Gierke, 45. Heft.)

Werminghoff hat sich die Aufgabe gesetzt, „das rechtliche Wesen, die politische Bedeutung, sowie die thatsächlichen Folgen der Verpfändungen vornehmlich deutscher Reichsstädte während des XIII. und XIV. Jahrhunderts darzulegen". Dabei beschränkt er sich auf die Betrachtung von Aachen, Boppard, Dortmund, Düren, Duisburg, Oberwesel und Sinzig, also die im Gebiete des Mittel- und Niederrheins gelegenen Reichsstädte, soweit sie dem heutigen deutschen Reiche verblieben sind. Der Verfasser unterzieht also nur ein räumlich und zeitlich eng begrenztes Gebiet der Untersuchung. Die Reichspfandschaften sind aber ein allgemein verbreitetes Institut, so dass hier Vieles erst durch breitgegründete Untersuchung festgestellt oder in's rechte Licht gerückt

[1]) So z. B. Nr. 1478. 1848. 2425. 2466. 2754. 2866. 2870. 2990. 3071. 3082. 3087. 3181. — [2]) Fräulein Dr. Hude hatte die Güte, auf eine bezügliche Anfrage festzustellen, dass sich über dem Worte die Spur eines Abkürzungsstrichs findet. — [3]) Mittlerweile ist das Schlussheft des zweiten Bandes, die Jahre 1382 bis 1400 umfassend, zur Ausgabe gelangt. (Bei der Correctur hinzugefügt).

werden kann. Sie sind auch nicht aus der flachen Hand geschaffen worden, sondern sie beginnen mit einer gewissen Erschöpfung des Kronguts durch die alte Sitte der Königsschenkungen; ihre Entwicklung endlich ist auch im XIV. Jahrhundert nicht abgeschlossen.

Diese Bemerkung soll kein Vorwurf sein. Referent, der sich selbst an eine Rechtsgeschichte der Reichspfandschaften gemacht hat, ist der letzte, der diese Selbstbeschränkung Werminghoffs tadeln würde. Abgesehen von älteren publicistischen Erörterungen ist das Thema der Rpf. brach gelegen. Es gilt nun einen ganz neuen, rechtsgeschichtlichen Bau aufzuführen. Da ist ein derartiger Probewurf nur dankbar zu begrüssen. Und dieser Wurf ist dem soliden Fleisse des Verfassers gelungen. Die sorgfältige Arbeit verräth eine ausgezeichnete verfassungsgeschichtliche Schulung. Freilich wäre manchmal eine grössere juristische Durcharbeitung und Schärfe am Platz. Um nur ein Beispiel herauszugreifen: S. 34, 36 heisst es, man habe die Zustimmung der Kurfürsten zur Verpfändung für geboten, erforderlich gehalten, und in demselben Athemzuge wieder: der Schluss, es habe dieser Consens unter allen Umständen eingeholt werden müssen, dürfe nicht gezogen werden.

Der Vf. theilt seinen Stoff in zwei Abschnitte. Im ersten behandelt er — anknüpfend an Heuslers Definition der Satzung als Bestellung eines Gutes zum Haftobject für eine Verpflichtung — die Verpflichtungen, welche den Verpfändungen zu Grunde liegen, sodann die einzelnen Modalitäten der Verpfändung: Höhe des Pfandschillings, Vereinigung mehrerer Pfänder und Mitwirkung der Fürsten.

Der zweite Abschnitt: Ueber die Folgen der Verpfändung bespricht im 1. Capitel die Stellung des Gläubigers. Die Reichspfandschaften sind soweit nachweisbar nur ältere Satzung und zwar Zinssatzung, wobei die Kirche (archiepiscopus et successores et ecclesia) oder das Geschlecht des Gläubigers (comes et heredes) die Gewere hat. Auf den Gläubiger geht die Verwaltung der verpfändeten Rechte, ja selbst das kgl. Nominations- oder Patronatsrecht über, letzteres mit Rücksicht auf das kirchliche Verbot als besondere, unschätzbare Gnade, was besonders dort leicht wird, wo wie bei Verpfändungen an den Erzbischof von Trier eine collatio libera hergestellt wurde. Das Pfand sollte principiell in der Hand des Gläubigers bleiben; durch eine Reichssentenz wurde 1336 dessen Veräusserung ohne kgl. Consens oder bes. Privileg für unzulässig erklärt. Das Einlösungsrecht des Reiches aber bleibt jederzeit gewahrt.

Das 2. Capitel bespricht die Stellung des Pfandes. Die verpfändete Stadt bleibt rechtlich reichsunmittelbar. Sie huldigt dem Pfandherrn aber salvo semper fidelitatis iuramento quod nobis (dem König) et imperio salvum esse volumus. Sie ist verpflichtet zur Reichsheerfahrt und zur Oeffnung; sie schliesst Einungen und führt sogar auf eigene Gefahr mit ihren Nachbarn Krieg; sie behält die Bezeichnung Reichsstadt und den Adler im Siegel. Die Pfandherren freilich waren bestrebt, sich über diesen Charakter der Stadt hinwegzusetzen, während die Städte durch Erlangung von privilegia de non alienando ab imperio

(die nebenbei bemerkt nicht erst den Rpf. ihre Entstehung verdanken), von Privilegien gegen Pfändung durch Feinde des Pfandherrn, oder endlich durch gewaltsamen Widerstand ihre Unmittelbarkeit zu behaupten trachteten — freilich mit ungleichem Erfolg.

Nichtsdestoweniger wurde — wie im 3. Capitel: Ueber die Stellung des Schuldners ausgeführt wird — das Eigenthum des Reichs und das Einlösungsrecht nie beseitigt, wenn auch gelegentlich Friedrich der Schöne von Oesterreich versprach, das Pfand binnen 20 Jahren nicht einzulösen oder Karl IV. für sich und alle Lützelburger, die zum römischen Reiche kämen, gelobte, das Eigenthum des Reichs an den Pfandschaften Boppard und Oberwesel in seinem alten Umfang nicht wieder herzustellen. Die Auslösung erfolgte durch Zahlung der zuletzt verbrieften Summe durch den König, aber auch durch die Bürgerschaft. Das gelöste Pfand ist libere et absolute zu erstatten sine qualibet alia impetitione debiti dampni vel interesse.

Sein Urtheil über die Reichspfandschaften fasst Werminghoff dahin zusammen, dass sie im Sonderinteresse der Fürsten begründet wurden — vielfach aber auch im Interesse der Pfandstadt selbst, welche unter einen kräftigen Schutz kam, wie ihn das Reich zu bieten nicht im Stande war. Die Rpf. sind „ein Zeichen des allmählichen Verfalls des Reichs".

Den Abschluss der Arbeit (S. 93—163) bilden sorgfältige historische Excurse über die Trierische Rpf. Boppard und Oberwesel, die jülichschen Reichspfandschaften (das Schultheissenamt zu Aachen, Düren, Sinzig), Duisburg, sowie über das Reichsgut und den Judenschutz zu Dortmund.

Prag, Mai 1898. Hans Schreuer.

Dr. Richard Hildebrand, o. Professor der politischen Oekonomie an der Universität Graz. Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Culturstufen. Erster Theil. Jena, Verlag von Gustav Fischer 1896.

Von der unbezweifelten Erkenntniss ausgehend, dass jeweils Recht und Sitte von der wirthschaftlichen Lage abhängen, unternimmt es der Herr Verfasser eine allgemeine Entwicklungsgeschichte des Rechts und der Sitte in strengem Anschluss an die — nach seinem Dafürhalten — bei allen Völkern im Grossen und Ganzen übereinstimmende Wirthschaftsgeschichte aufzubauen. Das Problem greift über die Grenzen der germanischen Rechtsgeschichte, die es in ihrem vollen Umfang an sich zieht, hinaus; darum ist an dieser Stelle gegenüber der vorgetragenen Auffassung nicht eine Auseinandersetzung, sondern lediglich Stellungnahme geboten [1]).

---

[1]) Vgl. die ausführliche Recension eines Theiles unseres Buches von W. Wittich: Die wirthschaftliche Cultur der Deutschen zur Zeit Cäsars, historische Zeitschrift N. F. XLIII, S. 55ff.

Diesbezüglich scheinen mir zwei Bedenken von Wichtigkeit. Einmal wird aus dem anerkannten Vordersatze zu viel geschlossen. Die Abhängigkeit zwischen Recht und Sitte einerseits und der Wirthschaft andererseits ist gegenseitig; ausserdem stehen beide in Wechselwirkung mit zahlreichen anderen Factoren, die man theils als locale Verhältnisse und geschichtliche Ereignisse, theils als innerste Individualität des Volkes zusammenfassen kann. Die Reception des Christenthums mosaischer Bestimmungen oder des römischen Rechts sind nicht Ergebniss der inneren Entwicklung überhaupt oder gar bloss der wirthschaftlichen Entwicklung gewesen, wenn hier auch von innen in mancher Hinsicht vorgearbeitet war. Das Lehenwesen ist aus dem Reiterdienst gegen die anstürmenden Sarazenen entsprungen und hat nicht nur die alte persönliche Vassallität, sondern auch das bereits vorhandene dingliche Beneficialwesen nach seinem Bedürfniss gemodelt. Die Kreuzzüge, die so sehr Recht, Sitte und Wirthschaft beeinflusst haben, waren doch nicht Consequenz der wirthschaftlichen Lage! Die Bauernbefreiung bloss auf wirthschaftliche Wohlfahrtspflege zurückzuführen, wäre eine arge Einseitigkeit[1]). — Dazu kommt als zweites Bedenken, dass die wirthschaftliche Entwicklung eines Volkes doch wohl nicht jenen „ganz bestimmten, im Grossen und Ganzen immer und überall gleichen Entwicklungsgang aufweist“ wie der Herr Vf. behauptet. Auch hier spielen äussere, locale Verhältnisse oder geschichtliche Ereignisse und die Individualität der Völker eine nicht zu unterschätzende Rolle. Stellt doch Hildebrand selbst S. 43f. eine ganze Reihe von Völkern zusammen, die ohne Hirtenstadium Bauern geworden sind. Die conventionellen „Entwicklungsstufen der Wirthschaft“ haben an sich nur ideelle, nicht historische Gültigkeit[2]).

Befreien wir die geistreiche Arbeit von der gefährlichen Construction, so bleiben immer noch reichliche Resultate zurück, die für das Studium der Beziehungen zwischen Recht und Wirthschaft, ins-

---

[1]) Vgl. neuestens H. Brunner, Der Leihezwang in der deutschen Agrargeschichte. Berlin 1897. — [2]) Wittich weist a. a. O. mit Recht die Voraussetzung (S. III f.) zurück, dass die Bevölkerung immer und überall wachse, und dass „von allen Interessen, welche das handelnde Leben beherrschen, der Natur der Sache nach die wirthschaftlichen stets die allermächtigsten“ seien. Was diesen letzten Punkt betrifft, so glaube ich übrigens nicht, dass Hildebrand hier das Wort Interesse in subjectivem Sinne nimmt; die Unrichtigkeit wäre ja zu evident. Gerade bei den alten Germanen ist die Wirthschaftsgeschichte eigentlich Geschichte der Unwirthschaftlichkeit. Die Germanen suchten in ihrer Weise das Reich Gottes, das Heldenthum, und das Andere ist ihnen zugegeben worden. Hildebrand versteht wohl unter Interesse so viel als: Abhängigkeiten, Nothwendigkeiten. Freilich wird da die Unrichtigkeit bloss latenter. Die Nothwendigkeiten z. B. des Rechtes, der Moral, der Religion sind vielleicht nicht so brutal wie diejenigen, die aus der Abhängigkeit von der (im jeweils gegebenen Falle) beschränkten Materie entspringen, aber sie sind darum mindestens nicht weniger zwingend. Ein Volk, das Anstalten machen wollte, vom Brote allein zu leben, verschreibt seine Kräfte dem sicheren Verfall.

besondere der Abhängigkeit des Rechtes und der Sitte von der Wirthschaft theils wegen ihres bleibenden Werthes, theils als Anregung und Kritik mit aufrichtigem Danke zu begrüssen sind — namentlich vom Germanisten, da den Germanen des Cäsar und Tacitus eine eingehende Untersuchung gewidmet wird und auch die Capitel über Jäger, Fischer und Hirten in die Fülle von Hypothesen über urgermanisches Leben nur wohlthätig eingreifen können.

In letzterer Beziehung scheint mir insbesondere bemerkenswerth die Entwicklung des Frauenkaufs aus meist friedlichen Eheschliessungen, die — aber erst bei zunehmendem Vermögen — unter Ueberreichung von Geschenken erfolgt seien; ferner die energische Ablehnung eines aus postulirter Promiscuität abzuleitenden Mutterrechts; endlich eine neue Erklärung der alten Hochäcker — die aber wohl die bisherige Auffassung nicht ausschliesst.

Und nun zu den Germanen des Cäsar und Tacitus!

Zu Cäsars Zeiten kannten die Germanen noch keine politische Gemeinschaft, sondern nur ein factisches Nebeneinanderleben von Reichen und Armen, also „persönliche" (S. 67) oder besser gesagt individualistische Verhältnisse — sie kannten ferner kein Grundeigenthum sondern nur Besitz oder Nutzungsrechte. Die magistratus ac principes sind lediglich die mächtigen, grossen Heerdenbesitzer, die — von der Landwirthschaft der Aermeren, cognationes hominum, an ihren Weideplätzen bedroht, diesen — von ihnen wegen des zur Feldwirthschaft geliehenen Viehs abhängigen — Bauern lediglich an bestimmten Stellen den Ackerbau gestatteten, um sie dann im nächsten Jahr im Interesse ihrer Weideplätze anderswohin zu treiben. So führt Hildebrand scharfsinnig aus; schwerlich aber überzeugend[1]). Wenn wir uns auch die politischen Verbände der alten Germanen nicht so straff zu denken haben wie etwa den modernen durch die Entwicklungsstufe des Absolutismus hindurchgegangenen Staat; wenn sich auch innerhalb der germanischen Zeit die Kriegsorganisation jeweils als das Aeusserste darstellt, was an Strammheit und Zusammenfassung aufgebracht worden ist; — so muss doch zu einer Zeit, wo gerade Kriegslust und nicht Wirthschaftlichkeit das Leben beherrschte, auch im Frieden eine ständige, wenn auch schlaffere politische Organisation bestanden haben. Die Annahme Hildebrand's ist psychologisch, praktisch undenkbar und auch mit den Quellen in Widersprach. In pace nullus est communis magistratus kann nach dem Zusammenhange nur auf

---

[1]) Wittich a. O. S. 59 acceptirt die Staats- und Eigenthumslosigkeit (spricht aber wenigstens der Sippe den Charakter einer rechtlichen Gesammtheit zu) und den Privatcharakter der magistratus ac principes, bezweifelt, dass die ackerbautreibenden Sippen verarmte Volksgenossen gewesen seien, und verwirft das von Hildebrand vorgebrachte Motiv für die Handlungsweise der principes. Seiner Auffassung des ager (nicht als Ackerland, sondern Grund und Boden überhaupt und hauptsächlich Weide und Wald) kann ich nicht beitreten. Da ist doch wohl mit der herrschenden Lehre Hildebrand Recht zu geben. Vgl. weiter unten im Text das über Tac., Germ. 28 Gesagte.

die civitas bezogen werden und ist nicht allgemein gedacht, wie Hildebrand durch Herausreissen des Satzes herausbekommt. Das inter suos (ius dicunt) bedeutet den Gegensatz zur Landesgemeinde. Im Kriege Centralismus, im Recht Particularismus, das sind Principien, die nicht bloss damals wirksam waren. Die magistratus in Friedenszeiten sind lediglich die principes; und daher kann auch die durch Hildebrand von Sybel übernommene Auffassung der ackervertheilenden magistratus als duces die im Frieden kein Amt bekleideten, aber trotzdem magistratus genannt worden wären, nicht befriedigen. Die Wendung ist wohl ein ἓν διὰ δυοῖν, das ac erklärend zu nehmen und hieraus für die principes der magistratische Charakter oder, vorsichtiger gesagt, die magistratische, öffentlichrechtliche Function herauszulesen, wie dies ja auch schon das ius dicere ergibt.

Die gentes und cognationes hominum, qui tum una coierunt, können nur Verbände sein, die gerade zum Behuf der gemeinsamen Wirthschaft zusammentreten — coire bedeutet kein bloss „örtliches Beisammensein" (S. 60)! — freilich auf verwandtschaftlicher Grundlage wie das Heer und zunächst nur zeitweilig, für die Dauer der Wirthschaft, also für das Jahr. Hildebrand übersieht da auch vollständig, dass schon das blosse Beisammensein eine Gemeinsamkeit darstellt und weiter ausbildet, im Gegensatz zur örtlichen Trennung, die vorhandene Gemeinsamkeit abschwächt, ja zerstört. Der Zwang zum Weiterziehen, der von den magistratus ac principes auf die Ackerbautreibenden geübt wird, macht, wenn man ihn als magistratische Function auffasst, juristisch keine Schwierigkeiten; materiell erklärt er sich daraus, dass die Bauern zur Sesshaftigkeit neigen, während der Gesammtzuschnitt der Gemeinschaft und auch das wirthschaftliche Interesse der mächtigen und reichen Heerdenbesitzer noch zur Wanderung drängen[1]). Die von Hildebrand und den Meisten missachteten Gründe Caes. B. G. VI 22, insbesondere Erhaltung der Kriegstüchtigkeit und Besitzgleichheit sind nicht Cäsars Reflexion, sondern Wiedergabe germanischer Anschauungen („afferunt"). Die von Hildebrand in's Treffen geführte Schmälerung der (ausgedehnten) Weidegründe durch den (unbedeutenden) Ackerbau ist doch recht fraglich. Viel plausibler ist die Hypothese Meitzens, der auf die politische Opposition der beati possidentes gegen neu aufstrebende Elemente, hier Bauern, hinweist, wenn auch dessen — für den Gedankengang gar nicht nothwendige — Annahme von der Verschuldung der bisherigen Kleinhirten nach Hildebrand's Ausführungen nicht hoch anzuschlagen ist.

Was endlich die Frage des Grundeigenthums betrifft, so dürfte der übliche Sprachgebrauch, wonach das von vornherein nach Jahresfrist zu lösende Verhältniss der Sippe zu dem zugewiesenen Boden als Besitz oder Nutzungsrecht, hingegen die souverän und auf die Dauer begründete

[1]) Wittich a. O. S. 62f. will den Bericht des Cäsar über den Zwang nicht gelten lassen; nur die Gewohnheit und wirthschaftliche Nothwendigkeit sei da wirksam gewesen.

Herrschaft der höheren Verbände als Eigenthum bezeichnet wird, vorzuziehen sein. Die Formulirung Hildebrands S. 84: wenn „der Grund und Boden als solcher Werth hat und nicht lediglich die Früchte geschätzt werden“ ist nicht sehr glücklich. Der Werth des Bodens — soweit er nicht gerade zum Tragen als Gebrauchsgut in Betracht kommt — ist immer ein abgeleiteter. Ueber die Werthung durch die Germanen vgl. z. B.: die wüsten Landgürtel Caes. B. G. IV 3, VI 23, das attribuere agrum a. a. O. VI 22, den agger Tac. Ann. II 19.

Dass der jeweils der Sippe zugewiesene Ackerboden ungetheilt bewirthschaftet wurde, führt Hildebrand auf die Kleinheit der Grundstücke und die unstäte Wirthschaft zurück. Diese beiden Momente schliessen die sonstigen Erklärungsversuche als: Familienzusammenhang und Bewusstsein der höheren Arbeitskraft bei vorhandener Vereinigung nicht aus. Man denke doch nur an die so lange bestandene Hausgemeinderschaft und daran, dass heute noch nicht nur Landgüter sondern sogar und ganz besonders häufig industrielle und Handelsunternehmungen von den Miterben ungetheilt fortgeführt werden. Auch ist hinzuzufügen, dass der noch sehr nachlässige Betrieb des Ackerbaus zu Cäsars Zeiten den Wunsch, die überkommenen Gemeinschaften aufzutheilen, noch gar nicht aufkommen liess. An ein Experimentiren der Landwirthe in dieser Zeit im Sinne Grimms und Hildebrands ist sicher nicht zu denken.

Zu eigenthümlichen Resultaten gelangt Hildebrand hinsichtlich der Ständeverhältnisse zur Zeit des Tacitus. „Die servi des Tacitus können, wenigstens ihrer grossen Mehrzahl nach nur heruntergekommene, durch Verschuldung zinspflichtige oder hörig gewordene germanische Bauern gewesen sein“ (S. 104); die liberti solche, denen man ihre Schulden ganz oder theilweise erlassen hatte (S. 105); die ingenui wären dann wohl die principes Cäsars nach Hildebrands Auffassung. Die Interpretationen, deren sich Hildebrand da bedient, sind sehr gewagt. In „delegata . . . agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia soll familia die Gesammtheit der servi bedeuten; die infirmen Knechte haben die Aufsicht (cura), die kräftigen verrichten die eigentliche Arbeit. Diese servi waren nach Hildebrand, da sie nur eine beschränkte Gehorsamspflicht hatten (hactenus paret) und a contrario Germ. 24 nicht verkauft wurden (?), keine Leibeigenen, sondern die Nachkommen jener gentes ac cognationes hominum, durch welche zu Cäsars Zeit der Ackerbau betrieben wurde. Da aber die familia in Germ. 15 dem Zusammenhange nach nicht anders genommen werden kann als die Herrnfamilie, so fällt diese ganze Ausführung zusammen. Freilich mögen die servi immerhin auch verschuldete oder besser vielleicht noch bis zur Selbstverknechtung herabgekommene Bauern gewesen sein.

Es scheint dass Hildebrand hier wie auch schon im Vorhergehenden durch die Absicht auf die folgenden Erörterungen befangen war. Es gilt ihm nämlich die genossenschaftliche Gemeindebildung und die gemeine Mark nach dem Vorbilde Fustel's de Coulanges als

„Hirngespinnst“ zu erklären. Darum die Ausführung, dass die vici des Tacitus nur durch Familienbande zusammengehalten wurden, trotz Germ. 26, wo auch Hildebrand wenigstens genossenschaftliche Rodung auf ungetheiltem Wald und Weideland zugibt. Freilich schliesst sich der Herr Verfasser der Theorie an, dass in Germ. 26 im Gegensatz zu Cäsar die Vertheilung des Ackerbodens und sodann lediglich Wechsel im Gebrauch der Fruchtäcker innerhalb des Besitzantheils jedes Einzelnen geschildert wird. Da würde ich ihm beipflichten, auch wenn seine Argumente nicht immer durchschlagend sind. Das einfache agri bedeutet nämlich in Caes. B. G. IV 3 keineswegs terres cultivables, sondern terres ou terrains d'une manière générale (vgl. das. VI 23); und cultores gebraucht Tacitus Germ. 28, ohne gerade die Bauernqualität betonen zu wollen. Dagegen ist durchschlagend das partiri (Hildebrand S. 116); die agri werden getheilt, sie können also nicht Wald oder Weideland sein. Für die Wortbedeutung des agri (Germ. 26) = Ackerland, zum Anbau bestimmtes Land ist auch noch der Zusammenhalt mit dem „privati ac separati agri apud eos nihil est“ bei Cäsar, den Tacitus bei Abfassung der Germania zu Rathe gezogen hat (Germ. 28), sowie das nachfolgende ager massgebend. Die occupirten agri werden getheilt; diese Theilung geht ohne Schwierigkeiten vor sich in Folge der Ausdehnung der campi (farblos oder höchstens anbaufähige Strecke; anders in der Urk. von 724 Pardessus Dipl. 531); diese Ausdehnung ist so gross, dass jährlich mit dem Anbau (arva, das angebaute Land, Saatland) gewechselt wird und dann noch immer ager übrig, unbebaut bleibt. Aus dieser Gedankenabfolge geht hervor, dass das arva mutant und superest ager sich auf den occupirten und vertheilten agri abspielt; von anderen ist hier nicht die Rede, im Gegentheil das Vertheilen wird durch das facilitatem partiendi noch einmal ausdrücklich betont, und darauf ist dann das ganze Folgende aufgebaut. Sollte superest ager auf irgend ein Gemeinland bezogen werden, so müsste es unmittelbar schon nach partiuntur stehen. Vor der Theilung spricht Tacitus von agri, weil nach der Theilung jeder seinen ager hat. Die Argumentation Hildebrands S. 116 und 137 f., die Theilung des gesammten occupirten Ackerlandes ergebe schon an sich, dass der ager, der superest, Sonderbesitz sein müsse, ist noch nicht schlüssig und dürfte in der angegebenen Weise zu ergänzen sein. Man könnte sonst ganz gut neben dem occupirten Ackerland an einen vorläufig nicht occupirten und daher auch nicht vertheilten ager, im Sinne von anbaufähigem Land denken.

Sehr ansprechend ist der Vorschlag, in Germ. 26 ab universis vicinis zu lesen. Der Einwand, dass erst ein vicus begründet werden soll, wird wohl mit Recht zurückgewiesen: von der Gründung der vici hat Tacitus schon c. 16 gehandelt. Mit demselben Sinne lässt sich wohl das gleichfalls handschriftlich gestützte vicis lesen, nämlich universus vicus = das ganze Dorf. — Zu der schon von Fustel de Coulanges gemachten Bemerkung, dass man ja nicht an ein mutare inter se, also an die sogenannte auch von Meitzen in Frage gezogene wechselnde

Hufenordnung denken dürfe, wäre auch noch hinzuzufügen, dass das superest ager den Gedanken an einen wechselseitigen Tausch ausschliesst. Wenn Boden im Ueberfluss vorhanden ist, so dass er zum Theil unbebaut bleibt, wozu soll dann getauscht werden?

Mit der Verwerfung der wechselnden Hufenordnung ist aber noch nicht jegliche Agrargemeinschaft todtgeschlagen. Die Occupation ist ja gemeinsam, auch die Theilung ist ein Gesammtact, und endlich fanden ja diese Sonderwirthschaften selbst nach Hildebrands Ansicht nach einiger Zeit ihr Ende (S. 139). Die bisherige Ackerflur fiel in die Almende oder, vorsichtiger gesagt, in den Weidecomplex zurück, und es wurde wieder zu einer neuen Rodung geschritten, unter Umständen vielleicht sogar der Standort des Ackerbaus d. h. das Dorf verlegt.

Der Ueberfluss an Land, sowie die verschwenderische und unstäte, reichlich communistische Elemente aufweisende Wirthschaft genügen wohl, um die langsame Entstehung des Sondereigenthums am Ackerland und die späte Entstehung des Liegenschaftserbrechts, wegen deren neuestens Stutz G. G. A. 1897 S. 526 Bedenken erhoben hat, zu erklären.

Die auf ja und nein hinauslaufenden Ausführungen über die Frage nach der Sesshaftigkeit der Germanen scheinen mir etwas überspitzt zu sein; die Sesshaftigkeit ist nur ein relativer Begriff. Wenn wir aus G. 26 entnehmen müssen, dass „der Standort des Ackerbaues nicht mehr alle Jahre wechselte", so müssen wir doch sagen, die Sesshaftigkeit sei zur Zeit des Tacitus grösser gewesen als zur Zeit Cäsars.

Nicht zu billigen ist die von Fustel de Coulanges entlehnte Art und Weise, wie der Herr Verfasser mit den fränkischen Quellen fertig wird. Dagegen ist schon wiederholt energischer Widerspruch eingelegt worden, und Hildebrand hätte gut gethan, sich z. B. mit der eingehenden Polemik Halban Blumenstoks, der auch R. Hübner (Schmollers Jahrb. XXI 2) rückhaltlos beigetreten ist, auseinanderzusetzen[1]). Es sei nochmals constatirt, dass villa auch Dorf bedeutet, so Boretius I. Cap. 9, wo meliores und minoflidi als deren Bewohner angeführt werden (abgesehen von den hohen Zahlen der Eideshelfer); dass ferner die vicini in L. Sal. XLV und im Edict Chilperichs § 3 wie auch schon in Germ. 26 (nach Hildebrands Lesart) nur die Bewohner eines vicus, also Dorfgenossen sein können. Freilich geht die Dorfgenossenschaft ursprünglich auf Familienbande zurück. Wenn aber die Quellen von vicini sprechen, so wollen sie nicht die Verwandtschaft (genealogia!), sondern die Realgemeinschaft hervorheben. In welch bedenkliche Situationen die Schüler Fustels gerathen, wolle z. B. aus der Hildebrandschen Auslegung des Ed. Chilp. 3 entnommen werden. Die herrschende Lehre findet hier — als Ueberrest der von Cäsar geschilderten Feld-

[1]) Aus der Recension unseres Buchs durch v. Halban in der Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte herausgegeben von Bauer und Hartmann VI 110 erfahre ich, dass Halbans Buch Hildebrand zu spät zugekommen sei. Der Widerspruch gegen Fustel de Coulanges ist übrigens von Seiten der deutschen Wissenschaft recht einmüthig erhoben worden.

gemeinschaft — ein Heimfallsrecht der Dorfgenossen erwähnt. Anders Hildebrand S. 171 ff. Bei den vicini des Edicts habe man „nur an Grundherren oder an den Fall zu denken, dass ein Gut bereits Gegenstand einer Erbtheilung gewesen ist.“ Auf dem noch im Miteigenthum (condominium im römischen Sinn) verbliebenen Wald und Weideland könne eine Rodung nur von allen oder mit aller Zustimmung vorgenommen werden, und diese involvire im Interesse der Commassation zugleich auch die Neuvertheilung des alten, schon vertheilten Ackerlandes. „Das sogenannte Heimfallsrecht der vicini sei nun augenscheinlich nichts anderes als diese im Hinblicke auf das Bedürfniss einer neuen Rodung den vicini eingeräumte Befugniss zu einer Neuvertheilung des Ackerlandes.“ Man sieht, wie schwer es wird, „von der geläufigen Vorstellung der alten deutschen Markgenossenschaft gar nichts mehr übrig (S. 180)“ zu lassen. Wer von den destructiven Ausführungen Fustels nicht ganz gefangen genommen ist, wird die supponirte Bedeutung der vicini als willkürlich und gewaltsam anerkennen. Ebenso die Annahme einer Neuvertheilung des gesammten Ackerlandes bei derart erblosen Todesfällen, für die lediglich eine irische Institution als Beleg gebracht wird. Ebenso endlich die Art und Weise, wie der Herr Verfasser sich im Anschlusse an Fustel mit jenen Stellen abfindet, worin die gemeine Mark namentlich aufgeführt ist. So kann z. B. die curtis in villa, die in form. Sang. 16 vergabt wird, nur als freier Hof im genossenschaftlichen Dorf gefasst werden und muss die omnis marcha illius (villae) eine genossenschaftliche Dorfmark sein. Oder die silva communis, die in L. Rib. 76 in einem Athemzuge mit der silva regis vel alicuius genannt wird, kann nichts anderes sein als ein im Gemeineigenthum befindlicher Wald im Gegensatze zu dem im Individualeigenthum des Königs oder irgend Jemandes. U. s. f.

Karlsbad, September 1897. H. Schreuer.

Die Gesetze der Angelsachsen. Herausgegeben im Auftrage der Savigny-Stiftung von F. Liebermann. Erster Band: Text und Uebersetzung. Erste Lieferung. Halle a. S. Max Niemeyer 1898. 191 S. 4.

Vorliegendes Heft, das Herausgeber, von der Redaction aufgefordert, hier selbst anzeigt, umfasst die Gesetze der Kenter, Aelfred-Ine, beide Verträge mit den Dänen in Ostanglien und die Gesetze Eadweards I, Aethelstans und Eadmunds I. Diese Anordnung weicht also von der Schmids, des vorigen Herausgebers, ab. Ine steht hinter Aelfred, weil er lediglich so wie ihn Aelfred dem eigenen Codex anhängte, auf uns gekommen ist; und zwar kürzt ihn Aelfred, wie er selbst El. 49, 9 sagt, und modernisirt ihn sprachlich, ohne freilich im Inhalte, der ja sogar manchmal Aelfreds Recht widerspricht, für uns erkennbar zu ändern. Die nicht Aelfred, aber dem Archetyp aller unserer Handschriften eigene

Rubrikenliste geht als Ganzes voran; sie entstand spätestens um 940. — Eadweards Dänengesetz folgt gleich hinter dem Aelfreds, ebenso wie in der einzigen Handschrift, die beide Stücke enthält; so bleibt inhaltlich Verwandtes beisammen, und wird die Zeitfolge nur möglicher Weise und nur wenig gestört. — Aethelstans Almosenverordnung bildet ein besonderes Denkmal; denn in keiner Handschrift geht sie II As voran, sondern nur in Lambardes Druck und in der Quadripartitus-Uebersetzung, von denen jener vielleicht und diese sicher sie nicht als Stück von II As betrachtete. — V Aethelstan tritt der Zeitfolge gemäss vor III und IV As. — II Eadmund ist von I Em gesondert erlassen worden.

Schmid hatte seine Texte auf Thorpe's Druck gegründet, dieser bisweilen die Varianten, durch Missverständniss früherer, nicht immer zuverlässiger, Collationen, heillos verwirrt. Nunmehr sind die Handschriften durchweg verglichen, grösstentheils neu abgeschrieben und vier angelsächsische Codices, freilich nur Bruchstücke, zuerst herangezogen worden. Ursprünglich war die Ausgabe nach bisheriger Methode Eines Grundtextes geplant, unter welchem alle abweichenden Lesarten der anderen Handschriften gestanden hätten. Schon war sie halb fertig, als sich zeigte, diese Weise, wie man einen Lateiner mit zumeist herstellbarer Orthographie und Grammatik edirt, gehe hier nicht an. Im Angelsächsischen drückt derselbe Schreiber Eine Flexionsform und Einen Laut oft verschieden aus. Unter zwei Abschreibern ungefähr eines Jahrhunderts schreibt bald dieser bald jener archaischer. Folglich würde jene Editionsart manche ältere Lesung unter die Varianten ungerecht verbannen. Und nicht immer steht (wie bei Aelfred) fest, dass alle Handschriften, von denen auch nicht zwei unmittelbar von einander abhängen können, überhaupt auf Ein Pergament zurückgehen; vielmehr bleibt möglich, dass vom Witena gemot jeder Bischof, Ealdorman oder Sheriff ein Exemplar heimbrachte, das ebenso authentisch war wie das andere des Nachbars und doch von ihm in Kleinigkeiten selbst dann abwich, wenn (was unwahrscheinlich ist) alle von Einem Schreiber herrührten. Endlich aber, da jede Variante, auch der Accent, den Philologen angehn kann, wuchs die Masse der Varianten zu einem für's Auge undurchdringlichen Dickicht. Nicht ohne den freundlichen Beirath des zu früh dahingerafften Zupitza, der doch selbst Altenglische Texte von Autoren mit kühner Meisterschaft herstellte, wurde dieser Weg hier verlassen. Nunmehr erscheinen die Texte aller alten Handschriften vollständig in parallelen Spalten. In die Varianten verwiesen sind nur die Lesarten Lambardes und einer modernen Abschrift. Grossentheils sind das Fehler oder Normalisirungen des Antiquars des 16. Jahrhunderts, der aus mehreren Codices stillschweigend einen Text zimmerte, bisweilen jedoch vielleicht Modernisirungen Mittelenglischer Zeit, etwa aus verlorenen Handschriften des 12.—15. Jahrhunderts, und manchmal deutliche Spuren alter verschollener Texte. Inhaltlich irgendwie Bedeutendes oder für den Urtext formell vielleicht Wichtiges ist durch Sternnote ausgezeichnet. Vollständig aber steht Lambarde und

Somners Abschrift nur dann abgedruckt, wenn sie fortlaufend einen alten Text vertreten; ihre Abweichung von Angelsächsischer Formenlehre ist dann stigmatisirt. Damit der Rechtshistoriker nur die erste, linke Spalte zu lesen brauche, sind zu ihr durch Sternnoten die anderwärts originaleren Stellen hinzugefügt, und in den übrigen Spalten die mehr als orthographischen und lautlichen Abweichungen fett gedruckt. — Die Handschriften sind genau, auch in den Accenten, auch in der Verwendung der beiden Zeichen für *th* und *dh*, abgedruckt; normalisirt sind nur Worttrennung und Interpunction; Siglen erscheinen in Cursive aufgelöst; beibehalten ist das Zeichen 7 für 'und', weil es *and* oder *ond* oder anderes vertritt, und *scll'*, was *scill.* oder *scyll.* beginnen und auf *-inga, -um (on), -as* enden könnte. — Damit jede nach Schmid citirte Stelle sich sofort finden lasse, sind dessen Citirzahlen sämmtlich übernommen, stehen aber zum Zeichen der Neuheit eingeklammert am Rande, während der Text die Römische Zahl der Codices bringt. Nur in dringenden Nothfällen weicht eine Citirzahl von Schmid ab, meist nur um allzu lange Paragraphen (durch Buchstaben) zu zerlegen.

Am Kopf der Seite findet man die Jahrzahl, und zwar, da keines der Gesetze sich nach unserer Aera datirt, eingeklammert. Auch *circa* und Fragezeichen müssen da oft dienen, und, wie der neueste Zweifel an Aelfreds Todesjahr zeigt, noch nicht oft genug. Bei den meisten Stücken ist die Datirung über Schmid hinaus fortgeschritten, bisweilen freilich nur durch einen neuen Zweifel an bisher gesichert Scheinendem oder durch ein anderes Argument. So spricht jetzt auch die litterarische Forschung in Aelfreds Uebersetzerstil für die Entstehung seines Codex in späterer Periode. Für die nähere Zeitbestimmung von Aethelstan's Gesetzen darf man annehmen, dass meist nicht in Einem Jahre zwei Gesetze ergingen, besonders nicht, wenn eines das andre aufhob. Ueberschrift und Prolog der Denkmäler zeigen öfters spätere Eingriffe; daher schwindet jeder Grund, eine gemeinschaftliche Regierung von Hlothaere und Eadric oder einen zweiten Guthrum von Ostanglien anzunehmen. Wihtraed's Gesetz kann nicht 696 ergangen sein, wenn *Rugern*, was aber keineswegs feststeht, August heisst; sein Ort ist Berstead. Der Kopf der Seite nennt, wenn von einem König mehrere Gesetze vorhanden sind, auch den Ort, in damaliger Schreibung wo die Identification nicht ganz feststeht. Für Greatley (Grately) und Thundersfield in Surrey, als die Orte wo II und IV As ergingen, spricht die Nähe Andovers, des Platzes für bekannte Witena gemote, bezw. der Besitz durch Aelfreds Haus.

Unter allen Handschriften entstammt nur eine dem 10. Jahrhundert, alle anderen den beiden folgenden Jahrhunderten. Kents Recht aus dem 7. Jahrhundert liegt nur im Textus Roffensis vor, einer Abschrift aus einem um 1020 noch nicht vollendeten Canterburyschen Codex. Das wörtliche Citat im Tractate *Grith* führt kaum so hoch hinauf; Cnut II 55 wiederholt nur einen Satz, und ohne Namen. Sonst ist kein äusserer Beleg zu den Argumenten aus Baeda und Aelfred für die Authenticität hinzugetreten. Aber die Philologie

weist eine Reihe alterthümlicher Sprachformen nach, die Rechtsgeschichte urgermanische Zustände, wie sie das 10. Jahrhundert, das zuerst in England fälschte, nicht zu erfinden verstand. Immerhin ist in dem halben Jahrtausend zwischen Abfassung und Handschrift an der Ueberlieferung unabsichtlich gepfuscht und absichtlich die Sprache zumeist zur Westsächsischen Koiné um 1000 modernisirt worden. Recht wohl kann dabei auch inhaltlich geändert worden sein.

Die fast vollständige Lateinische Uebersetzung erscheint hier zuerst als Werk Eines Mannes, dessen Werk Quadripartitus betitelt war oder werden kann. Für Sprach- und Alterthumskunde des 12. Jahrhunderts ist wichtig, wie er sich in Glossen und Nachträgen dem schon ihm schwierigen Sinne zu nähern versuchte. Dies bestrebt sich der Apparat klar zu legen; sonst tritt hier jene Auswahl in der Variantenmenge ein, wie man sie bei Lateinern des Mittelalters anwendet. Auch eine zweite Lateinische Uebersetzung, bisher Versio Colbertina oder Pseudo-Cnut geheissen, erscheint neben fast 50 Capiteln, nunmehr Instituta Cnuti benannt. Zu Aelfreds Einleitung war der Quadripartitus früher fortgelassen worden; jetzt lässt Typengrösse auf den ersten Blick erkennen, wo Quadripartitus mehr der Vulgata als dem Aelfred folgt. Stilistische Abweichung dieser Versionen vom Original erscheint gesperrt, inhaltliche fett gedruckt.

Die Deutsche Uebersetzung hebt durch kleinere Typen alles das hervor, was wörtlich zu früheren Gesetzen stimmt und citirt diese am Rande. [Man ergänze zu Wihtraed 28: 'Vgl. Ine 20'.] Fett sind die Silben in Aelfreds Einleitung gesetzt, die von der Vulgata abweichen. Die zahlreichen Notennummern weisen auf Sacherklärungen, welche unter dem Text keinen Raum fanden und einen zweiten Band füllen werden; sie rechtfertigen zugleich jede Abweichung von der bisherigen Auslegung. [Ein dritter Band soll Einleitung, Handschriftenbeschreibung und Glossar-Index bringen.] Die Uebertragung will lediglich den Sinn, nicht etwa die Wörter durch etymologisch verwandtes Deutsch, erklären, aber niemals allein gelesen, sondern am Original nachgeprüft werden. Zu diesem Zwecke sucht sie, auf Schönheit verzichtend, scharf und knapp Wort für Wort, ja sogar die Flexionen auszudrücken, ergänzt aber die Wortkargheit der Originale häufig durch eckige Klammern. In runden Klammern stehen besondere Lesarten eines minder guten Textes. Weitaus die meisten Sätze weichen von Schmid wenigstens im Ausdrucke ab, niemals aus Neuerungssucht. Das inhaltliche Verständniss glaubt der Herausgeber gefördert zu haben an folgenden Stellen: Aethelberht Datum; Prolog; 1; 5; 6; 7; 18; 21; 30; 31; 50; 54; 58; 63; 77; 84; Hlothaere Prolog; 1; 3; 5; 7; 10; 12; Wihtraed Prolog; Prol. 3; 1; 9; 10; 11; 19; Aelfred Rubriken; Einl. 11; 12; 14; 17; 25; 27; 29; 33; 35; 40; 41; 47; 48; 49,7; 49,9; Af. 1; 2,1; 11,4; 35,3; 37; 41; 42,4; 49; Ine Datum; 9; 13; 28,1; 31; 36; 37; 42; 43; 43,1; 54; 54,1; 59,1; 62; 67; 74,1; 76; Af Guthrum 1; Eadweard Gu. Prolog; 2; 6,5; 11; I Edw. Prolog; 1; 1,5; II Ew. 1,1; II Aethelstan 1,1; 2,2; 9; 16; 22,2; 25,1; V As

Prolog 1; 1; IV As Ort; 6; VI As Prolog; 3; 4; 5; 6,1; 6,3; 6,4; 8,1; 8,8; II Eadmund Prolog; 4. — Gewidmet ist das Werk K. von Maurer. [Lieferung II erscheint Anfang 1899.] F. Liebermann.

Dr. iur. Rudolf Hassenpflug, Die erste Kammergerichtsordnung Kurbrandenburgs, ein Beitrag zur Geschichte des Civilprocesses in den deutschen Territorien. Breslau, Koebner 1895.

Die kleine Schrift entwickelt in zwangloser Systematik den processrechtlichen Inhalt der brandenburgischen Kammergerichtsordnung Friedrichs I. vom Jahre 1709 — der „ersten umfassenden Ordnung für das Kammergericht in der Mark", das sich während der Begründung des absoluten Staats, besonders unter dem grossen Kurfürsten, zum Untergericht der Privilegirten (des Adels u. s. w.) und als Obergericht der kurmärkischen Sachen gestaltet hatte. Nachdem der Vf. im Anschluss an Stölzel (Brandenburg-Preussens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung) die Entstehung des Gesetzes geschildert (S. 3) und eine „allgemeine Charakteristik" desselben angedeutet hat (S. 11), behandelt er eingehender die Zuständigkeit und Zusammensetzung des Gerichts (S. 16), die Parteien (S. 27), Grundsätze, Form und Gang des Verfahrens (S. 35), den Beweis (S. 48), die Rechtsmittel (S. 64), die besonderen Verfahrungsarten (S. 68), die Execution (S. 70).

Die Schrift ist glatt und lesbar redigirt und gibt den Inhalt des Gesetzes correct wieder. Nur darf man von ihr nicht eine wesentliche Erweiterung unsres Gesichtskreises für die Beobachtung jenes wichtigen Entwicklungsstadiums unsres Processrechts erwarten, in welchem das italienisch-deutsche Mischproduct seinen letzten Schliff erhielt. Schon die rein descriptive Wiedergabe des Gesetzesstoffes bleibt farblos, weil der Verfasser darauf verzichtet, durch Heranziehung von Actenmaterial die ziemlich abstracte Beschreibung zu veranschaulichen. Vor allem aber ist lebhaft zu beklagen, dass der Verfasser nur sehr wenig Energie darauf verwendet hat, die Kammergerichtsordnung als Glied in die Kette der processgesetzgeberischen Arbeit Deutschlands einzufügen und ihr Verhältniss zu den vorausgehenden und gleichzeitigen legislativen Werken eingehend klarzustellen. Ihre langwierige Vorbereitung fällt unmittelbar hinter den Erlass des jüngsten Reichsabschieds und kurz nach ihrem Erscheinen wird (1724) die „erläuterte Prozessordnung" Friedrich Augusts von Sachsen publicirt, die ebenso wie ihre Grundlage, die Prozessordnung Johann Georgs I. von 1622, die eigentlich entscheidende Rolle für die Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens im Norden und Osten unsres Vaterlands spielt. Gegen diese umgebenden Ereignisse schliesst sich der Verfasser mit einer gewissen Aengstlichkeit ab, und hierunter leidet sowohl die „allgemeine Charakteristik" des Gesetzes (Abschnitt II), wie die Beleuchtung vieler seiner Einzelpartieen. Vor allem in der allgemeinen Vorbetrachtung bewegt er sich in sehr

verschwommenen Andeutungen. Das gemeine Processrecht sei, so führt er (S. 12) aus, bei Erlass der Kammergerichtsordnung noch in der Bildung begriffen, Sachsen und Cameralisten wären noch nicht völlig einig gewesen; immerhin aber habe sich das Gesetz trotz manches unvermittelten Nebeneinander romanischer und germanischer Rechtsgedanken, dem System der späteren gemeinrechtlichen Doctrin genähert, in dem das romanisch-kanonische Processverfahren vorwiege. Dieser Beurtheilung liegt eine sehr ungenaue historische Gesammtanschauung zu Grunde. In Wahrheit war gerade damals der Kampf zwischen romanisirendem und germanisirendem Processrecht — kurz gesagt, zwischen westdeutschem und ostdeutschem — in allen Hauptfragen erledigt. Das national-sächsische Verfahren hatte sich in seiner Grundanlage nicht nur in Kursachsen und den ernestinischen Territorien siegreich behauptet, sondern es hatte auch bereits die Rückwirkung auf den Westen vollzogen und der jüngste Reichsabschied hatte den Rückzug des ursprünglichen, italienisirenden Systems des Kammergerichtsprocesses offen eingestanden. Allerdings wurden damit nun noch nicht alle Unterschiede der particulären Rechtsgestaltungen endgiltig beseitigt, — eine vollständige Nivellirung ist bekanntlich nie eingetreten. Wohl aber darf von dieser Zeit an der grundsätzliche Gegensatz zwischen romanischem und germanischem Processsystem als beseitigt gelten und alle weiterbestehenden Differenzen nehmen nunmehr den Charakter von bloss localen Eigenthümlichkeiten an; insbesondere gilt dies von den Ueberbleibseln des Positionen- und Artikelverfahrens und den Varietäten des Eidesrechts, die in ihrer wesentlich äusserlichen Bedeutung den Grundcharakter des Verfahrens nicht mehr entscheidend berühren. Dagegen sind die Stücke, die den gemeinrechtlichen Process in seiner Eigenart gegenüber dem recipirten romanischen auszeichnen, jetzt im Wesentlichen überall vorhanden: substanziirte Klage im Gegensatz zur Summariklage, specielle Litiscontestation, ausgebildete Eideszuschiebung unter Beseitigung des generellen Kalumnieneids und vor allem die scharfe Zweitheilung des Verfahrens zwischen Verhandlungen und Beweisantretungen, sei es mit, sei es ohne Beweisurtheil, — eine Gliederung, die so überaus bezeichnend gegen die beliebig wiederholten commissarischen Probatorialtermine des Kammergerichtlichen Verfahren absticht. Will man gegenüber diesem Process nach dem jüngsten Reichsabschied noch von einer romanisirenden Tendenz reden, wie es der Verfasser thut, so kann man dies nur im Hinblick auf die doctrinärquellenmässige Richtung, die am Anfang des 19. Jahrhunderts unter Savigny's Einfluss emporkam und in ihrer Loslösung vom praktischen Gewohnheitsrechte die Zersetzung des gemeinen Processes vorbereitete. Aber selbsverständlich fehlen für diese in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts alle Vorbedingungen und es dürfte Hassenpflug schwer fallen, zu dieser Zeit schon eine Hindeutung auf Linde, Bayer und ihre Genossen nachzuweisen.

In der That stimmen denn auch seine Einzelausführungen mit seiner allgemeinen Charakteristik des Gesetzes nicht überein. Er

berichtet, dass nach der brandenburgischen Gerichtsordnung die eventuelle Litiscontestation auf die Hauptsache im ersten Termin bereits voll ausgebildet ist (S. 42), dass das Beweisurtheil als Abschluss des ersten Verfahrens „im Gegensatz zum Process der Reichsgerichte" die einschneidende Cäsur hervorrufe, die dem gemeinen Process eigenthümlich (S. 45) u. A. m., — also er constatirt selbst gerade die auffallendsten Familienzüge des national-deutschen Processes, wie es denn bei der Nachbarschaft Brandenburgs zu den damals noch in voller Autorität stehenden sächsischen Dikasterien gar nicht anders zu erwarten ist. Allerdings treten bereits nach seiner Schilderung eigenartige Sonderbildungen hervor, — z. B. im Eidesrecht (S. 57) und besonders in dem „summarischen Verhörstermin" zu Beginn des Processes, in welchem die Parteien in Person oder durch Bevollmächtigte über Klage und Antwort vernommen werden. Es wäre von Werth gewesen, hätte der Verfasser diese Erscheinungen noch mehr hervorgehoben und beleuchtet; es könnte fast scheinen, als liege in jenem Verhörstermin bereits der Keim des später in so unheilvoller Ueppigkeit in's Kraut schiessenden „Instructionssystems", auf das nachmals die Allgemeine preussische Gerichtsordnung gebaut wurde, ein erster Versuch, eine büreaukratische Fürsorgethätigkeit zu organisiren, die bekanntlich ebensowohl zu den Vorgängern Friedrichs des Grossen stimmen würde wie zu dem Geist der fridericianischen Aera selbst. Aber freilich, — aus solchen Besonderheiten, aus den Abweichungen vom sächsischen Process einen romanistischen Zug der Kammergerichtsordnung herleiten zu wollen, wäre ein aussichtsloses Unternehmen[1]). Der Romanismus im Processrecht war damals todt, so sehr auch das Eindringen neuer particularistischer Bildungen das Interesse beanspruchen kann.

Die flüchtigen Bemerkungen werden genügen, um darzuthun, dass die eigentlich wichtigen Fragen, die sich bei einer erneuten Durchforschung der kurbrandenburgischen Kammergerichtsordnung aufdrängen sollten, von der vorliegenden Schrift kaum berührt, geschweige denn erledigt sind. Aber vielleicht lässt sich der Verfasser durch seine bisherigen Studien anregen, ihnen künftig weiter nachzugehen. Processgeschichtliche Forschungen sind heutzutage so aus der Mode gekommen, dass man es jedenfalls dem Verfasser zum Verdienste anrechnen muss, sich mit einem rein historischen Stoff aus civilprocessualem Gedankenkreis befasst zu haben. Er hat jedenfalls das Augenmerk wieder auf eine gesetzgeberische Erscheinung gelenkt, die zwar nicht Originalität beanspruchen kann, aber doch manches Interessanten in der processrechtlichen Gesammtentwicklung nicht entbehrt.

---

[1]) Kleinfeller, Deutsche Particulargesetzgebung über Civilprocess (Festg. f. Planck) S. 289, auf den sich der Verfasser beruft, spricht an der cit. Stelle keineswegs ein allgemeines Urtheil über das Ges. aus.

Freiburg, Juli 1898. Richard Schmidt.

Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung von Dr. Alfred Schultze, Privatdocent an der Universität Breslau. (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte von O. Gierke 49. Heft.) Breslau, Wilhelm Koebner 1895. XII und 233 S. 8°.

Aus der weitverzweigten Gattung des gemeingermanischen Rechtsinstituts der Salmänner greift Verfasser die in den Dienst des letzten Willens gestellten heraus, um an der Hand der reichen langobardischen Urkundenschätze sowohl die Entwicklung des Instituts im langobardischen Recht als auch den Zusammenhang zwischen der germanischen Lehre vom Salmann und der romanisirten Lehre vom Testamentsvollzieher einer Untersuchung zn unterwerfen. Das langobardisch-italienische Rechtsgebiet wurde vom Verfasser gewählt, weil mit der Vorgeschichte der Lehre des Durantis auch für das gemeine Recht, welches wesentlich auf Durantis zurückgeht, die geschichtlichen Grundlagen der Testamentsvollstreckung aufgedeckt sind. In den einleitenden Abschnitten erhalten wir eine Uebersicht der letztwilligen Verfügungen im langobardischen Recht, aus welcher hervorzuheben ist, dass Schultze sich gegen die landläufige Auslegung der lex 6 Liutpr. vom Jahre 713 wendet, indem er darin nicht die Verstattung einseitiger letztwilliger Verfügungen in Anlehnung an römische Testamentsformen, vielmehr sich durch die in den zahlreichen Urkunden vorkommende „post traditam" Klausel als zweiseitig erweisende Rechtsgeschäfte erblickt und die Anwendung der lex lediglich auf Krankheitsfälle beschränkt wissen will. Sodann geht Verfasser zur Dogmengeschichte der langobardischen Treuhand über. Im Gegensatz zu andern germanischen Rechten tritt im langobardischen Recht der Treuhänder im Bereiche der Liegenschaftsveräusserungen nur ganz vereinzelt auf, vielmehr hat hier das Rechtsinstitut von vornherein eine den speciellen Zwecken der Verfügung auf den Todesfall angepasste Ausbildung erfahren, welche Ausbildung vor der Unterwerfung unter die Franken wesentlich vollendet war. Als Hauptfälle unterscheidet Verfasser: 1. die Zuweisung des ganzen Vermögens oder einer Quote desselben an einen Kleriker, damit dieser im Interesse des Seelenheils des Schenkers nach bestem Gewissen zu frommen Zwecken Verwendungen treffe (dispensator, erogator); hier ist der Treuhänder nicht blosse Zwischenperson, prägt vielmehr der Vergabung seinen Willen auf, gibt ihr erst selbst den nothwendigen concreten Inhalt; 2. die Fälle, in denen der Treuhänder einen in sich vollständig geschlossenen Willen des Gebers über sich hat, angewendet zum Zwecke der Durchführbarkeit einer Vergabung an eine Person, die z. Zt. nicht erreichbar ist; zum Zwecke der Sicherheit der thatsächlichen Ausführung, wie insbesondere bei mündlich auf dem Todbette ausgesprochenen Zuwendungen; zum Zwecke der Sicherung der letztwilligen Verfügungen gegen nachträgliche Anfechtung namentlich seitens der gesetzlichen Erben. Bei der Untersuchung des juristischen Aufbaus des Instituts hält Verfasser die Rechtsmacht und den Pflichtenkreis des Treuhänders

auseinander. Nur die erstere hat im langobardischen Recht eine reiche Ausbildung erfahren. Sie wird dargelegt als sachenrechtliche unmittelbare Herrschaft über die anvertrauten Sachen, welche gleich der Sachschenkung durch dinglichen Vertrag mittels Traditio chartae, auch wohl unter Anwendung der Exactions-, der alternativen oder selbst der reinen Inhaberclausel begründet wird, der Widerruflichkeit seitens des Machtgebers nur bei ausdrücklichem Vorbehalt unterliegt, nicht dingliches Recht an fremder Sache, sondern Eigenthum unter der in das Gewand der gegen Dritte wirksamen lex traditionis gekleideten auflösenden Bedingung, dass der Treuhänder den Auftrag des Machtgebers erfüllt. Es liegt eine ausdrückliche Zweckschenkung vor, die in ihrem Bestand durch die Zweckbestimmung unter eine Resolutivbedingung gestellt ist. Verfasser untersucht weiter einzelne von der Regel abweichende Formen der langobardischen Treuhänderschaft, die sich mehr der römischen Fiducia nähern, beleuchtet die sachenrechtliche Zuständigkeit des Treuhänders in ihren einzelnen Aeusserungen und endlich die schuldrechtliche Seite der Rechtsmacht des Treuhänders, welche hauptsächlich in der Anwendung der nach Ansicht Schultzes an die römischen Evictionsstrafen angelehnten Strafclausel zum Ausdruck gebracht wird. Trotzdem das Treuhandverhältniss Eigenthum begründet, ist es zufolge seines fiduciarischen Charakters doch nicht vererblich, jedoch wird durch ausdrückliche Substitutionsvollmacht oder durch Anwendung der genannten drei Clauseln, durch Ernennung des jeweiligen Pfarrers oder Bischofs einer bestimmten Kirche oder endlich durch Wahl mehrerer Treuhänder der Gefahr des Wegfalls des Ernannten vorgebeugt. Mehrere Treuhänder besitzen regelmässig collective Rechtsmacht zu gesammter Hand. Die passive Seite des Treuhandverhältnisses anlangend, weist Verfasser nach, dass die Annahme einer schuldrechtlichen Verbindlichkeit des Treuhänders, wie die für den deutschen Salmann durch die vielfach belegte fides facta feststeht, in den langobardischen Urkunden keine Stütze findet. Im Uebrigen war es der kanonistisch-italienischen Doctrin vorbehalten, die Pflichtseite des Rechtsverhältnisses zur entsprechenden Ausbildung zu bringen, zunächst auf dem Wege der geistlichen Verwaltung und des Disciplinarverfahrens, sodann durch Entwicklung einer Reihe von kanonischen Rechtssätzen, unter denen namentlich das subsidiäre und devolutive Recht des Ortsbischofs zur Aufsicht und Durchführung aller letztwilligen Verfügungen und zur Ueberwachung der Dienstführung des Treuhänders hervorsticht, endlich durch Uebernahme der von öffentlichen Gesichtspunkten durchdrungenen kanonistischen Lehre von der Testamentsvollstreckung in die Stadtrechte und in's gemeine Recht. Mit diesem weiteren Gang der Entwicklung befasst sich der zweite, kürzere Theil der Arbeit Schultzes. Man wird ihm für die klare und eindringende Untersuchung des Uebergangs vom germanisch-langobardischen Rechte zu Durantis allen Dank wissen. Auch als neuen Beleg dafür, wie bei der Reception des römischen Rechts dessen Sätze den thatsächlich gegebenen Verhältnissen angepasst wurden, ist das Buch sehr zu begrüssen. Sechs

besonders hervorragende Urkunden zur Geschichte der langobardischen Treuhand und ein Register der citirten Quellenstellen sind beigegeben.

Freiburg i. Br. K. Beyerle.

S. Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadt. Leipzig 1894, 102 S. 8°.

Die vorliegende Abhandlung hat sich ein doppeltes Ziel gesetzt: sie will den Wandlungen nachgehen, die vornehmlich der Begriff der civitas von den Tagen der Römerherrschaft in Gallien bis zum Ausgang der Karolingerzeit erfahren hat; sie will, soweit es die Ueberlieferung gestattet, besonders wichtige Momente im Leben der einzelnen civitates zur Anschauung bringen.

Nach einem kurzen Ueberblick über die Entwicklung der civitas im römischen, später merowingischen Gallien wendet sich die Untersuchung den deutschen Gebieten des Karolingerreichs zu, vorzüglich aber den Landstrichen längs des Rheins und der Donau, die, ehemals von den Römern besetzt, in den civitates ein entscheidendes Merkmal behielten; die Burganlagen in den rein germanischen Gegenden werden nur in einem kurzen Excurs behandelt. R. stellt fest, dass zwölf Orte am Rhein und an der Donau in der Ueberlieferung des 8. und 9. Jahrhunderts fast durchgängig civitates (oder urbes) genannt werden. Dieser Name kommt ihnen zu, weil sie schon zur Römerzeit civitates und Bischofssitze waren. Neben sie tritt Regensburg, dem das Prädicat einer civitas als der Hauptstadt der Agilolfinger auch in späterer Zeit verblieb. Bei den in der karolingischen Epoche gegründeten Bischofssitzen gelangte die Bezeichnung als civitates nur ausnahmsweise zur Anwendung.

Jene civitates besitzen vor dem Lande nur thatsächliche Vorzüge. Innerhalb ihrer Mauern liegt die bischöfliche Kirche und — wenn auch nicht überall — der Markt. Neben den Hörigen und Unfreien sitzt als bedeutender Bestandtheil der Bevölkerung die Masse der Freien, deren einheitliche Genossenschaft den in der Stadtmark gelegenen Grundbesitz bestellt. Keine Spur deutet auf das Fortleben der römischen Municipalverfassung, nichts auf eine Exemtion der Stadt von der öffentlichen Gerichtsbarkeit, wenngleich schon in karolingischer Zeit manche civitates Untergerichtsbezirke gebildet zu haben scheinen. „In rechtlicher und communaler Hinsicht bestand zwischen Stadt und Land kein Unterschied.“

Man wird diesen Resultaten, die wir in knappen Zügen wiederzugeben bemüht waren, gern sich anschliessen. Sie sind das Ergebniss eindringender Untersuchung, der ausgebreitete Kenntniss der zeitgenössischen Quellen und der neueren Litteratur zu statten kommt. Vor Allem die Klarheit der Beweisführung im zweiten Theile der

Arbeit sei hervorgehoben: wohl war es bekannt, dass die Städte innerhalb der fränkischen Reichsverfassung keine politischen Verwaltungsbezirke waren, aber der Dissertation R.'s bleibt das Verdienst, die Zeugnisse über ihr inneres Leben zu einem erschöpfenden Gesammtbilde vereinigt zu haben, in welchem es an bisher weniger gewürdigten Zügen keineswegs fehlt (vgl. S. 69ff., 78ff.).

Berlin. A. Werminghoff.

F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895, XI und 236 S. 8°.

S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1897, VIII und 233 S. 8°.

Ich fürchte nicht, missverstanden zu werden, wenn ich von Lieblingsthematen der deutschen verfassungsgeschichtlichen Forschung spreche und auf die Controversen über die Entstehung des Lehnswesens und des Kurfürstencollegs als auf Beispiele, deren Zahl sich leicht vermehren liesse, verweise. Zu ihnen hat sich die Frage nach dem Ursprung der deutschen Stadtverfassung gesellt, die seit etwa einem Jahrzehnt recht eigentlich in den Mittelpunkt des Interesses getreten ist. G. von Below's Abhandlungen haben die Unhaltbarkeit der älteren Hypothesen dargethan; von ihnen wie von A. Schulte's bekanntem Aufsatz, der zu R. Sohm's berühmter Schrift hinüberleitete, gingen die Anregungen aus, unter deren Einfluss die stadtgeschichtlichen Untersuchungen der letzten Jahre gestanden haben und noch stehen: jede Arbeit, die es unternimmt, an ihrem Theile zur Lösung des Problems beizutragen, muss sich mit der Landgemeinde- und Marktrechtstheorie, um der Kürze halber die kennzeichnenden Schlagworte zu gebrauchen, auseinandersetzen; eben diesem Ziele streben auch die Schriften Keutgen's und Rietschel's zu, die des gleichen Stoffes halber zu gleicher Zeit hier angezeigt werden sollen.

Beiden gemeinsam ist die ruhige Erörterung der strittigen Fragen; an die Stelle erregter Polemik ist die sachliche Bekämpfung des Gegners getreten. Beiden eignet die besonnene Prüfung des oft durchforschten Materials, die keiner Schwierigkeit auszuweichen gewillt ist; beiden endlich die sichere Methode, der es um dauernde Ergebnisse, nicht um luftige Gebilde einer subjectiven Phantasie zu thun ist. Die Beweisführung K.'s ist behutsam und etwas gewunden, die R.'s energischer und straffer. Jener lehnt es ab, „alle deutschen Städte und alles, was in ihrer Verfassungsentwicklung vorgekommen ist, zu erwähnen"; seine Absicht ist die Hervorhebung der gemeinsamen Grundlagen der mannigfach auseinandergehenden Entwicklung. R. geht von der Ausbildung des Marktregals aus; durch eine Reihe von eindringenden Einzeluntersuchungen schafft er sich den Untergrund für die zusammenfassende Darstellung der Beziehungen zwischen Markt und Stadt.

In seiner „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“ (S. 3) hatte G. von Below den Satz aufgestellt: „Die Stadt ist sowohl begrifflich wie historisch zuerst Gemeinde, erst dann Gerichtsbezirk“, K. schliesst sich ihm an, wenn er als Voraussetzung für einen Stadtgerichtsbezirk das Vorhandensein einer Stadtgemeinde bezeichnet. Ihre Verfassung beruht auf den Grundlagen der deutschen autonomen Gemeindeverfassung. Handel und Einwanderung haben ihrer Fortbildung besondere Wege gewiesen; durch sie werden vor allem die städtischen Grundbesitzverhältnisse umgestaltet, deren Eigenart eben durch K. in treffender Weise geschildert wird (S. 119ff.). Das Merkmal aber, durch welches die Stadt vor anderen Ortschaften sich auszeichnet, ist die Befestigung. Der Charakter der Stadt als Burg, deren höherer Friede sie von den Ansiedlungen des platten Landes unterscheidet, schafft den Rechtsgrund für die Herstellung eigener Stadtgerichtsbezirke.

„Ohne Ansiedlung von Handelstreibenden keine Stadt“, meint K. (S. 193f.); es komme aber wenig darauf an, ob die Kaufleute ganz für sich eine neue Colonie gebildet oder ob sie sich in einer bestehenden Gemeinde unter den bäuerlichen Bewohnern niedergelassen hätten oder neben einer solchen Gemeinde, ob neben einer Burg oder an einer Stelle, wo noch keine Burg war. Ergänzend und berichtigend tritt hier R.'s Abhandlung ein. Indem sie der baulichen Anlage der rechtsrheinischen Städte — die alten Römerstädte hatte die oben angezeigte Dissertation bereits ausführlicher behandelt — nachgeht, gewinnt sie den richtigen Massstab für die Würdigung des Marktes als des städtegründenden Factors. Der Markt, der K. nur als eines der charakteristischen äusseren Merkmale der Stadt erschienen war, ist in Wahrheit der Ausgangspunkt der späteren Stadt; seine Gemeinde, zumeist auf künstlichem Wege auf grundherrlichem Boden angesiedelt, ist von der ursprünglichen Niederlassung, an die der Markt sich anlehnt, in allen Beziehungen durchaus getrennt; sie hat im Gegensatz zur Landgemeinde, mit der sie begrifflich gleichgestellt ist, ihr Organ in dem Rathe: sie ist eine „Gemeinde zur gesammten Hand“. Sie ist eine besondere Gerichts- und Rechtsgemeinde. Ihr Friede ist kein localisierter Marktfriede, sondern Burgfriede oder ein dem Burgfrieden nachgebildeter Friede. „Die Stadt ist ein Markt, der zugleich Burg ist. Alle Städte sind Märkte, aber nicht alle Märkte sind Städte; alle Städte sind Burgen, aber nicht alle Burgen sind Städte“ (S. 150).

Keutgen selbst hat Rietschel's Arbeit „für die meisten behandelten Punkte abschliessend“ genannt (Historische Zeitschrift NF. 44, S. 289), eine Charakteristik, ehrend für Beide, der gegenüber jedes neue Lob unnöthig erscheinen wird. Und eben desshalb wird es auch wenig verschlagen, wenn ich die Untersuchung über das Marktregal, das R. im Gegensatz zur herrschenden Lehre als ein allmählich gewordenes Recht des Königthums darstellt, nicht für ganz überzeugend halte; auch nach seinen Ausführungen wird eine erneute Behandlung dieser Frage nicht überflüssig sein.

Berlin. A. Werminghoff.

E. Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen vornehmlich im Mittelalter. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der clevischen Städte (Gierke's Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 52. Heft). Breslau 1897. XX und 759 S. gr. 8°.

Die reiche Litteratur zur Geschichte des rheinischen Städtewesens hat in dem stattlichen Bande E. Liesegang's einen neuen Zuwachs erhalten. Die ausgedehnten Untersuchungen, die man vielleicht als Abschluss der Forschungen des Verfassers zur niederrheinischen Stadtgeschichte bezeichnen darf, sind der Entwicklung der clevischen Städte während des Mittelalters gewidmet; im Vordergrund steht die Verfassungsgeschichte der einzelnen Gemeinwesen, deren Beeinflussung durch das benachbarte Geldern, deren Wechselwirkung untereinander vornehmlich gewürdigt werden. Ausgehend von den Privilegien der Grafen und Herzöge von Cleve erweitert sich die Untersuchung zu einer Darstellung der Städtepolitik jener rührigen Dynasten überhaupt; das Recht der Städte, ihr Handel und Gewerbe finden Berücksichtigung wie endlich die städtische Kunst und die Aeusserungen des Bildungslebens am Niederrhein.

L.'s Arbeit beruht auf einem reichen urkundlichen Material, das zum guten Theil erst aus den Beständen der Archive erschlossen werden musste. Sie hatte sich mit der localen Litteratur auseinanderzusetzen, deren Umfang freilich nicht immer den Maassstab ihres Werthes abgeben kann. Aber ist es L. gelungen, des Stoffes vollauf Herr zu werden? Mir scheint, als habe er die mannigfachen Schwierigkeiten, die sich seiner Zusammenfassung zur einheitlichen, in sich geschlossenen Darstellung entgegensetzten, nicht überwunden. Es fehlt der einigende Mittelpunkt. Die Anordnung des Buches erweckt den Eindruck des Sprunghaften; sie trennt Zusammengehöriges, ohne dass der Grund zu solch' unvermittelten Uebergängen stets erfindlich wäre. L. behandelt z. B. S. 340ff. die Geschichte der clevischen Städtesteuern, schiebt aber vor die passend hier sich anschliessende Finanzgeschichte Kalkars (S. 466ff.) die Schilderung des clevischen Städtewesens am Ausgang des Mittelalters mit ihren Ausführungen über die Städtepolitik Johanns II., die Stadterhebung von Sevenaer und das künstlerische und geistige Leben am Niederrhein (S. 418ff.). Er selbst bezeichnet als Ausgangspunkt seiner Untersuchungen Studien zur Verfassungsgeschichte von Kalkar; später habe er sich entschlossen, die clevischen Städte insgesammt (mit Ausnahme Duisburgs) in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen. Und eben diese Art der Entstehung seines Buches hat L. nicht ganz zu verwischen gewusst: der Geschichte von Kalkar gliedert er die der übrigen Städte, vorzüglich Cleves und Wesels, an, sodass seine Arbeit namentlich in ihren ersten Theilen in eine Reihe von Monographien sich aufzulösen scheint, obwohl gerade die Geschichte Wesels in dem Buche von Reinhold (Gierke's Untersuchungen Nr. 23) eine eingehende Darstellung gefunden hatte. Dazu kommt die Weit-

schweifigkeit der Untersuchung, die durch grössere Knappheit wohl hätte ersetzt werden können, vgl. z. B. die Darlegungen über das Jahr der Stadterhebung von Kalkar S. 54ff.

Keine Stadtgeschichte wird, sobald die relative Dürftigkeit der Ueberlieferung als sicher anzunehmen ist, gänzlich der Vermuthungen entrathen können. Aber dieser Stützen hat sich L. zu oft bedient, sodass in dem Leser das Gefühl der Unsicherheit rege wird und rege bleibt. Auch hiefür sei ein Beispiel angemerkt, die Erzählung nämlich des Streites um den Büdericher Zoll (S. 191ff.). Wohl deckt sie die Widersprüche in der Ueberlieferung auf, aber ihr Aufbau wird nicht dadurch gefestigt, dass eine Vermuthung die andere ablöst; wenn es in einem Privileg Dietrichs IX. für Wesel vom Jahre 1329 heisst: „Preterea dimittimus illis de Wesalia per presentes omnes et singulos excessus, si qui sunt, usque in diem date presentium", und wenn dann gesagt wird: „Die Vergehen, die täglich (?) begangen werden und bei denen es doch zweifelhaft ist, ob sie als wirkliche Vergehen anzusehen sind oder nicht, können doch kaum etwas anderes sein als Umgehungen des Zolles, dessen Zahlung eben — wie der Graf selbst zugibt (in der Urkunde verlautet davon nichts) — strittig ist", so ist diese Deutung (S. 193, vgl. S. 194 über das ähnliche Privileg von 1332) überraschend, kühn und unbeweisbar.

Ebensowenig möchte ich der Behandlung der Privilegien im Ganzen zustimmen, durch welche die clevischen Plätze zu Städten erhoben wurden. „Die ersten Gründungen der Clever Herren", heisst es S. 34, „erfolgen in einer Periode, in der der Begriff der Stadt in seiner wirthschaftlichen und rechtlichen Bedeutung sich völlig abgeklärt hat." Aber kurz zuvor wird gesagt, dass in der Periode systematischer Städtegründungen der Begriff der Stadt fliessend geblieben sei; man habe sich aber gleichwohl daran gewöhnt, gewisse Vergünstigungen als das Mindestmaass der Berechtigungen anzusehen, durch die sich die Stadt vor dem platten Lande auszeichne; da die Entwicklung fast überall von gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen ausgehe, habe eine solche annähernde Einheitlichkeit des Stadtbegriffs also einen guten Grund (S. 32f.). Vergebens wird man diese Sätze mit einander in Einklang zu bringen suchen. In den Worten, dass in der Mehrzahl der Fälle die Städte in erster Linie als Burgen dienen sollten, angelegt zum Schutze der Unterthanen, kann ich eine erschöpfende Bestimmung des Stadtbegriffs, der den Clever Dynasten vorschwebte, nicht finden; eine genaue Umschreibung des Mindestmaasses derjenigen Berechtigungen, durch welche sich die privilegierten Plätze von ihrer ländlichen Umgebung abhoben, wird wohl durch die Inhaltsangabe der Städteprivilegien (S. 39ff.) angestrebt, aber der Leser gewinnt bei der Fülle der mitgetheilten Einzelheiten kein scharfumrissenes Bild.

Die Auslegung endlich einzelner Bestimmungen jener Privilegien ist nicht immer einwandfrei. Ich gehe, um die Anzeige nicht allzusehr auszudehnen, nur auf zwei Sätze ein, die sich mit der Aufnahme von Einwanderern in das Bürgerrecht der jungen Städte befassen. Im

Jahre 1241 gewährte Dietrich von Cleve den Einwohnern von Wesel Freiheit von jeder, von ihnen nicht freiwillig geleisteten Steuer, „ea tamen interposita cautione, ut, si qui servilis conditionis ad nostrum dominium spectantes et subterfugium querentes predicte civitati postmodum inhabitare decreverint, nisi de nostre voluntatis consensu in ius civile non recipiantur, quia ipsis prescriptum ius libertatis per omnia denegamus." Die entsprechende Satzung der Urkunde für Cleve vom Jahre 1242 hingegen lautet: „Decrevimus etiam, ut nullum nisi ad octo dies examinatum recipiant in concivem; item ut nulla mancipia servili conditione nobis attinentia aut aliquos advocatie nostre pertinentes aut vasallis aut ministerialibus nostris attinentes nisi de communi tam nostra quam eorum voluntate admittant." Es soll hier kein Gewicht darauf gelegt werden, dass L. auf Grund des Wortlautes des Weseler Privilegs „fast vermuthet, es sei lang und breit darüber gestritten, ob die Stadt Wesel eine generelle Erlaubniss zur Aufnahme von Bürgern erhalten sollte oder nicht," ebensowenig darauf, dass gleichwie in anderen Paragraphen auch bei diesem die Formulierung des Clever Privilegs eine sehr viel glücklichere genannt wird. „Das rigorose Verbot ist gemildert, es ist auf die mancipia des Grafen und seiner Vassallen sowie auf die Vogteileute des Comitats beschränkt" (S. 44). L. hat, da keine Druckfehler („gemildert" für „verschärft", „beschränkt" für „ausgedehnt") anzunehmen sind, das Verhältniss beider Bestimmungen verkannt: in dem Weseler Privileg ist allein die Rede von den mancipia des Grafen, in dem Clever aber von seinen mancipia und Vogteileuten sowie endlich den Leuten der gräflichen Vassallen und Ministerialen; dort bleibt der Bürgeraufnahme ein weit grösserer Spielraum als hier; das Verbot des Jahres 1241 ist nach kurzer Frist verschärft und ausgedehnt worden.

Nicht alle Abschnitte mehr verfassungsgeschichtlichen Inhalts geben zu gleich erheblichen Bedenken Anlass, wie die soeben erwähnten, so z. B. nicht das Capitel über die Städtesteuern und die landständische Organisation des clevischen Territoriums (S. 340ff.). Auf die angeführten Paragraphen hat sich meine Anzeige absichtlich beschränkt, sie sollte aber nicht ein Urtheil über L.'s Buch im Ganzen fällen. Eines solchen glaube ich mich enthalten zu sollen, zumal Berufenere die Prüfung auch der übrigen Untersuchungen zu übernehmen haben werden[1]).

[1]) Die Recension G. von Below's in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 19, 227ff. ist mir erst nach Niederschrift meiner Anzeige bekannt geworden.

Berlin. A. Werminghoff.

K. **Beyerle**, Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters. Herausgegeben von der Badischen Historischen Commission. Heidelberg 1898. VII und 252 S. gr. 8°.

Die Badische Historische Commission hat seit ihrer Begründung der Erschliessung der Quellen zur Geschichte der alten Bodenseestadt Konstanz ihre Aufmerksamkeit zu Theil werden lassen. Neben die Regesten der Bischöfe soll eine Veröffentlichung des Stadtrechts von Konstanz treten, als deren Vorläuferin man die Ausgabe der mittelalterlichen Rathslisten bezeichnen darf.

Wie bei den Universitätsmatrikeln ist die Anlage des Bandes eine chronologische; seinen Inhalt bilden neben den Namen der bischöflichen und städtischen Beamten die Verzeichnisse der Rathsmitglieder aus den Jahren 1215 bis 1548, d. h. aus der Zeit von der (vermuthlich) ersten Rathswahl bis zum Verlust der politischen Selbständigkeit des Gemeinwesens. Dem Herausgeber stand kein lückenfreies Material zu Gebote: bis zum Jahre 1376 waren die Rathslisten aus noch ungedruckten Archivalien, aus Urkunden- und Regestenwerken wiederherzustellen; die Reihe der erhaltenen Rathsbücher beginnt mit dem Jahre 1376, freilich nicht ohne dass auch in späterer Zeit das Fehlen zahlreicher Listen zu verzeichnen wäre.

B. hat dem Abdruck der Listen einen Abriss der Geschichte der Konstanzer Rathsverfassung voraufgesandt. Die im Ganzen an Gothein (Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwalds 1, S. 189ff., 327ff.) sich anschliessende Darlegung der einzelnen Entwicklungsstadien wird man zweckentsprechend und geschickt nennen dürfen, mag immerhin der Untersuchung gegenüber der Darstellung ein etwas zu breiter Raum zugestanden sein. Nicht annehmbar erscheint mir eine der Voraussetzungen B.'s bei der Reconstruction der ältesten Rathslisten. Unter den Quellen seines Wiederherstellungsversuchs gedenkt B. der bürgerlichen Zeugenreihen in Bischofs- und anderen Urkunden, die dann besonders wichtig seien, „wenn der letzteren Inhalt sich auf Grundstücke und Häuser bezieht, die in der Stadt Konstanz oder in ihrem Weichbild gelegen sind. Ist hier der stadtherrliche Beamte, der Ammann, an der Spitze der genannten Bürger aufgeführt, so ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass man es in diesen Fällen mit dem Rathe zu thun hat, der eben nur nicht als solcher bezeichnet ist. Erhöht wird diese Wahrscheinlichkeit bei den Urkunden, in welchen die Zahl der beigezogenen Bürger innerhalb gewisser . . . Grenzen bleibt, sodass die Willkür in der Zahl ausgeschlossen erscheint" (S. 6). Mit dem Satze „Man hat es mit dem Rathe zu thun, der eben nur nicht als solcher bezeichnet ist" spricht B. sich selbst das Urtheil: er würde, wenn überhaupt beweisbar, zur willkürlichsten Interpretation der Urkunden berechtigen. Jene Bürger sind Beisitzer des Ammanngerichts, keine Rathsmannen; das Vorhandensein solcher ist nur dann anzunehmen, sobald eine Urkunde die Zeugen ausdrücklich als Rathsleute bezeichnet, sie selbst (was auch B. im Folgenden erwähnt) sich ausdrücklich als mit

dem städtischen Siegel versehen ausweist. Die annähernd gleiche Besetzung des Ammanngerichts und des Rathes ist erklärlich aus der Kleinheit des Gemeinwesens, das für beide fast ausschliesslich die nämlichen Städter zur Verfügung hatte. Und endlich kann ich, gerade im Hinblick auf die Ausführungen S. 14ff., der Zahl nicht die ihr von B. zugemessene Bedeutung beilegen. B. überschreibt alle Zeugenreihen der erwähnten Art mit „Chorgericht“: meiner Ansicht nach mussten sie ganz fortbleiben, da ihre Eigenschaft als Rathslisten nicht als unumstösslich gelten darf. „Soviel scheint festzustehen,“ meint B. (S. 12), „dass der Konstanzer Rath sich nicht aus einem Bürgerausschuss entwickelte, der ausser Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit des Vogtes und Ammanns gestanden hätte.“ Schaltet man jene Reihen aus, so wird eben die von B. verworfene Ansicht Gotheins (a. a. O. 1, S. 191 f.) von der Entstehung des Rathes die grössere Wahrscheinlichkeit besitzen; sie steht im Einklang mit den Zeitverhältnissen und findet eine Stütze in der Ueberlieferung, deren vermuthliche Lückenhaftigkeit auch ich nicht bestreiten will.

Den Werth der sorgfältigen Ausgabe soll unser Einwand nicht mindern: sie ist die Frucht eingehender Beschäftigung mit den Geschicken von Konstanz. Nur wird mancher Benutzer schmerzlich ein Register vermissen, das durch die beiden Geschlechterverzeichnisse des Chronisten Schulthaiss († 1584) — bei dem zweiten (S. 241ff.) ist wohl nur durch ein Versehen die chronologische Fixierung fortgeblieben — und die tabellarische Uebersicht der städtischen Beamten (S. 244ff.) doch kaum ersetzt wird. Der Einwurf des Herausgebers, „zu Namensverzeichnissen ein Register fertigen hiesse den Umfang verdoppeln“ (S. 9), wird durch den Hinweis auf die schon einmal angezogene Aehnlichkeit der Publication mit derjenigen von Universitätsmatrikeln wie z. B. der von Bologna durch Friedlaender und Malagola entkräftet; überdies hat die Badische Historische Commission selbst vor Zeiten beschlossen, dass zu jeder Publication die entsprechenden Register zu machen seien (vgl. Mittheilungen der Commission Nr. 1, S. 28).

Berlin. A. Werminghoff.

Max Huber, Die Gemeinderschaften der Schweiz auf Grundlage der Quellen dargestellt. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. Gierke 54. Heft.) Breslau M. & H. Marcus 1897. XIV und 100 S. 8.

Die deutschrechtliche Gemeinschaft der Miterben, auf den Gedanken des Hausvermögens gegründet und vom Gesammthandprincip beherrscht, gestaltete sich im Mittelalter zu zwei Typen aus, zu den ritterschaftlichen Ganerbschaften, die durch die Untheilbarkeit des Hausbesitzes den Glanz der Familie wahren sollten, und zu den bäuerlichen und bürgerlichen Gemeinderschaften, deren Zweck eine sparsamere Wirthschaft war und die Vermeidung der Nachtheile einer

Gutszerstückelung. Einst über ganz Süd- und Westdeutschland verbreitet, zog sich die Gemeinderschaft nach und nach in die Schweiz zurück, wo sie im 16. und 17. Jahrhundert in den Gebieten alemannischen wie burgundischen Rechtes eine grosse Rolle spielte, und, wenn auch nicht mehr sehr häufig, noch heute im Volksbewusstsein lebendig ist. Allerdings wurde sie auch hier von der Gesetzgebung ernstlich bedroht. In Zürich hatte sie zwar im privatrechtlichen Gesetzbuch von 1853/55 eine vortreffliche Regelung gefunden. Aber als dann daselbst der doctrinäre Liberalismus zu einer Zeit, wo er anderwärts bereits überwunden war, wie auf kirchlichem und wirthschaftlichem Gebiete so auch in der Gesetzgebung eine späte Nachblüthe erlebte, und das Gesetzbuch im Jahre 1887 einer Revision in diesem Sinne unterzogen wurde, hatte man die grösste Lust, die Gemeinderschaft zu beseitigen. Wurden doch damals die grundlegenden Bestimmungen über das Gesammteigenthum gestrichen, weil, wie die regierungsräthliche Weisung an das Volk verkündete, dieselben praktisch neben dem Miteigenthum entbehrlich erschienen, und weil wohl auch der Begriff des Gesammteigenthums als von der Wissenschaft aufgegeben bezeichnet werden dürfe (!). Nur der Umstand, dass sie sich praktisch vortrefflich bewährt hatte — während der 30 Jahre der Geltung des Gesetzbuchs war kein Process aus Gemeinderschaft entstanden — rettete diese. Jetzt wird an die Beseitigung der Gemeinderschaft, da, wo sie noch geltendes Recht ist, kaum mehr gedacht werden. Im Gegentheil. In höchst beachtenswerther Weise hat E. Huber in dem Entwurf für ein schweizerisches Civilgesetzbuch, den er im Auftrage der Bundesregierung ausarbeitet (s. Theilentwurf, Erbrecht §§ 583 ff.), das Institut auszubauen versucht (vgl. ebenda S. 121 ff., 187 ff., 198 ff. und desselben Verfassers Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweizerischen Erbrechtes, Basel 1895 S. 56 ff.), und es steht zu hoffen, dass es in die künftige Bundesgesetzgebung übergehen und zu neuer Blüthe gelangen wird.

An den schweizerischen Rechtsquellen muss also die deutschrechtliche Gemeinderschaft in erster Linie studirt werden. Dies ist bereits von Gierke und Heusler in ihren allgemeinen Untersuchungen über die Gesammthand geschehen. Um ihrer selbst willen behandelte Eugen Huber im dogmatischen und historischen Theil seines Werkes über das schweizerische Privatrecht die schweizerische Gemeinderschaft (vgl. namentlich III S. 758 ff., IV S. 251 ff.). Ja auch eine allerdings vergriffene Monographie darüber existirte schon in der Dissertation von Emil Wuhrmann. Gleichwohl konnte es nur erwünscht sein, wenn die schweizerische Gemeinderschaft nochmals zum Gegenstand einer von allgemeinen germanistischen Gesichtspunkten ausgehenden Einzeluntersuchung gemacht wurde. Das ist in vorliegender Abhandlung geschehen, die, im Berliner Seminar für deutsches Recht unter Gierke's Leitung entstanden, einen jungen Zürcher Juristen zum Verfasser hat. Die sorgfältige Arbeit verdient alle Anerkennung. Auf erschöpfende Darstellung kann und will sie nicht Anspruch machen. Aber sie gibt ein

sehr anschauliches und abgerundetes Bild der schweizerischen Gemeinderschaft alter und neuer Zeit.

Nachdem er eine kurze, auf selbständiges Urkundenstudium gegründete Einleitung vorausgeschickt hat, bespricht der Verfasser Natur und Zweck, Namen, Verbreitung und gesetzliche Regelung der Gemeinderschaft, wobei er langathmige constructive Erörterungen, in die Anfänger sonst so gerne verfallen, geschickt vermeidet und sich mit einer schlichten Darstellung des Quelleninhalts begnügt. Meistens kommt — im ältesten wie im neusten Recht — die Gemeinderschaft unter Geschwistern und deren Descendenten vor, nothwendig jedenfalls, wie schon Eugen Huber hervorhob, nur unter Gleichberechtigten, so dass das Verhältniss zwischen Eltern und Kindern von der eigentlichen Gemeinderschaft ausgeschlossen bleibt. Gemeinsame Haushaltung ist die Regel. Doch kannten bernische und westschweizerische Rechte sogen. unechte Gemeinderschaften ohne solche, und gerade der wichtigsten Neuerung des Huberschen Gesetzentwurfes, der Ertragsgemeinderschaft des § 591, fehlt die gemeinsame Haushaltung. Die Gemeinderschaft tritt entweder kraft Gesetzes als unmittelbare Folge einer Thatsache ein, so namentlich da, wo die Erbengemeinschaft vom Gesetz als Gemeinderschaft behandelt wird. Oder durch Vertrag. Ihre Errichtung hat von Alters her gerichtlich event. mit kanzleiischer Fertigung zu geschehen, weil man sie der Auflassung analog behandelte; bald wird Zustimmung der rechten Erben bezw. des Grundherrn verlangt, bald blosse Anhörung der pflichttheilsberechtigten Erben als genügend erachtet. Tritt in ihren Subjecten eine Veränderung ein, so ist zu unterscheiden. Tod eines Gemeinders hebt die Gemeinschaft regelmässig nicht auf, Verheirathung liefert einen Kündigungsgrund, Zuheirathen einer Frau ist nach den meisten Rechten möglich. Als Object der Gemeinderschaft gilt im Zweifel die gesammte Erbmasse; als ausgenommen erscheint vorbehaltenes oder vermuthetes Sondergut. Erwerb aus Erbschaft gehört nach ostschweizerischen Rechten zur gemeinen Masse, nach westschweizerischen nicht.

Nach aussen tritt die Gesammtheit handelnd auf bei Substanzverfügungen. Quoten sind nur latent vorhanden; eine Verfügung darüber ist ausgeschlossen. Am liegenden und fahrenden Gut nimmt Huber eine Gesammtgewere an. Die Gemeinderschaft ist als solche rechts- und handlungsfähig. Besondere Beachtung verdient die Bestimmung eines Tagsatzungsabschiedes von 1488, wonach einer, der mit seinem Bruder in Gemeinderschaft lebte, für seinen Theil die Busse zu zahlen hatte, die dieser durch Reislaufen (fremden Kriegsdienst) verwirkt hatte; also ein Gemeinderschaftsdelict, ohne Verschulden aller Gemeinder aus praktischen Rücksichten angenommen! Bei hörigen Gemeinderschaften ist jeweilen der Aelteste fallpflichtig. Der Aelteste erscheint überhaupt in der Regel als Vertreter der Gemeinschaft.

Im Innern sind zunächst alle Gemeinder gleichberechtigt u. z. auf's Ganze. Sie sitzen auf Gedeih und Verderb beisammen. Bei nicht gemeinsamem Haushalt werden die mehreren Wirthschaften rechtlich

entweder als eine einzige behandelt, oder es wird getheilter Erwerb anerkannt. Verkauf der Anwartschaft durch einen Gemeinder an den andern, also ein Erbverzicht zu Gunsten eines bestimmten Dritten, ist zulässig. Sondergut wird überall anerkannt. Als solches erscheint z. B. das Vermögen der zugeheiratheten Frau da, wo Gütertrennung gilt, aber nur der Substanz nach; die Nutzung kommt der Gemeinschaft zu. Eine Gemeinderin, die sich verheirathet, wird von der Gemeinschaft ausgestattet. Stirbt ein Gemeinder ohne Descendenz, so tritt Anwachsen ein. Sind Leibeserben da, so rücken sie an Stelle des Verstorbenen ein. Erst im Laufe der Zeit trat das gemeinderschaftliche Anwachsungsrecht vor dem Erbrecht eines ausserhalb der Gemeinderschaft stehenden gleich nahen oder entferntern Erben zurück. Doch ging die Gesetzgebung in neuerer Zeit mitunter wieder auf das alte Recht zurück. Die Frau, die durch Einwerfung ihres Heirathsgutes in die gemeine Masse Gemeinderin geworden war, erlangte dennoch kein Erbrecht gegenüber den andern Gemeindern, wurde aber auch nicht von ihnen beerbt. Dem Gemeinder steht mehr oder weniger beschränkt oder unbeschränkt das Testirrecht zu.

Die echte Familiengemeinderschaft war von jeher leicht lösbar. Im ältern waadtländischen Recht war sogar ein einseitiges Kündigungsrecht anerkannt. Heutzutage wird meist nur aus erheblichen Gründen die Theilung zugelassen. Bei der Theilung wird nach Huber auf die Verhältnisse abgestellt, wie sie zur Zeit der Entstehung der Gemeinderschaft bestanden; der Verfasser verficht im Gegensatz zu Eugen Huber, Schweiz. Privatr. IV S. 254ff. die Liquidation ex tunc als gemeinderschaftliches Theilungsprincip. „Eine Liquidation ex nunc liegt (nur) in so fern vor, als der Vermögensbestand zur Zeit der Theilung massgebend ist für die Höhe der Quoten, aber die Zahl der Gemeinder in jenem Moment entscheidet nicht über die Zahl der Antheile." Aber entscheidet etwa die Zahl der Gemeinder zur Zeit der Entstehung? Auch das nicht; man denke nur an den Fall, wo ein Gemeinder, ohne Nachkommen zu hinterlassen, verstorben und aus gemeinderschaftlichen, nicht erbrechtlichen Grundsätzen in Folge der Anwachsung eine Antheilsveränderung sich vollzogen hat. Es geht nicht an, mit dem Verfasser die Gemeinschaft bloss die Quotenbemessung beeinflussen zu lassen und alles Uebrige für rein erbrechtlich zu erklären, gerade so wenig, als, wie er anzunehmen scheint, Liquidation ex nunc immer Kopftheilung bedeutet. In Wahrheit wird auf Grundlage der Verhältnisse bei der Theilung liquidirt, wobei aber selbstverständlich die gemeinderschaftliche und sonderrechtliche Position des einzelnen Gemeinders qualitativ als dieselbe erscheint, wie sie es bei Entstehung der Gemeinderschaft in Folge Familien- oder Erbrechtes (vgl. die Betheiligung von Enkeln des Erblassers an Stelle eines vorverstorbenen Kindes oder den Sohnesvortheil) oder in Folge von Vereinbarung war, sofern nicht während der Dauer der Gemeinderschaft Veränderungen eingetreten sind (Wegfall eines Gemeinders und Accrescenz, Eintritt von Geschwisterkindern, an Stelle von Geschwistern). Das sagen auch die vom Verf.

angeführten Quellenstellen, mit besonderer Deutlichkeit Zürcher Pr.G.B. § 565 mit 563. Dasselbe ergibt die Analogie der fortgesetzten Gütergemeinschaft, bezüglich welcher der Verfasser, wenn ich S. 98 N. 1 richtig verstehe, sich durchaus im Irrthum befindet; vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtssprechung S. 428 mit N. 3, auch S. 414 mit N. 3 und dort Citirte. Der Verfasser verurtheilt die von ihm sonst so frei und richtig erfasste Gemeinderschaft zu einem leeren Scheindasein, wenn er auf diese Weise die eigentlich erst späten westschweizerischen Quellen angehörige Auffassung des Verhältnisses als einer aufgeschobenen Erbtheilung urgirt. Eugen Huber hat vollkommen Recht, indem er den von ihm vorgeschlagenen Absatz 2 von § 590: Die Theilung des Gemeinschaftsgutes oder die Abfindung eines ausscheidenden Gemeinders findet stets nach dem Vermögensstande statt, wie er zur Zeit des Eintritts des Theilungsgrundes vorhanden ist (S. 190), damit begründet, dass die Theilung ex nunc nicht ex tunc den Gemeinderschaftsgrundsätzen entspreche.

Ulrich Stutz.

Lex Salica, her. von Dr. iur. et phil. Heinrich Geffcken, a.o. Professor der Rechte an der Universität Rostock. Leipzig, Veit & Co. 1898 XV und 332 S. 8.

Wer heutzutage, sei es als Schüler oder als Lehrer im akademischen Unterricht, sei es ausserhalb desselben im Privatstudium mit unsern ältesten Rechtsdenkmälern sich beschäftigt, ist ungleich besser daran, als man es noch vor einigen Jahren war. Nicht nur ist für die Verbesserung der Texte ausserordentlich viel gethan worden — ich erinnere nur an die Verdienste, die Karl Zeumer eben wieder um die Textgestaltung des Westgothenrechtes sich erworben hat — sondern es bemühen sich die Herausgeber auch, durch Anführung von Quellenstellen und von Litteratur sowie durch eigene Erläuterungen dem Benutzer ihrer Ausgaben das Eindringen in das Verständniss der Texte zu erleichtern.

Für die Lex Salica hatte diesen Weg schon die im letzten Bande unserer Zeitschrift besprochene zweite Auflage der Behrendschen Ausgabe beschritten. Doch hatte sich der Herausgeber, Dr. Richard Behrend, auf Anmerkungen beschränkt, die den Leser über die neuere Litteratur orientiren und wichtigere Streitfragen kurz erörtern sollten. Bereits beim Erscheinen der Behrendschen Ausgabe lagen aber den Fachgenossen die ersten Bogen einer andern Edition vor, bei der das Schwergewicht auf den Commentar gelegt war. Diese Ausgabe ist nunmehr, nachdem verschiedene Umstände, insbesondere die Berufung des Verfassers nach Rostock, ihr Erscheinen verzögert hatten, vollständig geworden. Hier folgen auf den Text an die 200 Seiten Erläuterungen. Man kann es dahingestellt sein lassen, ob für alle älteren

Quellen eine so ausgiebige Commentirung erwünscht wäre, wie Geffcken anzunehmen scheint. Bei der lex Salica, dem interessantesten und wichtigsten, aber auch dem weitaus schwierigsten Rechtsdenkmal der fränkischen Zeit, ist sie es zweifelsohne.

Dies um so mehr, wenn die Erläuterungen, wie dies bei den Geffckenschen der Fall ist, dem Benutzer das eigene Denken durchaus nicht ersparen, so dass sie dem Studirenden nicht zur Eselsbrücke werden und auch für den Fachmann von Werth sind. Wir haben eine ganze Reihe von Stichproben gemacht und uns dabei immer wieder von der Zuverlässigkeit des Commentars überzeugt. Es steckt eine Fülle von gründlicher und selbstloser Arbeit in diesen Erläuterungen, und die philologische und juristische Akribie des Verfassers verdient unbedingte Anerkennung. Die Quellen- und Litteraturcitate sind umsichtig und geschickt ausgewählt; Vollständigkeit war weder bezweckt noch erreichbar. Doch ist mir aufgefallen, dass Rudolf Koegels deutsche Litteraturgeschichte nicht erwähnt wird, wo sich I 2 S. 418ff. sehr bemerkenswerthe Ausführungen über die malbergische Glosse finden, vgl. ebenda S. 499ff. Selbst wenn man sie wie Geffcken Vorwort S. X — was er aber erst bei anderer Gelegenheit begründen will — für einen der lex nachträglich ziemlich mechanisch eingegliederten Fremdkörper erklärt, wird man ihr und ihrer Erklärung doch alle Beachtung schenken müssen. Zum Titel 44 de reipus würden, da die Deutung Reifgeld, wie mir von philologischer Seite mitgetheilt wird, leider nicht haltbar ist, in einer neuen Auflage wohl die Bemerkungen von El. H. Meyer in seinem Aufsatz über den badischen Hochzeitsbrauch des Vorspannens, Festprogramm der Freiburger Universität zum 70. Geburtstag Grossherzog Friedrichs von Baden 1896 S. 64f. zu berücksichtigen sein, wo reipus als Seilgeld genommen und mit der Seilsperre in Verbindung gebracht wird. Doch wäre wohl vom Hegungsseil, an das Meyer denkt, abzusehen und in Betracht zu ziehen, dass dieselben Handschriften, die bei 44 reipus, reibus haben, bei 32 anderebus geben. Geffcken hat sich übrigens keineswegs darauf beschränkt, wiederzugeben, was ihm die Litteratur bot. Oft genug nimmt er selbständig Stellung u. z. meist mit Glück. Ich verweise z. B. auf die Erläuterungen zu Titel 44, 45, 46, 50, 54, 57, 58, 59 u. a. m.

Ueber die Textgestaltung ist wenig zu sagen. Selbständige handschriftliche Untersuchungen hat Geffcken nicht gemacht; er hat dies mit Recht der grossen kritischen Ausgabe überlassen, die wir von den M. G. H. erwarten, und die der anerkannte Meister auf diesem Gebiet, Karl Zeumer, uns hoffentlich recht bald bescheeren wird. Wie Behrend gibt Geffcken den Text auf Grund der Pariser Handschrift Bibl. nat. anc. fonds lat. 4404, jedoch mit mehr Aenderungen nach anderen Codices. Varianten und Zusätze sind, wenn irgendwie erheblich, wiedergegeben. Auf den pactus folgen die capitularia, diese mit einer auf Grund Brunnerscher Untersuchungen von Behrend abweichenden Zählung und in anderer Reihenfolge. Den Schluss bilden Extravaganten, Prologe, Epiloge und Remissorien. Vermisst habe ich das Bruchstück einer

ostfränkischen Uebersetzung der lex, auf das man im akademischen Unterricht gerne hinweist, und das sich aus Müllenhoffs und Scherers Denkmälern leicht hätte beschaffen lassen; es ist auch in den Erläuterungen zu wenig verwerthet.

Hoffen wir, dass, nachdem durch zwei vortreffliche Schulausgaben alle wünschbare Erleichterung geschaffen ist, unsere jungen Rechtsbeflissenen mit neuem Eifer dem Studium unserer lex sich zuwenden werden. Ulrich Stutz.

Dr. Paul Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee. Im Auftrag der Stadtgemeinde bearbeitet. Radolfzell, Wilhelm Moriell 1896. XXI u. 666 S. mit 25 Abbildungen, 1 Plan und 1 Karte 8°.

Unter den Städtegeschichten, welche die letzten Jahre gezeitigt haben, gehört Albert's Geschichte von Radolfzell ohne Zweifel zu den besten und tüchtigsten. Dies nicht sowohl wegen ihrer Gründlichkeit und Vollständigkeit; daran lassen es ja solche Localgeschichten selten fehlen. Auch nicht wegen der Form der Darstellung, obschon sie alle Anerkennung verdient. Was mir das Buch als eine besonders reife Leistung hat erscheinen lassen und seine Lektüre zu einem Genusse machte, das ist vielmehr die innere Abrundung, die der Verf. seinem Stoff zu geben verstanden hat, das Geschick, mit dem er es vermied, der Geschichte der kleinen Unterseestadt in seiner Darstellung eine Wichtigkeit beizulegen, die ihr nicht zukommt. Es ist gewiss nicht leicht, über die Schicksale eines Ortes wie Radolfzell mehr als 600 Seiten zu schreiben und dabei doch Mass zu halten und sich vor Ueberschätzung seines Gegenstandes zu bewahren, zumal wenn ein solches Buch wie das vorliegende nicht bloss wissenschaftliche Zwecke verfolgt, sondern zugleich weitere Kreise über die Vergangenheit des Gemeinwesens unterrichten will, dem sie angehören. Wie manche Localgeschichtschreiber haben nicht darin gefehlt, dass sie entweder Ereignisse oder Erscheinungen von bloss localer Bedeutung ungebührlich aufbauschten oder statt der Geschichte der betreffenden Stadt oder des betreffenden Dorfs die halbe Weltgeschichte schrieben! Albert's Buch hält sich von diesen Fehlern frei. Wohl stellt es die Stadtgeschichte bis in die Einzelheiten hinein dar und lässt es sie im Rahmen der Reichs- und Landesgeschichte sich abspielen. Aber mit der Sicherheit, die den weiterblickenden und kenntnissreichen Historiker verräth, wahrt der Verf. immer das richtige Verhältniss. Der Leser vergisst keinen Augenblick, was er vor sich hat, eine bescheidene Landstadt.

Freilich wer die neuere Stadtrechtslitteratur durchgeht, der könnte leicht auf andere Gedanken kommen uud meinen, mit einer derartigen Anschauung geschehe der guten Stadt Radolfzell schweres Unrecht. Oder was bedeuten die Worte, welche die Freude über die Entdeckung

des Radolfzeller Marktprivilegs s. Z. Al. Schulte eingegeben hat (Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins XLIV 1890 S. 137 ff.), für Radolfzell viel anderes als: Du Radolfzell im badischen Oberlande bist mit nichten die geringste unter den Städten Deutschlands; denn von Dir soll ein grosses Licht ausgehen? Nun die Lösung der Stadtrechtsfrage, wie Schulte und Sohm meinten, hat uns die Bekanntschaft mit der Radolfzeller Urkunde nicht gebracht, trotzdem man sie für die Stadtrechtsgeschichte kaum besser hätte fruchtbar machen können, als es die beiden genannten Gelehrten gethan haben, und trotzdem eine ganze Anzahl anderer Forscher zu ihrer Erklärung nach Kräften beitrugen. Aber es war doch so weit gekommen, dass: 'Hie Radolfzell' die Losung wurde, unter der die Anhänger der Marktrechtstheorie kämpften und bekämpft wurden. Gerade aus diesem Grunde haben wir hier eine Geschichte von Radolfzell zu besprechen. Wohl haben gewichtige Stimmen vor Ueberschätzung des Rechtes solcher Duodezstädtchen gewarnt. Aber erst jüngst ist durch die so überaus umsichtigen und methodischen Untersuchungen Siegfried Rietschels, die allerdings ohne die an Radolfzell gemachten Beobachtungen auch nicht möglich gewesen wären, den Reichenauer Städtegründungen eigentlich der Platz in der Stadtverfassungsgeschichte angewiesen worden, der ihnen wirklich gebührt. Man sieht, es hätte für den Geschichtsschreiber von Radolfzell nahe genug gelegen, wenigstens in dieser Hinsicht die Bedeutung seines Gegenstandes zu übertreiben. Dass Albert auch in den verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Partien seines Werkes ein ruhiges und nüchternes Urtheil sich bewahrt hat, das ist es, was das Buch für den Rechtshistoriker besonders erfreulich macht und ihm dauernden Werth sichern wird.

Gleich auf den einleitenden Abschnitt über die Anfänge der Stadt folgt ein Capitel über das Marktrecht von 1100, worin natürlich auch das Allensbacher Privileg mit behandelt wird. Von den umstrittenen Stellen des Textes von 1100 wird zunächst der Schluss von § 1 (ich citire nach Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden, 2. Aufl. S. 350) im Gegensatz zu Schulte, aber in Uebereinstimmung mit Kolmar Schaube (Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins XLV, 1891 S. 296 ff. und ebenda XLVII 1893, S. 626 ff.), Rietschel (Markt und Stadt, S. 132), Schröder (Rechtsgeschichte[3], S. 623 mit N. 55) auf eine einmalige Abgabe an den Meier und im Uebrigen freies Eigen der Bürger gedeutet.[1]) Besonders wichtig ist § 4. Den Passus: nulli iudicum de empcione, de vendicione pro iure fori respondeant haben bekanntlich Schulte und Sohm dahin gedeutet, dass die Bauern, soweit sie am Marktverkehr theilnähmen, ihrem bisherigen und in allen ihren sonstigen Angelegenheiten auch weiterhin zuständigen Richter entzogen sein und dem Marktrecht und Marktgericht unterstehen sollten. Schaube dagegen versteht die Stelle umgekehrt so, sie sollen auch in diesen Dingen keinem Richter nach Marktrecht Rede stehen, also vom Marktgericht

---

[1]) Ebenso jetzt auch Karl Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1898, S. 129.

eximirt sein und unter dem bisherigen Richter verbleiben. Albert hat sich trotz des Widerspruchs von Küntzel (Zeitsch. f. Gesch. des Oberrheins XLVII 1893, S. 373ff.) und von Uhlirz (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XV 1894, S. 501ff.) Schaube angeschlossen.[1]) Er sieht mit Recht wie dieser im § 4 nur eine Erläuterung des in § 3 aufgestellten Grundsatzes durch einige besondere Bestimmungen und sagt, der Satz et nulli iudicum u. s. w. sichere den Bauern die Exemtion vom Marktgericht zu und wahre ihnen damit das Gericht der Standesgenossen, während ihnen zugleich alle Vortheile des Marktlebens zugewendet seien. Ich möchte, weil das m.'s W.'s noch nicht geschehen ist, zur Unterstützung dieser Ansicht, die sich, wie ich glaube, schon aus dem Zusammenhang ergibt, noch darauf aufmerksam machen, dass das an den Anfang hinter ut gestellte in foro offenbar auch zu dem et nulli iudicum — respondeant gehört, womit die Deutung der iudices als der bisherigen oder auswärtigen Richter ausgeschlossen wird. Besonders glücklich ist Albert in der Erklärung des folgenden, womöglich noch schwierigeren § 5. Er hält sich streng an den überlieferten Wortlaut, liest also nicht mit Schulte volumus, sondern mit Uhlirz nolumus, gibt mit Bresslau (Neues Archiv XVII 1892, S. 236)[2]) das von Schulte vor iudicio fori eingesetzte a auf, bleibt bei ponat, statt daraus[3]) poscat zu machen, und findet in dem angeblichen n, aus dem Schulte ein nisi oder lieber ein sed und Küntzel unter Zustimmung von Uhlirz ein nec herauslesen wollte, einfach ein ut (so schon in Birlinger's Alemannia XXIV 1897, S. 87ff.)[4]). Damit löst sich das Räthsel auf's Beste. Die Stelle sagt: „Und da uns obliegt, für die Kirche und ihre Leute ebensowohl zeitlich wie ewig gewissenhaft zu sorgen, so wollen wir auch nicht, dass der Umstand, dass ein Höriger der Kirche im Marktgebiet ein Haus kauft oder sonstwie freies Grundeigenthum besitzt, unserer Anordnung entgegenstehe; wir verordnen vielmehr mit Gesetzeskraft, dass weder der Vogt noch der Meier noch sonst irgendeine Gerichtsgewalt den Betreffenden ob dieses Eigens auf Grund des Marktrechtes vor sich lade, auf dass er das Marktrecht setze oder empfange." So die Interpretation Albert's. Was die Würdigung der Urkunde durch ihn anlangt, so leugnet Albert mit gutem Grunde, dass sie schon Radolfzell zur Stadt gemacht habe, und dass, um mit Schulte zu reden, Marktgründungen im Sinne von Radolfzell Stadtgründungen waren. Vielmehr wurde Radolfzell — das zeigt der Verfasser im folgenden Capitel — erst durch die Vereinigung von Markt und Kelnhof zur Stadt. Schon vor 1267 wurde diese Vereinigung durch eine Ringmauer mit Graben vorbereitet, die beide Bestandtheile, den Markt und die grundherrliche Bauergemeinde umschloss. Vollendet aber wurde sie in dem erwähnten Jahre dadurch, dass der Abt von Reichenau das Marktrecht auf die ganze Ortsmark ausdehnte, dass er den

---

[1]) Ebenso Hegel a. a. O. — [2]) und jetzt auch Hegel a. a. O. — [3]) Wie jüngst Hegel wieder gethan hat. — [4]) Ihm stimmt zu Hegel a. a. O.

Kellhof dem Markte einverleibte. Mit der Deutung, die Albert dem Passus: Declaratum est et innovatum, quod domini extranei servis suis infra memoratum opidum residentibus non debeant ullo casu succedere amplius quam in tercia parte bonorum mobilium zu Theil werden lässt, kann ich mich, sofern er nicht aus Vorsicht sie sehr allgemein hielt, nicht einverstanden erklären. Was unter dem nicht mehr als ein Drittel der gesammten Fahrnisse beanspruchen Dürfen gemeint ist, liegt auf der Hand. Schon Schulte (a. a. O. S. 147 mit N. 1) und Uhlirz (a. a. O. S. 505) haben es vom Buteil verstanden. Dass dieselbe Vergünstigung auch den Hörigen des Stadtherrn gewährt wurde, möchte ich nicht so bestimmt für vorausgesetzt halten; mir scheint das Vorangehende argumento a contrario zusammen mit dem Reichenauer Dienstrecht (Albert S. 59) zu ergeben, dass von den Reichenauer Leuten nur der Fall gefordert wurde, während Uhlirz umgekehrt mit der Möglichkeit eines mehr als ein Drittel betragenden Buteils zu rechnen scheint.

Die Vogtei über die Stadt und das Meieramt gehörten, nachdem der Abt sie von den Vögten von Friedingen zurückgekauft hatte, was der Anlass zu der Vereinigung von 1267 geworden war, dem Abt von Reichenau zugleich mit der Vogtei über das Chorherrenstift. Ueber dieses gibt uns Albert in einem weiteren Capitel Aufschluss. Seine Gründung fällt wahrscheinlich in die Zeit Abt Ekkehards II., des Schöpfers des Allensbacher Marktes (1071—1088). An der Spitze stand als rector ecclesie der plebanus oder Leutpriester. Sieben, später vier Stiftsherren mit einem custos als Dignität bildeten das Capitel. Den Titel Propst von Radolfzell führte der Abt von Reichenau. Für die Stadt war dies Stift nicht ohne Bedeutung. In der Reformationszeit namentlich hat es die Stadt von der Annahme des neuen Glaubens abgehalten.

Die Entstehung des Rathes liegt in Radolfzell klar zu Tage. Der Rath ging aus dem Schöffencollegium des Stadtgerichts hervor. Der vom Abt aus der Mitte seiner Ministerialen ernannte Ammann bildete aus den ebenfalls vom Stadtherrn u. z. aus den Geschlechtern ernannten Schöffen des Gerichtes den Rath. 1421 erwarb die Stadt das Ammannsamt. Der Ammann wurde nunmehr auf die Rechtspflege beschränkt und an seiner Stelle trat an die Spitze des Rathes der Bürgermeister, der vorher nur zweiter Rathsvorsitzender gewesen war. Neben den kleinen Rath von 12 Mitgliedern trat als Inhaber der höchsten Gewalt der fast ganz aus Gewerbetreibenden zusammengesetzte grosse Rath von 40 Mitgliedern, der bis auf 100 verstärkt werden konnte. Die Zunftverfassung fand in Radolfzell keinen Eingang; 1551 wurden die Zünfte nach bloss zweijährigem Bestand wieder aufgehoben. Ziemlich zahlreich war, wie die im Laufe des 15. Jahrhunderts aufgezeichneten Satzungen und Ordnungen sowie ein im Jahre 1596 angelegtes Bestallungsbuch ergeben, der Beamtenapparat des mittelalterlichen Radolfzell; besondern Einfluss besass hier wie anderwärts der Stadtschreiber. Die Vogtei über die Stadt war zugleich mit der über das Stift Reichenau unter König Rudolf oder seinem Sohn Albrecht an das Haus Habsburg

gekommen. 1415 bei der Aechtung Friedrichs IV. kam die Vogtei mit der Stadt an das Reich. Die Vogtei wurde und hiess fortan Reichsvogtei. Sie wurde auch während vorübergehender Verpfändung von Untervögten versehen, die später wenigstens aus den Geschlechtern der Stadt genommen wurden. 1462 erwarb die Stadt die Vogtei. Für ihre Handhabung erhielt die Stadt 1506 eine eigene Halsgerichtsordnung (abgedruckt S. 191 ff.), die sich als ein Auszug aus der Maximilians für Tirol von 1499 darstellt. Der Vogt hatte übrigens zur Zeit des reinen Geschlechterregimentes auch an der Verwaltung Theil gehabt; damals war er höherer Verwaltungsbeamter neben dem Ammann. Als dieser auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt wurde, wurde auch jener wieder ausschliesslich Richter im Malefizgericht. Das daneben bestehende Niedergericht unter dem Vorsitz des Ammanns erfuhr bald nachher eine Theilung. Ein Unterstadtgericht, besetzt mit einem Theil der Mitglieder des kleinen Rathes, hatte die bürgerliche Rechtshandlung (Civilgerichtsbarkeit und freiwillige Gerichtsbarkeit in unbedeutenderen Dingen). Das Oberstadtgericht, gebildet aus dem vereinigten kleinen Rath, befasste sich mit allem Uebrigen. Ausserdem war es Zuggericht. Von ihm selbst scheinen im späterren Mittelalter Rechtsstreitigkeiten nach Konstanz vor den kleinen Rath gezogen worden zu sein, wohl weil in dem Marktprivileg von 1100 Radolfzell die iusticia et libertas Constanciensis quod ius fori est zugesichert war. In den Satzungen und Ordnungen von 1597—1603 wurde übrigens dieser Zug nach Konstanz verboten. Es ging der Zug später ordentlicher Weise nach Innsbruck an die Regierung. Nicht mit der wünschenswerthen Schärfe unterscheidet Albert hiervon den Gerichtsstand der Stadt, d. h. die Frage, vor wem sie als Partei Recht zu stehen hatte. Das war in der Zeit, da Radolfzell Reichsstadt war, also von 1415—1455, der König; vgl. z. B. den Streitfall von 1439 (S. 163, 199). Nachher, nachdem Radolfzell österreichische Landstadt geworden war, hatte die Stadt ihren Gerichtsstand natürlich vor dem fürstlichen Hofgericht.

Noch manches Interessante wäre aus dem Buch hervorzuheben, z. B. was Albert über die Radolfzeller Münze berichtet, oder über die Beziehungen der Stadt zum Ritterverein des St. Georgenschildes im Hegau, ferner über die Steuerverhältnisse, über die neue Rathsverfassung von 1786 und die Umgestaltung der Reichsvogtei. Das Mitgetheilte wird aber genügen, um die Freunde unserer Wissenschaft darauf aufmerksam zu machen, welch reichen Ertrag auch ihnen die Lectüre des Buches von Albert verspricht.

Ulrich Stutz.

Dr. Walther Merz, Die Rechtsquellen der Stadt Arau. Erster Band von 1283—1526 mit 1 Siegeltafel und 2 Ansichten der Stadt Arau. Arau 1895. H. R. Sauerländer & Cie. XXI und 245 S. 8°.

Dr. Walther Merz, Die Rechtsquellen des Cantons Argau. Erster Theil: Stadtrechte. Erster Band: Das Stadtrecht von Arau (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben auf Veranstaltung des schweizerischen Juristenvereins mit Unterstützung des Bundes und der Cantone, XVI. Abtheilung). Arau 1898. H. R. Sauerländer & Cie. XXVII und 559 S. gr. 8°.

Wenige deutsche Rechtsgebiete können sich, was den Reichthum und die Reichhaltigkeit der Rechtsquellen anlangt, mit der von fremdrechtlichen Einflüssen erst spät und verhältnissmässig wenig berührten Schweiz messen. In wenigen Rechtsgebieten ist für die Veröffentlichung der Rechtsquellen so viel gethan worden. Es verdient dies um so lebhaftere Anerkennung, als, von den Abschieden der eidgenössischen Tagsatzungen abgesehen, fast alle diese Publicationen lediglich durch die Bemühungen und das opferwillige Interesse Privater zu Stande gekommen sind. Nur eines Mannes sei hier statt vieler anderer gedacht, Johannes Schnells, des verstorbenen Civilgerichtspräsidenten und Professors zu Basel, dem wir nicht bloss die vortreffliche Sammlung der Basler Rechtsquellen verdanken, sondern der auch in der von ihm begründeten Zeitschrift für schweizerisches Recht unter thatkräftiger Mitwirkung der Zürcher Fr. Ott und Fr. v. Wyss sowie eines ganzen Stabes von Mitarbeitern Jahre lang für die Bekanntmachung und Erforschung der Rechtsquellen der Schweiz mit grösstem Eifer und Erfolg thätig war; erst kürzlich wurde ja noch aus seinem Nachlass in der genannten Zeitschrift das Stadtbuch von Freiburg i/U. veröffentlicht. Die nach ihm von Andreas Heusler im selben Sinn und Geist fortgeführte Zeitschrift birgt einen wahren Schatz von deutschen Rechtsdenkmälern älterer und neuerer Zeit und wird schon deswegen von bleibendem Werthe sein. Zwar mag zugegeben werden, dass nicht alle der darin veranstalteten Ausgaben den höchsten Anforderungen moderner Editionskunst entsprechen. Allein darin, dass die Herausgeber und Bearbeiter der einzelnen Quellen völlig freie Hand hatten, liegt nicht bloss die Schwäche, sondern auch die Stärke dieser Art der Edition. Ich erinnere nur an die Rechtsquellen des Wallis und des Tessin, welche Heusler selbst herausgegeben und mit wahrhaft classischen Einleitungen versehen hat, die zum Schönsten und Originellsten gehören, was wir seiner Feder verdanken. Das sind Früchte, die ein Editionsreglement und eine fest vorgeschriebene Schablone kaum hätten wachsen lassen. Uebrigens waren es auch andere Zeitschriften, die ihre Spalten bereitwillig den Rechtshistorikern für Editionen zur Verfügung stellen; namentlich gilt dies von der

Argovia, der Zeitschrift des argauischen Geschichtsvereins. In ihr war auch von Dr. Walther Merz, der sich um die Rechtsgeschichte der argauischen und bernischen Lande schon vorher verdient gemacht hatte und einer der besten Kenner der argauischen Rechtsquellen ist, bereits mit der Veröffentlichung der Quellen des Arauer Stadtrechtes begonnen worden. Denn die erste der oben genannten Publicationen ist lediglich ein Sonderabdruck aus dieser Zeitschrift. Da gewann der Gedanke eines weit umfassenderen Unternehmens Gestalt und fügte sich das bescheidenere ein.

Auf der Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins zu Basel vom Herbst 1894 stellte nämlich Heusler, indem er den hohen Werth der Rechtsgeschichte für die juristische Bildung nachdrücklich betonte, den Antrag, eine Sammlung schweizerischer Rechtsquellen herauszugeben und damit eine alte Ehrenschuld abzutragen, welche der Verein bereits in den sechziger Jahren übernommen hatte, deren einzige Frucht jedoch bis dahin ein Verzeichniss der Berner Rechtsquellen war. Mit Acclamation wurde der Antrag von der wesentlich aus Männern der Praxis bestehenden Versammlung angenommen; es wurde für die Leitung des Unternehmens eine Commission gewählt, der u. A. Heusler und E. Huber angehören, und es wurde behufs Finanzirung des Unternehmens ein seither regelmässig erneuter Beitrag aus Vereinsmitteln bewilligt (Zeitschr. f. schweiz. Recht XXXV S. 719 ff., XXXVI S. 548 ff., XXXVII S. 668 ff., XXXVIII S. 850 ff., XXXIX S. 796 ff.). Vor Allem aber nahm sich die Bundesregierung der Sache an in der richtigen Erkenntniss, dass dem Bund mit der damals erhofften und seither im Princip gesicherten Gesetzgebungsgewalt für das gesammte Civil- und Strafrecht die Pflicht erwachse, die schweizerische Rechtswissenschaft und namentlich auch die schweizerische Rechtsgeschichte, für die bisher auf cantonalem Boden so Vortreffliches geleistet worden war, nach Kräften zu fördern. Damit scheint die Zukunft eines grossen rechtshistorischen Unternehmens, an dem auch die deutsche Wissenschaft auf's Lebhafteste interessirt ist, gesichert zu sein.

Folgendes ist kurz der Plan, den die Commission für das Werk aufgestellt hat. Die Sammlung soll nach den Cantonen u. z. in ihrem jetzigen Bestande eingetheilt werden, doch so, dass die Rechtsquellen des Cantons, falls sie alle diese Arten in sich schliessen, in 3 Gruppen zerlegt werden: 1. in Stadt- und Landrechte, 2. in Herrschafts- und Amtsrechte (von den regierenden Ständen ihren Aemtern octroiirte, meist stark unter stadtrechtlichem Einfluss stehende Rechte) und 3. in Rechte kleinerer bäuerlicher Kreise (Weisthümer, Hofrechte u. s. w.).

Mit der Sammlung der Stadtrechtsquellen konnte alsbald begonnen werden. Die Commission übernahm die von Merz für Arau bereits begonnene und auch für die übrigen argauischen Städte schon vorbereitete Ausgabe. So liegt denn schon ein starker Band vor, der das ganze Arauer Stadtrecht enthält, also die frühere Merz'sche Publication in sich schliesst. Er bezeichnet sich, dem angeführten Eintheilungsprincip entsprechend, als 16. Abtheilung: Argau, Erster Theil, Stadt-

rechte, Bd. 1: Arau. Die übrigen argauischen Stadtrechte sollen bald nachfolgen.

Unter den von Merz edirten Stücken beanspruchen das Hauptinteresse die Stadtrechtsbriefe und die Stadtrechtssatzungen. Im Jahre 1283 wurde dem damals schon befestigten und städtisch organisirten (1270: scultetus, consules et universitas civium in Arow) opidum von König Rudolf das erste Stadtrecht verliehen unter ausdrücklicher Zusicherung des Marktrechtes (Nr. 1). Dieses Privileg stellt sich bei genauerer Betrachtung heraus als eine Combination der beiden Winterthurer Stadtbriefe desselben Rudolf von 1264 und 1275, jedoch mit von Merz nachgewiesenen charakteristischen Weglassungen; so fehlt z. B. das Zugeständniss des Beirathes der Bürger bei der Schultheissenwahl, die Gewährleistung freier Eheschliessung, die Befreiung vom Fall. Man sieht, die Habsburger, die so wie so weniger freigebig waren als die Zähringer, indem sie namentlich die Ernennung des Schultheissen und des Leutpriesters in ihrer Hand zu behalten bestrebt waren, gingen bei der Verleihung an Aarau sogar hinter frühere Concessionen zurück. Doch die Bürger wussten sich zu helfen. Aus dem Jahre 1301 datiren die ersten autonomischen Satzungen der Stadt, die eine Anzahl dem Zähringer Stadtrecht entsprechende Bestimmungen aufweisen (Nr. 5). Und kurz vor 1309 recipirten die Arauer in einer selbständigen deutschen Uebersetzung den älteren Stadtrechtsbrief von Bremgarten von ca. 1250, der direct auf das Stadtrecht von Freiburg i/Br. zurückgeht. Zwar gelang es den Bürgern nur allmählich und nur für einzelne Bestimmungen, von der Herrschaft Oesterreich die Anerkennung dieser dem bisherigen und z. Th. noch längere Zeit weiter geltenden Rechte widersprechenden Handfeste (Nr. 7) zu erlangen (vgl. z. B. Nr. 6 mit 8). Aber schliesslich wurde doch der ganze Inhalt der Handfeste geltendes Recht. Es ergibt sich also, dass das ursprünglich rein habsburgische und einen selbstständigen Untertypus von Winterthur darstellende Stadtrecht von Arau erst nachträglich und durch einen autonomen Act, der Bremgarten zum Muster nahm, unter zähringischen Einfluss gelangt ist, und dass man nicht mit E. Huber (System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts IV S. 81 f.) annehmen darf, es sei das Freiburger Stadtrecht über Rheinfelden nach Aarau gekommen. Uebrigens kam 1415 Arau an Bern. Unter bernerischer Herrschaft erfolgte um 1510 eine officielle Aufzeichnung der Ordnungen und Satzungen der Stadt (Nr. 72), in die auch die obenerwähnte Handfeste Aufnahme fand. Eine Erneuerung dieser Stadtsatzung datirt von 1572 (Nr. 159). Besonders offenbar wird auf dem Gebiete des Stadtrechts die Abhängigkeit von Bern durch die Annahme des Frauenerbrechts der Berner Stadtsatzung im Jahre 1579 (Nr. 167); vgl. aber z. B. auch Nr. 303.

Neben solchen Stadtrechtsbriefen und Satzungen theilt Merz noch eine Fülle andern Materials mit, so dass er bis zum Jahre 1798 im Ganzen auf 430 Nummern kommt. Man wird ihm dafür nur dankbar sein können. Namentlich die Handwerksordnungen, die Zollordnungen und Kaufhausordnungen bieten des Interessanten die Fülle. Auch die

Sprüche über das Haus und die Freistatt Rore oder den als Nr. 123 abgedruckten Einkindschaftsvertrag wird Niemand missen mögen. Bei andern Stücken kann man sich fragen, ob sie nicht ebenso gut hätten mit einem Verweis oder doch mit einer Wiedergabe in Kleindruck vorlieb nehmen können; ich denke z. B. an die Soldliste Nr. 312 oder an die Eidesermahnung Nr. 315. Doch wird man der Commission beipflichten, wenn sie in ihren einleitenden Bemerkungen die Ansicht vertritt, man müsse dem Bearbeiter in diesen Dingen etwas freie Hand lassen. Es ist nur zu wünschen, dass die übrigen Stadtrechte eine ebenso sorgfältige und liebevolle Behandlung finden wie dieses arauische. Sehr dankenswerth ist endlich das am Schluss des vortrefflich ausgestatteten Werkes gegebene Register, das in erster Linie die Materien betrifft und dabei die Rechtssprache berücksichtigt, aber auch Orts- und Personenregister ist.

Die Abtheilung Amts- und Herrschaftsrechte wurde bisher noch nicht in Angriff genommen. Für die besonders schwierigen bäuerlichen Rechtsquellen liegt erst eine vom Referenten herrührende Vorarbeit vor. Niemand, der je für allgemeine Zwecke das bisher veröffentlichte Weisthümermaterial zu benutzen hatte, wird verkennen, dass diese Quellen ohne einen rechtshistorischen, localgeschichtlichen und geographischen Apparat nur sehr schwer sich ausbeuten lassen. Was nützt uns aber die reiche Fülle von Quellen, die selbst der Fachmann, wenn er nicht zufällig ortskundig und in der Ortsgeschichte bewandert ist, nicht versteht? Hier gilt noch mehr als bei andern Editionen: non multa sed multum. Das muss für eine Neuausgabe der schweizerischen Weisthümer vor Allem im Auge behalten werden: sie lohnt sich nur, wenn durch Beigabe eines Apparates jeder Fachmann in Stand gesetzt wird, den Quelleninhalt ganz auszubeuten. In diesem Sinne arbeitete der Unterzeichnete im Auftrage der Commission ein Specimen aus, das, was die Erläuterung der Texte durch Urkunden, Gerichtssprüche u. s. w. anlangt, den Bearbeitern der bäuerlichen Rechtsquellen als Muster dienen soll. Höngg bei Zürich[1]), das wegen des Reichthums der Ueberlieferung und der Mannigfaltigkeit seines Rechtes besonders geeignet erschien, wurde für diese Probebearbeitung auserkoren. Eine Offnung von Höngg ist bereits bei Grimm abgedruckt. Was man aber von der Neuausgabe der schweizerischen Weisthümer erwarten darf, das lehrt schon dieser Versuch. Nicht nur fand sich eine ältere lateinische Redaction, von welcher

[1]) Ulrich Stutz, Die Rechtsquellen von Höngg. Im Auftrag der vom schweizerischen Juristenverein für die Herausgabe der schweizerischen Rechtsquellen bestellten Commission. Basel, R. Reich. 1897. V und 80 S. gr. 8°. Da die Arbeit in den bäuerlichen Rechtsquellen des Cantons Zürich doch wieder abgedruckt werden muss, und da ich erwarte, dass eine systematische Durchforschung der Archive sowohl für den Text als auch für den Commentar noch das Eine oder Andere zu Tage fördern wird, ist die Sammlung auf meinen Wunsch nicht in den Buchhandel gegeben worden. Aus dem gleichen Grunde wurde auch auf ein Register, das natürlich der endgültigen Ausgabe nicht fehlen darf, für diesen Probedruck verzichtet.

die Grimm'sche deutsche nur eine Uebersetzung ist, und durch die der Grimm'sche Text in mehreren Punkten erst verständlich wurde, sondern es eröffnet auch die Verfolgung der im Laufe der Zeit vorgenommenen Erneuerungen mit ihren Zusätzen und Auslassungen, sowie die Herbeiziehung der Urkunden und jüngeren Quellen manche interessante Perspective.

Wir dürfen hoffen, dass die Neuherausgabe der schweizerischen Quellen die Kenntniss des deutschen Rechtes und seiner Geschichte erheblich fördern wird.

Ulrich Stutz.

Karl Koehne, Die Reformation des Wormser Stadtrechts vom Jahre 1499. Berlin, Speyer & Peters, 1897. VIII und 67 S. 8°.

Durch die Ausgabe der Wormser Geschichtsquellen von Boos ist es möglich geworden, die bisher nur von Stobbe und Brunnemeister genauer untersuchte Geschichte und Bedeutung der Wormser Reformation von 1499 genauer festzustellen und die Ergebnisse der bisherigen Forschung mehrfach zu berichtigen und zu ergänzen. Der Verf. der vorliegenden Schrift, durch seine früheren Arbeiten über das ältere Wormser Stadtrecht bestens legitimirt, hat sich dieser Aufgabe nicht ohne Geschick und Scharfsinn unterzogen. Zur Zeit liegen nur die drei ersten Capitel des allgemeinen Theils vor; ein viertes soll die Einwirkung der Wormser Reformation auf andere Rechtsquellen, zumal die Bambergensis und Carolina, der specielle Theil aber den Inhalt und die Quellen ihrer einzelnen Bestimmungen näher darlegen. Von den im 1. Capitel in erschöpfender Uebersicht behandelten neun Ausgaben (1499 bis 1564) haben nur die erste und als amtliche Neuredaction die von 1542 einen selbständigen Werth. Das 2. Capitel behandelt zunächst den Begriff der Reformationen im Allgemeinen und die auf particularrechtliche Codificationen gerichteten Bestrebungen des 15. Jahrhunderts, denen die um dieselbe Zeit hervortretenden Aufzeichnungen der französischen Coutumes entsprachen. Die Abfassung der Wormser Reformation wird vom Verf. durch die Darlegung besonderer localer Vehältnisse, welche dieselbe veranlassten und begleiteten, beleuchtet. Als Hauptquelle ergibt sich die Nürnberger Reformation von 1478, deren Einleitung zum Theil wörtlich als Muster für die Vorrede der Wormser Reformation gedient hat. In der Nürnberger Codification erkennt der Verf. den Hauptanlass für den Wormser Rath, seine ihm von manchen Seiten bestrittene, durch Privileg des Kaisers Friedrich III. von 1488 aber ausdrücklich bestätigte Autonomie nach dem Vorbilde der vornehmsten Reichsstadt zu bethätigen. In den friedlichen Zeiten, die bis 1482 für Stadt und Hochstift Worms bestanden, war zu einer solchen Massregel kein Anlass gegeben, während der 1482 zur Regierung gekommene

Bischof Johann III. (von Dalberg) sein Bestreben auf die völlige Unterwerfung der Stadt richtete, diese aber an dem Kaiser einen Rückhalt fand. Durch Privilegien Friedrichs III. von 1489 und Maximilians I. von 1494 wurden alle von dem Rathe gegenüber dem Bischof eingegangenen Verpflichtungen wegen mangelnder Zustimmung des Kaisers und als dem Reiche nachtheilig aufgehoben. In dem langwierigen Processe zwischen Bischof und Stadt, der hierauf folgte, erzielte der Bischof mehrfache Urtheile zu seinen Gunsten, deren Vollstreckung aber vom Kaiser hintertrieben wurde. In den Jahren von 1494 bis 1519 ist dann die völlige Emancipation der Stadt von dem Bischofe eingetreten, indem der Rath nach dem Vorbilde anderer, nur dem Kaiser unterworfenen Reichsstädte das ganze Stadtwesen neu ordnete. Als der wesentlichste Bestandtheil dieser Reformgesetzgebung ergibt sich die Reformation von 1499, in der verschiedene der zwischen Stadt und Bischof schwebenden Streitfragen direct im Sinne der ersteren entschieden wurden. In der Bedrohung aller gegen den Rath gerichteten Aufläufe mit der Strafe der Enthauptung (Buch VI, Theil 2, Tit. 15) findet der Verf. eine gegen die Anhänger des Bischofs gerichtete neue Satzung. Der Annahme Stobbes, dass die Wormser Reformation der 1497 erfolgten Verlegung des Reichskammergerichts nach Worms ihre Entstehung verdankt habe, tritt der Verf. mit dem Hinweise auf die Feindschaft, die gerade zwischen diesem Gericht und dem Rathe von Worms bestand und schon zwei Jahre später die anderweitige Verlegung des Gerichts herbeiführte, entgegen. Beachtenswerth ist auch der Hinweis auf die langjährige Arbeit, die bei der Abfassung der Reformationen von Frankfurt, Freiburg und Nürnberg erforderlich gewesen ist, wonach die Vollendung der Wormser Codification in der kurzen Zeit von 1497 bis 1499 undenkbar erscheinen muss. Das in derselben enthaltene Verbot aller nicht an den Kaiser gehenden Appellationen (Buch III, Tit. 1, Abs. 2) lässt darauf schliessen, dass ein Theil des Gesetzbuches schon vor der Errichtung des Reichskammergerichts entstanden sein muss, während andere Bestimmungen das letztere bereits kennen, also erst nach 1495 hinzugekommen sind. Unter den um jene Zeit in Worms hervortretenden Rechtsgelehrten hält der Verf. den Stadtschreiber Adam von Schwechenheim für die Persönlichkeit, die bei der Abfassung der Reformation von massgebendem Einfluss gewesen sein dürfte.

R. Schröder.

Christian Eggert, Der Fronbote im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen. Leipzig, 1897, Veit & Co. VI u. 121 S. 8°.

Die Schrift zerfällt in zwei Theile, deren erster dem Fronboten des Sachsenspiegels und der verwandten ostfälischen Rechtsquellen gewidmet ist, während der zweite Theil die Sonderbildungen in Westfalen, sowie in den Städten und den bäuerlichen Gerichten behandelt; voran-

geht eine Uebersicht über die geschichtlichen Vorläufer und die Namen „Fronbote“ und „Büttel“. Die Aufgabe, die der Verf. sich gestellt hat, darf als eine glückliche bezeichnet werden. Er hat sie mit Einsicht und grosser Sorgfalt durchgeführt und einen dankenswerthen Beitrag zu einer uns noch fehlenden Geschichte des Gerichtsvollzieherwesens geliefert. Der Fronbote des Landrechts ging aus einer Wahl des Grafen und der Schöffen hervor, nur jüngere Quellen nennen statt des ersteren wohl den zum ordentlichen Richter gewordenen Schultheissen. Zu jedem Landgericht gehörte nur ein Fronbote, während in den Städten nach Bedürfniss auch mehrere Büttel vorkamen. Der Fronbote war ein auf Lebenszeit angestellter Beamter; seine Amtseinführung erfolgte durch den Grafen, der ihm nach dem Sachsenspiegel den dem Könige zu leistenden Huldigungseid abnahm. Zur Unterscheidung von privaten Dienern des Richters hiess er der „echte“ Fronbote, der „geschworene“ Bote. Der sächsischen Gerichtsverfassung war es eigenthümlich, dass der Fronbote zur ordentlichen Besetzung des Landgerichts gehörte; dasselbe wiederholte sich bei den Stadtgerichten. Wesentliche Aufgaben des Fronboten waren Ladungen, eine gewisse polizeiliche Ueberwachung bei den Gerichtsverhandlungen, Aufrufung der Parteien (das Auszählen des Dingvolkes war Sache der einzelnen Bauermeister), Vollziehung von Pfändungen, Fronungen und peinlichen Strafen; die persönliche Vollziehung der letzteren lag ihm wohl nur bei den höheren Ständen ob, während er bei Geringeren seine Schergen für sich eintreten liess. Die ausschliesslich gerichtliche Pfändung war schon unter Karl dem Grossen eine Eigenthümlichkeit des Sachsenrechtes, während die übrigen Stammesrechte zum Theil noch bis in das spätere Mittelalter die vom Richter genehmigte Pfändung durch den Kläger zuliessen. Als Vollstreckungsbeamter übte der Fronbote auch vorsorglichen Zwang aus, insbesondere die Inhaftnahme unsicherer Kläger oder Beklagter in Ungerichtssachen. Als Urkundsperson erscheint der Fronbote beim Gerichtszeugniss, an der Richters statt auch bei Feststellung der übernächtigen Klage oder der handhaften That. Die Einnahme gerichtlichen Augenscheins mag zuerst im Zusammenhange mit derartigen Feststellungen aufgekommen sein (S. 93). Zu Amtshandlungen schritt der Fronbote des Landrechts immer nur auf Schöffenurtheil, der des Stadtrechts auf einfachen richterlichen Befehl. Zu den Einkünften des Fronboten gehörte das Auflassungsgeld und eine gewisse Gebühr von erblosem Gute (S. 63ff.); andere Bezüge kannte das Stadtrecht (S. 102f.). Zu den dienstlichen Bezügen gehörte auch das Recht des Fronboten, aus jedem Dorfe je einen Mann von der Dingpflicht zu befreien (S. 64f.), ebenso das in ganz Deutschland anerkannte Recht des Vollstreckungsbeamten auf jede zehnte Halslösung (S. 66ff.). Auf einen Zusammenhang dieses Rechtes mit dem Brauche, die Bestimmung der Todesart bei Hinrichtungen dem Vollstreckungsbeamten zu überlassen, weisen auch andere Anführungen des Verfassers (S. 100) hin. Der Fronbote hatte im Stadtrecht ebenso wie im Landrecht den Schutz des doppelten Wergeldes (der Verfasser schreibt auffallender Weise stets „Wehrgeld“) und der doppelten Busse.

Als äusseres Abzeichen diente ihm der Stab, dagegen führte er kein Schwert.

Die Stellung des westfälischen Freifronen unterschied sich von der des ostfälischen Fronboten im Wesentlichen nur dadurch, dass er auch die Hegungsfragen des Richters zu beantworten hatte, während dies bei den Ostfalen Sache des Schultheissen war. Gegenüber den vorwiegend bäuerlichen Schöffen der westfälischen Gerichte war die sociale Stellung des Freifronen erheblich günstiger als die des bäuerlichen Fronboten neben den durchweg dem Herrenstande angehörigen Schöffen Ostfalens. Auch die Büttel des Stadtrechts (S. 82ff.) hatten im Wesentlichen dieselbe Stellung wie der Fronbote, nur dass ihrer häufig mehrere waren und ihnen manche sonst dem Unterrichter zustehende Aufgaben zufielen. Eine Eigenthümlichkeit bestand darin, dass der städtische Büttel auch eine gewisse niederste Gerichtsbarkeit, etwa wie die des Bauermeisters in den Dörfern, ausübte (S. 104).

Die Entstehung des Fronbotenamtes erklärt der Verfasser (S. 74ff.) im Wesentlichen im Anschluss an meine früheren Untersuchungen über den ostfälischen Schultheissen, nur hält er, was ich jetzt zugebe, den Zusammenhang mit einem altsächsischen Urtheilssprecher (eosago) für unwahrscheinlich. Ich halte den altsächsischen Fronboten jetzt einfach für den Nachfolger des fränkischen Schultheissen, der bei den Sachsen ursprünglich wohl beide Titel geführt hat, wie auch der friesische Schulze zugleich unter dem Titel frana erscheint (S. 76). Während der Letztere gleich dem fränkischen Schultheissen, der fast überall den Centenar verdrängte, zum ständigen Unterrichter wurde, erhielt sich bei den Sachsen der vom Volke gewählte, dem altfränkischen Centenar entsprechende Gograf. Der westfälische Schultheiss wurde infolgedessen zum reinen Gerichtsvollzieher, der aber das Recht des ersten Urtheils (auf die Hegungsfragen des Richters) behauptete. Dagegen trat bei den Ostfalen und Holsteinern eine Spaltung des Amtes ein, indem der zum Landesführer emporgestiegene Schultheiss oder Overbode nur die Vertretung des Grafen und den Mitvorsitz im Gericht, sowie das Recht der Hegungsurtheile behielt, während der aus dem Volke genommene Fronbote im Wesentlichen auf die Aufgaben des Gerichtsvollziehers beschränkt wurde. Die gleiche Entwicklung vollzog sich in Thüringen, wo ohnehin eine starke Anlehnung an das Recht des Sachsenspiegels bestand, während die sächsischen Städte der fränkischen Entwicklung folgten und dem Schultheissen an Stelle des Gografen das Amt des Unterrichters übertrugen, der zugleich Vorgesetzter der für den Vollstreckungsdienst eingesetzten Büttel blieb.

R. Schröder.

W. von Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. II. Die Lehngüter. 1. Abth. Das Mittelalter. 2. Abth. Die neuere Zeit. Berlin 1895 und 1896, Franz Vahlen. 123 und 186 S. 8°.[1])

In den preussischen Ordenslanden galt bis zu der polnischen Katastrophe des 15. Jahrhunderts ein dreifaches Lehnrecht: für den polnischen Adel das polnische Ritterrecht, für altpreussische Adelige und Freie das preussische Recht, für Deutsche das sogenannte Magdeburger Lehnrecht. Alle drei trugen, obwohl die Ordenslande keine Ministerialen kannten, durchaus der Charakter des Dienstrechts. Statt der lehnrechtlichen Investitur mit Mannschaft und Hulde erfolgte die Belehnung durch Zustellung eines Lehnbriefes und Besitzeinweisung, nach welcher der Empfänger dem Lehnsherrn den Eid zu leisten hatte. Lehnserneuerung gab es weder im Herrn-, noch im Mannsfalle; bei einem Thronfalle fiel die Huldigung des Vassallen mit der allgemeinen Unterthanenhuldigung zusammen. Nach polnischem und preussischem Recht konnte der Lehnsherr im Bedürfnissfalle das Lehen zurückziehen, um es mit einem andern zu vertauschen. Ausser der Heerfahrt hatten die Vassallen auch andere Dienste, theils als Reisige, theils als Burgwerk oder in anderer ehrbarer Verwendung, daneben regelmässig auch einen Zins oder Zehnten, mindestens aber einen Anerkennungszins zu leisten. Da die Dienste nicht nothwendig ritterlicher Art waren, so konnten auch freie Leute, die nicht von Rittersart waren, derartige Lehen erwerben. Die polnischen Lehen, die sich nur auf Söhne und Brüder vererbten (Töchter erhielten nur die Hälfte des Mobiliarnachlasses, an dem der Herr den Bautheil zu beanspruchen hatte), wurden 1476 nach dem Anfalle Westpreussens an Polen durch König Kasimir IV. aufgehoben. Die Lehen nach preussischem Recht (neben grösseren Herrschaften kamen auch kleine Besitzungen, selbst solche von nur einer Hufe vor), im 13. Jahrhundert einfach als Verleihungen zu Erbrecht bezeichnet, kamen vielfach auch in bäuerlichen Kreisen (als Bauerlehen) vor. Sie vererbten sich auch auf Enkel und Töchter, unter Umständen selbst auf Seitenverwandte, wurden unter mehreren Miterben in der Regel getheilt und unterlagen, soweit die Dienstpflicht nicht dadurch beeinträchtigt wurde, dem freien Veräusserungsrecht des Besitzers.

Das sogenannte Magdeburger Lehnrecht, über das der Verfasser Band 28, S. 53 ff. näher gehandelt hat, beruhte auf einer eigenthümlichen Vermischung von Magdeburger Dienstrecht und sächsischem Lehnrecht. Seine Entstehung geht auf Bischof Bruno von Olmütz (seit 1245) zurück, der früher Domherr in Magdeburg gewesen war und die Ministerialität in seinem Lande neu eingeführt hatte. Durch die Beziehungen des Deutschordens zu Mähren und Schlesien kam es nach Preussen, wo es weiter fortgebildet wurde und seit dem 15. Jahrhundert

[1]) Vgl. Band 26, S. 235 ff.

auf Kosten des kulmischen Rechts starke Verbreitung fand. Das Successionsrecht erstreckte sich anfangs auch auf Seitenverwandte des Mannsstammes und bei Lehen „zu beiden Kunnen“ oder „zu beiden Kindern“ auch auf die Töchter. Waren keine Lehnserben vorhanden, so unterlag der Mobiliarnachlass des letzten Besitzers der Bautheilung.

Während in den an Polen abgetretenen westpreussischen Landestheilen das preussische wie das magdeburgische Lehnrecht 1476 durch Kasimir IV. endgiltig zu Gunsten des kulmischen Rechts aufgehoben wurde und nur im Bisthum Ermland aufrecht erhalten blieb, wurde in Ostpreussen das magdeburgische Recht nach dem Vorbilde des sächsischen Lehnrechts dahin abgeändert, dass nur noch Descendentenerbfolge eintrat, nur bei Lehen zu beiden Kunnen liess das Hochmeisterprivileg von 1487 die Vererbung auf Töchter und Schwestern auch ferner zu und gestattete ausserdem die freie Veräusserlichkeit und Verpfändbarkeit (unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts für den Orden) sowie eine ausgedehnte Zulassung von Lehnsschulden; das Bautheilsrecht wurde aufgehoben. Eine weitere Fortbildung, aber nur für die adeligen Lehen, erfolgte durch Privileg des Herzogs Albrecht von 1540. Hiernach sollten Neulehen, soweit der Besitzer nicht anderweitig darüber verfügt hatte, bei jedem magdeburgischen Lehen in Ermangelung von Söhnen auf die Töchter übergehen, bei Erblehen dagegen zunächst alle vom ersten Erwerber abstammenden Schwertmagen und hinter diesen die Töchter und Schwestern des letzten Besitzers zur Succession gelangen. Die Bautheilung wurde allgemein aufgehoben und die Vererbung der Fahrniss nach kulmischem Rechte zugelassen. Für die nicht zur Succession gelangenden adeligen Töchter und Schwestern wurde eine gewisse Abfindung oder Ausweisung, für die adelige Wittwe ein Leibgedinge als gesetzliche Lehnsschuld festgestellt. Für Nichtadelige blieb bei schlecht magdeburgischen Lehen das alte Recht, bei Lehen zu beiden Kindern das Privileg von 1487 in Geltung.

Sehr verschlechtert wurde die Lage der nach preussischem Recht beliehenen Freien, namentlich durch die unbedingte Zulassung der Uebertragung der Lehnsherrlichkeit an beliebige Dritte, sodann durch Beschränkung der Freizügigkeit und die Einführung von Scharwerkdiensten. Die Succession wurde auf Söhne und Enkel beschränkt und unter mehreren Erbberechtigten dem Lehnsherrn das Wahlrecht eingeräumt. Erst 1577 wurde, unter gleichzeitiger Beseitigung des Bautheilrechtes, eine beschränkte Vererbung der Lehen auf die Brüder zugelassen. Verleihungen nach preussischem Recht an Adelige kamen nicht mehr vor. Einfache Verleihungen zu Erbrecht wurden seit 1564 dem kulmischen Rechte unterstellt (also Beseitigung der Lehnseigenschaft und völlige Gleichstellung der Söhne mit den Töchtern).

Das gemeine lombardische Lehnrecht fand seit Anfang des 16. Jahrhunderts in Ostpreussen Eingang, indem es auf alle Verleihungen, die schlechthin „zu Lehnrecht“ erfolgten, bezogen wurde. Die formelle Investitur mit Hulde und Mannschaft blieb unbekannt; man verstand unter Investitur die Besitzeinweisung auf Grund des dem Vassallen ein-

gehändigten Lehnbriefes. Lehnserneuerungen fanden nicht statt. Mitbelehnungen erfolgten regelmässig zu gesammter Hand. Die Lehnsfähigkeit beschränkte sich nicht auf den Adel, auch Unadelige hatten die Heerfahrt „mit Hengst und Harnisch" zu leisten, ausserdem einen Anerkennungszins zu zahlen, der den adeligen Vassallen meistens erlassen wurde. Die adeligen Töchter erhielten eine Versorgung aus dem Lehn. Durch das preussische Landrecht von 1620 wurde das lombardische Lehnrecht ausgestaltet und ihm auch subsidiäre Geltung hinter dem preussischen und magdeburgischen zugestanden. Veräusserungen und Verpfändungen bedurften der Zustimmung des Lehnsherrn nur theilweise; die Agnaten waren auf den Retract beschränkt. Verfügungen von Todes wegen waren für die Lehnsfolger unverbindlich. In ausgiebiger Weise wurde die Anerkennung gesetzlicher Lehnsschulden ausgesprochen. Für Lehnstheilungen wurde die Mindestgrösse der Theile bei schlechten sowie bei magdeburgischen Lehen auf sechs, bei preussischen Freigütern auf drei Hufen festgesetzt. Afterlehen, die in Preussen immer selten gewesen waren, sind in dem Landrecht von 1620 nicht mehr erwähnt.

Unter Friedrich Wilhelm I. erfolgte durch die Assecuration von 1732 die Allodification sämmtlicher preussischer Lehen, nur das private Obereigenthum an preussischen Freigütern blieb bestehen. Das agnatische Band wurde aufrechterhalten und durch die Constitution von 1738, weiter durch das ostpreussische Provinzialrecht von 1801/2, mit scharfer Trennung der adeligen und unadeligen Lehen, geregelt. In dem ehemaligen Bisthum Ermland, das auch innerhalb des polnischen Reiches eine gewisse staatliche Selbständigkeit behalten hatte, war das magdeburgische Lehnrecht, wenn auch mit einigen Veränderungen, in Geltung geblieben. Auch die Einverleibung in Preussen durch die erste polnische Theilung (1773) änderte hieran nichts. Hier erfolgte die Allodification erst durch das preussische Ablösungsgesetz von 1850, die Auflösung des agnatischen Bandes durch Gesetz von 1877.

Der Verfasser hat seinen Gegenstand überaus sorgfältig und erschöpfend, vielfach auf Grund ungedruckter Materialien, behandelt. Wenn seine Arbeit auch manches Detail von nur localem Interesse enthält, so ist doch die Darstellung eines so selbständig und eigenthümlich entwickelten Particularrechts auch für die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte von hohem Interesse und mit lebhaftem Danke zu begrüssen. R. Schröder.

Oberrheinische Stadtrechte, hrg. v. d. Badischen Historischen Commission. 1. Abtheilung: Fränkische Rechte. 1. bis 4. Heft. Heidelberg 1895—1898, Carl Winter. 466 S. 8°.

Das von der Badischen Historischen Commission unternommene Quellenwerk erscheint in drei Abtheilungen: 1. Fränkische Rechte (das nördliche Baden), 2. Schwäbische Rechte (das mittlere und südliche

Baden), 3. Elsässische Rechte. Von der zweiten Abtheilung werden demnächst die ersten Hefte, die Städte Konstanz (bearbeitet von Beyerle) und Ueberlingen (bearbeitet von Hoppeler) umfassend, erscheinen. Der Beginn der dritten Abtheilung hängt noch ab von der Bewilligung der erforderlichen Mittel seitens der Reichslande, die bereits in der Badischen Hist. Commission einen Vertreter haben und an der Herausgabe des Organs derselben, der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, mitbetheiligt sind. Von der fränkischen Abtheilung sind bisher vier Hefte erschienen, die bis Seite 384 von dem Unterzeichneten, des Weiteren von Dr. Karl Koehne bearbeitet sind. Der Letztere hat auch die Fortsetzung dieser Abtheilung, die noch etwa zwei Hefte umfassen wird, übernommen. Eine strenge Beschränkung auf die Landesgrenzen war von vornherein ausgeschlossen, da die in die Nachbargebiete übergreifenden Stadtrechtsfamilien nur als Ganzes in's Auge gefasst werden konnten. Dieser Gesichtspunkt wird namentlich in der 2. Abtheilung bei Freiburg von Bedeutung werden.

Die bisher erschienenen Hefte umfassen die Wertheimer Stadtrechtsgruppe (Wertheim, Freudenberg und Neubrunn), sodann die Stadtrechtsfamilie des Wimpfener Oberhofes (Wimpfen, Eberbach, Waibstadt, Oberschefflenz, Bönnigheim, Mergentheim) und den grösseren Theil der ehemals kurmainzischen Städte, die sich im 16. Jahrhundert zu dem Bunde der „neun Städte“ zusammengeschlossen und im Bauernkriege lebhaft für die Bauern Partei ergriffen hatten. Sie werden zusammengefasst durch die Stadtrechtsprivilegien des Kurfürsten Albrecht von Mainz von 1527/28. Aufgenommen sind von diesen Städten: Amorbach, Ballenberg, Buchen, Krautheim, Külsheim, Miltenberg, Tauberbischofsheim und Walldürn, denen noch das mit Miltenberger Recht bewidmete Städtchen Obernburg am Main und das gleich Ballenberg mit dem Rechte von Rotenburg o. d. T. bewidmete Lauda angeschlossen wurden. Die hessischen Städte Hirschhorn und Neckarsteinach waren wegen ihrer Lage am Neckar, mitten unter badischen Städten, nicht zu übergehen. Den Schluss des bisher Erschienenen bilden Weinheim, Sinsheim und Hilsbach.

Das Ziel der Ausgabe ist darauf gerichtet, das gesammte Stadtrechtsmaterial der einzelnen Städte in möglichster Vollständigkeit bis zum 16. Jahrhundert zusammenzustellen. Ausser eigentlichen Stadtrechten haben auch Stadt- und Marktprivilegien, Rathssatzungen und Oberhofentscheidungen Aufnahme gefunden. Im Uebrigen bleiben bloss indirecte Stadtrechtsquellen, wie sie in städtischen Urkunden vorliegen, unberücksichtigt. Als Zeitgrenze wird im Allgemeinen die Mitte des 16. Jahrhunderts festgehalten, was aber nicht ausschliesst, dass stellenweise, namentlich wo das ältere Material dürftiger ist, auch auf jüngere Quellen zurückgegriffen wird. Der bei weitem grösste Theil der veröffentlichten Quellen war bis dahin noch ungedruckt. Dass auch bei den gedruckten Quellen, soweit die handschriftlichen Vorlagen noch vorhanden sind, auf die letzteren zurückgegangen wurde, braucht kaum bemerkt zu werden. Die Editionsgrundsätze sind die gegenwärtig all-

gemein befolgten. Von sachlichen Erläuterungen wurde Abstand genommen, dagegen erschien es unerlässlich, bei selteneren Worten erklärende Bemerkungen beizufügen. Auf einige störende Versehen ist S. 170 und 302 hingewiesen. Hier mag noch hinzugefügt werden, dass in einer Wertheimer Stadtgerichtsformel für Eheverträge S. 45 Zeile 17 entgegen der handschriftlichen Vorlage offenbar zu lesen ist „und macht haben würde".

R. Schröder.

La très ancienne Coutume de Bretagne avec les assises, constitutions de parlement et ordonnances ducales, édition critique par Marcel Planiol 1896 (Bibliothèque Bretonne Armoricaine, fascicule II).

Planiol's Ausgabe der ältesten Coutume der Bretagne kommt einem wesentlichen Bedürfniss entgegen, das bisher Jeder, der sich mit altfranzösischem Rechte befasste, schwer zu empfinden Anlass hatte. Wir waren bisher nur auf ungenügende Ausgaben angewiesen, in Deutschland auf den Abdruck in Bourdot de Richebourg's Coutumier général, der auf die unkritische und nachlässige Ausgabe von Sauvageau zurückgeht. Endlich erhalten wir nun für die überaus wichtige Rechtsquelle eine Ausgabe, die auf der Verwerthung der zahlreichen vorhandenen Handschriften beruht und sich mit Recht als eine kritische bezeichnen darf. Planiol gibt den Text mit kritischem Apparat, aber ohne jede Erläuterung. Ueber den Mangel von erklärenden Anmerkungen lässt sich nicht rechten. Doch vermisst man es, dass der Herausgeber auch bei solchen Stellen, wo das Rechtsbuch auf sich selbst verweist, nicht wenigstens das betreffende Capitel der Coutume citirt hat, um dem Leser das Nachsuchen zu erleichtern.

In der Einleitung beschäftigt sich der Herausgeber mit der Entstehungszeit der très ancienne Coutume. Als sicherer Terminus ad quem ergibt sich das Jahr 1341, in welchem anlässlich eines Rechtsstreites darauf hingewiesen wird, dass man sich in der Bretagne geschriebener Coutumes bediene. Als terminus a quo gewinnt Planiol das Jahr 1305, weil in einer Stelle der Coutume Herzog Johann II. als verstorben vorausgesetzt wird. Als wahrscheinlich betrachtet es Planiol, dass das Rechtsbuch ungefähr zwischen 1312 und 1325 abgefasst worden sei. Ich glaube, dass man aus zwei Stellen der Coutume auf deren Abfassung nach 1308 schliessen kann. Chap. 42 und 207 bemerken, dass die Fahrniss verstorbener Bürger und kleiner Leute in drei Theile getheilt werde. Ein Drittel erhält die Wittwe, ein Drittel erhalten die Kinder, ein Drittel verbleibt dem Todten; davon wird das Begräbniss bezahlt und der letzte Wille ausgeführt. Soweit aber das Drittel des Todten durch obsèques und Ausführung des Testaments nicht erschöpft wird, fällt es an die Kinder. Nun wissen wir aber aus einem Vertrag des Herzogs Johann von 1256, aus einem Arrêt des Pariser Parlaments

vom 8. August 1416 (bei Du Cange-Henschel, Glossarium III 436) und aus dem Concordat mit Clemens V. von 1308, dass der Parochialclerus der Bretagne ein Drittel der nachgelassenen Fahrniss als sog. tertiagium, tierçage, mortuagium bezog, eine Abgabe, die anderwärts ius funeralium seu sepulturarum hiess. Durch das Concordat von 1308 wurde sie in der Bretagne auf ein Neuntel herabgesetzt. Da die Coutume mit der Möglichkeit rechnet, dass die partie au mort zum Theil den Kindern zufällt, so setzt sie voraus, dass nicht das volle Drittel des dem Erblasser zustehenden Freitheils an die Kirche gelangt. Das Neuntel, das nach dem Concordat von 1308 dem Clerus gebührt, haben wir in den Ch. 42. 207 genannten obsèques zu suchen. Auch wenn wir annehmen, dass das kirchliche Recht auf das tertiagium bis 1308 von weltlicher Seite bestritten wurde, so hatte doch nach Lage der Quellen die Geistlichkeit die Uebung für sich und die Coutume hätte das „parsur des biens au mort“ nicht ohne Weiteres den Kindern zusprechen können, wenn thatsächlich das ganze Drittel des Todten seinem Seelenheile diente.

Der Werth der Coutume, ihr Charakter als style de procédure civile et criminelle, ihre Bedeutung für die Geschichte des Strafrechts wird vom Herausgeber in der Einleitung treffend gekennzeichnet. Die gangbare Annahme, dass circa 1450 eine Revision der Coutume stattgefunden habe, wird als unhaltbar nachgewiesen.

Der zweite Theil der Ausgabe bringt die herzoglichen Satzungen und die Constitutionen des Parlaments von 1185 bis 1488 z. Th. im Wortlaut z. Th. im Regest. Ein dritter Theil bietet unter der Ueberschrift Textes divers einen Anhang verschiedenartiger z. Th. bisher ungedruckter Rechtsquellen, unter welchen die sogen. petite Coutume die wichtigste ist. Ein ausführliches Glossar und ein Sachregister schliessen den Band.

Heinrich Brunner.

Erklärung.[1])

Einer im Mai dieses Jahres erschienenen Schrift „Die Rechtssprache in Grimms Wörterbuch“, Stuttgart, Fr. Frommanns Verlag (E. Hauff) hat Herr v. Thudichum einen Anhang hinzugefügt, in dem er auf meine im Jahrgang 1896 dieser Zeitschrift S. 160 ff. erschienene Besprechung seiner „Geschichte des deutschen Privatrechtes“ antwortet. Der Titel „Beschirmung gegen Uebelwollende“ deutet zwar an, dass eine Mehrzahl damit getroffen werden sollte, vielleicht auch Karl Zeumer, der schon vor mir in der historischen Zeitschrift Jahrgang 1895 S. 483 ff. das genannte Buch einer geradezu vernichtenden Besprechung unterzogen hatte (vgl. meine Anzeige S. 161 mit N. 2). Doch darüber schweigt sich Herr v. Thudichum aus, um sich ganz mir zu widmen.

Sachlich ist wenig zu bemerken. Noch einmal trägt v. Thudichum ausführlich seine Ansicht von der Unehelichkeit der pueri regis vor. Dass solche, die die fränkischen Quellen und das fränkische Recht wirklich kennen, dabei nicht ernst bleiben können, hält er für so ausgeschlossen, dass er zuversichtlich fragt: „Was ist an diesen Ausführungen lächerlich?“ Auf S. 49 ist das indirecte Geständniss bemerkenswerth, dass Herrn v. Thudichum Brunners Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde unbekannt geblieben ist. Er sagt nämlich: „S. 57 A. erwähne ich ausdrücklich eine Abhandlung Brunners darüber (!) vom Jahre 1877 (Die fränkisch-romanische Urkunde. St.), die 184 Seiten lang ist und wohl doch das Wichtigste, was Brunner darüber zu sagen weiss, enthalten wird. Stutz hat also liederlich gelesen (!).“ Durchaus nicht. Ich habe genau gelesen, was dasteht, und nicht gelesen, was nicht dasteht. Dagegen hat v. Thudichum vom Brunner'schen Werke gar nichts, nicht einmal das Vorwort S. IX gelesen, sonst müsste er wissen, dass die Rechtsgeschichte der Urkunde „eine

[1]) Auf Wunsch ihres Mitarbeiters gibt die Redaction der oben stehenden Erklärung Raum, da es sich um eine in dieser Zeitschrift erschienene Besprechung handelt. Dagegen sieht sie sich nicht veranlasst, auf das „Ansinnen“ zu antworten, das Herr Thudichum in seiner „Beschirmung“ an sie stellt, da er, bevor er öffentlich vorging, sich weder brieflich an sie gewendet, noch um die Aufnahme einer Erklärung nachgesucht hat. Uebrigens hat die Redaction niemals eine Verantwortung für die in der Zeitschrift abgedruckten Anzeigen übernommen.

Für die Redaction:
R. Schröder. H. Brunner.



total andere Arbeit" ist als die älteren Aufsätze desselben Verfassers. Noch besseren Aufschluss darüber, wie vertraut Herr v. Thudichum mit der hauptsächlichsten Litteratur der deutschen Rechtsgeschichte ist, gibt seine Aeusserung S. 51: „Sohm hat ausser der ersten eben genannten Schrift (Recht der Eheschliessung) noch eine zweite viel längere, „Trauung und Verlobung", veröffentlicht; Friedberg hat ihm (etwa darauf? St.) geantwortet." Für mich sind Umfang und Gewicht eines Buches nie entscheidend gewesen für die Beurtheilung seiner Bedeutung. Aber ganz abgesehen davon so hat Sohms „Trauung und Verlobung" in allen andern Exemplaren als demjenigen v. Thudichums VIII und 147 Seiten, während „Das Recht der Eheschliessung" XII und 336 Seiten stark ist, so dass also jenes in Wahrheit als das viel kürzere sich herausstellt. Ich hatte mit gutem Grunde behauptet, die germanistische Forschung der letzten Jahrzehnte sei fast spurlos an v. Thudichums Buch vorübergegangen. Herr v. Thudichum meint, beinahe jede Seite seines Buches strafe mich Lügen. Hätte ich mich etwa so ausdrücken sollen: Der meisten von Herrn v. Thudichum benutzten Litteratur haben leider zwei Drittel der Seiten gewöhnlich mit Einschluss des Titelblattes gefehlt? Fürwahr, Herr v. Thudichum hat mit seiner „Beschirmung" kein Glück. Selbst ich, dem er doch das Schlimmste zutraut, habe nicht gewünscht, dass er sich von Neuem so blossstelle und noch einmal aller Welt beweise, wie wenig er dazu berufen war, die Geschichte des deutschen Privatrechts zu schreiben.

Auf die sinn- und masslosen persönlichen Verunglimpfungen, von denen die „Beschirmung" wimmelt, antworte ich nicht; mir machen sie nicht Unehre.

Freiburg i/Br. Ulrich Stutz.

Germanistische Chronik.

Am 30. November 1897 starb der Professor des deutschen Staatsrechts in Erlangen Dr. H. v. Marquardsen, der Herausgeber des Handbuchs des öffentlichen Rechts der Gegenwart. — Am 9. Januar 1898 verstarb der seit 1893 im Ruhestand befindliche ehemalige Professor des deutschen Rechts und der österreichischen Rechtsgeschichte an der Universität Wien Dr. Joh. Adolf Tomaschek, Edler v. Stratowa. Er hat sich um das deutsche Recht in Oesterreich, insbesondere um das Recht seiner Geburtsstadt Iglau und um das Wiener Recht bleibende Verdienste erworben. — Am 23. Februar 1898 starb der Professor der Rechte zu Greifswald Geh. Justizrath Dr. Karl Häberlin, im April der ordentliche Professor des Strafrechts an der Universität Breslau Dr. H. Bennecke und kürzlich auch der emeritirte Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Dorpat Dr. Karl Erdmann.

Wir beklagen ferner mit allen Freunden mittelalterlicher Geschichte den Verlust Dr. August Potthasts, des langjährigen Bibliothekars der Reichstagsbibliothek und hochverdienten Verfassers der vor wenigen Jahren neu aufgelegten Bibliotheca historica medii aevi und Fortsetzers der Regesta pontificum. Ausser ihm verstarben der ehemalige Professor der Geschichte Dr. L. Schmidt und der ordentliche Professor desselben Fachs Bernhard v. Kugler, beide zu Tübingen. Und endlich wurde auch uns in den letzten Tagen durch einen raschen Tod entrissen Dr. Alfons Huber, der Meister der österreichischen Geschichte, ordentlicher Professor an der Universität und Generalsekretär der Akademie der Wissenschaften zu Wien.

In den Ruhestand traten der ordentliche Professor der Nationalökonomie an der Universität Leipzig Geh. Hofrath Dr. v. Miaskowski und der ordentliche Professor der deutschen Rechtgeschichte an der Universität Wien Dr. Heinrich Siegel.

Der Hofrath und emeritirte Professor Dr. Julius Ficker Ritter v. Feldhaus in Innsbruck wurde zum ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste ernannt.

Berufen wurden der Privatdozent an der Universität Pavia Dr. Andreas Galante als a. o. Professor des Kirchenrechts an die Universität Innsbruck, der a. o. Professor an der Universität Marburg Dr. M. Tangl als a. o. Professor der historischen Hülfswissenschaften an die Universität Berlin, der Privatdozent zu Göttingen Dr. Karl Brandi als a. o. Professor der historischen Hülfswissenschaften nach Marburg, der Privatdozent an der Universität Leipzig Dr. iur. et phil. Heinrich Geffcken als a. o. Professor des deutschen Privatrechts und Staatsrechts an die Universität Rostock, der Professor an der Universität Halle Dr. v. Heinemann als ordentlicher Professor der Geschichte an die Universität Tübingen, der in Tübingen zum a. o. Professor ernannte Dr. W. Tröltsch als Professor der Nationalökonomie an die technische Hochschule in Karlsruhe, Dr. Leo v. Savigny, der die ordentliche Professur des deutschen Rechts und Strafrechts an der Universität

Freiburg i/Schw. niedergelegt hatte, als a. o. Professor der Rechtswissenschaft nach Göttingen, der a. o. Professor der Staatswissenschaften in Halle Dr. K. Diehl als ordentlicher Professor der Nationalökonomie nach Rostock, der Unterstaatssekretär a. D. und ordentliche Honorarprofessor zu Strassburg Dr. Georg v. Mayr als ordentlicher Professor der Nationalökonomie nach München, der a. o. Professor an der Universität Innsbruck Dr. Ernst Freiherr v. Schwind als ordentlicher Professor des deutschen Rechts und der österreichischen Rechtsgeschichte an die Universität Graz, der in Greifswald zum a. o. Professor ernannte Dr. Richard Schmitt in gleicher Eigenschaft nach Bonn, der Privatdozent an der Universität Wien Dr. Ferdinand Detter als ordentlicher Professor der deutschen Sprache an die Universität Freiburg i/Schw., Dr. Gustav Ruhland in München als Professor der Nationalökonomie an die Universität Freiburg i/Schw., Dr. Adolf Lenz, Privatdozent an der Universität Wien als ordentlicher Professor des Strafrechts und des Prozesses an die Universität Freiburg i/Schw., Dr. Adolf Zycha zum a. o. Professor des deutschen Rechts ebendahin, der Privatdozent an der Universität München Dr. Anton Chroust als a. o. Professor der Geschichte und historischen Hülfswissenschaften an die Universität Würzburg, Dr. U. Lampert zum a. o. Professor des Kirchenrechts an die Universität Freiburg i/Schw., der a. o. Professor der Staatswissenschaften zu Marburg Dr. H. Waentig in gleicher Eigenschaft nach Greifswald, der a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Basel Dr. Franz Berghoff-Ising als a. o. Professor der Volkswirthschaftslehre an die technische Hochschule in Darmstadt, der Privatdozent Dr. Paul Rehme in Kiel als a. o. Professor des deutschen Rechts an die Universität Berlin, der Privatdozent der Geschichte an der Universität Kiel Dr. F. Rachfahl zum a. o. Professor in Halle, der Privatdozent Dr. R. Weyl in Königsberg als a. o. Professor der Rechtswissenschaft nach Kiel, der ordentliche Professor zu Tübingen Dr. Ferdinand v. Martitz als preussischer Oberverwaltungsgerichtsrath und ordentlicher Professor an der Universität nach Berlin, der a. o. Professor an der Universität Heidelberg Graf Du Moulin Eckart als Professor der Geschichte an die technische Hochschule in München, der ordentliche Professor an der Akademie zu Münster Dr. Heinrich Finke als ordentlicher Professor der Geschichte an die Universität Freiburg i/Br., der Privatdozent Dr. Stanislaus Ritter v. Krzyzanowski als a. o. Professor der historischen Hülfswissenschaften und mittelalterlichen Geschichte an die Universität Krakau.

Ernannt wurden der Privatdozent an der Universität Wien Dr. Alfons Dopsch zum a. o. Professor der Geschichte daselbst, der a. o. Professor Dr. Theodor Henner in Würzburg zum ordentlichen Professor der Geschichte insbesondere der bayerischen Landesgeschichte daselbst, der Privatdozent an der Universität Innsbruck Dr. Paul Puntschart zum a. o. Professor des deutschen Rechts und der österreichischen Rechtsgeschichte daselbst, der Privatdozent Professor Dr. Konrad Bornhak zu Berlin zum a. o. Professor in der juristischen Facultät daselbst, der bisherige Custos an der Hof- und Staatsbibliothek zu München und Privatdozent Dr. Henry Simonsfeld zum a. o. Professor für historische Hülfswissenschaften an der Münchner Universität, der Oberbibliothekar an der Hof- und Staatsbibliothek zu München Dr. Sigmund Riezler zum ordentlichen Professor der bayerischen Geschichte an der dortigen Universität, der Privatdozent an der deutschen Universität zu Prag Dr. Hans Schreuer zum a. o. Professor des deutschen Rechts und der österreichischen Rechtsgeschichte an der genannten Universität, der a. o. Professor der Geschichte an der Universität Basel Dr. Heinrich Boos zum ordentlichen Professor daselbst, der a. o. Professor der Nationalökonomie zu Greifswald Dr. M. Biermer zum ordentlichen Professor, der Privatdozent der germanischen Philologie an der Universität Jena Dr. Albert Leitzmann zum a. o. Professor.

Die Privatdozenten an der Universität Berlin Dr. Richard Sternfeld und Dr. Erich Liesegang erhielten den Titel Professor, dem Privatdozenten für mittelalterliche Geschichte und mittlere und neuere Kunst-

geschichte an der Universität Freiburg i/Br. Dr. Karl Sutter wurde der Charakter als a. o. Professor verliehen. Der Professor der indogermanischen Sprachen Dr. W. Streitberg trat in den Verband der Universität Leipzig zurück.

Habilitirt haben sich für deutsches Recht und österreichische Rechtsgeschichte der Juristenpräfect der Theresienakademie Dr. Alfred Ritter v. Wretschko an der Universität Wien, für Wirthschaftsgeschichte und Statistik Dr. Josef Goldstein an der Universität Zürich, für Geschichte Dr. Hermann Oncken und Dr. Gustav Roloff an der Universität Berlin, Dr. Karl Hampe an der Universität Bonn, Dr. Ernst Schäfer an der Universität Rostock. U. St.

Die 16. Plenarsitzung der badischen historischen Commission fand im November 1897 statt. Von den Veröffentlichungen derselben sind hervorzuheben: Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogthums Baden, 4. Abtheilung; Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, 6. Lieferung; Oberrheinische Stadtrechte I. 3 (her. von Schröder); Badische Neujahrsblätter, 7. Blatt (Wille, Bruchsal. Bilder aus einem geistlichen Staat im 18. Jahrundert); Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Band XII (darin: Overmann, Die Reichsritterschaft im Unterelsass bis zum Beginn des 30jährigen Krieges; Becker, Verleihung und Verpfändung der Reichslandvogtei Elsass von 1408 bis 1634; Witte, Der heilige Forst und seine ältesten Besitzer I; Zehnter, Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach; Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers; Platz, Die Unruhen in der Reichsstadt Zell a. H. am 11. Decbr. 1760 und das Reichskammergericht; Schulte, Zur constitutio de expeditione Romana).

Der 17. Plenarsitzung, im October 1898, lagen vollendet vor: Oberrheinische Stadtrechte I. 4 (her. von Schröder und Koehne); Beyerle, Konstanzer Rathslisten; Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogthums Baden, 5. und 6. Abtheilung (Schluss des Werkes); Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, 7. Lieferung (Schluss des 1. Bandes); Immich, Zur Vorgeschichte des Orleansschen Krieges, Nuntiaturberichte aus Paris und Wien 1685—1688; Badische Neujahrsblätter, 8. Blatt (v. Weech, Römische Prälaten am deutschen Rhein 1761—1764); Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, NF. Band XIII (darin: Bresslau, Zur Kritik des Diploms Heinrichs II. über die Schenkung der Abtei Schwarzach an das Bisthum Strassburg; Werminghoff, Zur Rechtsgeschichte des Einlagers in Südwestdeutschland; Schneider, Lostrennung des Klosters Ochsenhausen von St. Blasien; Hinneschiedt, König Wenzel, Kurfürst Ruprecht I. und der Ständekampf in Südwestdeutschland 1387—1389; Koehne, Wormser Fischmarktordnung von 1106 oder 1107; Witte, Der heilige Forst und seine ältesten Besitzer II; Schulte, Zu dem neuaufgefundenen Verzeichniss der Steuern des Reichsgutes von 1241; Bloch, Zu den Urkundenfälschungen Grandidiers; Koehne, Uebersicht über das Material für die Herausgabe des badischen und elsässischen Stadtrechts II).

R. S.

Die 39. Plenarversammlung der historischen Commission bei der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften hat am 3. und 5. Juni 1898 stattgefunden. Von neuen Publicationen lagen vollendet vor: Allgemeine deutsche Biographie Bd. 42 Lief. 4 und 5, Bd. 43 Lief. 1—5, Bd. 44 Lief. 1; Jahrbücher des deutschen Reichs, Kaiser Friedrich II. von Eduard Winkelmann, 2. Bd. (1228—1233), Geschichte der Wissenschaften in Deutschland XVIII 3,1; Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft von Ernst Landsberg; Deutsche Reichstagsacten

11. Bd. 5. Abth. (1433—1435) von G. Beckmann. In Vorbereitung sind Bd. 10 und 12 der Reichstagsacten älterer Serie (Dr. Beckmann), Bd. 3 der jüngeren Serie (Dr. Wrede), Jahrbücher des deutschen Reichs Otto II. und Otto III. (Uhlirz), Heinrich IV. 3. Bd. (Meyer v. Knonau), Friedrich I. (Dr. Simonsfeld). U. St.

Die 2. Jahresversammlung der königl. sächsischen Commission für Geschichte fand am 4. December 1897 zu Leipzig statt. In Bearbeitung sind u. a. eine Bibliographie der sächsischen Geschichte, Grundkarten nach dem Thudichumschen System, ein Flurkartenatlas (Dr. E. O. Schultze), das Lehensbuch Friedrichs des Strengen vom Jahre 1349 (Dr. Lippert und Dr. Beschorner), Sächsische Ständeacten (Dr. M. Luther), Acten zur Geschichte der sächsischen Centralverwaltung (Dr. Kötzschke), Geschichte der sächsischen Steuern (Dr. Robert Wuttke). U. St.

Monumenta Germaniae historica. Die 24. Plenarversammlung der Centraldirection tagte in diesem Jahre vom 18. bis 20. April in Berlin. In der Abtheilung Leges wurde der zweite Band der Capitularien ausgegeben, nachdem die Herren Zeumer und Werminghoff die noch nicht erledigten Arbeiten für das umfangreiche Register zum Abschluss gebracht hatten. Herr Professor Seckel hat sich zur Vorbereitung der Ausgabe des Benedictus Levita mit der Feststellung der Quellen des Benedictus beschäftigt. Er gedenkt eine Untersuchung darüber im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde demnächst zu veröffentlichen. Ueber eine jüngst aufgefundene Quelle des Benedictus, den Novellenauszug De ordine ecclesiastico berichtet Herr Professor Conrat zu Amsterdam im 24. Bande des Neuen Archivs S. 341 ff. Herr Professor Zeumer hat mit dem Drucke der Quartausgabe der Leges Wisigothorum begonnen und eingehende kritische Untersuchungen zur Geschichte der westgothischen Gesetzgebung im 23. und 24. Bande des Neuen Archivs veröffentlicht. Für die Lex Baiuwariorum gedachte Herr Professor von Schwind in den verflossenen Osterferien eine wissenschaftliche Reise nach Italien zur Durchforschung der dortigen Handschriften zu unternehmen. Allein die in Oesterreich aus Anlass der berüchtigten Sprachenverordnungen und der damit zusammenhängenden studentischen Unruhen verfügte Verlegung der Osterferien und die Berufung an die Universität Graz zwangen Herrn von Schwind die geplante Reise aufzuschieben. Für die karolingischen Concilien hat Herr Dr. Werminghoff das gedruckte Material von 695 bis 916 durchgearbeitet und mit der Vergleichung der Handschriften begonnen. Herr Dr. Schwalm in Göttingen hat die Arbeiten für den dritten Band der Constitutiones et acta publica imperatorum soweit gefördert, dass er noch im Laufe dieses Jahres mit dem Drucke hofft beginnen zu können. Einen wichtigen Neufund, das Eingangsverzeichniss von Steuern der königlichen Städte aus dem Jahre 1241, das als Nachtrag zum zweiten Bande in den dritten Band aufgenommen werden wird, hat er vorläufig im Neuen Archiv XXIII 517 ff. publicirt und besprochen. Die Arbeiten für die Herausgabe der Placita hat Herr Professor Tangl in Berlin übernommen.

Berlin, den 20. Oktober 1898. H. Br.

Bericht der Commission für das Rechtswörterbuch für 1897.

Die Arbeiten für Herstellung eines Wörterbuchs der deutschen Rechtssprache sind unter Leitung des Herrn Geheimen Hofraths Prof. Dr. Richard Schröder zu Heidelberg im verflossenen Jahre mit der Excerpirung einzelner Rechtsquellen begonnen worden.

Vollständig excerpirt und verzettelt sind zur Zeit die fränkischen Capitularien (durch Dr. Werminghoff), das Stendaler Urtheilsbuch (Dr. Rich. Behrend), die Jura Prutenorum (Dr. His, Prof. von Brünneck), das von Volckmann edirte polnische Rechtsdenkmal in deutscher Sprache (Dr. His), die Acten der Ständetage Preussens herausgegeben von Töppen (von Brünneck), die Nürnberger Reformation (Ad. Stein), die Regensburger Statuten (M. Ellinger), das Münchener Stadtrecht von 1347 (M. Geiger).

Laut einer Mittheilung aus dem Breslauer Staatsarchiv sind von Herrn stud. iur. Püschel die aus gedruckten Quellen stammenden Rechtswörter des dortigen Glossars verzettelt und die ersten fünf Bände der Codices diplomatici Silesiae, soweit sie Sachregister haben, auf Rechtswörter hin systematisch durchgesehen worden. Herr Dr. Kronthal gelangte mit der Bearbeitung des handschriftlichen Materials der Glossarzettel des Breslauer Archivs bis zu dem Buchstaben G.

In Angriff genommen sind bis jetzt folgende Quellen: der Sachsenspiegel und die auf ihm beruhenden sächsischen Rechtsbücher, das kleine Kaiserrecht, das Stadtrechtsbuch Ruprecht's von Freising, Ortloff Rechtsquellen II, die Magdeburger Fragen, Wasserschleben Rechtsquellen, Lörsch und Schröder Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts, Wormser Rechtsquellen, Prager und Brünner Rechtsquellen, österreichisches Landrecht, österreichische Landfrieden, österreichische Landtagsverhandlungen des 15. Jahrhunderts, von Schwind und Dopsch ausgewählte Urkunden, steirischer Landlauf, Landfrieden Otakar's, steirische Landhandfesten, Wiener Stadtrechtsquellen, österreichische Gerichtsurkunden des 13. bis 15. Jahrhunderts, ein ungedrucktes Formelbuch des österreichischen Landmarschallgerichts mit Protokollen, Michnay und Lichner Ofener Stadtrecht, die österreichische Reimchronik, Helbling, vorhöfische Litteratur des 12. Jahrhunderts, bairische Landfrieden, fränkische Landgerichtsordnung, oberpfälzische Landesordnung von 1599, Codex Augusteus, v. d. Nahmer Handbuch des rheinischen Particularrechts, evangelische Kirchenordnungen, Rechtsquellen von Gent, Rechtsquellen von Stadt und Land Luzern, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, die Zeitschriften und Urkundenbücher des Niederrheins, Jülich-Bergische Landtagsacten, oberrheinische Stadtrechte I, Stralsunder Chroniken, Hansische Quellen, Lex Salica, Lex Ribuaria, Karolingische Königsurkunden.

Am 1. Januar 1898 trat Herr Dr. Rud. His, Privatdozent des deutschen Rechts an der Universität Heidelberg, als ständiger Hülfsarbeiter in das Unternehmen ein. Die Verwaltung der Universitätsbibliothek in Heidelberg hat in anerkennenswerther Bereitwilligkeit für das Archiv des Wörterbuchs einen auf Kosten der Heidelberger Universität hergestellten, in möglichst feuersicherer Lage befindlichen Schrank zur Verfügung gestellt.

